

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[V. Beilagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Nach § 113 der Kirchenverfassung „hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diöcesansynoden und der Verbescheidung derselben vorzulegen.“ Der zuletzt erstattete bezog sich auf die Vorkommnisse bis 1. Mai 1899; der diesmalige umfaßt den Zeitraum von dort bis 1. Mai 1904, für alle statistischen Angaben jedoch selbstverständlich die fünf Kalenderjahre 1899/1903.

A. Chronik.

1. Am 24. April 1902 war ein halbes Jahrhundert verflossen, seit infolge des Todes seines Vaters unser geliebter Großherzog die Regierung übernommen hat. An der innigen Freude und herzlichsten Dankbarkeit, welche beim Rückblick auf sein weises und treues Walten wie auf den daraus geflossenen reichen Segen in den weitesten Kreisen zum Ausdruck kam, ist in erster Linie auch unsere Kirche beteiligt gewesen. Auf Sonntag den 27. April wurde ein allgemeiner Festgottesdienst bestimmt, für denselben eine eigene Ordnung ausgegeben und als Text für die Festpredigt Ephes. 3, 20. 21 gewählt (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1902 Nr. III). An der Feier in der evangelischen Stadtkirche hier, welche Prälat D. Helbing zu halten hatte, wohnten mit dem hohen Jubilar auch die Glieder der Großherzoglichen Familie und die fürstlichen Gäste an.

Unter den zahlreichen Abordnungen, welche ihre Glückwünsche noch besonders darbringen durften, befand sich eine solche des Oberkirchenrats und der Landeskirche, bestehend aus dem Präsidenten Dr. Wielandt, Prälat D. Helbing und Geh. Oberkirchenrat Bujard, sowie den Mitgliedern des Generalsynodalausschusses Dekan Bauer, Militäroberpfarrer a. D. Kirchenrat Fingado, Senatspräsident a. D. Geheimrat D. von Stoeffler und Kreis Schulrat Hofrat Strübe. Sie wurde am Vormittag des 28. April empfangen. Die Ansprachen, welche bei diesem Anlaß ausgetauscht worden sind, danken uns bedeutungsvoll genug, um ihnen an dieser Stelle Raum zu gönnen.

Präsident Wielandt „gab zunächst dem Dank Ausdruck für die Ehre und Freude, Sr. Königl. Hoheit Glück- und Segenswünsche persönlich zu Füßen legen zu dürfen. Was er zum Ausdruck bringen möchte, doch nur unvollkommen könne, sei freilich nichts anderes, als was in diesen Tagen eines seltenen Jubelfestes in unserem ganzen Lande und weit über dessen Grenzen hinaus aller Herzen durchklingt, sei es in lautem, begeistertem Jubel, sei es in stiller Verehrung: Preis und Dank und Gelöbniß; Dank gegen Gott, der uns Seine Königliche Hoheit gegeben und so sichtlich mit seiner Gnade über Höchstdemselben und Seinem Wirken gewaltet hat, Dank gegen Seine Königliche Hoheit, der die ebenso erhabene wie verantwortungsvolle Regentenaufgabe, ein Segen zu sein, so tief erfährt und so voll erfüllt habe. Ein Segen sei der Großherzog geworden, des Zeugnis sind die fünfzig Jahre erfolgreichsten Wirkens, des Zeugnis ist der aus wärmstem Herzen kommende Dank eines treuen Volkes, ein Segen wie für unser Heimatland, wie für unser deutsches Vaterland, so insbesondere für die evangelische Kirche. Man habe ja wohl die Frage aufgeworfen, ob die Übertragung der oberstbischöflichen Gewalt an die Träger der Staatsgewalt den Interessen der evangelischen Landeskirchen voll entspreche. Mag man anderwärts diese Frage erörtern! In Baden habe man das Glück, nur den Segen dieser Einrichtung zu erfahren. Von hoher Warte aus, unbeirrt und unbeeinflusst durch Parteimeinungen und Tagesströmungen, durchdrungen gleich seinen erhabenen Ahnen von der innigsten Liebe zur evangelischen Kirche, unterstützt durch die reichen Erfahrungen des Staatsherrschers, habe Seine Königliche Hoheit stets, und nicht zum mindesten in den Zeiten, in denen die Wogen kirchlicher Bewegung höher gingen als sonst, als weiser und sicherer Lenker der evangelischen Kirchenregierung sich bewährt. Und Seine Königliche Hoheit habe es nicht als einen Verlust an Regierungsrechten betrachtet, in Ausführung der Grundsätze der denkwürdigen Osterproklamation des Jahres 1860, den Kirchen Unabhängigkeit vom Staate und insbesondere der evangelischen Kirche durch die Verfassung von 1861 die Möglichkeit zur freien Selbstbetätigung in allen ihren Gliederungen zu gewähren, zur Entfaltung der Freiheit, christlicher und kirchlicher Freiheit in christlicher und kirchlicher Ordnung und christlichem Sinn. Für alle diese Güter danke Seiner Königlichen Hoheit die ganze evangelische Landeskirche. Der Evangelische Oberkirchenrat sowie die Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses, die das Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit der Ehre gewürdigt hat, an der Leitung der evangelischen Landeskirche mitzuarbeiten, und denen durch das Bewußtsein, von Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar geleitet, beachtet, gestärkt und berichtigt zu werden, ihr Beruf in so hohem Grade erleichtert wird, haben allen Grund zu besonderem Dank. Als zu einem Vorbild sehen sie zu Seiner Königlichen Hoheit auf, zu einem Vorbilde wie der treuesten Pflichterfüllung so der tiefsten Durchdrungenheit von evangelischem Geiste, von dem Geiste unseres Herrn und Meisters. Möge dem Lande dieses Vorbild, dem nachzueifern sie als schönsten Dank heute aufs neue geloben, recht lange leuchtend erhalten bleiben! Möge Gott noch lange und reichlich segnend walten über Seiner Königlichen Hoheit und dem geliebten Fürstenhause!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog beantwortete die Ansprache, anknüpfend an den Gedankengang derselben, in überaus gnädiger und herzlicher Weise. Er hob dabei hervor, wie er auch jetzt noch an den Grundsätzen festhalte, aus denen seiner Zeit die Verfassung der evangelischen Landeskirche hervorgegangen sei, und es sei ihm von Wert, dies heute auch vor den Vertretern der evangelischen Landesgemeinden zu betonen. Die Erfahrung habe gezeigt, daß man damals den richtigen Weg eingeschlagen habe. Denn die Gewährung der freien Selbstbetätigung führe zur Steigerung des Gefühles der Pflicht und der Verantwortlichkeit. Allerdings müsse gerade auf dem kirchlichen Gebiete und gegenüber den immer mehr wachsenden Aufgaben und Schwierigkeiten, wie der Präsident hervorgehoben habe, die Freiheit in den Bahnen der kirchlichen Ordnung, evangelischen Sinnes und evangelischer Liebe sich betätigen. In diesem Sinne das auf die Förderung der Kirche und die Bewahrung der Einigkeit in ihr gerichtete Bestreben des Oberkirchenrats und

der Vertreter der Landesgemeinde zu unterstützen, werde ihm auch weiterhin, soweit Gott Kraft gebe, eine werthe Pflicht sein.“ —

Am 1. August 1902 wurde Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Maximilian aus seiner am 10. Juli 1900 geschlossenen Ehe mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Maria Luise von Großbritannien und Irland, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, in Salem eine Tochter geboren. Sie erhielt die Namen Marie Alexandra Thyra Viktoria Luise Karola Hilba und wurde am 24. August von Prälat D. Helbing getauft. Wie an diesem hoch erfreulichen Ereignisse das ganze Land wärmsten Anteil nahm, so fanden insbesondere auch in unseren evangelischen Kirchen auf Allerhöchste Anordnung die üblichen Fürbitten an den Sonntagen vom 22. Juni ab und Dankagung für den glücklichen Verlauf der Geburt am 10. und 17. August statt (Verfügungen vom 18. Juni Nr. 6708 und vom 2. August 1902 Nr. 8600). Nach dem Einzug des fürstlichen Paares am 14. Juli 1900 war es dem gesamten Oberkirchenrat vergönnt, von dem hohen Paare empfangen zu werden, um seine Glückwünsche zu dem am 10. Juli geschlossenen Bunde darzubringen. —

Der am 23. Dezember 1903 eingetretene Tod Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Leopoldine zu Hohenlohe-Sachsenburg, geb. Prinzessin von Baden, bot auf Allerhöchsten Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Veranlassung, dieser durch edles Wesen und vorbildliches Walten ausgezeichneten Frau, die ihre Jugendzeit und nach ihrer Verheiratung eine weitere Reihe von Jahren zum Zwecke der Ausbildung ihrer drei Kinder in Karlsruhe verlebte, in den Schlußgottesdiensten am 31. Dezember durch Worte teilnehmender Erinnerung bezw. einer Gebets-einlage zu gedenken (Verfügung vom 25. Dezember d. J.).

2. In dem Oberkirchenrat haben sich verschiedene Veränderungen vollzogen.

Mit Höchster Entschliezung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Mai 1900 ist Prälat D. Friedrich Wilhelm Schmidt auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste unter Belassung bei dem Evangelischen Oberkirchenrat als außerordentliches Mitglied auf 31. Mai 1900 in den Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlaß zugleich das Kommandeurekreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen verliehen worden. 48 Jahre hatte er seine hervorragende Kraft als Landpfarrer, Militäroberpfarrer, Stadtpfarrer, Oberkirchenrat und zuletzt Prälat unserer Landeskirche gewidmet und durch seine reichen wissenschaftlichen Kenntnisse wie durch hingebende Arbeit und maßvolle Besonnenheit einen segensreichen Einfluß ausgeübt. Konnte es daher nur willkommen heißen werden, daß er auch nach dem Ausscheiden aus seinem eigentlichen Amte wenigstens mit seinem erprobten Räte an der Leitung der Kirche noch eine Zeit lang sich beteiligen werde, so blieb diese Erwartung nur kurz erfüllt. Schon am 6. Februar 1902 wurde er durch einen Herzschlag plötzlich und sanft in die Ewigkeit gerufen. Warme Worte der Erinnerung und Anerkennung vonseiten seines Präsidenten und Freundes brachten bei der Bestattungsfeier zum Ausdruck, was er für uns gewesen war.

Zu seinem Nachfolger im Oberkirchenrat hatte Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Entschliezung vom gleichen 1. Mai den Oberhofprediger D. Albert Helbing ernannt und ihm die Prälatenwürde übertragen. —

Unterm 5. November 1903 ist durch Allerhöchste Entschliezung der Präsident des Oberkirchenrats Geheimrat I. Klasse D. Dr. Wielandt auf sein untertänigstes Ansuchen von seinem Amte enthoben und unter gleichzeitiger Verleihung der goldenen Kette zum Großkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen wie unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Zu seinem Nachfolger wurde unterm 28. November Prälat D. Helbing unter Enthebung von der Würde des Prälaten ernannt.

Mit herzlicher Dankbarkeit sei auch hier der hohen Verdienste gedacht, welche der ausgeschiedene Präsident in 8 $\frac{1}{2}$ -jähriger Wirksamkeit durch unermüdblichen Eifer, allseitige Sachkenntnis und warmes Interesse wie für die Geistlichen so für das Gedeihen der Kirche sich erworben hat. In der Behörde wie in weiteren Kreisen wird ihm das beste Andenken bewahrt.

Beide Präsidenten, der abgehende wie der neueintretende, haben bei diesem Wechsel Ansprachen an die Landesgeistlichkeit gerichtet und mit denselben viel Wiederhall gefunden (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1903 Nr. XII und XIII). —

Die Würde des Prälaten wurde mit Höchster Entschliessung vom 2. Januar 1904 dem bisherigen Oberkirchenrat Dehler übertragen und für ihn Pfarrer D. Johannes Reinmuth mit dem Titel Oberkirchenrat in das Kollegium berufen, zugleich auch Geh. Oberkirchenrat Bujard zum Vorsitzenden Rat ernannt.

3. Bei mehrfachen besonderen Vorkommnissen, so bei der seitens des Reichs zum Beginn des Jahres 1900 berücksichtigten Jahrhundertwende, für die Dauer des ostasiatischen Krieges zwischen 1. August 1900 und Ende April 1901 und anlässlich der gerade auf einen Sonntag fallenden Wiederkehr des Todestags Kaiser Wilhelms I. am 9. März 1902 wurden — jeweils auf Anregung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs —, bezügliche Anordnungen für die Gottesdienste bezw. das Hauptgebet in denselben getroffen (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 Nr. XIV, Verfügung vom 1. August 1900 Nr. 8133, 18. Dezember 1900 Nr. 12766, 25. April 1901 Nr. 4076, 27. Februar 1902 Nr. 2269).

4. In den Tagen vom 6. bis 9. August 1903 wurde die Zentenarfeier der Erneuerung der Universität Heidelberg unter großer Beteiligung aus unserm eigenen Lande wie von auswärtigen Hochschulen und ehemaligen akademischen Bürgern der Ruperto-Karola durch eine Reihe festlicher Veranstaltungen begangen. Der Oberkirchenrat war durch den Präsidenten und den Prälaten vertreten, und der erstere hielt bei der Darbringung der Beglückwünschungen in der Aula ebenfalls eine Begrüßungsansprache. Von der durch Geh. Kirchenrat D. Basser mann am ersten Tage gehaltenen Festpredigt hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Verteilung an die Geistlichen uns 1000 Stück übermachen lassen (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1903 S. 134).

Zu Ehrendoktoren hat bei dieser Gelegenheit die theologische Fakultät u. a. den Präsidenten Dr. Wielandt, den Stadtpfarrer Brückner in Karlsruhe und den Pfarrer a. D. Wimmer von Weisweil ernannt.

5. Am 20. Oktober desselben Jahres 1903 fand die Einweihung des Melanchthonhauses in Bretten statt. Nach einer Vorfeier mit Gottesdienst am 19. Oktober wurde unter Anwesenheit der Großherzoglichen Herrschaften am eigentlichen Festtag zunächst wieder Gottesdienst in der Stiftskirche mit Predigt des Generalsuperintendenten Propstes D. Faber von Berlin gehalten und daran die Einweihungsfeier angeschlossen, bestehend aus einer Festrede des Professors D. Dr. Nikolaus Müller von Berlin mit nachfolgender Übergabe des Baues an die Stadt Bretten, der Erwidernng des Bürgermeisters Withum, der von Prälat D. Helbing vollzogenen gottesdienstlichen Weihe der Gedächtnishalle und einer Anzahl von Ansprachen der als Gäste erschienenen Vertreter vieler Kirchenregierungen und theologischen Fakultäten. Eine Bewirtung seitens der Stadt Bretten nachmittags 3 Uhr, die abendliche Aufführung des Melanchthonfestspiels von A. Thoma und eine Nachfeier der noch gebliebenen Teilnehmer am 21. Oktober machten den Schluß. — Einen im Hinblick auf die noch aufzubringenden Mittel von dem Vorstand des Melanchthonvereins erlassenen Aufruf haben wir dem Ges. u. B.D.Bl. Nr. IX vom 29. September betgelegt und „nachdrücklich zu tunlichster Berücksichtigung“ empfohlen. Mit welchem Erfolg, ist uns nicht bekannt geworden.

6. Am 7. März 1904 hat die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft die hundertjährige Jubelfeier ihres Bestehens begangen und vorher darum nachgesucht, daß auch bei uns dieses bedeutsamen Ereignisses in den Gottesdiensten und durch Beiträge zu einer für die fernere Förderung des

großen Werkes bestimmten Jubiläumsspende gedacht werden möchte. Dieser Bitte haben wir gerne entsprochen und für Sonntag den 6. März die Berücksichtigung der Angelegenheit in der Predigt angeordnet, außerdem aber dem Vorstand 3000 M gesandt, welche uns von der badischen Landesbibelgesellschaft in dankbarer Erinnerung an die bei ihrer Gründung einst erfahrene nachdrückliche Beihilfe zur Verfügung gestellt worden waren. Letzteres hießen wir um so mehr willkommen, als wir zur Erhebung einer allgemeinen Landeskollekte für diesen Zweck uns aus gewichtigen Gründen nicht glauben entschließen zu sollen (Kirchl. Gej. u. B.D.Bl. 1904 S. 3/4).

7. Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut worden oder noch im Bau begriffen:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand*)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Einweihung
Pforzheim (Stadtkirche)	620 000 M	1200	28. Mai 1899
Radolfzell	40 000 "	245	27. August 1899
Tiefenbronn	16 600 "	107	10. September 1899
Staufen	30 000 "	182	12. September 1899
Ettenheim	19 100 "	120	12. Mai 1901
Zell a. H.	17 300 "	150	8. September 1901
Furtwangen	40 000 "	260	22. September 1901
Mußbach	64 800 "	450	20. Oktober 1901
Stafforth	112 000 "	457	1. Dezember 1901
Neuenheim	261 000 "	900	11. Mai 1902
Wyhlen	35 000 "	200	27. Juli 1902
Gauangelloch	76 000 "	310	31. August 1902
Buchenberg	42 000 "	300	9. September 1902
Stippenheimweiler	38 000 "	260	14. September 1902
Friedrichsfeld	130 200 "	627	16. Oktober 1902
Oberdielbach	38 000 "	300	19. Juli 1903
Tennenbronn	76 000 "	475	4. Oktober 1903
Heidelberg (Christuskirche)	460 000 "	1200	3. Januar 1904
Mannheim (Johanneskirche)	400 000 "	1000	
Weingarten	205 000 "	1276	
Bammenthal	126 000 "	621	
Mannheim (neue Lutherkirche)	450 000 "	1196	
Hausach	26 700 "	192	
Breisach	55 000 "	210	
Mannheim (neue Friedenskirche)	400 000 "	1200	
Rheinau**)	17 600 "	400	

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

***) Aus dem Material der abgebrochenen und hier wieder zum Aufbau gelangenden Mannheimer Friedenskirche — ohne Einrechnung der Kosten für Orgel, Glocken, Gestühl, Altar, Heizung und Beleuchtung.

Größere bauliche Veränderungen oder Umbauten von Kirchen sind ausgeführt bzw. in Ausführung begriffen in:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand	Tag der Einweihung
Kirchardt	28 000 M	10. September 1899
Heiligkreuzsteinach	15 500 "	28. Juli 1901
Büchenbronn	68 800 "	22. September 1901
Emmendingen	25 000 "	
St. Georgen	32 000 "	
Mußloch	54 000 "	16. Januar 1902
Meschkirch	21 500 "	
Überlingen	32 000 "	8. November 1903
Waldkatenbach	32 000 "	29. November 1903
Mühlburg	79 500 "	27. Dezember 1903
Büfingen	16 000 "	
Brombach	104 000 "	
Schatthausen	27 000 "	
Peterzell	17 000 "	

Für die Kirchen in Mußloch, Stafforth, Büchenbronn, Emmendingen und Brombach ist das Großherzogliche Domänenärar ganz oder teilweise baupflichtig; in Weingarten und Kirchardt liegt dem Unterländer reformierten Kirchenfond die Baupflicht zum Kirchenlanghaus ob; einer Reihe von Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften wurden zur Bestreitung der Baukosten größere Unterstützungsbeiträge aus dem Unterländer Kirchenfond und der Allgemeinen Kirchenkasse gewährt. Im übrigen sind und werden die Baukosten aus örtlichen (Bau- und anderen Fonds-) Mitteln und in Ermangelung von solchen durch Erhebung von Ortskirchensteuer bzw. in Diasporagenossenschaften durch Sammlung freiwilliger Beiträge und aus Zuwendungen von Gustav-Adolf-Bereinen sowie von Privatpersonen u. s. w. aufgebracht.

8. Neue geistliche Stellen sind folgende errichtet worden:

- a. 13 Pfarreien, nämlich in Karlsruhe die Pfarrei der Neustadt (Kirchl. Gef. u. V.D.B. 1899 S. 135) und die 2. Pfarrei der Südstadt (1902 S. 29), in Mannheim die Pfarrei des Lindenhofstadtteils (1904 S. 36), in Heidelberg die 2. Pfarrei der Christuskirche (1904 S. 22), in Pforzheim als fünfte die Südpfarrei durch Umwandlung des zweiten, bald darauf jedoch wieder ins Leben gerufenen Stadtvikariats (1901 S. 119), in Ostersheim (1901 S. 88, 92), Würm (1902 S. 2, 3) und durch Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden in Tauberbischofsheim (1901 S. 14, 20), Bühl (1901 S. 32, 34), Oberkirch (1902 S. 111, 114), Neustadt (1903 S. 91, 100), Badisch-Rheinfelden (1903 S. 123, 133) und Radolfzell (1904 S. 19, 26).
- b. 10 Vikariate und zwar das 4. Stadtvikariat in Karlsruhe (1899 S. 102), das 5. und 6. in Mannheim (1901 S. 100, 1903 S. 94), das 2. in Pforzheim (s. o. a.; 1899 S. 94 und 1903 S. 127), eines in Neckarau (1904 S. 26); sodann sog. exponierte in Büchenbronn (Sept. 1899), Rintheim (Nov. 1901), Waldhof (Sept. 1899); Dienstvikariate in Rastatt (Jan. 1902) und Konstanz (Aug. 1903).
- c. 3 Pastorationsstellen: in Kiegel (1900 S. 182), Wolsach (1901 S. 97) und Zimmendingen (1902 S. 104). Badisch-Rheinfelden, woselbst zuerst eine Pastorationsstelle gegründet war (1899 S. 162), wurde inzwischen zur Kirchengemeinde erhoben (s. o. a).

9. Über die in den Jahren 1899—1903 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu derselben wird nachstehende Zusammenstellung aufgrund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen mitgeteilt:

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Großh. Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

Im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare: (Spalte 2)	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Christen- steuergesetzes unvollständig waren:
1899	82	11	19	4
1900	91	15	31	3
1901	96	14	32	—
1902	124	19	43	—
1903	137	21	32	1
Zusammen	530	80	157	8
gegenüber	544	113	139	36 in der vorigen Periode (1894—98).

Von den Austritten waren verbunden mit Übertritt:

	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	ohne Übertritt zu einer kirchlichen Gemeinschaft
1899	1	17	15	49
1900	—	15	18	58
1901	—	11	24	61
1902	1	11	31	81
1903	—	11	20	106
Zusammen (530)	2	65	108	355
gegenüber (544)	—	32	262	250 in der vorigen Periode (1894—98).

b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt zu:			ohne Übertritt
		den Juden,	den Katholiken,	sonstigen Gemeinschaften	
1899	15	—	14	1	—
1900	9	—	7	2	—
1901	7	—	7	—	—
1902	12	—	11	—	1
1903	9	—	9	—	—
Zusammen	52	—	48	3	1
gegenüber	54	—	41	11	2 in der vorigen Periode (1894—98).

c. Gemäß § 106 Ziffer 5 vergl. mit § 37 Ziffer 4 der Kirchenverfassung genehmigte Übertritte zu unserer Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt zu:			
		von Juden	Katholiken	Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	Konfessionslosen
1899	128	10	116	1	1
1900	146	14	126	1	5
1901	155	12	142	1	—
1902	217	19	174	20	4
1903	169	18	145	2	4
Zusammen	815	73	703	25	14
gegenüber	367	52	299	14	2 in der vorigen Periode (1894—98).

I.

Die Zahl der Kinder, die infolge Änderung der religiösen Erziehung aus der evang. Landeskirche genommen bzw. derselben zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

10. Über die in den Jahren 1899 bis mit 1903 erhobenen allgemeinen Kirchenkollekten und über die in diesen Jahren erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten geben die am Schlusse dieses Berichts beigelegten zwei Zusammenstellungen nähere Auskunft.

Die Erträgnisse der regelmäßigen allgemeinen Kirchenkollekten befinden sich — abgesehen von geringen Schwankungen bei einzelnen — im großen und ganzen in erfreulicher Zunahme. Um den andauernd wachsenden Bedürfnissen, denen sie dienen, entsprechen zu können, ist ein weiteres Ansteigen ihrer Ergebnisse dringend wünschenswert.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 51) eingetretene Änderung in der Zweckbestimmung der Karfreitagskollekte ist mit dem Jahre 1900 in volle Wirksamkeit getreten, und es findet seitdem der Ertrag derselben nur noch zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse Verwendung. Von der Kollekte gelangt der den Bedürfnissen von armen Kirchengemeinden zuzuwendende Teil jeweils mit der Baukollekte, der auf die Diaspora entfallende mit der Reformationsfestkollekte zur Verteilung. Mit der hiernach zu Unterstützungen an die Diaspora verfügbaren Kollektensumme wurde zur ausgiebigeren Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse dieser Art in den Jahren 1902 und 1903 noch jeweils ein Zuschußbetrag von 1500 M aus allgemeinen Kirchenmitteln verteilt.

Mit einer Bekanntmachung vom 6. Januar 1900 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 10) wurden die Diasporagenossenschaften von der Verpflichtung zur Erhebung der allgemeinen Kirchenkollekten entbunden und ihnen zugleich anheimgegeben, in den Gottesdiensten der Sonn- und Feiertage, an denen in den Kirchengemeinden allgemein diese Kirchenkollekten zu erheben sind, soweit tunlich für ihre eigenen kirchlichen Bedürfnisse kollektieren zu lassen. —

An außerordentlichen Kirchenkollekten haben wir in der laufenden Periode erheben lassen:

- a. für Bedürfnisse der inländischen Diaspora zwei, nämlich 1899 für Furtwangen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1899 S. 103 und 1900 S. 5) und 1901 für Wyhlen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 88 und 128);
- b. gemeinsam für die Kirchengemeinden Palmbach und Friedrichsthal im Jahre 1900 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 53 und 181);
- c. zwei für den Landesverein für innere Mission, nämlich 1900 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 10 und 117) und 1902 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 3 und 77);
- d. für auswärtige Bedürfnisse sechs und zwar
 1. für den Bau und die Vollendung der Protestationskirche in Speyer zwei, nämlich 1899 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 18 und 100) und 1903 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 6 und 83);
 2. für die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Kolonien 1899 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1899 S. 81 und 1900 S. 5) eine;
 3. für kirchliche Versorgung der deutschen evang. Diaspora im Ausland drei, nämlich 1900, 1902 und 1903 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1900 S. 114, 1902 S. 85 und 1903 S. 94).

Wegen der Erträgnisse dieser außerordentlichen Kollekten und der auf unsre Empfehlung in einzelnen Diöcesen oder Kirchengemeinden zur Erhebung gelangten Kollekten für die evang. Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1893 S. 60, 1899 S. 99, 1900 S. 118, 1901 S. 99, 1902 S. 87 und 1903 S. 92) wird auf die Spalten 7, 9 und 10 der beigegebenen Übersicht über die in den Jahren 1899 bis 1903 erhobenen Kirchenkollekten verwiesen.

B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode des Jahres 1899 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gefunden und sind im Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 Nr. XI vom 21. Oktober veröffentlicht worden. Es sind folgende:

Gesetz, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr., S. 116/117;

Gesetz, die Abänderung der Wahlordnung betr., S. 117/119;

Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., S. 126/127;

Gesetz, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., S. 128/133;

Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr., S. 134/135.

2. Den provisorischen Gesetzen vom 25. März 1895, 6. April 1898, 27. Juni 1898 und 24. März 1899, die Bildung der Kirchengemeinden Meßkirch, Waldshut, Waldhof und Stockach betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie nun endgiltige Kirchengesetze geworden sind (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 S. 101/102).

3. In der gleichen 3. Sitzung vom 1. Juli hat sich die Synode „damit einverstanden erklärt, daß der Oberkirchenrat die Anordnung trifft, sämtliche in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien mit Ausnahme von Nr. 52 (Jesus meine Zuversicht) und Nr. 65 (Nun danket alle Gott) künftig in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a singen zu lassen, jedoch für die Durchführung dieser Maßregel einen Zeitraum von 5 Jahren in Aussicht nimmt“.

Dem ist durch die Verordnung vom 30. November 1899 und — bezüglich der Schulen — durch die Verordnung Großh. Oberschulrats vom 23. Oktober 1899 (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 S. 161/162) entsprochen worden. Auch die inzwischen erschienenen neuen Auflagen des Gesangbuchs mit Melodien sowie des vom Landeskirchengefangverein veranstalteten „Vierstimmigen Choralbuchs“ und die eben erscheinende 6. Auflage des offiziellen Choralbuchs zum Gebrauche für die Organisten sind durch gänzliche Ausscheidung der b-Formen genannter 23 Parallel-Melodien damit in Einklang gebracht. Nur der „für die Durchführung der neuen Maßregel“ bestimmte „Zeitraum von 5 Jahren“ ist trotz aller Mahnungen leider nicht überall eingehalten worden. In vielen Gemeinden zwar haben sich, dank dem Eifer sehr vieler Lehrer-Organisten, die veränderten Rhythmen schnell eingelebt — zum Beweise, daß sie eine unzweifelhafte Förderung des Choralgesangs bedeuten. Aber an nicht wenigen anderen Orten ist es bis heute immer noch erst in unvollkommenem Maße der Fall, teils weil man die Aufgabe nicht zeitig genug und mit genauerer Überlegung in Angriff nahm, teils auch weil es da und dort am rechten Verständnis oder guten Willen gebrach. Wo dergleichen Rückständigkeit bei Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen zu Tage tritt, unterlassen wir in unseren Bescheiden nicht, auf eine gewissenhafte Befolgung der gegebenen Vorschriften zu dringen, und geben uns der Erwartung hin, daß mit dem allmählichen Nachrücken eines in dem jetzigen Choralbuch während der Seminarzeit unterrichteten Geschlechts von Lehrern die noch vorhandenen Unzulänglichkeiten verschwinden werden.

4. In der 3. Sitzung vom 6. Juli hat die Synode bei der Verhandlung über die „Denkschrift des Vorstandes des Evangelischen Kirchengesangsvereins in Betreff der Hebung des Orgelspiels und der Organistenbildung in der Landeskirche“ die Bitte an den Oberkirchenrat gerichtet, „dem Vorschlag einer periodischen, tunlichst mit der Kirchenvisitation zu verbindenden, sachkundigen Visitation der Organisten näher zu treten, weil sie darin ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Orgelspiels erkennt, außerdem aber den Gedanken der Schaffung einer technischen Zentralstelle für Kirchenmusik in Erwägung zu ziehen“.

Wir teilen die hier geäußerten Wünsche durchaus, und wir sind überzeugt, daß mit ihrer Erfüllung mancherlei Mißstände schneller beseitigt werden müßten. Aber wir sind trotzdem bis heute außer stande

gewesen, in dieser Richtung etwas Namhaftes zu tun. Schon deshalb, weil erst im diesmaligen Voranschlag ein — jedoch im Verhältnis zu dem für gründlichere Maßnahmen notwendigen Aufwand sehr bescheidener — Posten erscheinen kann. Aber auch wenn uns die erforderlichen Mittel bereits in den letzten fünf Jahren zur Verfügung gestanden hätten, würde die Angelegenheit kaum viel weiter gediehen sein. Einmal fehlen uns zur Zeit die geeigneten Persönlichkeiten zur Einrichtung regelmäßiger Prüfungen des Orgelspiels gelegentlich der Kirchenvisitation beinahe gänzlich, nicht zu reden von den geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Schaffung einer Zentralstelle für Kirchenmusik im Wege stehen. Sodann aber war bekanntlich die Stimmung in einem Teil der Lehrerwelt während des ablaufenden Zeitraums infolge von allerlei Beeinflussung eine derartige, daß die Einführung einer schärferen Kontrolle und fachmännischer Visitation ohne Zweifel zu bedenklichen Kollisionen geführt haben würde.

Wie zutreffend diese Annahme ist, beweisen die Erfahrungen, welche nach der Änderung des § 38 des Schulgesetzes gemacht worden sind.

Überzeugt, daß eine reichlichere Belohnung der Organisten, als wie sie an den meisten Orten bisher bestand, rätlich und geboten sei, haben wir in der Verordnung vom 15. Oktober 1902 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 125) „zugleich in Übereinstimmung mit einem Ausschuss unserer evangelischen Lehrerschaft den Maßstab bekannt“ gegeben, „welcher, wie wir glauben, beim Abschluß oder bei der Umgestaltung von bezüglichen Verträgen zu Grunde gelegt werden sollte“. Es ist das nicht vergeblich geschehen. Obgleich die bei manchen noch höher gespannten Hoffnungen dadurch nicht befriedigt wurden und auch einige Gemeinden oder ihre Pfarrer es an Äußerungen des Mißfallens nicht mangeln ließen, ist die Umgestaltung im ganzen und großen ziemlich glatt verlaufen. Von 444 Kirchengemeinden wurde in den weitaus meisten Fällen, obgleich manchmal erst nach Beseitigung unliebsamer Schwierigkeiten, eine Verständigung mit den bisherigen Organisten erzielt. Allerdings nur durch das Zugeständnis einer namhaften Erhöhung der Bezüge. Doch fehlen auch solche nicht völlig, die sich mit der früheren Höhe derselben begnügen. Nur in 4 Gemeinden (Altlußheim, Brehmen, Mengen und Menzingen) kam es überhaupt zu keiner Einigung, und das Orgelspiel wird daselbst, wie auch schon seit längerer Zeit in Lengnrieden und Sachsenflur, von Nicht-Lehrern besorgt. Allein trotz solchen im allgemeinen glatten Verlaufs sind doch bei Gelegenheit dieser neuen Vertragsabschlüsse so viele mißliche Empfindungen wach gerufen worden, daß schon aus diesem Grunde eine Durchführung der Ziffer 4 der Resolution der Generalsynode nicht rätlich war.

Was dormalen erreichbar erschien, haben wir getan durch die Verfügung vom 14. Juli 1903 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 97/99), welche die gewissenhafte Beachtung der Vorschriften über das Orgelspiel und die Pflege des Choralgesangs nachdrücklich in Erinnerung bringt.

5. Bezüglich „der geistlichen Versorgung unserer Gemeinden“ hat die Generalsynode in ihrer 5. Sitzung vom 7. Juli die Bitte an uns gerichtet, „alles aufzubieten, um überall da, wo die Seelenzahl einer Gemeinde 6000 übersteigt, einen weiteren ständigen Geistlichen anstellen zu können“. Was in dieser Hinsicht getan worden, findet sich unter A 8 zusammengestellt. Wir können hier nur hinzufügen, daß angesichts „des warmen kirchlichen Interesses, welches die Gemeinden selbst in der gleichen Richtung aus eigenem Antrieb an den Tag gelegt haben“, die Lösung der uns gestellten Aufgabe eine verhältnismäßig leichte ist. Wenn trotzdem das genannte Ziel nicht überall völlig erreicht wurde, so rührt dies einfach daher, daß nicht selten das Anwachsen der Gemeinden viel rascher vor sich geht, als die Abhilfe gebracht werden kann. Außerdem aber erheischt letztere namentlich in den größeren Städten so erhebliche Opfer, daß die Ausübung eines Druckes auf weitere Beschleunigung schwer zu verantworten sein würde. Es geschieht und wird auch ferner geschehen, was irgend möglich ist.

6. In der 5. Sitzung vom 7. Juli hat die Synode ferner folgende Resolution gefaßt: „Angesichts der im Märzheft der *Analecta Romana* von 1899 ausgesprochenen Grundsätze in betreff der Pastorierung

evangelischer Kranker in katholischen Krankenhäusern bittet die Generalsynode den Oberkirchenrat, zu ermitteln, ob in unserm badischen Lande Tatsachen vorkommen, welche jenen Grundsätzen entsprechen, und, wenn dies der Fall sein sollte, die geeigneten Mittel zur Abwehr zu ergreifen“.

Diesem Ansuchen entsprechend haben wir am 3. August 1899 unter näherer Bezeichnung der gemeinten Grundsätze sämtliche Dekanate angewiesen, „ihnen bekannt gewordene Fälle, in welchen man sich im Bereich ihrer Diözese nach jener Regel gerichtet hat, oder in welchen man evangelischen Geistlichen trotz ihres Ersuchens den Aufenthalt evangelischer Kranker in solchen Krankenhäusern nicht mitgeteilt hat, unter genauer Angabe des Tatbestandes“ zu unserer Kenntnis zu bringen.

Aus der Mehrzahl der Dekanate sind keine Berichte eingelaufen, zweifelsohne weil sie keinen Anlaß zu Beanstandungen oder auch nur Beobachtungen auf dem fraglichen Gebiete besaßen. Nur Emmendingen, Hornberg, Vahr, Rheinbischofsheim und mit einer Fehlanzeige Bretten haben sich bestimmter ausgesprochen. Ihre Aufschlüsse stimmen im allgemeinen darin überein, daß man sich nicht beklagen könne und an manchen Orten (Zurtwangen, Kenzingen, Offenburg, Waldbirch) sogar ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werde. Dagegen mangelt es mitunter (Zurtwangen, Kenzingen und Waldbirch) auch nicht an Erfahrungen, die an die von den Analecta empfohlene Methode zu erinnern geeignet sind. Weil jedoch keine bestimmten Beweise vorliegen, waren die wenigen ungünstigen Wahrnehmungen zu weiterer Verfolgung der Angelegenheit nicht geeignet, und wir mußten uns schließlich damit bescheiden, den Geistlichen die Verdoppelung ihrer Wachsamkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit ans Herz zu legen. (Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. 1900 S. 84).

7. In der nämlichen 5. Sitzung vom 7. Juli wurde nachstehender Antrag zum Beschluß erhoben: „Mit Rücksicht auf die in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1898 in dem Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. von 1899 S. 48 enthaltene Bemerkung erklärt die Generalsynode ihre ausdrückliche Zustimmung zu der Absicht des Oberkirchenrats, die Erwerbung gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Musik für unsere Kandidaten obligatorisch zu machen und die Nachweisung derselben in einer der theologischen Prüfungen anzuordnen“.

Demzufolge ist unterm 19. Oktober 1899 mit Allerhöchster Ermächtigung und im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß verordnet worden: „Der § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 erhält folgenden Zusatz: 10. Musik. Erwartet wird die Fertigkeit zum Vortrag von Chorälen auf dem Klavier, dem Harmonium oder der Violine; ferner Vertrautheit mit den Bestimmungen über Orgel und Präludienpiel sowie die elementare Kenntnis der Orgel und ihrer Einrichtung; Harmonielehre und Geschichte der kirchlichen Musik sollen in den Grundzügen bekannt sein. — Der Oberkirchenrat kann nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle gestatten, daß die Prüfung in der Musik statt bei der Vorprüfung erst gelegentlich der Hauptprüfung vorgenommen werde. Die Prüfung nach Maßgabe des Zusatzes wird erstmals bei den im Frühjahr 1903 zur Vorprüfung sich meldenden Kandidaten vorgenommen werden“ (Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. 1899 S. 145). Letzteres wurde unmöglich, weil beide Erschienenen um Verschiebung auf die Hauptprüfung baten. Auch im Spätjahr 1903 trat eine ähnliche Erscheinung zu Tage, indem 9 von 16 das gleiche wünschten. Auf Grund dieser Erfahrung und von Erwägungen, die sich im Zusammenhang damit ergaben, hielten wir es für sachgemäß, die Anforderung endgiltig auf die Hauptprüfung zu verlegen, was durch Verordnung vom 23. November 1903 geschah (Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. S. 158). Mit welcher Wirkung, wird sich im Herbst dieses Jahres herausstellen. Soviel läßt sich indes schon heute mit einiger Sicherheit sagen, daß den Kenntnissen, wie sie der Zusatz verlangt, nur in sehr mäßigem Umfang entsprochen wird und reichliche Gelegenheit vorhanden ist, nicht nur gegenüber von unmusikalischen, sondern auch andern Kandidaten aus mancherlei Gründen ausgiebigste Rücksicht obwalten zu lassen.

8. Schon seit längerer Zeit steht auf der Tagesordnung die Frage der Einführung eines sprachlich verbesserten und inhaltlich dem Bedürfnis der Jugend angepaßten Auszugs der Bibel. 1891 wurde der

Oberkirchenrat gebeten zu erwägen, „ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Auszugs neben demjenigen der ganzen Bibel zu gestatten“, und 1894 eine auf die „Bremer Schulbibel oder einen ähnlichen Bibelauszug“ hinweisende Petition der Diözese Freiburg uns „zur Kenntnis und zu wiederholter Erwägung übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne“. Im 1899er Bericht wurde hierauf erklärt: „Wir haben uns in Ausführung dieses Beschlusses und gemäß einer bei der Diskussion des Antrags gegebenen Anregung mit dem württembergischen Konsistorium, von welchem bereits die Bearbeitung eines Bibelauszugs ins Auge gefaßt war, in Beziehung gesetzt. Im letzten Spätsommer (1898) ist der Entwurf von dorthier an uns gelangt. Wir haben denselben einer Durchsicht unterzogen und von mehreren Geistlichen und Schulmännern, die besonders sachkundig schienen, begutachten lassen. Darauf haben wir unsere auf zweckmäßig erscheinende Verbesserungen des Entwurfs zielenden Wünsche dem Konsistorium mitgeteilt. Wir zweifeln nicht, daß dieselben Berücksichtigung finden und daß wir in nicht zu fernher Zeit in der Lage sein werden, dem in dem Antrag liegenden Wunsch der Generalsynode zu entsprechen“. Für diese Behandlungsweise sprach eben auf der 1899er Synode (Verhandlungen S. 112/3) ein Abgeordneter seinen Dank aus und fügte die dringende Bitte hinzu: „diese Angelegenheit, die Eltern und Lehrern so warm am Herzen liegt, . . . möglichst zu fördern, damit diese Schulbibel oder, wie sie hier genannt ist, das biblische Lesebuch recht bald in die Hände unserer Schüler komme“.

1901 ist das württembergische Buch in amtlicher Ausgabe erschienen und kurz darauf für die Mittelschulen an Stelle der bisher verwendeten Familien- und Schulbibeln von uns empfohlen worden (Kirchl. Gef.- u. V.D. Bl. 1901 S. 101). Nicht so einfach lag bei näherer Prüfung die Sache hinsichtlich der Gestattung für die Volksschule. Eine fakultative Einführung rief ebenso wie der endgiltige Umfang des Buches bei eingehender Beratung mit dem Generalsynodalausschuß starke Bedenken hervor. Wir hielten es darum für geboten, die Entscheidung auf die diesmalige Synode zu vertagen und ordneten, um eine tunlichst zuverlässige Grundlage zu gewinnen, an, auf den Diöcesansynoden von 1902 eine Beschlusfassung über folgende Punkte herbeizuführen: 1. Ist das Württemberger „Biblische Lesebuch“ zur Verwendung im Religionsunterricht der Oberklassen unserer Volksschulen geeignet — und vielleicht auch noch zum Gebrauch in der Christenlehre zu empfehlen? 2. Ist in der Diözese Bedürfnis und Wunsch nach einem solchen Lesebuch vorhanden und in welchem Umfang? 3. Soll die etwaige Einführung desselben nur fakultativ d. h. den einzelnen Gemeinden und innerhalb derselben auch den einzelnen Eltern freigestellt werden oder wenigstens in denjenigen Gemeinden, welche sie wünschen, obligatorisch geschehen?

Das Ergebnis der einschlägigen meist sehr gründlichen Verhandlungen, welches sich im Kirchl. Gef.- u. V.D. Bl. von 1903 S. 41/45 zusammengestellt findet, ist bekannt. Von 25 Synoden haben zwar 14 das Buch für geeignet erklärt, aber sämtliche mit Ausnahme von 2, also 23 oder, wenn man die Stimmen zählt, 240 von 323, das Bedürfnis und den Wunsch nach einem solchen entschieden in Abrede gezogen. Somit hat das Lesebuch „nur in bescheidenem Maße den Anklang gefunden, welcher früher erhofft worden ist. Gerade im Hinblick auf unsere Volksschulen und deren Lehrplan wird an ihm vieles ausgesetzt. Ebenso hat sich herausgestellt, daß — im Unterschied von dem Abstimmungsverhältnis auf der 1894er Generalsynode, wo 14 Nein 42 Ja gegenüberstanden — eine große Mehrheit von Gemeinden und fast die Gesamtheit der Diöcesansynoden die Einführung eines biblischen Lesebuchs überhaupt einstweilen verwirft und einer Ermöglichung derselben mit Besorgnis entgegensteht“.

Bei dieser Sachlage glauben wir von einer Zulassung der Ingebrauchnahme des Württemberger Lesebuchs in unseren Volksschulen bis auf weiteres absehen zu müssen. Man mag das bedauern; aber es entspricht nun einmal der Stimmung, welche unleugbar vorhanden ist. Es wird demnach überall da, wo man Wert darauf legt, die Vollbibel fernerhin auch im Religionsunterricht der Schule zur Verwendung gelangen.

Dagegen haben wir nichts zu erinnern, wenn in den Gemeinden, wo man Anstoß an der seitherigen Übung nimmt, bloß das Neue Testament mit Psalmen den Kindern in die Hand gegeben und ihnen der in der biblischen Geschichte gebotene Stoff des alten Testaments — einschließlich der Schlußabschnitte aus den prophetischen Schriften — desto gründlicher eingepägt wird. Vielleicht, daß im kommenden Jahrzehnt ein knapperes und dem Bedürfnis unserer Volksschule besser Rechnung tragendes Lesebuch zu stande kommt und dann eine günstigere Beurteilung die Oberhand gewinnt. Für jetzt dünkt uns jede Maßregel, welche die Aufregung zu steigern geeignet wäre, vom Übel und deshalb ausgeschlossen zu sein.

9. Die letzte Generalsynode hat in der 5. Sitzung ihr Bedauern ausgesprochen, daß es „trotz unserer Bemühungen nur teilweise gelungen sei, bei der Staatsregierung eine Besserung der vorhandenen Mißstände in betreff der Sonntagsruhe zu erreichen“. Einen Wunsch, daß wir in der Sache abermals vorstellig werden möchten, hat sie nicht hinzugesetzt, sondern lediglich „unser evangelisches Volk an die großen Gefahren erinnert, welche bei der Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unser Vaterland bedrohen,“ und „vor allem an diejenigen Kreise sich inständig bittend gerichtet, welchen nach ihrer bevorzugten Stellung in erster Linie die Pflicht obliegt, den minder begünstigten mit einem guten Beispiele voranzugehen“. Nichtsdestoweniger erschien es uns als Pflicht, der Staatsregierung von diesem Beschlusse Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, „die Angelegenheit zum Gegenstande wiederholter wohlwollender Erwägung zu machen und insbesondere zu prüfen, ob sich vielleicht auf dem Wege des Ortsstatuts Wandel schaffen lasse“ (Verfügung vom 24. Juli 1899 Nr. 8173).

Diesem Gedanken ist durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1900 stattgegeben worden (Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. S. 39). Von der Befugnis, welche sie der einzelnen Gemeinde gewährt, ist aber — wie uns 1902 mitgeteilt wurde — bis dahin leider nur in sehr dürftigem Maße, nämlich an 40 Orten in 10 Bezirksamtern, Gebrauch gemacht worden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. 1902 S. 43, 1903 S. 56 und 1904 S. 60.

10. Der sog. Fall Brunn-Marquart, welcher von 1898 an längere Zeit viel von sich reden machte, führte zu eingehender Verhandlung auf der letzten Synode durch eine Eingabe des Hauptlehrers Brunn von Buch a/Alhorn vom 28. Juni 1899, in welcher er um Aufhebung des Beschlusses der Kirchengemeindevertretung und Wiedereinsetzung in seine kirchlichen Ehrenrechte bat. Derselbe wurde in der 8. Sitzung durch Mehrheitsbeschluß der Synode dem Oberkirchenrat überwiesen „mit dem Ersuchen, sie den zuständigen Organen der Gemeinde Buch zur Verhandlung und Entscheidung zu übermitteln und zugleich zu erwägen, ob nicht die Versetzung des Pfarrers Marquart gleichzeitig mit derjenigen des Hauptlehrers Brunn herbeigeführt werden könne“. Wir haben den gewünschten Ausgleichsverfuch sofort zu Anfang August mit eingehender Auseinandersetzung machen lassen (Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. 1900 S. 91). Aber er ist mißglückt. Weder eine Ausöhnung zwischen Pfarrer und Lehrer noch irgendwelche Nachgiebigkeit des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung wurde erzielt. Darauf wandten wir unterm 25. November uns mit genauer Erörterung der Sachlage an Großh. Oberschulrat und erklärten uns trotz erheblicher Schwierigkeiten bereit, um ein Ende der unhaltbaren Zustände in Buch herbeizuführen, die Versetzung des Pfarrers anzustreben, wenn gleichzeitig diejenige des Lehrers in die Wege geleitet würde. Der Oberschulrat lehnte eine Mitwirkung zu dieser Lösung durch Zuschrift vom 23. Dezember ab, solange nicht die auf den Beschluß der Gemeindevertretung sich stützende Verfügung, welche dem Lehrer den Religionsunterricht entzog, aufgehoben sei, und betonte abermals, daß letzterer keinerlei Fehler begangen habe und zu Unrecht gemäßiget sei. Im April 1901 wurde jedoch Brunn, vermutlich auf sein Ansuchen, nach Gernsbach ernannt, und wir säumten nicht, sofort (20. April 1901) festzustellen, daß die für Buch nötig gewesene Maßregel seiner Entfernung von der Erteilung des Religionsunterrichts durch den Ortswechsel selbstverständlich hinfällig geworden sei. Auf 15. Oktober endlich gelangte auch die Versetzung des Pfarrers Marquart zur Ausführung

er wurde nach verschiedenen vergeblichen Meldungen auf Grund von § 97 a der Kirchenverfassung für 6 Jahre nach Rinklingen versetzt und bald hernach von der dortigen Gemeinde endgiltig gewählt. Damit war der fast vierjährige höchst bedauerliche Streit zur Erledigung gebracht.

C. Lehre.

Über Lehre und Bekenntnis ist während der letzten fünf Jahre weder auf den Diöcesansynoden noch sonst besonders Bemerkenswertes verhandelt worden. In der kirchlichen und auch politischen Presse zwar sind die bestehenden Gegensätze wiederholt zum Ausdruck gelangt, zuweilen mit einer Schärfe, die besser vermieden würde, aber ohne daß neues gesagt oder ungewöhnliche Erregung hervorgebracht worden wäre. Dagegen ist aus den letzten Monaten ein Vorkommnis zu verzeichnen, welches wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil das betreffende Schriftstück gleich von vornherein in die weiteste Öffentlichkeit gebracht wurde und deshalb auch mit unserer Antwort das gleiche geschehen mußte.

Am 16. März d. J. richtete der Mannheimer Kirchengemeinderat eine längere Vorststellung mit einer größeren Anzahl von Wünschen und am Schlusse derselben folgenden Antrag an uns:

„Hoher Oberkirchenrat wolle den Inhalt dieser Eingabe einer geneigten Kenntnisnahme und Erwägung unterziehen und dann bei der diesjährigen Generalsynode die verfassungsmäßige Festsetzung folgender Bestimmungen beantragen, die in Zukunft für die evangelisch-protestantische Gemeinde Mannheim gesetzmäßige Gültigkeit haben sollen — wodurch alle früheren hiermit nicht übereinstimmenden kirchenrechtlichen Bestimmungen der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden außer Wirksamkeit gesetzt werden.

1. Die durch die Generalsynode von 1855 ausgesprochene „volle Anerkennung der Geltung“ der Bekenntnisschriften ist keine obligatorische, und ist der Bekenntnisstand so zu erweitern, daß auch eine Lehre, die dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Kultur entspricht, ihr volles Recht hat.
2. Der zwangsweise Gebrauch des Apostolikums ist aufzuheben eventuell der Gebrauch einer ähnlichen Formel, wie in VI angeführt*), zu gestatten.
3. Der Katechismus wird aus der Volksschule entfernt und durch einen Religionsunterricht, wie ihn nicht nur die kirchlich-liberale Vereinigung in Vorschlag gebracht hat, ersetzt.
4. Der Gebrauch einer neuen Bibelübersetzung ist im Gottesdienst wie in der Schule neben der überlieferten Bibelübersetzung zu gestatten.
5. Eine den heutigen Anforderungen der Hygiene entsprechende Änderung in der Darbietung des heiligen Abendmahls ist zu erstreben.“

Zu der Sitzung, in welcher dieser Beschluß gefaßt worden ist, waren von 23 Mitgliedern 20 erschienen, und von diesen erklärten sich 12 für denselben, dagegen 3 (darunter 2 Pfarrer), während die anderen 4 Pfarrer sich der Stimmangabe enthielten und 1 Ältester gegen das eingeschlagene Verfahren protestierte. —

Auf diese Eingabe haben wir unterm 5. April d. J. nachstehenden Bescheid erteilt:

*) Hier ist gesagt, sie müßte „für die undogmatischen Glieder unserer Gemeinde etwa folgenden Inhalt erhalten:

1. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.
2. Ich glaube an Jesus Christus unsern Erlöser, den Gottessohn, der uns zur Gotteskindschaft, den Menschensohn, der uns zur Menschlichkeit führt, den Herrn und das Haupt seiner Gemeinde.
3. Ich glaube an den heiligen Geist, den Geist Gottes in der Menschheit, den Geist Christi in der Christenheit, der uns heiligt, einigt und das ewige Leben gibt (verbürgt).“

„Auf Ihre Eingabe vom 16. v. M. haben wir in Übereinstimmung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, unserm Landesbischof, zu erwidern, daß wir zwar die Ruhe und Sachlichkeit Ihrer Auseinandersetzungen mit Befriedigung anerkennen, aber gleichwohl uns nicht in der Lage befinden, die vorgetragene Wünsche der kommenden Generalsynode zu übermitteln oder gar zur Billigung zu empfehlen.

Schon der Weg, auf welchem dieselben zu einem Beschlusse des Kirchengemeinderats geworden sind, nämlich die eben ausreichende Mehrheit derjenigen, welche ihn faßten, sowie die ablehnende Stellungnahme sämtlicher Pfarrer und auch schon länger im Dienste befindlicher Ältesten — sind geeignet, bezüglich der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Verfahrens ernste Bedenken zu erregen. Aber selbst wenn wir davon völlig absehen und lediglich den Inhalt der an uns gerichteten Zuschrift ins Auge fassen, können wir nur zu einem verneinenden Ergebnis gelangen.

Es ist unzweifelhaft, daß in der evangelischen Kirche von lange her zwei Strömungen vorhanden sind, die beide ebenso natürlich wie unentbehrlich erscheinen: auf der einen Seite diejenige, welche den von der Reformation überkommenen Besitzstand ungeschmälert zu wahren, auf der andern eine solche, die ihn stets von neuem zu prüfen und mit der modernen Weltanschauung in Einklang zu bringen sucht. Gerade in unserm Heimatland war und ist dies in hervorragendem Maße der Fall, und niemand bereitet den Vertretern der zwei Richtungen, solange sie sich keine verfassungswidrigen Ausschreitungen zu schulden kommen lassen, ein Hindernis. Die seitherige Entwicklung der Dinge in Mannheim liefert hierfür einen besonders schlagenden Beweis.

Dieser Zustand entspricht dem schon so oft erörterten Bekenntnisstand unserer Kirche. Ihn zu ändern und zugunsten einer der zwei genannten Richtungen oder vollends einer einzelnen Gemeinde zu ergänzen, liegt kein Anlaß vor. Wohl aber sind dergleichen Bestrebungen geeignet, die übelsten Folgen nach sich zu ziehen. Die Verhandlungen über die sogenannte Gleichberechtigung der Richtungen, wie sie auf den Generalsynoden von 1861 und namentlich 1867 gepflogen wurden, leben mit der an sie geknüpften tiefen Erregung der Gemüter und mit ihrem ergebnislosen schließlichen Ausgang vielen in noch zu frischer Erinnerung, als daß sie eine Wiederkehr solcher Vorgänge für angezeigt oder ungefährlich zu erachten vermöchten. Wir jedenfalls sind überzeugt, und bedauerliche Wirkungen der durch die Presse geschehenen Veröffentlichung der Mannheimer Eingabe bestärken uns in der Gewißheit, daß ein Drängen nach diesem Ziele zumal in der Gegenwart leicht zu einer förmlichen Spaltung unserer Landeskirche führen könnte. Hierzu die Hand irgendwie zu bieten, würde Unrecht und Verkennung unserer Aufgabe sein.

Ob die Urheber und Freunde des uns vorgelegten Antrags, deren Berechtigung innerhalb der Kirche und ihrer unentbehrlichen Ordnungen ja niemand angetastet hat, trotzdem an die Generalsynode gehen und die schwere Verantwortung einer verhängnisvollen Krisis übernehmen wollen, müssen wir ihrem Ermessen anheimgeben. Aber im Hinblick auf die einen festen Zusammenschluß so dringend erheischende Gesamtlage der evangelischen Kirche in der Gegenwart fühlen wir uns einmütig verpflichtet, ihnen die Tragweite eines derartigen Schrittes zu ernstester Erwägung aufs Gewissen zu legen.

Von solcher Auffassung geleitet, dürfen wir selbstverständlich davon Umgang nehmen, die aufgezählten einzelnen fünf Anliegen hier genauer zu erörtern. Ueber die in Ziffer 3 und teilweise in Ziffer 4 erwähnten Fragen wird ohnehin die Generalsynode in anderem Zusammenhang ihre Entscheidung treffen, und gegenüber einer mehrfach künstlich verursachten und noch gänzlich unabgeklärten Bewegung wie der in Ziffer 5 berührten dürfte besonnenes Zuwarten unter allen Umständen am Platze sein.

Wie es indes damit stehen und gehen mag, so werden wir unserseits nie dazu mitwirken, daß das bewährte Fundament unserer Landeskirche durch unsichere Versuche erschüttert und so ihre Zugehörigkeit zu der ganzen evangelischen Kirche im Deutschen Reiche wankend gemacht werde. Wir geben uns indessen zugleich der Hoffnung hin, daß es nicht minder dem Mannheimer Kirchengemeinderat und seinen dermaligen Wortführern gefallen möge, zum Segen der Allgemeinheit auf die angeregten Neuerungen Verzicht zu leisten“.

D. Kirchenordnung.

1 Da eine Durchsicht der Vorschriften für die Visitation der Kirchengemeinden, Diasporagenossenschaften und Dekanate schon seit einiger Zeit wünschenswert erschien, haben die Verordnungen vom 14. Februar 1882 und 17. November 1893 nach Benehmen mit dem Generalsynodalausschuß durch diejenige vom 26. November 1900 eine zusammengefaßte neue Gestalt erhalten (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 157 ff). Wenn die getroffenen Änderungen im allgemeinen nicht von tiefgreifender Natur, sondern meist nur Michtigstellungen infolge von inzwischen gemachten Erfahrungen oder ungebildeter Verhältnisse sind, so hat wenigstens der § 23 eine von der bisherigen Übung abweichende Regelung gebracht, indem er die (früher nur alle 6 Jahre wiederkehrende) Visitation der Dekanate mit der alle 4 Jahre sich wiederholenden örtlichen Kirchenvisitation verband und damit einen oft empfundenen Mißstand beseitigte.

Auch eine neue Dienstweisung für die Dekanate anstelle der gänzlich veralteten Dekanatsinstruktion vom 1. Mai 1846 wurde durch Zusammenstellung der einschlägigen und noch giltigen Bestimmungen unterm 1. Dezember 1900 erlassen (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 169 ff).

2. Die vorgeschriebenen Visitationen sind im ganzen pünktlich, meist von den Dekanen selbst, nicht selten aber von ihren Stellvertretern und, wo es sich zugleich um Dekanatsvisitationen handelte, in dieser Berichtsperiode durchweg von Mitgliedern des Oberkirchenrats besorgt worden. Lag darin für letztere ein oft etwas empfindlicher Zuwachs an Arbeit, so dürfte andererseits die vermehrte Berührung mit einer größeren Zahl von Geistlichen, Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen mancherlei Anregung und Förderung geboten haben.

Was die Vorlagen über geschehene Visitationen betrifft, so kommen diese seitens der Dekanate immer noch hin und wieder erst nach Wochen, vereinzelt sogar nach Monaten ein, wodurch der Zweck der tunlichst rasch hinausgehen sollenden Bescheide in unserer schnelllebenden Zeit nahezu völlig vereitelt wird. Wir sind deshalb unausgesetzt auf Beseitigung des noch immer wieder auftauchenden Mißstandes bedacht und hoffen, daß er allmählich, wo sich keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellen, ausnahmslos aufhören werde.

3. Eine Vermehrung der Zahl der Gottesdienste hat bloß da und dort, wo die Eigentümlichkeit der Verhältnisse solche Steigerung erfordert, stattgefunden.

Um die Gelegenheit zur Beteiligung am heiligen Abendmahl zu erleichtern, hat man nach dem Vorgang der größeren Städte hin und wieder abendliche Feiern eingerichtet, an einzelnen Tagen auch die Vorbereitung unmittelbar vor die Feier gelegt. Doch herrscht bei der ländlichen Bevölkerung die Neigung vor, die überkommene Sitte unangetastet zu bewahren.

4. Die Einführung von Jugendgottesdiensten, welche in sämtlichen größeren Städten als unentbehrliche Einrichtung gelten und stets vermehrt werden, schreitet in den kleineren Städten und namentlich auf dem Lande nur langsam fort. Wir verhehlen uns nicht, daß sie da, wo nur ein Geistlicher ist, der vielleicht dazu noch ein Jüral zu bedienen hat, schwer möglich, in kleineren Gemeinden auch wohl weniger notwendig sind. Aber wir haben es dessenungeachtet für geboten erachtet, auf sie immer wieder aufmerksam zu machen, und erinnern hier von neuem an unsere Ausführung im Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1899 S. 35 ff.

5. Der Besuch der Christenlehren steht noch immer nicht auf der Höhe, hat aber wenigstens eine erhebliche Besserung erfahren. Es würde dies noch mehr der Fall sein, wenn ihnen die Erwachsenen, insbesondere die Eltern und Kirchenältesten wärmere Teilnahme schenken, und wenn auf die außer oder mit dem Katechismus zu behandelnden Stoffe erhöhte Sorgfalt verwendet würde. Wir lassen es an eindringlicher Ermahnung nach beiden Richtungen nicht fehlen und haben die Freude erlebt, neben den Klagen ebenso Äußerungen der Befriedigung zu erhalten (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 49/50).

6. Die längere Zeit etwas vernachlässigt gewesenen Wochengottesdienste „haben sich fast allenthalben wieder eingebürgert und sind so eine Wohltat geworden, die hoffentlich nicht mehr verloren geht“ (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 41). Indessen gilt dies doch nur im allgemeinen von den Diöcesen, nicht aber von der Gesamtheit der Gemeinden, deren manche die gemeinsame Erbauung an einem Werktag immer noch als überflüssig oder gar krankhaft abzulehnen scheinen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1904 S. 51).

7. Die Pflege des kirchlichen Chorgesangs ist fortwährend in — langsamem, aber immerhin fortschreitendem Wachstum begriffen. Die Zahl der zum „Evangelischen Kirchengesangsverein für Baden“ gehörenden Einzelvereine betrug am 1. März 1904 161 (gegenüber 140 für 1899 und 118 für 1894). Manche derselben besitzen allerdings infolge des Dirigentenwechsels und sonstiger örtlicher Schwierigkeiten keine sonderliche Lebenskraft. Aber es ist doch ein großer zuverlässiger Grundstock da, welcher den Bestand dieser bedeutsamen Sache verbürgt. Wir unsererseits unterlassen nicht, bei sich bietender Gelegenheit, namentlich in den Bescheiden auf Kirchensynodationen, sofern es angezeigt scheint, sie in Erinnerung zu bringen.

8. In der Diaspora sind innerhalb der letzten fünf Jahre nur wenig neue Stellen errichtet worden (vergl. A 8). Dies ist einerseits natürlich, weil die aufgetauchten Bedürfnisse in den vorangegangenen Jahrzehnten stets ziemlich rasch befriedigt werden konnten und daher einmal ein gewisser Stillstand eintreten mußte. Aber es war auf der andern Seite auch willkommen, daß dergleichen Gesuche nicht häufiger an uns herantraten, weil sie infolge des Mangels an verfügbaren Kräften keine Berücksichtigung hätten erfahren können. Daß wir den in der Zerstreuung lebenden Glaubensgenossen übrigens nach wie vor warme Fürsorge zuwenden, bedarf keiner Versicherung.

9. Die Errichtung neuer Pfarreien (s. A 8) hat je und je zugleich neue Bezirkseinteilungen nach sich gezogen. So in Mannheim (Vindenhofbezirk neben demjenigen der Friedenskirche), Heidelberg (zwei Bezirke der Christuspfarre), Karlsruhe (Teilung der Neustadt von der Oststadtpfarre, der Südoststadt von der Südstadtpfarre) und Pforzheim (Errichtung einer Südpfarre). In Wertheim ist die seit 1897 unterbrochene Besetzung der zweiten Stadtpfarre, obschon nur durch einen Verwalter, neustens wieder erfolgt und damit zugleich die damals festgestellt gewesene Abgrenzung der Dienstgeschäfte von neuem in Kraft getreten.

E. Unterricht.

In der zweiten Hälfte der Berichtsperiode, zuerst von Vereinen und dann auf den meisten Diöcesansynoden, ist über diesen Gegenstand eingehend und lebhaft verhandelt worden. Schon 1901 waren wir von Mannheim-Heidelberg ersucht worden, weil der Katechismus verbesserungsbedürftig, eine Abänderung aber unmittelbar nicht möglich sei, noch vor dem Zusammentritt einer Generalsynode eine Vereinfachung des Memorierstoffs vorzunehmen, um zunächst den dringendsten Übelständen abzuhelpfen. Wir haben diese Bitte unter Darlegung unserer Gründe abgelehnt (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 43/44).

Als jedoch im Frühjahr 1903 die „Kirchlich-liberale Vereinigung“ mit der Forderung der gänzlichen Entfernung des Katechismus aus dem Religionsunterricht der Volksschulen den Entwurf eines fogen. Einheitslehrbuchs veröffentlichte und den Dekanaten zur Besprechung auf den Synoden zusandte, nahm die

Bewegung einen größeren Umfang an. 19 Synoden haben sich mit der Sache beschäftigt, 5 es abgelehnt, 1 will sich in diesem Jahre noch mit dem Gegenstand befassen. Dabei trat jedoch die Katechismusfrage weitaus in den Vordergrund.

Über den Verlauf dieser Verhandlungen gibt das Kirchl. Gef.- u. V.D.B. von 1904 S. 55/58 eine genauere Zusammenstellung. Für hier mag die Angabe genügen, daß das Einheitsbuch in seiner vorliegenden Form so gut wie allgemein verworfen, der bisherigen biblischen Geschichte vor der neuen der Vorzug gegeben, die völlige Entfernung des Katechismusunterrichts aus der Volksschule entschieden abgewiesen, dagegen eine neue Verteilung des Lehrstoffs für zweckmäßig erachtet, der verbleibende Katechismusunterricht den Geistlichen zugeordnet und die in dem Entwurf gebotene Kirchengeschichte für eine schätzenswerte Vorarbeit bezeichnet wurde.

Unsere eigene Stellung zu dieser Angelegenheit und derjenigen des biblischen Lesebuchs haben wir in eigener Vorlage und unter B 8 zum Ausdruck gebracht.

F. Kirchliche Ämter.

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Frühjahr 1891 bis Spätjahr 1894, also in 8 Hauptprüfungen 109, vom Frühjahr 1895 bis Frühjahr 1899, also in 9 Hauptprüfungen noch 74 Kandidaten betragen hatte, weist in den 10 Hauptprüfungen vom Spätjahr 1899 bis einschließlich Frühjahr 1904 auch nur 74, mithin eine nicht unerhebliche Abnahme auf.

Gestorben sind seit Erstattung des letzten Berichts bis zum 1. Mai d. J. 32 Pfarrer und 2 unständige, außerdem 20 im Ruhestand befindliche Geistliche und 1 gleichfalls pensioniertes Mitglied des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden außer dem Prälaten und dem Militär-Oberpfarrer 37; auf Ansuchen entlassen zur Übernahme eines akademischen Lehramts 1 Pfarrer, von unständigen Geistlichen in andere kirchliche Stellungen 5, ins Schulfach 2, anderweitig 4, zusammen 12, gegen seinen Willen entlassen 1 Pfarrer.

Dem Gesamtzugang von 74 steht somit ein Abgang von $32 + 2 + 37 + 2 + 13 = 86$ gegenüber, welcher überdies dadurch noch vergrößert wurde, daß 5 neue Stellen mehr als während der letzten Periode (vornehmlich in den größeren Städten) geschaffen werden mußten.

Dieses bedauerliche Mißverhältnis hatte zeitweise zur Folge, daß sehr nötige Dienstvikariate und auch Pfarreien unbefetzt bleiben sowie Privatvikare weggenommen werden und wir auf Ersatz von außen ernstlich bedacht sein mußten. Er hat sich zu unserer Beruhigung gefunden. Seit Frühjahr 1902 sind von außerbadischen Pfarrkandidaten 3 Vikare aus der Pfalz, 1 Pfarrer aus Altbayern, 1 Vikar aus Altbayern bezw. Böhmen (Turn) und 1 Hilfsprediger aus Westfalen — jeweils unter Anerkennung ihrer meist sehr rühmlichen Zeugnisse und mit der Auflage lediglich einer Probepredigt — aufgenommen und zunächst auf unständigen Stellen verwendet worden. Zahlreiche Eingaben, deren Verfasser es nur um schnelle Erlangung einer Pfarrei zu tun war oder deren Vergangenheit irgend bedenklich schien, haben wir abschlägig beschieden. Dagegen nahmen wir keinen Anstand, im Hinblick auf den peinlichen Mangel einige Persönlichkeiten zuzulassen, welche ohne regelrechten theologischen Bildungsgang durch ihre Entwicklung und seitherige Tätigkeit die Erwartung eines gesegneten Wirkens in einfacheren Diensten hegen ließen; es sind ihrer 2, die inzwischen bereits definitive Posten gefunden haben.

Endlich ist der Zugang auch noch dadurch gebessert worden, daß wir tüchtigen Zöglingen der Baseler Predigerschule und des Missionshauses, sofern sie darum einkommen und von der Staatsregierung Nachsicht

von der Maturitätsprüfung zugestanden erhalten, unter der Auflage eines dreifemestrigen Ergänzungsstudiums zu den Prüfungen zulassen und, wenn sie bestehen, mit den übrigen Kandidaten verwenden. Bis wann diese ungewöhnlichen, aber durch die Lage und die Erfahrung gerechtfertigten Maßnahmen wieder aufgehoben werden können, vermögen wir heute nicht zu bestimmen. Für die Jahre 1904 und 1905 dürfte, weil eine durch zahlreiche außerbadische Elemente verstärkte Promotion sich eingefunden, der Zustand befriedigend werden. Was die Folgezeit bringt und ob sie von neuem zu außerordentlichen Verfahren nötigen wird, bleibt abzuwarten. —

Auf 1. Januar d. J. waren 363 Pfarrstellen besetzt, 34 wurden verwaltet. Zu 363 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß im ganzen 370 angestellte Geistliche zu rechnen sind. 5 weitere sind beurlaubt, meist für den Dienst in der innern Mission. Pfarrkandidaten waren 132 vorhanden, von welchen indes 14 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militärdienst u. s. w.) eben nicht verwendet sind. Eine neben den Pfarrstellen beträchtliche Menge, welche das dormalen ziemlich langsame Vorrücken (im Durchschnitt etwa 7½ Jahre bis zur Gewinnung einer Pfarrei) verständlich macht.

2. Pfarrbesetzungen haben in der Berichtsperiode stattgefunden: durch Gemeindevahl 96, durch Patronatsherrschaften 31, nach § 97 Abs. 2 der Kirchen-Verfassung 2, nach § 97 a 24, nach § 99 a 3, außerdem die Ernennung des Hofpredigers, zusammen also 157.

Endgiltigkeitserklärungen der nach § 97 a erfolgten Stellenwechsel geschahen in 17 Fällen. — Von den seit 14. November 1894 im ganzen 47 Pfarrern sind 34 endgiltig erklärt worden, 5 befinden sich, ohne noch gewählt zu sein, auf der Ernennungsstelle, 2 sind nach Ablauf der gesetzlichen Zeit wieder versetzt, 1 ist pensioniert worden, 4 sind gestorben.

Erstmals zu definitiver Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 54, durch Patronatsernennung 25, durch § 97 Abs. 2 1, durch Allerhöchste Anstellung als Hofgeistliche 2, durch Ernennung zu Militärgeistlichen 2, als Anstaltspfarrer 1, zusammen 85.

Versetzt wurden 79: durch Gemeindevahl 42, nach § 97 Abs. 2 1, nach § 97 a 24, durch Patronatsernennung 6, nach § 99 a 3, als Militärpfarrer 1, nach § 1 des Kirchengesetzes vom 26. Juli 1886 2.

Von den 96 Gemeindevahlen sind gefallen: auf aktive Pfarrer 42, auf unständige Geistliche als Verwalter der betreffenden Pfarren 32 und sonstige 22.

Die Patronatsherrschaften haben ernannt 6 bereits definitive Geistliche, 15 Verwalter ihrer Stellen und 10 andere unständige, zusammen 31.

3. Die im letzten Bericht S. 16 Ziff. 6 erwähnte Verordnung vom 8. August 1895, in welcher die Bestimmungen über die Teilnahme der Geistlichen an den Sitzungen des Ortsschulrats und des Armenrats zusammengefaßt und genauer festgestellt wurden, hat durch ein Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. April 1901 Nr. 11095 an die Großherzoglichen Bezirksämter eine Änderung erfahren. Darnach sind „Kuraten und Pastoralionsgeistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde in provisorischer Weise eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks — Diasporabezirks — übertragen ist, ohne daß eine Mitwirkung der Staatsbehörde bei Umschreibung dieses Bezirks bestanden hätte, als Ortspfarrer im Sinne der gesetzlichen Bestimmung (nämlich des § 10 des Elementarunterrichtsgesetzes nebst Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1876 Nr. 18062) nur an ihrem Amtssitz anzuerkennen und daher nur an diesem zur Ortsschulbehörde (bezw. zum Armenrat) beizuziehen“ (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 72/73).

4. Von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren haben seit 1899 weitere 44 Gemeinden Gebrauch gemacht: Heidelesheim, Helmsheim, Oberacker, Bahlingen, Bözingen, Denzlingen, Eichstetten, Börsstetten, Waldkirch, Bidsensohl, Bischoffingen, Gundelfingen, Zhringen, König-

schaffhausen, Thiengen, Wolfenweiler, Karlsruhe, Rastatt, Altenheim, Wittenweiler, Brombach, Eggingen, Holzen, Niedlingen, Mappach, Mannheim, Mittelschesslenz, Mosbach, Muggen, Brisingen, Buggingen, Hügelheim, Obereggenen, Eizenkirch, Sulzburg, Tannentkirch, Bögisheim, Helmstadt, Hüffenhardt, Untergimpern, Pforzheim, St. Blasien, Waldenhausen, Bertheim; die gesperrt gedruckten aus Mitteln der Ortskirchensteuer nach dem staatlichen Gesetz vom 25. Juni 1896 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 131), die übrigen durch Übernahme auf örtliche Fonds.

5. Seit 1899 wurde nur eine Pfarrsynode im Jahre 1901 gehalten. Die für 1904 fällig gewesene ist wegen Zusammentreffens mit der Generalsynode gemäß § 3 der Verordnung vom 12. November 1888 auf 1905 verschoben. Von den Arbeiten für jene ist keine mehr im Rückstand, wenn allerdings auch die Versammlungen zum Teil erst 1902 (die letzte am 27. August) stattgefunden haben. Diese gaben „wiederum ein recht erfreuliches Bild von dem wissenschaftlichen Leben und Streben in unserer Landesgeistlichkeit,“ nicht selten gerade von solchen, welche sonst viel in Anspruch genommen oder gleichzeitig mit der Herausgabe schriftstellerischer Werke beschäftigt gewesen sind. Daß jedoch daneben eine, wenn auch geringe Anzahl, ungenügender, flüchtiger und oberflächlicher Leistungen vorgelegt wurden, und zwar fast durchweg von solchen, welche durch Berufspflichten keineswegs besonders in Anspruch genommen sind, dürfen wir nicht verschweigen. Nicht weniger als die Pfarrsynoden boten die jährlich wenigstens zweimal zu veranstaltenden Pfarrkonferenzen durch tüchtige Vorträge oder Besprechung brennender Tagesfragen mancherlei belebende Anregung dar.

6. Können wir unsererseits der großen Mehrzahl unserer Geistlichen im Hinblick auf ihre Amtsführung, wissenschaftliche Strebsamkeit und sonstige Haltung nur ein gutes Zeugnis ausstellen, so hat ihnen es auch an äußerer Anerkennung nicht gefehlt.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog wurde außer den unter A 2 erwähnten nachstehende Auszeichnungen verliehen:

- a. Vom Orden Bertholds I das Ritterkreuz dem Pfarrer Ewald in Überlingen und Kirchenrat Habermehl in Asbach; — ebenso dem Geh. Oberkirchenrat Bujard.
- b. Vom Orden vom Bähringer Löwen das Kommandeurekreuz 1. Klasse dem Prälaten D. Helbing; das Kommandeurekreuz 2. Klasse dem Kirchenrat Fingado in Karlsruhe und Kirchenrat Greiner in Mannheim; das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub dem Pfarrer Dr. Hagenmeyer in Ziegelhausen, Kirchenrat Specht in Bretten und außerdem dem Vaurat Behagel in Heidelberg; das Ritterkreuz 1. Klasse den Oberkirchenräten Zäringer und Dehler sowie Schend und Ganz, den Dekanen Fischer in Maulburg, Bauer in Bahr, Reimold in Dörigheim, Mühlhäuser in Wilferdingen, Wolfhard in Zhringen sowie den Pfarrern Bard in Diersheim, Kreglinger in Landenbach, Hagenmeyer in Hugsweiler, Bach in Rastatt, Camerer in Grözingen, Rihm in Neckesheim, Fath in Seddenheim, Mühle in Müppurr, Spengler in Ettlingen, Rees in Broggingen, Schmitthener in Feudenheim, Hecht in Blankenloch, Rupp in Kork, Vigelius in Haslach, Krieger in Brözingen, Sievert in Ladenburg, Keerl in Niesern, Raupp in Handjohsheim, Bender in Willstett, D. Brückner in Karlsruhe, Rihm in Kieselbronn, Lamprecht in Wöfingen, Himmelheber in Wollbach, D. Hönig und Schück in Heidelberg, Godel in Tennenbronn, Kober in Wieblingen, Schuhmann in Einsheim, Spengler in Röttingen, Hosprediger Fischer und Militäroberpfarrer Schloemann in Karlsruhe; das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub dem Hofdiakonus Dr. Frommel in Karlsruhe und dem Pfarrer Dr. Krone in Bögingen.

Die Jubiläumsmedaille des Jahres 1902 empfingen alle etatmäßigen und im Ruhestand befindlichen Geistlichen und Beamten.

Den Titel Kirchenrat erhielten die Dekane Habermehl in Asbach, Ruchhaber in Mannheim, Gehres in Pforzheim, Fischer in Maulburg, Wolfhard in Zhringen, Bauer in Fahr, Specht in Bretten, Höchstetter in Vörrach, Ahles in Hugelheim, die früheren Dekane Guth in Weinheim und Bähr in Offenburg; — den Titel Baurat Kirchenbauinspektor Burdhardt in Karlsruhe, den Titel Oberinspektor der kirchlichen Verwaltung die geistlichen Verwalter Bach, Rothermel und Abel.

Mit fremdherrlichen Ordensauszeichnungen wurden bedacht Pfarrer Hagenmeyer in Hugsweier mit dem Königlich preussischen Kronenorden 3. Klasse und Kirchenrat Zingado in Karlsruhe mit dem Königlich preussischen Kronenorden 2. Klasse.

7. Nicht häufig, aber doch drei Male in den fünf in Betracht kommenden Jahren wurde es notwendig, wegen sittlicher Verirrungen gegen Geistliche einzuschreiten, von denen zwei aus dem Dienste geschieden sind und einer, weil minder belastet, später wieder verwendet werden konnte. Wir wünschen von Herzen, daß solche ganz besonders beklagenswerte Fälle völlig verschwinden möchten.

G. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an die beiden letzten Berichte von 1894 und 1899 stellen wir hier das Ergebnis einiger statistischen Erhebungen für die Jahre 1899—1903, wie sie in den Bescheiden auf die Diöcesansynoden sich finden, in Prozentberechnungen zusammen, und zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je nur ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorkommnisse (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1900 S. 98 f., 1901 S. 60 ff., 1902 S. 54 ff., 1903 S. 66 ff., 1904 S. 70 ff., 1894 S. 118 f., 1884 S. 76 f.).

Es waren	1899	1900	1901	1902	1903	1892	1882
a. Kirchgänger	26,7	26,4	25,7	23,9	24,1	27,8	28,4
b. Abendmahlsgäste	54,2	54,7	55,1	49,8	50,7	55,3	54,1
c. Kirchenopfer auf den Kopf	22,0	23,2	23,9	22,3	22,9	20,3	16,9
d. Ergebnis der Kollekten	10,6	12,1	11,4	9,4	10,0	9,2	7,1
e. Ergebnis der kirchlichen und wohltätigen Sammlungen	43,3	48,5	66,3	79,7	69,6	40,3	25,4
f. Uneheliche Geburten	8,2	8,2	7,4	7,2	7,4	8,1	6,9
g. Ungetauft gebliebene Kinder aus rein evangelischen Ehen	1,5	1,7	1,6	1,2	1,7	2,0	2,0
h. Ungetraut gebliebene evangelische Paare	2,7	3,0	3,2	3,0	3,3	2,8	2,5
i. Ungetraut gebliebene gemischte Paare	9,3	8,4	9,4	8,8	5,7	10,9	9,1

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte bis 1902 ein — wenn auch nur langsam, aber immerhin fortschreitender Rückgang des Kirchenbesuchs stattgefunden hat, während die Beteiligung am heiligen Abendmahl mit Ausnahme der zwei jüngsten Zählungen (1902 und 1903) sich ziemlich gleich geblieben ist. Ob letzteres mehr zufälligen Gründen zugeschrieben werden muß, da 1903 gegen 1902 wieder eine Zunahme von fast 1% aufweist, muß vorerst dahingestellt bleiben. Dagegen ist die Verminderung des Kirchenbesuchs außer jedem Zweifel. In den letzten 3 Jahren scheint zwar ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein; aber bis dahin hat sich eine bemerkenswerte Bewegung nach unten um 3 bis 4% vollzogen. Es ist dies nicht zu verwundern. Die schädlichen Einflüsse, welche von feindselig gesinntem Materialismus und Widerchristlichkeit vertretenden Elementen ausgeübt werden, sind so stark, daß es geradezu unbegreiflich wäre, wenn sie in den genannten Zahlen nicht zum Ausdruck gelangten. Auch darf man wohl sagen, daß, solange noch ein Viertel der evangelischen Gesamtbevölkerung zum Gottesdienst kommt, die Kirche mit ihren Einrichtungen als eine Macht ersten Ranges dasteht. Aber nach den einstweilen gemachten Erfahrungen ist eben doch die Gefahr weiterer Verschlimmerung nicht ausgeschlossen, und hierin wie in den Anstrengungen von gegnerischer Seite liegt die Aufforderung zu ernstester Prüfung, wie der

angerichtete Schaden gut gemacht und den kirchlichen Einrichtungen wieder stärkere Anziehungskraft gegeben werden könne.

Einigermassen tröstlich wirken neben dieser bedauerlichen Tatsache zwei entgegengesetzte Erscheinungen: einmal daß die Verschmähung des kirchlichen Segens bei Eheschließungen zwar nicht ganz unbedeutenden Schwankungen unterworfen, aber im allgemeinen nicht gestiegen ist, und in den beiden letzten Jahren nahezu den geringsten bisherigen Stand erreicht hat; und sodann, daß auf dem Felde der Sittlichkeit, so weit sie in den Geburten zur Darstellung gelangt, wenigstens seit 1892 ein kleiner, und auf demjenigen geldlicher Leistungen zu kirchlichen und anderen guten Zwecken sogar ein großer Fortschritt zu bemerken ist, welcher letzterer freilich auch mit dem gestiegenen Wohlstand zusammenhängt.

In welchem Umfang die Kindertaufe unterlassen wird, kann nicht sicher angegeben werden, weil sich nicht ermitteln läßt, wie es in den gemischten Ehen in dieser Hinsicht bestellt ist. Es sind deshalb bloß einige Zahlen aus rein evangelischen Paaren angegeben. Aber auch sie gewähren keinen zuverlässigen Maßstab, weil zahlreiche Kinder ungetauft sterben, ohne daß eine Unterlassung ihrer Taufe beabsichtigt gewesen wäre.

2. Die vielerlei Anstalten zur Betätigung christlicher Wohltätigkeit erfreuen sich immer der gleichen Teilnahme seitens weiter Kreise. Sie sind auf diese freilich alle mehr oder weniger angewiesen, aber sie ermangeln ihrer auch nie. Es gilt dies besonders von dem Landesverein für innere Mission, welcher seit kurzem durch die Errichtung eines Rettungshauses für Gefallene in Bretten das dunkelste Gebiet der unserm Volksleben anhaftenden sittlichen Schäden nicht ohne Erfolg in den Kreis seiner Arbeit gezogen hat.

3. Die Gemeinde-Krankenpflege „wird mehr und mehr auch auf dem Lande als Bedürfnis empfunden und gewinnt das Verständnis sichtlich an Boden,“ daß sie eine äußerst wohltätige Sache ist (Stirchl. Gef.-u. B.Bl. 1900 S. 83, 1901 S. 49, 1904 S. 64). In 4 Diöcesen ist sie vollständig durchgeführt, überall sonst erst stückweise, an einigen Orten die unverständigen Ehen vor ihr leider noch immer durchschlagend. Immerhin üben ungefähr 110 Diakonissen aus badischen Mutterhäusern, etwa 25 Schwestern vom roten Kreuz und 55 sog. Landkrankenpflegerinnen diesen gesegneten Dienst.

4. Was das Sektenwesen betrifft, so werden zu seinen Gunsten fortwährend die größten Anstrengungen gemacht. In allen möglichen Formen wird es angepriesen, neuerdings neben dem schon längst vorhandenen Methodismus mit seinen Abarten namentlich auch der Irvingianismus bzw. die „apostolischen Gemeinden.“ Doch ist es zur Stunde im ganzen und großen, soweit ein Urteil zutreffend sein kann, nicht im Wachstum begriffen. Da seine Macht nicht zum wenigsten auf der Einzelseelsorge beruht, wird ihm durch dieses selbige Mittel entgegenzuwirken sein.

Als beklagenswert müssen wir es bezeichnen, daß die Versuche nachdrücklich fortgesetzt werden, alle in unser Land verziehenden Glieder norddeutscher lutherischer Kirchen gesondert zu sammeln, wodurch natürlich eine weitere Zerklüftung der evangelischen Kirche in unserer Mitte herbeigeführt wird. Daß nach unserer Überzeugung die wichtige Sache und Aufgabe evangelischen und protestantischen Wesens durch solches Verfahren benachteiligt wird, versteht sich von selbst. Gleichwohl werden die Angehörigen unserer Landeskirche bei etwaiger Übersiedlung in den Norden sich, wie wir glauben und hoffen, durch die Erfahrungen der Heimat nicht abschrecken lassen, an die Landeskirchen ihrer neuen Wohnorte sich anzuschließen.

5. Das gesamte religiös-sittliche Leben hat sich in der letzten Berichtsperiode kaum verändert. Die alten Schäden, wie sie unter F 6 im vorigen Generalbericht angeführt sind, in erster Linie die Zuchtlosigkeit der erwachsenen Jugend, die überhandnehmende Genußsucht, die geschlechtlichen Ausschreitungen und die Entweihung des Sonntags dauern an. Klagen hierüber werden auf den Diöcesansynoden regelmäßig erhoben und zugleich der staatliche Schutz gegen das zunehmende Verderben angerufen. Daß letzterer nur bis zu einer gewissen Grenze zu haben ist, wissen wir längst. Aber wir finden auch, ruhig betrachtet, keine Ur-

sache, deshalb unzufrieden zu sein. Wahre Hilfe kann doch erst durch Umwandlung der Gesinnung gebracht werden, und darauf hinzuwirken sind die Vertreter der Kirche vornehmlich berufen. Daß mit den Geistlichen die Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen sich dies zuallermeist angelegen lassen sein möchten, bringen wir mahnend unablässig in Erinnerung (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1900 S. 79 ff., 1901 S. 45/47, 1902 S. 43, 1903 S. 54/56, 1904 S. 58/60).

Fassen wir das gesamte Bild unserer Gemeinden ins Auge, wie es sich aus den gemachten Beobachtungen darstellt, so zeigt es viele bedenkliche Flecken, aber doch kein Aussehen, welches zur Hoffnungslosigkeit Anlaß gibt. „Den düstern Zeichen der Zeit stehen ebenso lichte verheißungsvoll gegenüber. Gerade während der letzten fünfzig Jahre hat unter dem Zusammenbruch der äußeren Stützen der Kirche und neben der offenkundigen Feindschaft gegen die Wahrheit des Evangeliums ein neues frisches Geistesleben von innen heraus seinen Anfang genommen und weite Kreise unwiderstehlich erfaßt. Ein Suchen und Sehnen nach dem Heil ist in allen Ständen zu merken; die religiösen Fragen sind überall auf die Tagesordnung gesetzt; die Gestalt des Herrn Christus tritt aus den Forschungen der Wissenschaft und den Anfechtungen seiner Gegner immer überwältigender hervor; der Kampf gegen den Unglauben und die Schlechtigkeit wird mit Entschlossenheit geführt; reichlich verzweigte Unternehmungen der äußern und innern Mission sind zur Blüte gelangt; die Einzelgemeinden schließen sich enger zusammen und die Freunde evangelischen Wesens reichen sich über die Grenzen der getrennten geographischen Gebiete die Hand zum gemeinsamen Werk. Selten in der Vergangenheit hat das Kreuz bei aller Unsicherheit der gesamten Lage so große Triumphe gefeiert wie jetzt. Wir sind in einem Übergang begriffen, und niemand vermag noch zu sagen, wie derselbige enden wird. Aber daß auch aus dieser merkwürdigen Bewegung schließlich eine Förderung des Reiches Gottes erwachsen muß, das verbürgen uns der Glaube und die untrüglichen Zeichen der Zeit. Darum wäre es Unrecht, wenn wir mit Angst in die Zukunft blicken und unsere Tätigkeit mißgestimmt einstellen wollten. Verdoppelter Eifer und vermehrte Anstrengung sind vielmehr am Platz. Was uns außer dem Einblick in das herrschende Verderben und außer der Zuversicht auf die Hilfe Gottes not tut, das ist ungestörte Arbeitsfreudigkeit. Daß diese Arbeitsfreudigkeit nicht abnehme, daß sie vielmehr wie die Gemeinden und Geistlichen so insbesondere auch unsere Diöcesansynoden immer mehr ergreifen und ihr bescheiden ungrenztes Wirken zu einer Quelle reichen Segens werden lassen möchte, das ist unser inniger Wunsch“ (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1901 S. 56/57).

H. Vermögen.

Über die Verhältnisse in dieser Hinsicht geben die entsprechenden Vorlagen für die Generalsynode Kenntnis, außerdem aber die einschlägigen Abschnitte in den auf die Diöcesansynoden erteilten Bescheiden (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1900 S. 92/94, 1901 S. 53/55, 1902 S. 47/49, 1903 S. 61/62, 1904 S. 65/67).

Zusammenstellung

der

Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten in den Jahren 1899 bis mit 1903.

Jahr	Buß- und Bettagskollekte für Kirchengemeinden		Karfreitagskollekte für						Reformationsfestkollekte für die Diaspora		Weihnachtsfestkollekte für die Rettungsanstalten für die verwahrlosten Kinder		Zusammen		Bemerkungen.	
	M	S	Kirchengemeinden		Theologiestudierende		die Diaspora		M	S	M	S	M	S		
1899	7 500	—	3 750	—	100	—	4 400	—	7 043	33	6 650	—	29 443	33		
			8 250.—													
1900	7 780	—	4 800	—	—	—	4 500	—	7 295	—	7 130	—	31 505	—		
			9 300.—													
1901	8 430	—	5 050	—	—	—	4 650	—	6 000	—	7 550	—	31 680	—		
			9 700.—													
1902	9 500	—	5 100	—	—	—	4 500	—	*) 6 735	—	7 730	—	33 565	—		
			9 600.—													
1903	9 872	87	5 617	13	—	—	4 300	—	**) 7 660	—	7 400	—	34 850	—		
			9 917.14													
im ganzen 1899/1903	43 082	87	24 317	13	100	—	22 350	—	34 733	33	36 460	—	161 043	33		
			46 767.13													
Durchschnitt	8 616	57	4 863	43	20	—	4 470	—	6 946	67	7 292	—	32 208	67		
			9 353.43													
dagegen 1894/98 im ganzen	36 605	—	7 626	85	23 165	—	8 230	—	29 216	50	30 120	—	134 963	35		
			39 021.85													
Durchschnitt	7 321	—	—	—	7 804	37	—	—	5 843	30	6 024	—	26 992	67		

*) Dazu mit der Reformationsfestkollekte weiter verteilt 1500 M aus allg. Kirchenmitteln.

**) Dto. 1500 M aus allg. Kirchenmitteln.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1899 bis mit 1903 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekten nebst den empfohlenen Kollekten.

Jahr	Ordentliche Kollekten										Außerordentliche Kollekten	Gesamt- Ertrag Sp. 6 u. 7.	Empfohlene Kollekten	Erläuterungen zu Spalte 7 u. 9			
	Weihnachts-		Karfreitags-		Reformationsfest-		Buß- u. Bettags-		Zusammen								
	M	S	M	S	M	S	M	S									
1899	7 426	15	9 147	22	7 278	64	7 757	96	31 609	97	18 347	25	49 957	22	2 112	90	zu 7: 5674.82 M für den Bau der Protestationskirche in Speyer, 6415.14 M für die Diasp. Gem. Furtwangen u. 6257.29 M für die kirchl. Versorgung der Evang. in den deutschen Kolonien. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutschen Schutzgebieten.
1900	7 888	54	9 095	91	6 815	88	7 939	67	31 740	—	16 752	50	48 492	50	2 142	58	zu 7: 5319.44 M f. d. Landesverein f. innere Mission, 6531.16 M f. d. Gemeinden Friedrichthal u. Palmbach, 4901.90 M für die kirchl. Versorgung der deutschen ev. Diaspora im Ausland. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutschen Schutzgebieten;
1901	7 967	46	9 547	13	6 554	81	8 109	02	32 178	42	5 401	65	37 580	07	2 096	27	zu 7: f. d. evang. Diasp. Genoss. Wphten. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutsch. Schutzgebieten.
1902	7 670	79	9 860	51	7 005	25	7 764	86	32 301	41	10 781	52	43 082	93	2 011	66	zu 7: 5231.09 M f. den Landesverein für innere Mission, 5550 M 43 S für die kirchl. Versorgung der deutschen Evang. im Ausland. zu 9: für die evang. Mission in den deutschen Schutzgebieten.
1903	8 195	39	10 407	94	6 896	25	8 287	06	33 786	64	11 179	40	44 966	04	2 205	35	zu 7: 6107.40 M für die Vollendung der Protestationskirche i. Speyer u. 5072 M für die kirchl. Versorgung der deutschen Evang. im Ausl. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutsch. Schutzgebieten.
1899/1903 im ganzen	39 148	33	48 058	71	34 550	83	39 858	57	161 616	44	62 462	32	224 078	76	10 568	76	
Durchschnitt dagegen 1894/98	7 829	67	9 611	74	6 910	17	7 971	71	32 323	29	12 492	46	44 815	75	2 113	75	
im ganzen	32 383	10	39 309	04	30 307	73	33 139	69	135 139	56	27 404	56	162 544	12	18 258	83	
Durchschnitt	6 476	62	7 861	80	6 061	54	6 627	93	27 027	91	5 480	91	32 508	82	3 651	76	

I.

Zusammenfassung

In dem Jahre 1899 bis zum Jahre 1900 haben sich folgende Veränderungen im Bestande der Bibliothek ergeben:

Beschreibung	1899		1900		Veränderung
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert	
1. Bücher	120	1500	130	1600	+10 / +100
2. Zeitschriften	50	200	55	220	+5 / +20
3. Manuskripte	10	100	10	100	0 / 0
4. Karten	5	50	5	50	0 / 0
5. Sonstige	10	100	10	100	0 / 0
Gesamt	195	2150	210	2170	-5 / +20

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1904.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren
Deckungsmittel betr.

Der Generalsynode werden hiermit nach Vorschrift des § 113 Ziff. 3 der Kirchenverfassung der Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorgelegt. Ersterer erstreckt sich wieder auf fünf Jahre, 1. Januar 1905/09, entsprechend der ordentlichen Generalsynodalperiode, letztere umfaßt diesmal ebenfalls einen fünfjährigen Zeitraum, welcher aber verschiedenen Voranschlagsperioden angehört, nämlich die Jahre 1898 bis mit 1902.

Da der Voranschlag wieder die Erhebung allgemeiner Kirchensteuer vorsieht, hat er nach Art. 19 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zugleich Nachweis zu liefern über die zur Deckung des Gesamtaufwands sonst noch verwendbaren Mittel (Abteilung b des Voranschlags), über die durch Kirchensteuer aufzubringende Summe nebst Berechnung des Steuerfußes (Abteilung c) und über die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse (Beilage 1 des Voranschlags).

Wir stellen den Antrag:

Hohe Generalsynode wolle nach Prüfung dieser Vorlage die unter I gegebene Nachweisung für unbeanstandet erklären sowie den Voranschlag unter II durch Zustimmung zu dem demselben beigegebenen Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betr., gutheißen, und ferner, es wolle der Gesetzentwurf nebst Voranschlag unter II auch von der Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse in ihrer Zusammenfassung gemäß § 61 a der Kirchenverfassung (Steuer-synode) genehmigt werden.

Fortlage

Österreichische Anzeiger

Österreichische Anzeiger

Die Anzeiger sind in drei Theile eingetheilt: in den ersten Theil gehören die Nachrichten von den kaiserlichen Hof- und Staats-Angelegenheiten, in den zweiten die Nachrichten von den Angelegenheiten der Provinzen, in den dritten die Nachrichten von den Angelegenheiten der Wissenschaften, Kunst und Literatur.

Die Anzeiger sind in drei Theile eingetheilt: in den ersten Theil gehören die Nachrichten von den kaiserlichen Hof- und Staats-Angelegenheiten, in den zweiten die Nachrichten von den Angelegenheiten der Provinzen, in den dritten die Nachrichten von den Angelegenheiten der Wissenschaften, Kunst und Literatur.

Die Anzeiger sind in drei Theile eingetheilt: in den ersten Theil gehören die Nachrichten von den kaiserlichen Hof- und Staats-Angelegenheiten, in den zweiten die Nachrichten von den Angelegenheiten der Provinzen, in den dritten die Nachrichten von den Angelegenheiten der Wissenschaften, Kunst und Literatur.

I.

Vergleichung

der

Sätze des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags

für

1898 bis mit 1902

mit den

Rechnungsergebnissen (der Allgemeinen Kirchenkasse)

nebst Erläuterung.

Mit 2 Beilagen, enthaltend

- (1) die Rechnungsergebnisse der Regiekasse für 1898/1902,
- (2) die Rechnungsergebnisse der Kasse für das kirchliche Baupersonal für die gleiche Zeit.

II.

Titel	Voranschlag					
	1898		1899		1900	
	M	—	M	—	M	—
Einnahme.						
II. Laufende Einnahme.						
1. Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer:						
a. laufende Steuer ^{*)}	382 732	—	382 090	—	462 577	—
b. Steuer von den nach Art. 15 des Einkommensteuer- gesetzes und den §§ 24 und 25 der Vollz.B.D. dazu Pflichtigen	—	—	—	—	—	—
c. Steuernachträge	—	—	—	—	—	—
d. Sonstige Posten	—	—	—	—	—	—
2. Reinertrag der Zentralpfarrkasse ^{**}	780 000	—	780 000	—	762 000	—
3. Beiträge von kirchlichen Fonds und Klassen ^{***}	156 263	—	156 263	—	140 150	—
4. An Zinsen	—	—	—	—	25 000	—
5. Rückersatz von Betriebskosten	—	—	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen:						
a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen	—	—	—	—	—	—
b. im übrigen	—	—	—	—	—	—
Summe Abt. II	1 318 995	—	1 318 353	—	1 389 727	—
Ausgabe.						
II. Vom laufenden Jahre.						
A. Lasten.						
1. Steuerabgänge und Rückvergütungen	—	—	—	—	—	—
2. Passivzinsen	—	—	—	—	—	—
3. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—
Summe A †)	25 579	—	25 579	—	20 000	—
B. Verwaltungskosten.						
4. Aufwand der Bezirksverwaltung:						
a. Gehalte	—	—	—	—	—	—
b. Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	—
c. Sonstige persönliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—
d. Sachliche Amtskosten	—	—	—	—	—	—
Übertrag	—	—	—	—	—	—

^{*)} Siehe Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag für 1894—99 S. 26 und für 1900—1904 S. 18.

^{**)} " " " " " " " " S. 24/5 Pof. III und für 1900—1904 S. 16 Pof. III.

^{***)} " " " " " " " " S. 24/7 Pof. IV—XII und für 1900—1904 S. 16/19 Pof. IV—XII und XIV.

†) Siehe Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag für 1895—1899 S. 20 und für 1900—1904 S. 14.

für		Rechnungs-Soll für											
1901		1902		1898		1899		1900		1901		1902	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
478 894	—	482 904	—	423 960	67	446 250	18	468 088	80	497 361	90	521 081	55
—	—	—	—	4 648	29	4 403	51	6 629	92	11 693	80	15 829	69
—	—	—	—	19 822	38	22 778	01	22 202	61	26 190	17	18 273	01
—	—	—	—	1 572	86	1 481	39	1 536	88	1 575	31	1 626	18
762 000	—	762 000	—	783 659	—	783 659	—	762 000	—	813 501	13	810 072	22
140 150	—	140 150	—	156 263	—	156 263	—	136 975	50	140 150	—	140 150	—
25 000	—	25 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	23 26	—	28 15	—	29 61	—	21 70	—	24 35	—
—	—	—	—	457 25	—	330 54	—	701 19	—	1 197 62	—	1 195 71	—
—	—	—	—	3 048	28	2 152	44	14 971	37	20 673	68	14 899	47
1 406 044	—	1 410 054	—	1 393 454	99	1 417 346	22	1 413 135	88	1 512 365	31	1 523 152	18
—	—	—	—	22 558	41	22 136	48	25 468	72	38 005	19	37 171	69
—	—	—	—	603 34	—	638 97	—	672 70	—	689 35	—	764 29	—
—	—	—	—	—	—	74 125	03	—	—	—	—	4 36	—
20 000	—	20 000	—	23 161	75	96 900	48	26 141	42	38 694	54	37 940	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6 602	77	7 068	85	7 624	08	7 765	56	8 041	93
—	—	—	—	1 070	—	1 070	—	1 452	90	1 400	—	1 589	34
—	—	—	—	7 672	77	8 138	85	9 076	98	9 165	56	9 631	27

II.

Titel	Voranschlag					
	1898		1899		1900	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
5. Kosten der Steuerfeststellung:	Übertrag					
a. für Bekenntnisfeststellung	—	—	—	—	—	—
b. für Aufstellung der Register	—	—	—	—	—	—
c. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
6. Kosten der Erhebung:						
a. Vergütung der Erheber	—	—	—	—	—	—
b. Sonstige Kosten für die Erhebung	—	—	—	—	—	—
7. Vertriebskosten	—	—	—	—	—	—
8. Sonstige Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—
Summe B*)	38 500	—	38 500	—	45 000	—
C. Zweckausgaben.						
9. Beiträge zum Aufwand für den Evang. Oberkirchenrat**)	20 836	—	21 394	—	40 122	—
10. Beitrag zum Aufwand für die Evang. Kirchenbauinspektionen***)	3 640	—	3 640	—	9 390	—
11. Kosten der Generalsynoden einschließlich Steuersynoden	5 000	—	5 000	—	5 000	—
Aufwand für die Geistlichen.						
12. Bezüge der festangestellten Geistlichen:						
a. der Pfarren						
α. Gehalte †)	978 440	—	977 240	—	914 865	—
β. Alterszulagen ††)	—	—	—	—	30 000	—
b. der Stadtvikare	(unter 13 a)	—	(unter 13 a)	—	(unter 13 a)	—
13. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:						
a. der nicht festangestellten Stadtvikare u. sonstigen Vikare	28 000	—	28 000	—	32 000	—
b. der Pfarrverwalter	26 400	—	26 400	—	30 000	—
c. der Pastorationsgeistlichen	10 500	—	10 500	—	15 000	—
14. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
a. Funktionsgehälter der Dekane	6 600	—	6 600	—	6 700	—
b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitvernehmung:						
α. Jahresvergütungen	600	—	600	—	1 000	—
β. Wochengebühren	500	—	500	—	500	—
γ. einmalige Bewilligungen	200	—	200	—	300	—
Übertrag	1 080 716	—	1 080 074	—	1 084 877	—

*) Siehe Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag für 1895—1899 S. 20 und für 1900—1904 S. 14.

**) Siehe Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag für 1895—1899 Beil. 2 S. 6 (Rechnungsergeb. im Einzelnen f. Beil. 1) und 1900—1904 Beil. 2 S. 4 (" " " " " 2)

***) " " " " " 1895—1899 Beil. 3 S. 2 u. 5 (" " " " " 2) und 1900—1904 Beil. 3 S. 4 u. 6 (" " " " " 3)

†) Abzüglich 200 000 M. Staatsdotations und 11 960 M. Ertrag der nicht in Verwaltung der Zentralpfarrkasse stehenden Pfründen (für 1898—1899), bezw. 300 000 M. und 5935 M. (für 1900—1902); f. Voranschlag für 1895—1899 S. 26 XIII und XIV und für 1900—1904 S. 18 XIII und XV.

††) S. Kirchl. Gef. v. 29. Sept. 1899, bezw. den diesem anl. Voranschlag. Pof. IV (Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 136).

für		Rechnungs-Soll für											
1901		1902		1898		1899		1900		1901		1902	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
—	—	—	—	7 672	77	8 138	85	9 076	98	9 165	56	9 631	27
—	—	—	—	120	77	34	64	—	70	2	65	6	20
—	—	—	—	11 100	66	8 894	98	9 069	11	9 342	32	9 122	05
—	—	—	—	269	30	250	36	194	20	274	28	197	14
—	—	—	—	16 422	31	17 175	55	20 711	59	20 693	09	23 070	58
—	—	—	—	1 505	46	1 647	98	1 611	21	1 630	69	1 711	64
—	—	—	—	879	06	928	07	842	94	894	15	905	19
—	—	—	—	1 804	80	1 803	60	2 097	80	2 097	80	2 097	80
45 000	—	45 000	—	39 775	13	38 874	03	43 604	53	44 100	54	46 741	87
40 989	—	41 399	—	35 818	30	37 942	94	47 884	16	47 401	02	51 170	99
9 640	—	10 040	—	—	—	1 495	29	1 272	81	—	—	4 144	65
5 000	—	5 000	—	—	—	157	45	—	—	20 323	08	—	—
928 065	—	929 265	—	958 708	82	963 120	50	903 845	22	901 294	06	896 689	18
30 000	—	30 000	—	—	—	—	—	31 197	22	29 555	56	26 922	78
(unter 13 a)	—	(unter 13 a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32 000	—	32 000	—	28 933	31	30 728	09	33 823	19	32 305	90	32 130	25
30 000	—	30 000	—	36 796	47	33 671	64	38 334	42	41 518	45	39 260	14
15 000	—	15 000	—	9 497	10	11 544	05	27 806	57	27 750	54	28 616	90
6 700	—	6 700	—	6 700	—	6 700	—	6 703	32	6 700	—	6 700	—
—	—	—	—	88	89	398	33	62	77	955	—	1 936	40
1 000	—	1 000	—	1 386	63	1 215	72	2 051	83	2 920	07	3 287	39
500	—	500	—	935	28	759	42	1 047	70	1 842	91	1 354	28
300	—	300	—	162	—	120	—	371	—	505	56	1 004	50
1 099 194	—	1 101 204	—	1 079 026	80	1 087 853	43	1 094 400	21	1 113 072	15	1 093 217	46

II.

Titel	Voranschlag					
	1898		1899		1900	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ
Übertrag	1 080 716	—	1 080 074	—	1 084 877	—
15. Entschädigung für Dienstaufwand:						
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	16 000	—	16 000	—	16 000	—
b. Filialdienstvergütungen	13 000	—	13 000	—	13 000	—
c. Bureauaversen der Dekane	750	—	750	—	750	—
d. Diäten und Reisekosten	5 000	—	5 000	—	5 000	—
e. Umzugskosten:						
z. Beihilfen für Pfarrer	—	—	—	—	4 500	—
β. aus Verwaltung erledigter Dienste	—	—	—	—	3 200	—
γ. im übrigen	3 000	—	3 000	—	1 800	—
f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
16. Unterstützungen:						
a. zur Haltung eines Personalvikars	3 500	—	3 500	—	3 500	—
b. in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	—	2 800	—	2 800	—
17. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	150	—	150	—	100	—
18. Ruhegehälter	65 000	—	65 000	—	94 000	—
19. Unterstützungsgehälter	3 200	—	3 200	—	7 000	—
20. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	1 800	—	1 800	—	2 200	—
21. Witwen- und Waisengelder:						
a. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	35 000	—	35 000	—	33 000	—
b. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	—	25 000	—	25 000	—
22. Sonstige Zweckausgaben:						
a. Außerordentliche Unterstützungen an arme evangelische Gemeinden, Genossenschaften u. für örtliche Zwecke	—	—	—	—	22 000	—
b. Für Stipendien an Theologiestudierende u.	—	—	—	—	3 000	—
c. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien	—	—	—	—	—	—
d. im übrigen	—	—	—	—	3 000	—
Summe C	1 254 916	—	1 254 274	—	1 324 727	—
" A	25 579	—	25 579	—	20 000	—
" B	38 500	—	38 500	—	45 000	—
Summe II der Ausgabe	1 318 995	—	1 318 353	—	1 389 727	—
Summe II der Einnahme	1 318 995	—	1 318 353	—	1 389 727	—
Mehr-Einnahme	—	—	—	—	—	—

für		Rechnungs-Soll für											
1901		1902		1898		1899		1900		1901		1902	
M	S	M	M	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1 099 194	—	1 101 204	—	1 079 026	80	1 087 853	43	1 094 400	21	1 113 072	15	1 093 217	46
18 000	—	20 000	—	13 413	87	12 127	11	14 040	—	12 347	77	10 114	44
13 000	—	13 000	—	12 836	54	13 218	46	12 826	81	13 125	34	13 124	84
750	—	750	—	746	57	746	57	746	87	746	57	746	57
5 000	—	5 000	—	4 817	27	5 204	21	3 273	21	4 904	21	4 772	98
4 500	—	4 500	—	—	—	—	—	2 854	—	4 649	05	5 884	94
3 200	—	3 200	—	2 393	92	2 334	15	2 437	14	3 232	38	3 479	28
1 800	—	1 800	—	1 587	73	999	74	1 483	62	1 324	05	1 873	99
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 500	—	3 500	—	3 055	81	1 545	83	1 046	25	2 487	78	2 691	66
2 800	—	2 800	—	2 465	—	2 685	—	1 600	—	2 915	—	3 666	95
100	—	100	—	8	48	10	38	13	30	10	03	51	57
94 000	—	94 000	—	51 117	08	57 935	95	65 617	39	83 707	11	109 591	—
7 000	—	7 000	—	6 025	—	8 315	—	9 933	33	11 700	—	11 700	—
2 200	—	2 200	—	1 820	—	1 660	—	1 040	—	1 275	—	1 200	—
33 000	—	33 000	—	32 938	82	32 428	25	31 857	03	30 675	29	30 264	56
25 000	—	25 000	—	24 755	—	25 467	50	25 816	78	24 582	78	25 860	—
22 000	—	22 000	—	—	—	—	—	3 100	—	14 000	—	11 000	—
3 000	—	3 000	—	50	—	—	—	2 200	—	3 080	—	3 720	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 000	—	3 000	—	—	—	—	—	2 280	—	1 400	—	3 655	—
1 341 044	—	1 345 054	—	1 237 257	89	1 252 531	58	1 276 565	94	1 329 234	51	1 336 615	24
20 000	—	20 000	—	23 161	75	96 900	48	26 141	42	38 694	54	37 940	34
45 000	—	45 000	—	39 775	13	38 874	03	43 604	53	44 100	54	46 741	87
1 406 044	—	1 410 054	—	1 300 194	77	1 388 306	09	1 346 311	89	1 412 029	59	1 421 297	45
1 406 044	—	1 410 054	—	1 393 454	99	1 417 346	22	1 413 135	88	1 512 365	31	1 523 152	18
—	—	—	—	93 260	22	29 040	13	66 823	99	100 335	72	101 854	73

II.

Erläuterung.

A. Einnahme.

§ 1. Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer.

Wie in den früheren Jahren zeigt der Ertrag der laufenden Kirchensteuer auch in den fünf Jahren 1898/1902 ein ziemlich gleichmäßiges Ansteigen und zwar in höherem Maße als der Voranschlag dies vorsieht. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Ansteigen im Jahr 1903 nur noch in ganz unbedeutendem Maß stattgefunden hat.

Da das laufende Steuerergebnis sich schon im Jahr 1900, dem ersten der Voranschlagsperiode 1900/04, auf über 450 000 *M* stellte, kam die Minderung der Alterszulagen der Pfarrer gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer nicht in Frage.

Auch die sonstigen Steuereingänge (Ziff. b—d) stellten sich nicht unwesentlich höher als im Voranschlag (Seite 20) angenommen. Diesem Mehreingang stehen aber auch den Voranschlag erheblich überschreitende Abgänge gegenüber. (vgl. II. 1 der Ausgabe.)

§ 2. Reinertrag der Centralpfarrkasse.

Der Voranschlagsatz der Periode 1895/99 mit jährlich 780 000 *M* wurde für die Periode 1900/04, weil er sich als zu hoch erwiesen hatte, auf 762 000 *M* ermäßigt. Seit dem Jahre 1900 hat sich nun aber die reine Einnahme der Centralpfarrkasse wieder erhöht, so daß im Jahr 1900 eine Mehreinnahme von 51 501 *M* 13 *S*, im Jahr 1901 eine solche von 48 072 *M* 22 *S* sich ergab, welche Beträge jeweils nach dem Rechnungsabluß, also je im folgenden Rechnungsjahr der Allgemeinen Kirchenkasse zugeführt wurden. Dadurch findet die höhere Einnahme dieser Kasse in den Jahren 1901 und 1902 ihre Begründung.

§ 3. Beiträge von anderen kirchlichen Fonds und Kassen.

Die Beiträge der verschiedenen Fonds, ursprünglich 156 263 *M*, wurden von 1900 ab zur notwendigen Schonung dieser Fonds auf 140 150 *M* ermäßigt. Die Minder-Einnahme im Jahr 1900 ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahre von dem Beitrag des Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen nur 3 Vierteljahresbeträge zur Ablieferung kamen infolge geänderter Zahlungsweise des Staatsbeitrages an den genannten Fonds.

§ 6. Sonstige Einnahmen.

Unter b sind bis zum Jahr 1900 zufällige Einnahmen wie unbestellbare Steuerrücksätze verrechnet. Weil seit 1. Januar 1900 die Gehalte der Pastorationsgeistlichen aus der Kirchenkasse in einer Summe bezahlt werden, sind hier von da an auch die Beiträge der Genossenschaften und örtlichen Fonds zu diesen Gehalten zu buchen. Dieselben betragen z. Bt. 9300 *M*.

Im Jahr 1901 ist hier außerdem ein Einnahmeüberschuß der kirchlichen Baukasse von 5356 *M* 93 *S* zur Vereinnahmung gelangt.

B. Ausgabe.

A. Lasten § 1—3.

Die Steuerabgänge sind in den beiden letzten Jahren, wohl unter dem Einfluß der ungünstigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage, erheblich angewachsen. Abgesehen vom Jahr 1902 sind sie aber durch die Steuereingänge neben der laufenden Steuer (§ 1 b—d der Einnahme) gedeckt.

Unter dem in § 3 im Jahr 1899 verausgabten Betrag befinden sich 74 123 *M* 63 *S*, welche die verschiedenen allgemeinen Fonds in den Jahren 1895/97 über ihre Leistungsfähigkeit hinaus zur Kirchenkasse zugeschossen hatten und welche diesen daher wieder zu ersetzen waren.

B. Die Verwaltungskosten § 4—8

haben im Lauf der Periode, insbesondere infolge Erhöhung der Erhebergehälter absolut etwas zugenommen. Im Vergleich zu dem gestiegenen Ertrag der laufenden Steuer ist eine Erhöhung nicht eingetreten.

C. Zweckausgaben.

§ 9. Die Voranschlagsätze für den Beitrag zum Aufwand für den Evang. Oberkirchenrat haben sich in den Jahren 1898 und 1899 als unzulänglich erwiesen infolge der Schaffung neuer Beamtenstellen, der Neu- besetzung der Stelle des Präsidenten im Jahre 1895, bis wohin dessen Bezüge ausnahmsweise aus besonderen Gründen größtenteils aus der Staatskasse geschöpft wurden, sowie infolge der Belastung der Regie- kasse durch die Ruhegehälter mehrerer Beamten.

Vom Jahr 1900 an kam dazu eine weitere Steigerung des Aufwands für Ruhegehälter, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge der Beamten, sowie vom Jahre 1902 an die Erhöhung des Wohnungsgeldes derselben.

§ 10. Die Beiträge zum Aufwand für die evang. Kirchenbauinspektionen erreichten den voranschlagsmäßigen Satz durchgehends nicht, teils weil die eigenen Einnahmen der kirchlichen Baukasse sich höher stellten als angenommen war, teils weil die in Aussicht genommene Vermehrung des etatmäßigen Personals noch nicht stattgefunden hat.

§§ 12—21. Unter dem Aufwand für die Geistlichen weisen die Gehälter und Alterszulagen der Pfarrer (§ 12 a α und β) infolge der länger oder kürzer andauernden Erledigung zahlreicher Pfarreien, sowie wegen des Abgangs zahlreicher älterer Geistlichen wieder eine Ersparnis auf, welche aber durch vermehrte Verwendungen für erledigte Pfarreien (§§ 13 b und 14 c) teilweise aufgewogen ist.

II.

Die erhebliche Steigerung des Aufwands für die Pastorationsgeistlichen (§ 13 c) erklärt sich daraus, daß deren Gehalte seit 1900 ganz aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt, die aus örtlichen Quellen geschöpften Gehaltsteile aber an diese Kasse abgeführt werden. (vgl. § 6 der Einnahmen).

Die Dienstvikariate mußten des Mangels an Pfarrkandidaten wegen mehrfach unbelegt bleiben, wodurch unter § 15 a Ersparnisse gemacht wurden. Dagegen ist der Aufwand für Ruhegehälter (§ 18) in raschem Ansteigen begriffen infolge zahlreicherer Zuruheetzungen, wobei die seit 1. Oktober 1899 eingetretene Erhöhung der Ruhegehälter aufwandssteigernd mitwirkt. Das Ansteigen hat sich auch im Jahr 1903 fortgesetzt.

§ 22. Von der für die Voranschlagsperiode 1900/04 erstmals bewilligten Summe von $5 \times 22\,000 = 110\,000$ M zur **Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften** sind in den 3 Jahren 1900/02 erst 28 100 M zur Auszahlung gekommen. Es ist aber auch über den Restbetrag größtenteils verfügt. In weitaus der Mehrzahl der Fälle wurden die Bewilligungen als Beiträge bei größeren Baubedürfnissen gewährt. Bis zur Inangriffnahme der Bauten, vor welcher die Auszahlung der zugesagten Beiträge in der Regel nicht geschieht, wird erfahrungsgemäß reichlich Zeit zur Erledigung der Vorfragen erfordert, wodurch sich die Verzögerung in der rechnermäßigen Verwendung der vorhandenen Mittel erklärt.

Rechnungsergebnisse

der Regiekasse für 1898/1902.

Einnahme	1898		1899		1900		1901		1902	
	M.	S.								
Statrechnung vom laufenden Jahr.										
A. Ordentlicher Etat.										
1. Staatsbeiträge	72 674	36	75 579	88	79 570	63	81 012	28	84 906	35
2. Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 517	64	55 596	96	55 610	96	55 610	96	55 610	96
3. Beiträge der örtlichen Fonds	10 298	50	9 272	82	10 720	75	10 978	80	10 602	25
4. Zuschüsse Allgemeiner Fonds	38 180	30	40 304	94	50 246	16	49 763	02	53 532	99
5. Vergütung für Ausrechnung von Kirchensteuer- schuldigkeiten:										
a. seitens der allgemeinen Kirchenkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. von örtlichen Kirchengemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	644	71
§ 5	—	—	—	—	—	—	—	—	644	71
6. Sonstige Einnahmen:										
a. an die Regiekasse zu leistende Witwenkasse- beiträge:										
α. der geistlichen Kollegialmitglieder aus den nach den Bestimmungen des Be- amtengesetzes berechneten Einkommens- anschlagen	1 131	60	1 167	60	607	—	—	—	—	—
β. der weltlichen Kollegialmitglieder	663	90	690	90	352	20	—	—	—	—
γ. der übrigen rein kirchlichen Beamten außer den unter α bezeichneten	138	30	181	20	58	60	—	—	—	—
δ. Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder aus der geistlichen Witwenkasse	630	—	630	—	630	—	630	—	1 950	48
Summe a.	2 563	80	2 669	70	1 647	80	630	—	1 950	48
b. Mietzins des Hauswirts und Vergütung desselben für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung	309	75	309	75	309	75	309	75	459	75
c. Verschiedene und zufällige Einnahmen	84	80	76	—	147	60	1 337	72	65	14
§ 6	2 958	35	3 055	45	2 105	15	2 277	47	2 475	37
Summe II. A.	179 629	15	183 810	05	198 253	65	199 642	53	207 772	63
B. Außerordentlicher Etat										
Summe II.	179 629	15	183 810	05	198 253	65	199 642	53	207 772	63

II.

Ausgabe	1898		1899		1900		1901		1902	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Übertrag	1 035	23	1 387	66	4 518	46	1 289	61	1 487	40
b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse:										
α. 30 % des Einkommensanschlages der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten	495	—	1 542	—	2 169	—	2 073	—	—	—
β. 50 % von dem Gesamtbetrag der im laufenden Rechnungsjahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vormaliger (nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedenen) Beamten des Evang. Oberkirchenrats bezahlten Versorgungsgehälte	438	—	438	—	438	—	438	—	1 037	33
γ. Sonstige Beiträge an die Beamtenwitwenkasse	—	—	—	—	3 570	70	2 051	46	1 547	46
Summe b.	933	—	1 980	—	6 177	70	4 562	46	2 584	79
c. Witwen- und Waisenbezüge:										
α. der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder und anderer rein kirchlicher Beamten	2 179	73	2 088	—	2 088	—	2 088	—	4 175	25
β. der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger weltlicher Kollegialmitglieder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher und weltlicher Kollegialmitglieder des Evang. Oberkirchenrats	1 640	59	1 640	59	1 640	59	1 393	09	1 216	30
§ 6	5 788	55	7 096	25	14 424	75	9 333	16	9 463	74

II.

Ausgabe	1898		1899		1900		1901		1902	
	M.	ℳ								
7. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilung E—K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten:										
a. an rein kirchliche Beamte und Hinterbliebene von solchen	300	—	350	—	350	—	300	—	450	—
b. an Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung und Hinterbliebene von solchen	460	15	675	05	425	—	725	—	475	—
§ 7	760	15	1 025	05	775	—	1 025	—	925	—
8. Sachliche Amtsunkosten:										
a. Mietzins für das Dienstgebäude	4 670	—	4 670	—	5 845	—	5 970	—	5 970	—
b. Für die der Regiekasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes	467	77	408	50	603	47	3 721	67	1 371	40
c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten	5 094	48	3 056	94	1 145	90	3 661	91	2 758	16
d. „ Literatur	511	16	1 345	66	1 199	32	612	79	1 598	67
e. „ Beleuchtung und Heizung	2 036	27	1 706	38	2 792	14	2 103	87	2 017	60
f. „ Porto und Frachtkosten	1 376	36	1 229	95	1 282	79	1 261	84	1 294	—
g. „ verschiedene sonstige Bedürfnisse	2 454	65	2 203	27	2 514	43	2 788	22	3 397	27
§ 8	16 610	69	14 620	70	15 383	05	20 120	30	18 407	10
9. Ablieferung an den allgemeinen Hilfsfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. A.	177 982	35	183 810	05	198 253	65	199 642	53	207 772	63
B. Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	177 982	35	183 810	05	198 253	65	199 642	53	207 772	63

Rechnungsergebnisse
der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1898/1902.

Einnahme	1898		1899		1900		1901		1902	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
Vom laufenden Jahr.										
1. Beiträge	12 500	—	12 500	—	12 500	—	12 500	—	12 500	—
2. Zuschüsse	900	—	900	—	900	—	900	—	900	—
3. Auerjalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds .	6 327	—	6 435	—	6 489	—	6 507	—	6 507	16
4. Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds für die Besorgung der Neubauten bei den aus örtlichen Mitteln zu erstellenden Gebäuden	12 568	10	10 823	92	16 363	41	18 940	71	11 852	85
5. Zinsen aus Aktivkapitalien	1 408	67	1 417	32	1 471	44	1 712	89	1 715	64
6. Sonstige Einnahmen	824	64	2 135	82	1 648	65	75	96	4 365	94
II. .	34 528	41	34 212	06	39 372	50	40 636	56	37 841	59
Ausgabe.										
Vom laufenden Jahr.										
A. Lasten und Verwaltungskosten.										
1. Öffentliche Abgaben	47	29	54	88	55	19	59	25	68	78
2. Beitrag zur Regiekasse	486	72	486	72	486	72	486	72	486	72
3. Beitrag zum Gesamtverwaltungsaufwand der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung . .	1 344	15	1 118	69	1 283	23	894	49	776	91
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten . .	2 610	95	75	28	—	—	5 356	93	115	70
A. .	4 489	11	1 735	57	1 825	14	6 797	39	1 448	11

II.

Ausgabe	1898		1899		1900		1901		1902	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
B. Zweckausgaben.										
a) Persönlicher Aufwand:										
5. Gehalte des etatmäßigen Personals . . .	15 200	—	15 200	—	15 950	—	16 200	—	16 200	—
6. Wohnungsgeld	1 940	—	1 940	—	1 940	—	1 940	—	3 140	—
7. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals	762	44	668	40	694	11	776	44	993	49
8. Tagegelder und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	4 514	93	7 001	55	7 903	33	4 930	64	6 302	60
9. Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	2 160	—	2 400	—	2 090	—	1 900	—	2 095	33
10. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	77	99	80	86	342	68	146	58	359	46
12. Für früher geleistete Dienste:										
a. Ruhe- und Unterstützungsgehälter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Versorgungsgehälter	1 686	—	1 686	—	1 686	—	1 686	—	1 686	—
c. Unterstützungen und Gnadengaben . . .	—	—	—	—	100	—	300	—	400	—
B. a.	26 341	36	28 976	81	30 706	12	27 879	66	31 176	88
b. Sachlicher Aufwand:										
13. Bureauverien und dergl.	3 697	94	3 499	68	6 841	24	5 959	51	5 216	60
Summe B.	30 039	30	32 476	49	37 547	36	33 839	17	36 393	48
Summe A.	4 489	11	1 735	57	1 825	14	6 797	39	1 448	11
Summe	34 528	41	34 212	06	39 372	50	40 636	56	37 841	59

II.

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1905—1909 auf Grund des ange-
schlossenen Voranschlags festgesetzt und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf jährlich	2 092 092 M
die außerordentlichen Ausgaben auf jährlich	40 000 "

§ 2.

Zur Deckung des ordentlichen Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahmen der Regiekasse, veranschlagt zu	159 431 M
2. Die Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal, veranschlagt zu	35 000 "
3. Der jeweilige Reinertrag der Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu	780 000 "
4. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds und Kassen, welche für die Dauer des Voranschlags auf folgende Beträge festgesetzt werden:	
a. Vom Unterländer Kirchenfonds	100 000 M
b. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	3 000 "
c. " der Stiftschaffnei Vahr	5 000 "
d. " dem Allgemeinen Hilfsfonds	28 000 "
e. " " Altbadischen Kirchenfonds	5 000 "
f. " " Pfarrhilfsfonds	19 000 "
g. " " Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waisen	13 000 "
	173 000 "
5. Der Ertrag der (2) nicht in die Zentralpfarrkasse aufgenommenen Pfarreien, ver- anschlagt zu	5 935 "
6. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse, veranschlagt zu	15 000 "
7. Der aus der Großh. Staatskasse direkt an die Geistlichen zur Auszahlung kommende Beitrag zur Aufbesserung der Pfarrer mit	300 000 "
	<u>1 468 366 M</u>

II.

Das weitere Erfordernis mit 623 726 *M*
ist durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 aufzubringen und zwar sind zu erheben:

Von 100 <i>M</i> Kapitalrentensteuerkapital	1 Pfennig,
„ 100 „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital	15 „ „
„ 100 „ Einkommensteueranschlag	20 „ „

Der hiernach etwa noch ungedeckt verbleibende Restbetrag ist den Überschüssen früherer Jahre zu entnehmen.

§ 3.

Die außerordentlichen Ausgaben, sowie etwaige Unzulänglichkeiten der Geistlichen Witwenkasse sind, soweit nicht die ordentlichen Einnahmen für dieselben Deckung bieten, aus den vorhandenen Überschüssen früherer Jahre zu bestreiten.

§ 4.

Aus den Überschüssen der allgemeinen Kirchenkasse sind zur Deckung der den folgenden Fonds infolge ihrer Zuschußleistungen in den Jahren 1898 und 1899 erwachsenen Mehrausgaben zurückzuerstatten:

An die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	5 120 <i>M</i> 97 <i>S</i>
„ „ Stiftschaffnei Vahr	3 436 „ 19 „
„ den Allgemeinen Hilfsfonds	3 436 „ 95 „
„ „ Altbadischen Kirchenfonds	2 046 „ 81 „
„ „ Pfarrhilfsfonds	1 661 „ 26 „ ;

dagegen ist die Mehreinnahme der Centralpfarrkasse in den beiden gleichen Jahren mit 13 545 „ 13 „ der allgemeinen Kirchenkasse zuzuführen.

Voranschlag
 der
Ausgaben und Einnahmen
 für
allgemeine kirchliche Bedürfnisse
 der evangelisch-protestantischen Landeskirche
(Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag)
 für die Jahre
1905—1909.

Mit 7 Beilagen, enthaltend:

1. Nachweisung der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbetreffnisse nach den für 1903 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlägen.
2. Voranschlag der Regielasse für 1905—1909 nebst 4 Unterbeilagen (2 a—2 d).
3. Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1905—1909.
4. Nachweisung über den Bedarf für Pfarrbesoldungen.
5. " " die Vikariate und den Bedarf für dieselben.
6. " " die Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben.
7. Darstellung des auf die allgemeine Kirchenkasse zu übernehmenden Aufwands für die Witwenkassenbeiträge, Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge der Geistlichen, nebst 2 Unterbeilagen (7 a und 7 b).

Vorbericht.

Nach der dem Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für 1900—1904 vorausgeschickten Darlegung beliefen sich die Überschüsse der Allgemeinen Kirchenkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1897 auf zusammen
223 469 *M* 86 *S*.

Davon sollten 74 123 *M* 63 *S* an diejenigen Fonds und Kassen zurückerlegt werden, welche in den Jahren 1895/97 durch die Zuschüsse zur Allgemeinen Kirchenkasse über ihre Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen worden waren. Weitere 125 000 *M* sollten zur Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften sowie für Stipendien Verwendung finden. Da indessen sowohl jener Rückerlag als diese weiteren Verwendungen, letztere soweit sie überhaupt schon zum Vollzug gelangt sind, vollständig aus laufenden Mitteln bestritten werden konnten, mußten die Überschüsse der Jahre 1895/97 nicht angegriffen werden. Infolge günstiger Abschlüsse der Allgemeinen Kirchenkasse in den folgenden Jahren haben sich inzwischen weitere Überschüsse ergeben und zwar

im Jahr 1898	93 260 „ 22 „
1899	29 040 „ 13 „
1900	66 823 „ 99 „
1901	100 335 „ 72 „
1902	101 854 „ 73 „
1903	85 320 „ 20 „

so daß auf 1. Januar 1904 ein rechnungsmäßiger Uberschuß von 700 104 *M* 85 *S* vorhanden ist.

Hieraus sind zunächst noch einige Einzehrungen zu decken, welche verschiedene allgemeine Fonds in den der Voranschlagsperiode 1895/99 angehörigen Jahren 1898 und 1899 erlitten haben und zwar

die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit	5 120 <i>M</i> 97 <i>S</i>
„ Stiftschaffnei Lahr mit	3 436 „ 19 „
der Allgemeine Hilfsfonds mit	3 436 „ 95 „
„ Altbadische Kirchenfonds mit	2 406 „ 81 „
„ Pfarrhilfsfonds mit	1 661 „ 26 „
zusammen	16 062 „ 18 „
	684 042 <i>M</i> 67 <i>S</i>

Den hiernach verbleibenden	684 042 M 67 S
ist aber ein Mehrertrag von	13 545 " 13 "
zuzuschlagen, den die Zentralpfarrkasse in den gleichen Jahren 1897 und 1898 ergeben hat.	

Von dieser Summe von	697 587 M 80 S
sind zunächst vorzubehalten zur Bestreitung der im Voranschlag für 1900/04 vorgesehenen, aber noch nicht bezahlten Unterstützungen an arme Gemeinden zc. (125 000 M — 68 200 M =)	56 800 M — S.

Für die Voranschlagsperiode 1905/09 sollen für die gleichen und ähnliche Zwecke bereit gestellt werden jährlich 40 000 M, also für 5 Jahre	200 000 " — "
--	---------------

Ferner sind als Betriebsfonds erforderlich etwa 100 000 M, wovon durch den im Jahr 1904 noch zu erwartenden Überschuß etwa 60 000 M beschafft werden dürften, so daß noch	40 000 " — "
hier vorzusehen sind.	296 800 " — "

Die dann noch verbleibenden Überschüsse im Gesamtbetrage von	400 787 M 80 S
--	----------------

sollen in der kommenden Voranschlagsperiode in erster Linie zur Deckung der voranschlagsmäßigen Unzulänglichkeit von jährlich rund 40 000 M und im weiteren zur Stärkung der Geistlichen Witwenkasse verwendet werden, sofern und soweit deren laufende Ausgaben aus ihren Einnahmen nicht vollständig bestritten werden könnten.

Die bisher bei Aufstellung der Voranschläge geübte Vorsicht, welche durch die beschränkte Besteuerungsmöglichkeit und bei dem Mangel an genügender Erfahrung geboten schien, hat, wie vorstehend dargelegt, zu bedeutenden Überschüssen geführt. So willkommen diese an und für sich sind, so deuten sie doch auch darauf hin, daß die vorhandenen Einnahmenquellen stark genug sind, auch einen etwas höheren ordentlichen Ausgabe-Etat zu speisen, wobei allerdings der in der bisherigen Steigerung der Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetretene augenblickliche Stillstand die Übersicht erheblich erschwert und zur Vorsicht mahnt. Immerhin erscheint es, zumal für etwaige Überraschungen namhafte Überschüsse vorhanden sind, möglich, nicht nur die Witwenkassenbeiträge der Geistlichen, sowie die Einkaufsgelder und Verbesserungsbeiträge derselben zur Geistlichen Witwenkasse auf allgemeine Kirchenmittel zu übernehmen, sondern auch den bestehenden Besoldungsstufen der Pfarrer eine weitere anzufügen, so daß der Höchstgehalt künftig 4 600 M statt 4 200 M betragen würde, die bisherige Alterszulage von 200 M aber in Wegfall käme. Vorgeesehen sind auch etwas reichlichere Mittel, um die Kosten der Dienstversicherung während des sogenannten Sterbquartals den Hinterbliebenen der Pfarrer abzunehmen, erkrankten Pfarrern die Kosten der Dienstversicherung ganz oder teilweise zu ersetzen und um unständige Geistlichen im Falle der Erkrankung einige Zeit ganz oder teilweise im Genuß ihrer Dienstbezüge zu belassen zc. Dazu bedarf es aber für jetzt und die nächste Zeit der Heranziehung aller verfügbaren Mittel, insbesondere auch der Erhöhung des Beitrags des Unterländer Kirchenfonds von bisher 65 000 M auf 100 000 M jährlich. Auch dann wird voranschlagsmäßig noch eine Unzulänglichkeit verbleiben, welche, wie oben erwähnt, aus den Überschüssen früherer Jahre gedeckt werden müßte.

Die statutenmäßige Admassierung um je $\frac{1}{10}$ der reinen Einnahmen beim Allgemeinen Hilfsfonds und dem Pfarrhilfsfonds, welche während der Voranschlagsperioden 1895/99 und 1900/04 ausgeübt blieb oder wenigstens nicht im vollen Betrage stattfand, soll künftig wieder Platz greifen.

a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Vorausschlag	Voranschlag				
		1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Ordentlicher Bedarf.						
A. Für die Zwecke der Steuer.						
I. Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens	189 401	225 730	228 617	229 230	229 905	232 647
II. Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	35 920	45 650	46 150	46 410	46 410	46 810
III. Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind. (Kosten der Generalsynoden und Steuer-synoden.)	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IV. Dienst-einkommen der Geistlichen.						
1. Gehalte der festangestellten Geistlichen:						
a. der Pfarrer	1 266 960	1 260 666	1 270 962	1 284 822	1 296 702	1 306 998

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen																																	
M																																		
32 647	229 226	<p>Der Voranschlag für den Evangelischen Oberkirchenrat ist als Beilage 2 angeschlossen.</p> <p>Der Gesamtaufwand wird teils aus der Staatskasse bestritten, teils durch die bisherigen Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds (Art. 3 Allg. Kirchenst. Ges.) und die Gebühren der örtlichen Kirchenfonds gedeckt. Die darnach verbleibende Mehrausgabe ist dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer zu entnehmen. Sie beträgt bei einer voranschlagsmäßigen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1905</th> <th>1906</th> <th>1907</th> <th>1908</th> <th>1909</th> <th>durchschnittlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgabe</td> <td>225 730 M.</td> <td>228 617 M.</td> <td>229 230 M.</td> <td>229 905 M.</td> <td>232 647 M.</td> <td>229 226 M.</td> </tr> <tr> <td>Einnahme</td> <td>158 031 "</td> <td>159 200 "</td> <td>159 506 "</td> <td>159 656 "</td> <td>160 760 "</td> <td>159 431 "</td> </tr> <tr> <td>restlich</td> <td>67 699 M.</td> <td>69 417 M.</td> <td>69 724 M.</td> <td>70 249 M.</td> <td>71 887 M.</td> <td>69 795 M.</td> </tr> </tbody> </table>						1905	1906	1907	1908	1909	durchschnittlich	Ausgabe	225 730 M.	228 617 M.	229 230 M.	229 905 M.	232 647 M.	229 226 M.	Einnahme	158 031 "	159 200 "	159 506 "	159 656 "	160 760 "	159 431 "	restlich	67 699 M.	69 417 M.	69 724 M.	70 249 M.	71 887 M.	69 795 M.
	1905	1906	1907	1908	1909	durchschnittlich																												
Ausgabe	225 730 M.	228 617 M.	229 230 M.	229 905 M.	232 647 M.	229 226 M.																												
Einnahme	158 031 "	159 200 "	159 506 "	159 656 "	160 760 "	159 431 "																												
restlich	67 699 M.	69 417 M.	69 724 M.	70 249 M.	71 887 M.	69 795 M.																												
46 810	46 286	<p>Der Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angeschlossen.</p> <p>Für die Deckung des Aufwands dieser Kasse gilt das zu I Bemerkte. Aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer sind darnach zu bestreiten bei einer voranschlagsmäßigen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1905</th> <th>1906</th> <th>1907</th> <th>1908</th> <th>1909</th> <th>durchschnittlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ausgabe</td> <td>45 650 M.</td> <td>46 150 M.</td> <td>46 410 M.</td> <td>46 410 M.</td> <td>46 810 M.</td> <td>46 286 M.</td> </tr> <tr> <td>Einnahme</td> <td>35 000 "</td> </tr> <tr> <td>restlich</td> <td>10 650 M.</td> <td>11 150 M.</td> <td>11 410 M.</td> <td>11 410 M.</td> <td>11 810 M.</td> <td>11 286 M.</td> </tr> </tbody> </table>						1905	1906	1907	1908	1909	durchschnittlich	Ausgabe	45 650 M.	46 150 M.	46 410 M.	46 410 M.	46 810 M.	46 286 M.	Einnahme	35 000 "	35 000 "	35 000 "	35 000 "	35 000 "	35 000 "	restlich	10 650 M.	11 150 M.	11 410 M.	11 410 M.	11 810 M.	11 286 M.
	1905	1906	1907	1908	1909	durchschnittlich																												
Ausgabe	45 650 M.	46 150 M.	46 410 M.	46 410 M.	46 810 M.	46 286 M.																												
Einnahme	35 000 "	35 000 "	35 000 "	35 000 "	35 000 "	35 000 "																												
restlich	10 650 M.	11 150 M.	11 410 M.	11 410 M.	11 810 M.	11 286 M.																												
5 000	5 000	Es ist angenommen, daß in die Voranschlagsperiode 1905/09 eine Generalsynode fallen wird.																																
306 998	1 284 030	<p>Der Berechnung liegen die Besoldungen zu Grund, welche in dem Gesetz vom 29. September 1899 über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen und dem zur Vorlage kommenden Gesetzentwurf gleichen Betreffs vorgesehen sind.</p> <p>Im übrigen siehe die Nachweisung Beilage 4.</p>																																

II.

	a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1905	1906	1907	1908	1909
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
IV.	b. der Stadtvikare	—	—	—	—	—	—
	Summe 1	1 266 960	1 260 666	1 270 962	1 284 822	1 296 702	1 306 998
	2. Ständige Bezüge der nicht fest- angestellten Geistlichen:						
	a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	32 000	33 000	33 000	33 000	33 000	33 000
	b. der Pfarrverwalter	30 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
	c. der Pastorationsegeistlichen	15 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	Summe 2	77 000	111 000	111 000	111 000	111 000	111 000
	3. Nebengehalte und Nebenbe- lohnungen:						
	a. Funktionsgehälter der Dekane	6 700	9 200	9 200	9 200	9 200	9 200
	b. Vergütung für zeitweilige Alleinvernehmung eines Pfarr- dienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Vernehmung eines durch besondere Verhältnisse erschweren Dienstes	—	—	—	—	—	—
	c. Vergütung für Mitvernehmung:						
	α. Jahresvergütungen	1 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
	β. Wochengebühren	500	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	γ. Einmalige Bewilligungen	300	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
	Summe c	1 800	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
	" a	6 700	9 200	9 200	9 200	9 200	9 200
	" b	—	—	—	—	—	—
	" 3	8 500	15 200	15 200	15 200	15 200	15 200

	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
1909	—	
—	—	
306 998	1 284 030	
33 000	33 000	Die Mittel für die Vikariate fließen teilweise aus eigenen Pfründen, sowie aus unmittelbaren und örtlichen Fonds und aus örtlicher Kirchensteuer. Hier hat nur derjenige Betrag Aufnahme gefunden, welcher aus allgemeinen Mitteln zu bestreiten ist. Vgl. Beilage 5.
50 000	50 000	Die Erhöhung des Voranschlagsfußes ist notwendig wegen der stattgehabten Errichtung mehrerer neuen, noch nicht besetzten Pfarreien und um die Dienstverföhung während des sogenannten Sterbquartals aus allgemeinen Mitteln zu bestreiten. Eine Erhöhung der Gehalte kann z. Zt. nicht stattfinden.
28 000	28 000	Ebenso ist hier eine Erhöhung erforderlich, weil zufolge der von der 1899er Generalsynode gegebenen Anregung die Gehalte der Pastoralionsgeistlichen in einer Summe aus der Kirchenkasse bezahlt werden, während die Anteile der örtlichen Fonds und Genossenschaften an die Kirchenkasse abgeführt werden. Vgl. Beilage 6.
111 000	111 000	
9 200	9 200	Die Funktionsgehälter der Defane, von denen 17 je 300 <i>M.</i> und 8 je 200 <i>M.</i> beziehen, sollen um je 100 <i>M.</i> erhöht werden, so daß bei 25 Defanaten eine Erhöhung um 2 500 <i>M.</i> eintritt.
—	—	Die Bestreitung des etwaigen Aufwandes kann aus den unter 4 a vorgesehenen Mitteln geschehen.
3 000	3 000	Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 2 753 <i>M.</i>
2 000	2 000	Durchschnitt für die gleiche Zeit: 1 415 <i>M.</i>
1 000	1 000	Durchschnitt für dieselbe Zeit: 627 <i>M.</i>
6 000	6 000	
9 200	9 200	
—	—	
15 200	15 200	

	a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1905	1906	1907	1908	1909
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
IV.	4. Entschädigung für Dienstaufwand:						
	a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstwagens . . .	18 800	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
	b. Zuzulienstvergütungen .	13 000	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000
	c. Bureauaverfen der Defave	750	750	750	750	750	750
	d. Diäten und Reisekosten .	5 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	e. Umzugskosten:						
	α. Beihilfen für Pfarrer .	4 500	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
	β. aus Verwaltung erledigter Dienste . . .	3 200	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	γ. Im Übrigen	1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe e .	9 500	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
	Summe e .	9 500	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	" a .	18 800	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
	" b .	13 000	14 000	14 000	14 000	14 000	14 000
	" c .	750	750	750	750	750	750
	" d .	5 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	Summe 4 .	47 050	54 750	54 750	54 750	54 750	54 750
	5. Beiträge zu den Kosten der Dienstversicherung in Krankheitsfällen	3 500	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000

	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
1909		
M	M	
18 000	18 000	Es bestehen z. Bt. 17 Dienstvikariate, wovon eines ganz und zwei hälftig aus örtlichen Mitteln bestritten werden. Um den Barbezug der Dienstvikare auf 400 M zu erhöhen, soll die Gesamtvergütung für den Dienstvikar von 1000 M auf 1100 M hinausgesetzt werden.
14 000	14 000	Auf 1. Januar 1903 sind dauernd angewiesen 13 562 M
750	750	Auf 1. Januar 1903 sind dauernd angewiesen 726 M
10 000	10 000	Der durchschnittliche Aufwand in den Jahren 1900/02 betrug 4 317 M. Der vorgezeichnete Mehraufwand soll die Mittel bieten, um den Teilnehmern an den Pfarrkonferenzen ihre notwendigen Auslagen zu ersetzen und daneben auch eine mäßige Vergütung zu gewähren.
6 000	6 000	Der Aufwand betrug in den Jahren 1900: 2 854 M 1901: 4 649 " 1902: 5 885 "
4 000	4 000	Der Aufwand betrug 1900: 2 437 M 1901: 3 232 " 1902: 3 480 "
2 000	2 000	Ebenso 1900: 1 483 M 1901: 1 324 " 1902: 1 874 "
12 000	12 000	
—	—	
12 000	12 000	
18 000	18 000	
14 000	14 000	
750	750	
10 000	10 000	
54 750	54 750	
7 000	7 000	Die Erhöhung dieses Voranschlagspostens soll die Mittel bieten, um in Fällen von Krankheit die Kosten der Dienstversicherung oder Aushilfeleistung, namentlich wenn die Aufnahme eines Personalvikars nötig wird, in weiterem Umfang als bisher den Geistlichen abzunehmen.

	a. Bedarf (Ausgaben.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1905	1906	1907	1908	1909
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
IV.	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen	2 800	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
	7. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	100	100	100	100	100
	Summe 7	100	100	100	100	100	100
	" 1	1 266 960	1 260 666	1 270 962	1 284 822	1 296 702	1 306 998
	" 2	77 000	111 000	111 000	111 000	111 000	111 000
	" 3	8 500	15 200	15 200	15 200	15 200	15 200
	" 4	47 050	54 750	54 750	54 750	54 750	54 750
	" 5	3 500	7 000	7 000	7 000	7 000	7 000
	" 6	2 800	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
	Summe IV	1 405 910	1 451 216	1 461 512	1 475 372	1 487 252	1 497 548
V.	Aufwand für Ruhe- und Unter- stützungsgelalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinter- bliebenen.						
	1. Ruhegelalte der Geistlichen	94 000	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000
	2. Unterstützungsgelalte	7 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 200	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	4. Witwen- und Waisengelder:						
	a. Gelalte der Pfarrwitwen und Waisen (aus der geist- lichen Witwenkasse)	—	—	—	—	—	—
	b. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengelalten	33 000	31 000	31 000	31 000	31 000	31 000
	Übertrag	33 000	31 000	31 000	31 000	31 000	31 000

	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
1909		
M.	M.	
2 500	2 500	Durchschnittlicher Aufwand 1900/02 = 2 727 M.
100	100	Durchschnitt 1900/02: 25 M.
100	100	
306 998	1 284 030	
111 000	111 000	
15 200	15 200	
54 750	54 750	
7 000	7 000	
2 500	2 500	
497 548	1 474 580	
110 000	110 000	Der durchschnittliche Aufwand in den Jahren 1900/02 beträgt 86 303 M. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger ist aber erheblich gestiegen und der Ruhegehalt wird infolge Hinaufsetzung des Höchstgehalts in vielen Fällen höher werden.
10 000	10 000	Der Voranschlagsatz entspricht dem dermaligen Stand. Diese Mittel werden für entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche verwendet.
2 000	2 000	Einzelne Zuwendungen an zuruhegesetzte, entlassene und nicht fest angestellt gewesene Geistliche.
—	—	Die Gehalte der Pfarrwitwen und Weisen werden ganz aus der Geistlichen Wittwenkasse bestritten, welche dazu bisher auch ohne Grundstockangriff imstande war. Infolge allmählichen Abgangs der Witwen von Geistlichen des alten Verbands und deren Ersetzung durch solche von Geistlichen des neuen Verbands, durch die ständige Vermehrung der Berechtigten bei ziemlich gleichbleibendem Grundstockvermögen, sowie hauptsächlich infolge der Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen sind die Ausgaben dieser Kasse im Steigen begriffen, so daß sie voraussichtlich in der kommenden Zeit Zuschüsse erhalten muß, um leistungsfähig zu bleiben. Sollte dieser Fall schon im Laufe der Voranschlagsperiode 1905/09 eintreten, so wären die erforderlichen Mittel den Überschüssen früherer Jahre zu entnehmen.
31 000	31 000	Durchschnittlicher Bedarf für 1900/02 30 932 M.
31 000	31 000	

II.

	a. Bedarf (Ausgabe.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1905	1906	1907	1908	1909
V.	Übertrag	<i>M.</i> 33 000	<i>M.</i> 31 000	<i>M.</i> 31 000	<i>M.</i> 31 000	<i>M.</i> 31 000	<i>M.</i> 31 000
	c. Unterstützungen an Pfarr- witwen und Waisen	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000	25 000
	d. Witwenkassenbeiträge, (ein- schließlich der Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge) der Geistlichen	—	70 000	70 000	70 000	70 000	70 000
	Summe 4	58 000	126 000	126 000	126 000	126 000	126 000
	„ 1	94 000	110 000	110 000	110 000	110 000	110 000
	„ 2	7 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	„ 3	2 200	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe V	161 200	248 000	248 000	248 000	248 000	248 000
VI.	Sonstiges.						
	1. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien	—	—	—	—	—	—
	2. Im Übrigen	28 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
VII.	B. Verwaltungskosten	45 000	48 000	48 000	48 000	48 000	48 000
VIII.	C. Lasten.						
	Steuerabgänge	20 000	36 000	36 000	36 000	36 000	36 000
	Zusammenstellung.						
	Summe I	189 401	225 730	228 617	229 230	229 905	232 647
	„ II	35 920	45 650	46 150	46 410	46 410	46 810
	„ III	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
	„ IV	1 405 910	1 451 216	1 461 512	1 475 372	1 487 252	1 497 548
	„ V	161 200	248 000	248 000	248 000	248 000	248 000
	„ VI	28 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
	„ VII	45 000	48 000	48 000	48 000	48 000	48 000
	„ VIII	20 000	36 000	36 000	36 000	36 000	36 000
	Ausgaben Summe I—VIII Ordentlicher Aufwand.	1 890 431	2 064 596	2 078 279	2 093 012	2 105 567	2 119 005

	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
909		
M 31 000	M 31 000	
25 000	25 000	Satz wie bisher.
70 000	70 000	Entsprechend dem Vorgang bei den Staatsbeamten sollen die Witwenkassenbeiträge der Geistlichen, sowie die Einkaufsgelder und Verbesserungsbeiträge in Fortfall kommen. Dies soll zunächst in der Weise geschehen, daß die betreffenden Zahlungen an die Geistliche Witwenkasse aus der allgemeinen Kirchenkasse geschehen. Im übrigen vgl. Beilage 7.
126 000	126 000	
110 000	110 000	
10 000	10 000	
2 000	2 000	
248 000	248 000	
—	—	An Dotationsbeiträgen werden aus allgemeinen Kirchensteuermitteln bis jetzt jährlich 4 170 M für 6 Pfarreien aufgebracht. Diese Beiträge werden indessen nicht wirklich an die Zentralpfarrkasse bezahlt, weil sie aus dieser doch wieder an die allgemeine Kirchenkasse abgeführt werden müßten. Der genannte Betrag ist in dem Aufwand für Pfarrbesoldungen (IV. 1. a) mitenthalten.
5 000	5 000	Dieser Betrag soll zunächst für Einrichtungen zur Förderung des Orgelspiels dienen. Die bisher hier unter D. 3. 1 und 2 vorgesehenen Aufwendungen zur Unterstützung armer Gemeinden, für Stipendien u. sind auf den außerordentlichen Bedarf übernommen.
48 000	48 000	Der Aufwand belief sich 1900 auf 43 605 M 1901 " 44 100 " 1902 " 46 742 "
36 000	36 000	Das Rechnungsergebnis war 1900: 26 141 M 1901: 38 695 " 1902: 37 940 "
232 647	229 226	
46 810	46 286	
5 000	5 000	
497 548	1 474 580	
248 000	248 000	
5 000	5 000	
48 000	48 000	
36 000	36 000	
119 005	2 092 092	

	a. Bedarf (Ausgabe.)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1905	1906	1907	1908	1909
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
	Außerordentlicher Bedarf.						
I.	Unterstützung armer Gemeinden und Genossenschaften, insbesondere für kirchliche Bauten	—	—	—	—	—	—
II.	Sonstiges	—	—	—	—	—	—
	Summe I und II . Außerordentlicher Aufwand.	—	—	—	—	—	—
	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)						
I.	Regielasse-Einnahme	147 771	158 031	159 200	159 506	159 656	160 760
II.	Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal . . .	25 800	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
III.	Reinertrag der Zentralpfarr- kasse	762 000	780 000	780 000	780 000	780 000	780 000
IV.	Unterkländer Kirchenfond . . .	65 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
V.	Kirchenschaffnei Rheinbischofs- heim	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
VI.	Stiftschaffnei Lahr	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
VII.	Allgemeiner Hilfsfond	30 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	Übertrag	1 038 571	1 109 031	1 110 200	1 110 506	1 110 656	1 111 760

für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen	
909	<i>M.</i>	
<i>M.</i>		
—	30 000	
—	10 000	Für Stipendien und sonstige besondere Bedürfnisse, auch in der Diaspora.
—	40 000	Der außerordentliche Aufwand ist, soweit dafür laufende Mittel nicht verfügbar werden, aus den vorhandenen Überschüssen zu bestreiten.
160 760	159 431	Vgl. den Voranschlag, Beilage 2 nebst Unterbeilagen 2a, 2b und 2c.
35 000	35 000	Vgl. den Voranschlag, Beilage 3.
780 000	780 000	Die Erhöhung des Voranschlagsbetrags von 762 000 <i>M.</i> auf den früheren Stand mit 780 000 <i>M.</i> ist durch die im Lauf der Voranschlagsperiode 1900/04 erzielten Mehreinnahmen gerechtfertigt. Es betrug der Einnahmeüberschuß im Jahr 1900: 51 501 <i>M.</i> 1901: 48 072 " 1902: 36 485 "
100 000	100 000	Die Einnahmen des Unterländer Kirchenfonds haben sich infolge günstiger Liegenschaftsverkäufe wesentlich gehoben. Die Erhöhung des Zuschusses auf 100 000 <i>M.</i> ist darum für jetzt unthunlich, ohne die Leistungsfähigkeit des Fonds für seine übrigen Zwecke in Frage zu stellen.
3 000	3 000	Wie bisher.
5 000	5 000	Wie jetzt.
28 000	28 000	Dieser Fonds soll statutengemäß jährlich um 1/10 seiner Reineinnahme im Grundstock vermehrt werden. Diese Vorschrift war für die letzten zwei Voranschlagsperioden außer Kraft gesetzt, soll aber für die Zukunft wieder in Geltung treten. Dies ist nur dadurch möglich, daß der Zuschuß des Fonds zur allgemeinen Kirchencasse etwas ermäßigt wird.
111 760	1 110 431	

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1905	1906	1907	1908	1909
	Übertrag	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
VIII.	Altbadischer Kirchenfond	1 038 571	1 109 031	1 110 200	1 110 506	1 110 656	1 111 760
		5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000
IX.	Evangelischer Pfarrhilfsfond	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000	19 000
X.	Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen	13 150	13 000	13 000	13 000	13 000	13 000
XI.	Chorstift Wertheim	—	—	—	—	—	—
XII.	Neuer evangelischer Kirchenfond	—	—	—	—	—	—
XIII.	Ertrag der nicht in die evan- gelische Zentralpfarrkasse aufge- nommenen Pfarrpründen	5 935	5 935	5 935	5 935	5 935	5 935
XIV.	Allgemeine Kirchenkasse, aus Erübrigungen früherer Jahre	25 000	—	—	—	—	—
XV.	Sonstige Einnahmen der allg. Kirchenkasse	—	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
XVI.	Staatsdotat ion	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
	Zusammen Deckungsmittel	1 406 656	1 466 966	1 468 135	1 468 441	1 468 591	1 469 695
	„ Bedarf nach S. 14/15	1 890 431	2 064 596	2 078 279	2 093 012	2 105 567	2 119 005
	Durch Steuer sind somit aufzu- bringen	483 775	597 630	610 144	624 571	636 976	649 310

	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
1909	<i>M</i>	
111 760	1 110 431	
5 000	5 000	Wie bisher.
19 000	19 000	Für diesen Fonds gilt das zu Ziff VII bemerkte gleichfalls. Da derselbe in den letzten Jahren Überschüsse erzielte, kann voraussichtlich die Grundstodsvermehrung in dem statutenmäßigen Umfang stattfinden, ohne daß der Zuschuß zur allgemeinen Kirchentasse gekürzt wird.
13 000	13 000	Der Zuschuß wurde nach unten abgerundet.
—	—	Das Chorstift hat keine Überschüsse, welche für allgemeine Zwecke verwendet werden könnten.
—	—	Ebenso.
5 935	5 935	Christuspfarrei Lahr (durchschnittlich) 3 400 <i>M</i> Pfarrei Menzingen 2 535 " zusammen 5 935 <i>M</i> .
—	—	Von den Erlübrigungen früherer Jahre soll auch künftig ein Teil voranschlagsmäßig zur Verwendung kommen. Diese Verwendungen sind unter dem außerordentlichen Bedarf vorgesehen.
15 000	15 000	Hierunter sind namentlich die Beiträge der örtlichen Fonds und Genossenschaften zu den Pastorationsgehalten inbegriffen.
300 000	300 000	Bewilligt für 1900/09.
469 695	1 468 366	
119 005	2 092 092	
649 310	623 726	

c. Berechnung des Steuerfußes.

Nach dem Hauptsteuerregister für 1903 betragen die beziehbaren

Kapitalrentensteuerkapitalien (I)	855 302 690 M
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien (II)	1 118 667 660 "
Einkommensteueranschläge (III)	136 029 200 "

Bei dem bisherigen Höchststeuerfuß von 1 \mathcal{A} (von I), 1,5 \mathcal{A} (von II) und 20 \mathcal{A} (von III) ergibt sich daraus an allgemeiner Kirchensteuer und zwar:

aus I	85 530 M 27 \mathcal{A}
„ II	167 800 „ 15 „
„ III	272 058 „ 40 „
zusammen	525 388 M 82 \mathcal{A}
gegenüber dem Bedarf mit	623 726 „ — „
verbleibt ein Rest von	98 337 M 18 \mathcal{A} ,
wovon nach den bisherigen Rechnungsergebnissen durch Steuernachträge und sonstige Posten gedeckt werden ungefähr	38 000 „ — „
so daß ungedeckt blieben	60 337 M 18 \mathcal{A} .

Trotzdem in dem bisher beobachteten regelmäßigen Steigen der Steuerkapitalien und Steueranschläge für den Augenblick ein ziemlicher Stillstand eingetreten ist, darf eine mäßige Zunahme derselben auch für die Zukunft erwartet werden. Nimmt man an, daß während der Voranschlagsdauer durchschnittlich 20 000 M im Jahr dadurch mehr eingeht, so ermäßigt sich der ungedeckte Betrag auf jährlich 40 347 M 18 \mathcal{A} , welche aus den vorhandenen Überschüssen gedeckt werden können.

Es sind daher auch für die Jahre 1905/09 an allgemeiner Kirchensteuer zu erheben:

1. Von den Kapitalrentensteuerkapitalien 1 \mathcal{A} von 100 M
2. „ „ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien 1,5 „ „ „
3. „ „ Einkommensteueranschlägen 20 „ „ „

Beurkundung.

Es wird hiermit beurkundet, daß dieser Voranschlag samt Beilagen vom ten
 bis zum ten 1904, also für die Dauer eines Monats, zur Einsicht der Be-
 teiligten im zu aufgelegt war, und die Auflegung am
 ten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

....., den ten 1904.

Der evangelische Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand).

T.

T.

T.

T.

II.

Zusammenstellung des Kirchensteuerertrags.

I.	Kirchenkasse-Abteilung	Offenburg	141 029	M 91	S
II.	" "	Karlsruhe	161 996	" 41	"
III.	" "	Mannheim	102 756	" 31	"
IV.	" "	Heidelberg	66 652	" 87	"
V.	" "	Sinsheim	27 899	" 58	"
VI.	" "	Mosbach	20 238	" 50	"
VII.	" "	Bertheim	4 859	" 24	"
Gesamtsumme			525 432	M 82	S

Zusammenstellung der Bücher

1. Buch	1-10	I
2. Buch	11-20	II
3. Buch	21-30	III
4. Buch	31-40	IV
5. Buch	41-50	V
6. Buch	51-60	VI
7. Buch	61-70	VII
8. Buch	71-80	VIII
9. Buch	81-90	IX
10. Buch	91-100	X
Gesamt		

Regiekasse
des evangelischen Oberkirchenrats.

Voranschlag

für die Jahre

1905 bis mit 1909.

Mit 4 Unterbeilagen, nämlich:

1. Gehaltsstat für den Oberkirchenrat nebst Entzifferung zu demselben (Unterbeilage 2 a),
2. Wohnungsgeld für denselben (Unterbeilage 2 b),
3. Berechnung des Staatsbeitrages zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Oberkirchenrats (Unterbeilage 2 c),
4. Nachtrag zu den Bestimmungen wegen Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom Jahre 1890 (Unterbeilage 2 d).

Ausgaben		1905	1906	1907
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	136 850	139 737	140 350
2	Wohnungsgeld	26 880	26 880	26 880
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	5 000	5 000	5 000
4	Anderer persönliche Ausgaben	7 000	7 000	7 000
5	Ruhe- und Unterstützungsgelalte (einschließlich Sterbegelalten aus solchen)	18 000	18 000	18 000
6	Hinterbliebenenversorgung	11 000	11 000	11 000
7	Unterstützungen, Belohnungen und Gnadengaben	1 000	1 000	1 000
8	Sachliche Amtsumkosten	20 000	20 000	20 000
	Übertrag	225 730	228 617	229 230

1908	1909	Bemerkungen																																																											
M	M																																																												
141 025	143 767	Zu § 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe der staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage entziffert, siehe Unterbeilage 2 a. Zu § 2. Die Erhöhung ist durch das staatliche Wohnungsgeld-Gesetz vom 12. Juni 1902 bedingt, welches nach Vorschrift des § 109 Abs. 2 der Kirchenverfassung auch auf die Beamten des Evang. Oberkirchenrats auszudehnen war.																																																											
26 880	26 880																																																												
5 000	5 000	Durchschnitt für 1900, 1901, 1902: 3 636.04 M.																																																											
7 000	7 000	Durchschnitt für 1900, 1901, 1902: 5 666.99 M.																																																											
18 000	18 000	Durchschnitt für 1900, 1901, 1902: 23 234.24 M. Der Aufwand ist j. Zt. aber geringer.																																																											
11 000	11 000	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>1900</td> <td>1901</td> <td>1902</td> <td>Durchschnitt</td> </tr> <tr> <td>a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse</td> <td>M.</td> <td>M.</td> <td>M.</td> <td>M.</td> </tr> <tr> <td>für die geistlichen Kollegialmitglieder</td> <td>4518.46</td> <td>1289.61</td> <td>1487.40</td> <td>2431.82</td> </tr> <tr> <td>b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4659.72</td> </tr> </table> <p>Zusolge des Staatsgesetzes vom 9. Juni 1890 über die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge, welches nach § 109 Abs. 2 der Kirchenverfassung auch auf die Beamten des Evang. Oberkirchenrats auszudehnen war, ist zu den bisherigen Leistungen der Regieklasse an die Beamtenwitwenkasse (vergl. die „Bestimmungen über Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens“, Anlage 1 zum Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats für die Jahre 1891/95) eine weitere getreten, bestehend in sechs Zehnteln des Betrages, welchen die Beamten des Oberkirchenrats gemäß §§ 70–79 des Beamtengesetzes als Witwenkassenbeitrag zu entrichten hätten, wenn die Beiträge nicht aufgehoben wären. Vergleiche den Nachtrag zu der „Vereinbarung von 1890“, der die Zustimmung der Landstände bereits erhalten hat und ebenso der Zustimmung der Generalsynode bedarf, in Unterbeilage 2 d.</p> <p>Im einzelnen werden vorgesehen:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. Mietzins für das Dienstgebäude</td> <td>5 970 M.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. Laufende Unterhaltung desselben</td> <td>1 530 "</td> <td>7 500 M.</td> </tr> <tr> <td>c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten</td> <td></td> <td>3 000 "</td> </tr> <tr> <td>d. " Literatur</td> <td></td> <td>1 600 "</td> </tr> <tr> <td>e. " Beleuchtung und Heizung</td> <td></td> <td>2 000 "</td> </tr> <tr> <td>f. " Porto und Frachtkosten</td> <td></td> <td>1 500 "</td> </tr> <tr> <td>g. Sonstiges:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung zc.</td> <td>2 800 M.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Matrilarbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz</td> <td>200 "</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jahresbeitrag für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes</td> <td>600 "</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stipendien für Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut nach Jerusalem, jährlich durchschnittlich</td> <td>300 "</td> <td>3 900 "</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>zusammen . 19 500 M.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>rund . 20 000 "</td> </tr> </table> <p>e. Witwen- und Waisenbezüge 4200.71</p> <p>Durchschnitt für 1900, 1901, 1902: 908.33 M. Durchschnitt für 1900, 1901, 1902: 17 970.13 M.</p>		1900	1901	1902	Durchschnitt	a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse	M.	M.	M.	M.	für die geistlichen Kollegialmitglieder	4518.46	1289.61	1487.40	2431.82	b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse				4659.72	a. Mietzins für das Dienstgebäude	5 970 M.		b. Laufende Unterhaltung desselben	1 530 "	7 500 M.	c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten		3 000 "	d. " Literatur		1 600 "	e. " Beleuchtung und Heizung		2 000 "	f. " Porto und Frachtkosten		1 500 "	g. Sonstiges:			Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung zc.	2 800 M.		Matrilarbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz	200 "		Jahresbeitrag für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes	600 "		Stipendien für Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut nach Jerusalem, jährlich durchschnittlich	300 "	3 900 "			zusammen . 19 500 M.			rund . 20 000 "
	1900	1901	1902	Durchschnitt																																																									
a. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse	M.	M.	M.	M.																																																									
für die geistlichen Kollegialmitglieder	4518.46	1289.61	1487.40	2431.82																																																									
b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse				4659.72																																																									
a. Mietzins für das Dienstgebäude	5 970 M.																																																												
b. Laufende Unterhaltung desselben	1 530 "	7 500 M.																																																											
c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten		3 000 "																																																											
d. " Literatur		1 600 "																																																											
e. " Beleuchtung und Heizung		2 000 "																																																											
f. " Porto und Frachtkosten		1 500 "																																																											
g. Sonstiges:																																																													
Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung zc.	2 800 M.																																																												
Matrilarbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz	200 "																																																												
Jahresbeitrag für das Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes	600 "																																																												
Stipendien für Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut nach Jerusalem, jährlich durchschnittlich	300 "	3 900 "																																																											
		zusammen . 19 500 M.																																																											
		rund . 20 000 "																																																											
1 000	1 000																																																												
20 000	20 000																																																												
229 905	232 647																																																												

Ausgaben und Einnahmen		1905	1906	1907
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	225 730	228 617	229 230
	Summe der Ausgaben	225 730	228 617	229 230
Einnahmen.				
1	Staatsbeiträge:			
	α. für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	β. für denselben als evangelischer Oberstiftungsrat:			
	a. zum persönlichen Aufwand	61 890	63 059	63 365
	b. zu den sachlichen Amtsumkosten	4 268	4 268	4 268
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 611	55 611	55 611
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sexterngebühren)	10 700	10 700	10 700
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Vergütung für Ausrechnung von Kirchensteuer- schulden	700	700	700
6	Sonstige Einnahmen	2 500	2 500	2 500
	Summe der Einnahmen	158 031	159 200	159 506
	Summe der Ausgaben	225 730	228 617	229 230
	Ungedeckter Betrag	67 699	69 417	69 724

1908	1909	Bemerkungen
<i>M</i>	<i>M</i>	
229 905	232 647	Die als Dienstgebäude des Oberkirchenrats benutzten Häuser Nr. 23 und 25 der Sofienstraße erweisen sich räumlich und ihrer Einrichtung wegen immer mehr als unzulänglich. Es muß deshalb ein Erweiterungs- oder ein Neubau in Aussicht genommen werden. Die erforderlichen Baumittel können einem der vorhandenen Fonds entnommen werden, welchem der Bauaufwand aus der Regiekasse entsprechend zu verzinsen ist. In diesem Vorschlag sind dafür noch keine Mittel vorgesehen. Der Oberkirchenrat soll aber ermächtigt sein, bei gegebener Gelegenheit die Frage des Dienstgebäudes zur Erledigung zu bringen.
229 905	232 647	
20 000	20 000	Fester Betrag.
63 515	64 619	Siehe die anliegende Berechnung (Unterbeilage 2 c).
4 268	4 268	Auf 10 Jahre (1900 bis mit 1909) festgelegter Betrag.
55 611	55 611	Stand auf 1. Januar 1904.
10 700	10 700	Durchschnitt für 1900, 1901, 1902: 10 767.27 <i>M</i> .
2 362	2 362	1. Vom Unterländer Kirchenfond 2 004 <i>M</i> 2. Von der Kirchenschaffnei Rheindischofsheim 221 " 3. " " Stifischaffnei Vahr 137 " 2 362 <i>M</i> .
700	700	Rechnungsergebnis 1902: 644.71 <i>M</i> .
2 500	2 500	a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand) 1 950 48 <i>M</i> b. Mietzins des Hauswarts und Vergütung für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung 459 75 " c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1900, 01, 02) 176 43 " 2 586.66 <i>M</i> .
159 656	160 760	
229 905	232 647	
70 249	71 887	

Verzeichnis der Bücher	Nr.	Jahr
1. Buch	1	1800
2. Buch	2	1801
3. Buch	3	1802
4. Buch	4	1803
5. Buch	5	1804
6. Buch	6	1805
7. Buch	7	1806
8. Buch	8	1807

Evangelischer Oberkirchenrat.

Gehalts-Stat.

Budget für 1905/09	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Januar 1904		Voranschlag					
				1905		1906		1907	
		Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
			<i>M.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>		<i>M.</i>
	Präsident A 1	1	12 000	1	12 000	1	12 000	1	12 000
	Vorsitzender Rat . . B 1	—	—	1	7 500	1	7 500	1	7 500
	Kollegialmitglieder . B 3 6 zu 6800 <i>M.</i> = 40 800 <i>M.</i>	6	40 800	6	40 800	6	40 800	6	40 800
	Sekretäre (Geh. Kl. I) D 3	2	5 570	2	5 945	2	6 470	2	6 470
	1 zu 2 500 <i>M.</i>								
	1 (Stelle z. Zt. von einem Beamten d. Tarifabteilung F 1 versehen) 3 070 <i>M.</i>								
	2 5570 <i>M.</i>								
	Revisionsvorstand . E 1	1	5 000	2	9 700	2	9 700	2	9 750
	Revisoren F 1	10	38 530	10	36 830	10	38 030	10	38 030
	8 zu 4 000 <i>M.</i> = 32 000 <i>M.</i>								
	1 " 3 290 " = 3 290 "								
	1 " 3 240 " = 3 240 "								
	10 zu 38 530 <i>M.</i>								
	Registraloren und Expedi- toren F 3	3	9 230	3	9 230	3	9 930	3	9 930
	1 zu 3 800 <i>M.</i>								
	1 " 2 730 "								
	1 " 2 700 "								
	3 zu 9 230 <i>M.</i>								
	Revisionsassistenten (Revidenten) . . G 4	4	7 850	3	6 150	3	6 275	3	6 650
	1 zu 2 200 <i>M.</i>								
	1 " 2 200 "								
	1 " 1 950 "								
	1 (z. Zt. von einem Buchhalter in G 5 versehen) . . . 1 500 "								
	4 zu 7 850 <i>M.</i>								
	Übertrag . .	27	118 980	28	128 155	28	130 705	28	131 130

a g	für				Erläuterungen.
	1908		1909		
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	
		<i>M</i>		<i>M</i>	
000	1	12 000	1	12 000	
500	1	7 500	1	7 500	
800	6	40 800	6	40 800	
470	2	6 845	2	7 370	
750	2	9 800	2	9 800	
030	10	38 030	10	39 100	
930	3	9 930	3	10 630	
650	3	6 900	3	7 025	
130	28	131 805	28	134 225	

Die Stelle war seit 1888 nicht besetzt. Wegen des im Lauf der Jahre sehr erheblich angewachsenen Geschäftsstandes war deren Wiederbesetzung behufs der im dienstlichen Interesse gelegenen Entlastung des Präsidenten geboten.

Die Vermehrung der Zahl der Stellen im Kollegium ist dringend notwendig. Zunächst soll die weltliche Bank, deren Arbeit seit Jahren ständig zugenommen hat, um einen Beamten vermehrt werden. Dafür kommt ein in zwischen eingestellter Hilfsarbeiter in Betracht.

Von der Verstärkung der geistlichen Bank wird wegen Besetzung der Präsidentenstelle mit einem Geistlichen vorerst abgesehen.

Wegen der im Lauf der Zeit eingetretenen Geschäftsvermehrung und der damit in Zusammenhang stehenden Vermehrung des Revisionspersonals ist die Errichtung einer weiteren Revisionsvorstands-Stelle erforderlich geworden. Der Inhaber der einen Stelle wird als früherer Stiftungsdirektor in sinngem. Anwendung der Anm. 3 zu Art. D G. L. nach D I behandelt.

Durch die Vermehrung der Stellenzahl in E 1 wird eine Stelle in F 1 frei, welche mit einem jetzt in G 4 befindlichen Beamten besetzt werden soll. Vgl. die Amtsstellen in G 4.

1 Stelle weniger, entsprechend der Vermehrung der Stellen in E 1.

Budget für 1905/09	Amtsstellen.	Effektivetat auf 1. Januar 1904		Voranschlag					
		1904		1905		1906		1907	
		Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
	Übertrag . .	27	M. 118 980	28	M. 128 155	28	M. 130 705	28	M. 131 130
	Registraturassistenten G 5	1	1 950	1	1 950	1	2 012	1	2 200
	Kanzleiasistenten . . J 3	2	3 200	2	3 800	2	4 000	2	4 000
	1 zu 1 800 M.								
	1 (3. St. durch einen nicht etatmäßigen Beamten versehen)								
	Kanzleidiener . . . K 3	2	2 820	2	2 945	2	3 020	2	3 020
	1 zu 1 570 M.								
	1 zu 1 250 "								
	2 zu 2 820 M.								
		32	126 950	33	136 850	33	139 737	33	140 350
	Davon entfallen:								
	a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landes- kirche								
	Präsident	—	6 000	1	12 000	1	12 000	1	12 000
	3 geistliche Kollegialmit- glieder	3	20 400	3	20 400	3	20 400	3	20 400
	1 kirchl. Sekretär . . .	1	2 500	1	2 875	1	3 000	1	3 000
	1 Registrator	1	2 730	1	2 730	1	3 080	1	3 080
	1 Kanzleiasistent (3. St. durch einen nicht etatm. Beamten versehen) . .	1	1 400	1	2 000	1	2 000	1	2 000
	1 Kanzleidiener	1	1 250	1	1 325	1	1 400	1	1 400
		7	34 280	8	41 330	8	41 880	8	41 880
	b. auf den Oberkirchenrat als Evang. Ober- stiftungsrat	25	92 670	25	95 520	25	97 857	25	98 470

1908		1909		Erläuterungen.
Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	
	<i>M.</i>		<i>M.</i>	
28	131 805	28	134 225	
1	2 200	1	2 262	
2	4 000	2	4 200	
2	3 020	2	3 080	
33	141 025	33	143 767	
1	12 000	1	12 000	
3	20 400	3	20 400	
1	3 375	1	3 500	
1	3 080	1	3 430	
1	2 000	1	2 000	
1	1 400	1	1 460	
8	42 255	8	42 790	
25	98 770	25	100 977	

Entzifferung des Gehaltsatzes.

Stellen.	1905	1906	1907	1908	1909	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
Präsident A 1	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	
Vorsitzender Rat B 1	7 500	7 500	7 500	7 500	7 500	
Kollegialmitglieder B 3	weltlich {	1	6 800	6 800	6 800	6 800
		2	6 800	6 800	6 800	6 800
		3	6 800	6 800	6 800	6 800
			20 400	20 400	20 400	20 400
	geistlich {	4	6 800	6 800	6 800	6 800
		5	6 800	6 800	6 800	6 800
6		6 800	6 800	6 800	6 800	
		20 400	20 400	20 400	20 400	
Sekretäre D 3	2 875	3 000	3 000	3 375	3 500	
(1 3. Bt. in F 1)	3 070	3 470	3 470	3 470	3 870	
		5 945	6 470	6 845	7 370	
Revisionsvorstand E 1 (nach D 1 behandelt) .	1	5 000	5 000	5 000	5 000	
	2	4 700	4 700	4 750	4 800	
			9 700	9 700	9 750	9 800
Revisoren F 1	1	4 000	4 000	4 000	4 000	
	2	4 000	4 000	4 000	4 000	
	3	4 000	4 000	4 000	4 000	
	4	4 000	4 000	4 000	4 000	
	5	4 000	4 000	4 000	4 000	
	6	4 000	4 000	4 000	4 000	
	7	4 000	4 000	4 000	4 000	
	8	3 290	3 690	3 690	3 690	4 000
	9	3 240	3 640	3 640	3 640	4 000
	10	2 300	2 700	2 700	2 700	3 100
		36 830	38 030	38 030	39 100	

Stellen.	1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Regist ratoren F 3 1	2 730	3 080	3 080	3 080	3 430
	2	2 700	3 050	3 050	3 400
Expeditor 3	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
		9 230	9 930	9 930	10 630
Revidenten G 4 1	2 200	2 325	2 450	2 450	2 575
	2	1 950	1 950	2 200	2 200
	3	2 000	2 000	2 000	2 250
		6 150	6 275	6 650	7 025
Registraturassistenten G 5 1	1 950	2 012	2 200	2 200	2 262
Ranzleassistenten J 3 1	1 800	2 000	2 000	2 000	2 200
	2	2 000	2 000	2 000	2 000
		3 800	4 000	4 000	4 200
Ranzleidiener K 3 1	1 620	1 620	1 620	1 620	1 620
	2	1 325	1 400	1 400	1 460
		2 945	3 020	3 020	3 080

Zusammenstellung.

	1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A 1	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
B 1	7 500	7 500	7 500	7 500	7 500
B 3	20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
	20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
D 3	5 945	6 470	6 470	6 845	7 370
E 1	9 700	9 700	9 750	9 800	9 800
F 1	36 830	38 030	38 030	38 030	39 100
F 3	9 230	9 930	9 930	9 930	10 630
G 4	6 150	6 275	6 650	6 900	7 025
G 5	1 950	2 012	2 200	2 200	2 262
J 3	3 800	4 000	4 000	4 000	4 200
K 3	2 945	3 020	3 020	3 020	3 080
	136 850	139 737	140 350	141 025	143 767
Davon entfallen:					
a. auf den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde für den Präsidenten	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
„ 3 geistliche Kollegialmitglieder	20 400	20 400	20 400	20 400	20 400
„ 1 kirchlichen Sekretär	2 875	3 000	3 000	3 375	3 500
„ 1 Registrator	2 730	3 080	3 080	3 080	3 430
„ 1 Kanzleiaffistent	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
„ 1 Kanzleidiener	1 325	1 400	1 400	1 400	1 460
	41 330	41 880	41 880	42 255	42 790
b. auf den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischen Oberstiftungsrat	95 520	97 857	98 470	98 770	100 977

Wohnungsgeldetat.

	Dienstklasse des Wohnungsgeld- tarifs	Zahl der Beamten	Betrag für 1 Jahr (I. Dienstklasse)
			M
Wohnungsgeld erhalten:			
Beamte in	A	1	1 800
	B	7	8 400
	C	1	1 050
(1 Beamter z. B. in H.)	D	2	1 800
	E	1	750
	F	13	8 840
	G	4	2 400
(1 Beamter der Abteilung K bezieht das Wohnungsgeld nach J gemäß § 23 des Beamt.Ges.)	J	3	1 350
) Dienstzulage gemäß § 3 W.G.G.	K	1	400) 90)
		33	26 880
Davon entfallen auf:			
rein kirchliche Beamte in	A	1	1 800
	B	3	3 600
	D	1	900
	F	1	680
	J	1	450
	K	1	400 90
		8	7 920
Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats als Evan- gelischer Oberstiftungsrat		25	18 960
Dienstwohnung erhält ein Kanzleidiener (mit Rücksicht auf seine Verwendung als Hausmeister).			

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als Evang. Oberkirchenrat für die Jahre 1905 bis mit 1909.

	1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1. Gehalte	95 520	97 857	98 470	98 770	100 977
2. Wohnungsgeld	18 960	18 960	18 960	18 960	18 960
3. Andere persönliche Ausgaben	4 600	4 600	4 600	4 600	4 600
4. Ruhe- und Unterstütsungsgehälte	1 900	1 900	1 900	1 900	1 900
5. Hinterbliebenenversorgung	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
6. Unterstütsungen und Gnadengaben	500	500	500	500	500
7. Sachliche Amtskosten	8 536	8 536	8 536	8 536	8 536
	133 816	136 153	136 766	137 066	139 273
Auf die Staatskasse entfällt:					
a. vom persönlichen Aufwand					
(Ziffer 1 bis mit 6) von	125 280	127 617	128 230	128 530	130 737
abzüglich der aus Kirchenmitteln zu leistenden Vergütungen					
(für Ausrechnung von Kirchensteuerichuldigkeiten) mit	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
also von restlich	123 780	126 117	126 730	127 030	129 237
die Hälfte mit	61 890	63 059	63 365	63 515	64 619
b. von den sachlichen Amtskosten (Ziffer 7) ebenfalls die					
Hälfte mit	4 268	4 268	4 268	4 268	4 268
zusammen	66 158	67 327	67 633	67 783	68 887

Zu § 5 des Regiekasse-Voranschlags.

„Für Hinterbliebenenversorgung“.

Die Großherzogliche Regierung und der Evangelische Oberkirchenrat haben sich dahin geeinigt, daß Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassebeiträge betreffend, auf die Beamten der evangelisch-kirchlichen Vermögensverwaltung Anwendung finden und der Beamtenwitwenkasse als Entschädigung für den durch die Aufhebung der bisher von den betreffenden Beamten selbst entrichteten Beiträge erwachsenden Ausfall an Einnahmen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an sechs Zehntel der nach bisheriger Vorschrift sich berechnenden Witwenkassebeiträge aus denjenigen Klassen zufließen sollen, aus welchen die betreffenden Beamten ihr Dienst Einkommen bzw. ihren Ruhegehalt beziehen.

Es wurde demgemäß zu den „Bestimmungen wegen Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom Jahr 1890“ (Anlage 1 zum Voranschlag des Evangelischen Oberkirchentats für die Jahre 1891/95) folgender

Nachtrag

vereinbart:

Die Bestimmungen über Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens haben infolge Aufhebung der Witwenkassebeiträge der kirchlichen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an folgende Änderungen zu erleiden:

1. In Artikel 6 fällt der dritte Absatz weg. An seine Stelle tritt folgender Zusatz zu Absatz 2:
 - c. „Jährlich sechs Zehntel des Betrages, welchen die Beamten des Oberkirchenrats gemäß §§ 70—79 des Beamtengesetzes als Witwenkassebeitrag zu entrichten hätten, wenn die Beiträge nicht aufgehoben wären.“
2. In Art. 8 Absatz 2 lit. f ist statt „die nach Artikel 6 a und b“ zu setzen: „die nach Artikel 6 a, b und c.“
3. In Artikel 12 ist als zweiter Absatz einzuschalten: „Daneben sind aus diesem Vermögen anstelle der aufgehobenen Witwenkassebeiträge jährlich sechs Zehntel des Betrages an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten, welchen die in Absatz 1 bezeichneten Beamten gemäß §§ 70—79 des Beamtengesetzes an Witwenkassebeitrag zu bezahlen hätten.“

Karlsruhe, $\frac{8.}{11.}$ Februar 1901.

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Voranschlag

für die Jahre

1905 bis mit 1909.

A. Zweckausgaben.		1905	1906	1907
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Persönlicher Aufwand.				
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	23 250	23 750	24 010
2	Wohnungsgeld			
	2 zu 1 050 <i>M.</i> = 2 100 <i>M.</i>			
	2 " 680 " = 1 360 "			
	2 " 520 " = 1 040 "	4 500	4 500	4 500
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften	1 500	1 500	1 500
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	5 500	5 500	5 500
5	Bergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fallend) . . .	2 000	2 000	2 000
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	200	200	200
	Übertrag .	36 950	37 450	37 710

	1908	1909	Bemerkungen.							
	<i>M.</i>	<i>M.</i>		Effektiv- etat auf 1. Jan. 1904	1905	1906	1907	1908	1909	
010	24 010	24 410	D. 1	5 000 500	5 000 1 000	Gehalt. Nebengehalt. — Wegen der besonderen Anforderungen, welche an die Vorstände der evangelischen Kirchenbauinspektionen gestellt werden müssen, sollen dieselben einen Nebengehalt bis zu 1000 <i>M.</i> je nach Art und Umfang der besonderen Leistungen erhalten können.				
			2.	4 800 500	4 800 1 000	4 900 1 000	5 000 1 000	5 000 1 000	5 000 1 000	
			F. 2 (bisher H. 1)	3 000 200	3 100 200	3 400 100	3 400 100	3 400 100	3 700 —	Nach dem Wunsch der letzten Generalsynode sollen 2 Beamte der Abt. H. 1 nach F. 2 vorrücken. Von der bisherigen tarifmäßigen Dienstzulage kommen je mit Anfall einer ordentlichen Gehaltszulage 100 <i>M.</i> in Wegfall.
			4	2 850 200	2 950 200	3 250 100	3 250 100	3 250 100	3 550 —	
			H. 1	—	1 700 800	1 700 800	1 900 680	1 900 680	1 900 680	Da es bisher nicht gelungen ist, entsprechend vorgebildete Techniker zu dem für Abt. H. 1 des G. L. vorgesehenen Anfangsgehalt zu gewinnen, so sollen diese Beamten in H. 1 einen Nebengehalt bis zu 800 <i>M.</i> beziehen können, welcher beim Anfall von ordentlichen Gehaltszulagen um je mindestens 60 % der letzteren gekürzt wird, solange er den tarifmäßigen Nebengehalt übersteigt.
			6.	—	1 700 800	1 700 800	1 900 680	1 900 680	1 900 680	
				15 650 1 400	19 250 4 000	19 950 3 800	20 450 3 560	20 450 3 560	21 050 3 360	
				17 050	23 250	23 750	24 010	24 010	24 410	
500	4 500	4 500								
500	1 500	1 500								Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 821.35 <i>M.</i>
500	5 500	5 500								Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 6378.86 <i>M.</i> Ermäßigung infolge Vermehrung des etatmäßigen Personals.
000	2 000	2 000								Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 2028.44 <i>M.</i>
200	200	200								Bisheriger Budgetsatz.
710	37 710	38 110								

A. Zweckausgaben.		1905	1906	1907
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Übertrag	36 950	37 450	37 710
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	300	300	300
8	Für früher geleistete Dienste			
	a. Ruhe- und Unterstützungsgelalte	2 400	2 400	2 400
	b. Versorgungsgelalte			
	c. Unterstützungen und Gnadengaben			
Sachlicher Aufwand.				
9	Büreauverfen und dergl.	6 000	6 000	6 000
	Summe A.	45 650	46 150	46 410

	1908	1909	Bemerkungen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	
7 710	37 710	38 110	
300	300	300	Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 282.91 <i>M</i>
2 400	2 400	2 400	Verforgungsgehalt für eine Witve . . . 1686 <i>M</i> Außerdem fürforglich für a. und c. . . 714 "
6 000	6 000	6 000	Dem dermaligen Aufwand entsprechend.
410	46 410	46 810	

II.

B. Laufende Einnahmen.		1905	1906	1907
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	Beiträge:			
	a. vom Unterländer Kirchenfond 10 150 <i>M</i>			
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 1 700 "			
	c. von der Stiftschaffnei Lahr <u>650 "</u>	12 500	12 500	12 500
2	Zuschüsse	900	900	900
3	Aversalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds	6 500	6 500	6 500
4	Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds	15 000	15 000	15 000
5	Zinsen	1 600	1 600	1 600
6	Sonstige Einnahmen	150	150	150
		36 650	36 650	36 650
	Davon ab Lasten und Verwaltungskosten	1 650	1 650	1 650
	Rein-Einnahme .	35 000	35 000	35 000

1908	1909	Bemerkungen.										
<i>M.</i>	<i>M.</i>											
12 500	12 500	Bisheriger Betrag der Beiträge.										
900	900	Vom allgemeinen Hilfsfond.										
6 500	6 500	Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 6501.05 <i>M.</i>										
15 000	15 000	Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 15 718.99 <i>M.</i>										
1 600	1 600	Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 1633.32 <i>M.</i>										
150	150	Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902: 143.36 <i>M.</i>										
36 650	36 650											
1 650	1 650	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Öffentliche Abgaben (1902)</td> <td style="text-align: right;">68.78 <i>M.</i></td> </tr> <tr> <td>2. Beitrag zur Regiekafe</td> <td style="text-align: right;">486.72 "</td> </tr> <tr> <td>3. Beitrag zum Gesamtaufwand der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung (Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902)</td> <td style="text-align: right;">984.88 "</td> </tr> <tr> <td>4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.</td> <td style="text-align: right;">100.— "</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">1640.38 <i>M.</i></td> </tr> </table>	1. Öffentliche Abgaben (1902)	68.78 <i>M.</i>	2. Beitrag zur Regiekafe	486.72 "	3. Beitrag zum Gesamtaufwand der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung (Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902)	984.88 "	4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.	100.— "		1640.38 <i>M.</i>
1. Öffentliche Abgaben (1902)	68.78 <i>M.</i>											
2. Beitrag zur Regiekafe	486.72 "											
3. Beitrag zum Gesamtaufwand der evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung (Durchschnitt für 1900, 1901 und 1902)	984.88 "											
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten ca.	100.— "											
	1640.38 <i>M.</i>											
35 000	35 000											

Nachweisung

über den Bedarf für die Pfarrbesoldungen in der Voranschlagsperiode 1905/09.

Von den auf 1. Januar 1904 vorhandenen 397 Pfarreien waren auf den gleichen Zeitpunkt 365*) besetzt, also 32 erledigt.

Die 365 Pfarrer hatten an Besoldung zu beziehen und zwar:

je 1800 <i>M</i>	15	Pfarrer
" 2200 "	44	"
" 2600 "	56	"
" 3000 "	49	"
" 3400 "	52	"
" 3800 "	15	"
" 4200 "	134	"

zusammen 365 Pfarrer mit einem Gesamtbesoldungsbezug von . . . 1 213 000 *M*

Daneben standen 122 Pfarrer im Bezug der Alterszulage von 200 *M*. Mit Hinzurechnung des Betrags von $122 \times 200 =$ 24 400 "

ergibt sich ein Gesamtaufwand von 1 237 400 *M*

Nach dem vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen würde sich der Aufwand für die Besoldungen auf den gleichen Zeitpunkt berechnen:

für 15 Pfarrer zu 1800 <i>M</i>	auf 27 000 <i>M</i>
" 44 " " 2200 " "	96 800 "
" 56 " " 2600 " "	145 600 "
" 49 " " 3000 " "	147 000 "
" 52 " " 3400 " "	176 800 "
" 15 " " 3800 " "	57 000 "
" 12 " " 4200 " "	50 400 "
" 122 " " 4600 " "	561 200 "

zusammen für 365 Pfarrer auf 1 261 800 *M*

Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der besetzten Pfarreien in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich unverändert bleibt, und bei Berücksichtigung des erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Abgangs an Pfarrern wird sich der Personalbestand an Pfarrern nach den Besoldungsklassen gruppiert in den nächsten 5 Jahren folgendermaßen stellen:

*) Besetzt im eigentlichen Sinn sind nur 363 Pfarreien. Da aber 2 weitere Pfarreien zurzeit von Pfarrern verwaltet werden, welche nach § 1 des K. Gesetzes vom 26. Juli 1886 über die Dienstverhältnisse der Geistlichen auf die ihrem Dienstalter entsprechende Besoldung Anspruch haben, müssen auch diese 2 Pfarreien, obgleich sie erledigt sind, für die Bedarfsberechnung als besetzt behandelt werden.

Besoldungsstufe	Personalbestand an Pfarrern					
	1904	1905	1906	1907	1908	1909
<i>M.</i>						
4600	122	116	109	104	97	89
4200	12	11	10	15	28	41
3800	15	28	41	53	49	49
3400	52	49	49	51	52	57
3000	49	52	57	59	71	74
2600	56	70	74	59	52	39
2200	44	31	19	20	15	16
1800	15	8	6	4	1	—
Belegte Pfarren	365	365	365	365	365	365
Erledigte Pfarren	32	32	32	32	32	32
Zusammen	397	397	397	397	397	397

Daraus berechnet sich der Bedarf für die Pfarrbesoldungen für das Jahr 1905 auf:

116 × 4600 =	533 600 <i>M.</i>
11 × 4200 =	46 200 "
28 × 3800 =	106 400 "
49 × 3400 =	166 600 "
52 × 3000 =	156 000 "
70 × 2600 =	182 000 "
31 × 2200 =	68 200 "
8 × 1800 =	14 400 "
zusammen	1 273 400 <i>M.</i>
und ebenso für 1906 auf	1 283 800 <i>M.</i>
1907 "	1 297 800 "
1908 "	1 309 800 "
1909 "	1 320 200 "

Da nach den bisherigen Erfahrungen (siehe insbesondere die Vergleichung der Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen für 1898—1902, Abschnitt I dieser Vorlage) an der für die Besoldungen vorgesehenen Summe regelmäßig eine Ersparnis gemacht wurde, erscheint es zulässig, an dem berechneten Bedarf, ähnlich wie im Staatsvoranschlag bei dem Gehalt und Wohnungsgeldetat, einen mäßigen Abzug zu machen. Der Jahresbedarf ist darum im Voranschlag selbst (Pos. IV.) um je 1 Prozent niedriger angegeben, als obige Berechnung ergibt.

Nachweisung

über die

Stadtvikariate*) und die übrigen selbstständigen Vikariate, sowie über den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1904.

N.º	Vikariate	Bezug im ganzen	Davon aus				Bemerkungen.
			der Allgem. Kirchen- kasse		andern Mitteln		
		M	M	S	M	S	
1	Baden I	1 800	1 000	—	800	—	Aus örtlichen Fondsmitteln.
2	„ II	1 800	—	—	1 800	—	Aus der örtlichen Kirchensteuer.
3	Badenweiler	1 400	1 400	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
4	Bruchsal	1 400	500	—	900	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds. Aus der Vergütung von 480 M für Erteilung von Religionsunterricht werden 200 M als Wohnungsschädigung eingerechnet.
5	Büchenbronn**)	1 500	1 500	—	—	—	Nebst freier Wohnung.
6	Durlach	1 600	1 600	—	—	—	
7	Eberbach	1 600	1 600	—	—	—	
8	Emmendingen	1 400	1 400	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
9	Eppingen	1 600	1 400	—	200	—	Wohnungsschädigung aus örtlichen Kirchenmitteln.
10	Freiburg I	1 500	1 500	—	—	—	Außerdem freie Wohnung im Pfarrhaus.
11	„ II	1 500	—	—	1 500	—	Aus örtlicher Kirchensteuer; außerdem freie Wohnung im Pfarrhaus.
	Übertrag	17 100	11 900	—	5 200	—	

N ^o .	Pfarriate	Bezug im ganzen	Davon aus				Bemerkungen.
			der Allgem. Kirchen- kasse		andern Mitteln		
		M.	M.	S.	M.	S.	
	Übertrag	17 100	11 900	—	5 200	—	
12	Freiburg III	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
13	Gernsbach	1 600	1 600	—	—	—	
14	Heidelberg I	1 500	1 500	—	—	—	Recht freier Wohnung im Pfarrhaus.
15	„ II	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer 900 M.; aus Universitäts- mitteln 900 M.
16	Hornberg	1 600	1 280	—	320	—	Von der politischen Gemeinde für Erteilung des Reli- gionsunterrichts. Betrag wird in den Gehalt ein- gerechnet.
17	Karlsruhe Mittelstadt	1 800	1 800	—	—	—	
18	Weststadt	1 500	—	—	1 500	—	Aus örtlicher Kirchensteuer; daneben Wohnung im Pfarrhaus.
19	Oststadt	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
20	Südstadt	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
21	Konstanz	1 800	1 800	—	—	—	
22	Vörrach I	1 600	1 600	—	—	—	
23	„ II	1 600	—	—	1 600	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
24	Mannheim I	1 800	1 628	57	171	43	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
25	„ II	1 800	1 800	—	—	—	
26	„ III	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
27	„ IV	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
28	„ V	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
29	„ VI	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
	Übertrag	48 100	24 908	57	25 191	43	

№	Bikariate	Bezug im ganzen	Davon aus				Bemerkungen.
			der Allgem. Kirchen- kasse		andern Mitteln		
		M.	ℳ	ℳ	M.	ℳ	
	Übertrag	48 100	24 908	57	23 191	43	
30	Müllheim	1 400	1 060	—	340	—	Vom örtlichen Kirchenfonds bei freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung
31	Pforzheim I	1 800	600	—	1 200	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
32	„ II	1 800	—	—	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
33	Rintheim **)	1 700	1 700	—	—	—	1500 M. Gehalt; 200 M. Wohnungsgeld.
34	Sinsheim	1 400	1 400	—	—	—	Und Wohnung im Pfarrhaus
35	Schopfheim	1 400	1 400	—	—	—	Wohnung im Pfarrhaus.
36	Waldhof **)	1 500	1 500	—	—	—	Daneben freie Wohnung aus örtlichen Mitteln.
	Summe	59 100	32 568	57	26 531	43	

*) Einzelne Stadtbikare haben neben den hier verzeichneten Bezügen noch weiteres Einkommen für Erteilung von Religionsunterricht an Mittel- und Privatschulen, an Accidentien, Zulagen aus örtlichen Mitteln zc.

**) Die mit der Verwaltung der Bikariate in Büchenbrunn, Rintheim und Waldhof betrauten Bikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1200—1800 M. Gehalt je nach Dienstalter. Als Durchschnitt sind je 1500 M. angenommen.

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1904.

N.º.	Pastorationsstellen	Gehaltsbeitrag aus		Dienstzulage aus der allgem. Kirchenkasse	Bemerkungen.
		örtlichen Mitteln	der allgem. Kirchenkasse		
		M.	M.	M.	
1	Achern	900	500	100	Pfarrhaus vorhanden.
2	Breisach	600	800	100	Wohnungsgeld 450 M.
3	Furtwangen	700	700	100	" 240 "
4	Geigenbach	750	850	100	Pfarrhaus vorhanden.
5	Zimmendingen	—	1 500	100	Freie Wohnung.
6	Kenzingen	640	1 060	—	Pfarrhaus vorhanden.
		100			
7	Meersburg	550	850	100	" "
8	Philippsburg	360	1 440	—	" "
9	Radolfzell	200	1 600	—	Freie Wohnung.
10	Riegel	—	1 500	100	" "
11	Salem	400	1 000	100	3. St. freie Wohnung.
12	St. Blasien	1 000	800	—	Wohnungsgeld 200 M.
13	Todtnau	700	900	100	Pfarrhaus vorhanden.
14	Triberg	800	900	100	Wohnungsgeld 400 M.
15	Wolfach	600	1 100	100	" 500 "
		8 300	15 500	1 100	

zusammen . . . 24 900 M.

Dazu zur Errichtung weiterer Stellen . . . 3 100 "

Summe . . . 28 000 M.

Darstellung

des

auf die Allgemeine Kirchenkasse zu übernehmenden Bedarfs an Witwenkassebeiträgen der Geistlichen

und

Nachweisung der Einwirkungen, die aus der vorgeschlagenen Einkommensaufbesserung für die Pfarrer und dem Übertritt der Geistlichen alten Verbands in den neuen Verband auf die Abschlußergebnisse der Geistlichen Witwenkasse sich ergeben werden.

Nachdem durch das staatliche Gesetz vom 9. Juni 1900 (Staatl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 789) die Witwenkassebeiträge für die im Dienst der Staatsverwaltung angestellten Beamten und Volksschullehrer, einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt worden sind, und in sinngemäßer Anwendung dieses Staatsgesetzes verglichen mit § 109 Abs. 2 der Kirchenverfassung auch die Witwenkassebeiträge der evang.-kirchlichen Beamten aufgehoben worden sind, wird mit dem der Generalsynode zur Beschlußfassung vorzulegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-protest. Landeskirche in Baden betr., der Vorschlag gemacht, auch die Geistlichen der Landeskirche von der Entrichtung der Witwenkassebeiträge zu entbinden und diese Beiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu bezahlen.

Für den Fall, daß keine Veränderungen in dem Verhältnis zwischen altem und neuem Verband der Geistlichen Witwenkasse eintreten würden, und der bestehende Gehaltstarif für die Pfarrer der Landeskirche unverändert weiter in Geltung bliebe, ist nach dem beiliegenden Voranschlag (Unterbeilage 7 a) die Summe der von der Geistlichen Witwenkasse zu beanspruchenden Mitgliederbeiträge veranschlagt

	für die Jahre	1905	1906	1907	1908	1909
und zwar an laufenden Beiträgen zu		52 200 M.	53 100 M.	54 000 M.	54 900 M.	55 800 M.
an Aufnahme- und Verbesserungsbeiträgen zu		13 400 "	13 400 "	13 400 "	13 400 "	13 400 "
zusammen zu I)		65 600 M.	66 500 M.	67 400 M.	68 300 M.	69 200 M.

Hiervon wären in Abzug zu bringen:

1. Die voraussichtlichen Leistungen der Mitglieder ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, deren Beiträge nach dem Gesetzentwurf nicht auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden sollen, mit 6 910 M. 7 040 M. 7 170 M. 7 300 M. 7 430 M.

und

2. ein Drittel der Witwenkassebeiträge der mit Vorbehalt des Rechts auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung über ein Jahr beurlaubten Geistlichen, da diese das eine Drittel nach dem Gesetzentwurf persönlich zu entrichten haben werden, mit 297 M. 297 M. 297 M. 297 M. 297 M.

II. Sa. (1 u. 2) 7 207 M. 7 337 M. 7 467 M. 7 597 M. 7 727 M.

Unter der obenbezeichneten Voraussetzung würden also an Beiträgen von solchen Geistlichen, die Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sind, aus der Allgemeinen Kirchentasse zu bezahlen sein:

in den Jahren	1905	1906	1907	1908	1909
	58 393 M	59 163 M	59 933 M	60 703 M	61 473 M

oder durchschnittlich 59 933 M für das Jahr. Dazu kämen dann noch die Erbschaftsbeträge an solche nicht in der Geistlichen Witwenkasse befindliche Geistliche, die ihre Witwenkassebeiträge an einen auswärtigen Witwenkassenverband zu entrichten haben, mit jährlich 420 M. Hiernach würde sich der Gesamtbedarf für Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchentasse auf $59\,933 + 420 = 60\,353$ M oder rund 60 400 M für das Jahr belaufen.

In dem vorliegenden Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für 1905/9 ist aber unter V 4 d der Ausgaben ein Bedarfsatz von 70 000 M für das Jahr eingestellt. Das erhebliche Mehr dieser Bedarfssumme mit $70\,000 - 60\,400 = 9\,600$ M für das Jahr findet seine Begründung einmal in der nach dem Gesetzentwurf über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen (Vgl. die Beilage 4 zum Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für die Pfarrer der Landeskirche vorgeesehenen Gehaltsaufbesserung, welche für die Pfarrer mit über 26 Dienstjahren eine entsprechende Erhöhung der für die Feststellung der Witwenkassebeiträge maßgebenden Einkommensansätze zur Folge haben wird, und zum andern in der im Interesse einer gleichmäßigen Gestaltung der zu übernehmenden Witwenkassebeiträge in Aussicht genommenen Ergänzung der Witwenkassenstatuten, die für solche Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, welche das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung haben, die Möglichkeit eröffnen soll, gegen persönliche Entrichtung von angemessenen Einkaufsgeldern dem neuen Verband dieser Kasse beizutreten.

Bezüglich der Berechnung des bei Annahme des Gesetzentwurfs über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen und bei zugelassenem nachträglichem Beitritt der Geistlichen alten Verbands mit erweiterter Hinterbliebenenversorgung in den neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse sich ergebenden Bedarfs für Witwenkassebeiträge, die aus der Allgemeinen Kirchentasse zu bezahlen wären, ist Näheres aus der anliegenden Unterbeilage 7 b zu ersehen.

Darnach würde sich aus der Übernahme der Witwenkassebeiträge folgender Aufwand für die Allgemeine Kirchentasse ergeben:

im Jahre 1905	79 076 M
" " 1906	65 944 "
" " 1907	65 154 "
" " 1908	65 629 "
" " 1909	68 697 "

oder für das Jahr durchschnittlich 68 900 M. Dabei ist allerdings unterstellt, daß sämtliche Geistliche alten Verbands mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung in den neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse übertreten würden. Diese Voraussetzung wird allerdings nicht in vollem Umfang zutreffen, da voraussichtlich einige ältere Geistliche alten Verbands, die wegen Mangels an versorgungsberechtigten Hinterbliebenen an dem Übertritt in den neuen Verband kein persönliches Interesse haben dürften, von der Übertrittsmöglichkeit keinen Gebrauch machen werden. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß der aus diesem Grund zu gewärtigende Minderbedarf durch wachsenden Zugang von Mitgliedern des neuen Verbands — namentlich in Folge der Errichtung neuer Pfarreien und wegen eventueller Zunahme der Zahl der verheirateten Geistlichen in unständiger Dienststellung oder dergl. — mehr als ausgeglichen werden wird. Im Hinblick auf die Unsicherheit der der vorliegenden Berechnung nach verschiedenen Richtungen zugrunde gelegten Annahmen erschien es angezeigt, den zu erwartenden Jahresbedarf an Witwenkassebeiträgen, die

während der Dauer des neuen Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags auf die Allgemeine Kirchenkasse zu übernehmen sein werden, auf die in diesen Voranschlag eingestellte Summe von 70 000 *M* jährlich aufzurunden.

Was die Verhältnisse der Geistlichen Witwenkasse selbst anbelangt, so wird die Durchführung des Gesegentwurfs über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen und die Eröffnung der Übertrittsmöglichkeit für die Geistlichen alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse in den neuen Verband vom 1. Januar 1905 ab sowohl auf die laufenden Einnahmen als auch auf die laufenden Ausgaben dieser Kasse erhöhend einwirken.

Nach der gegen Schluß der Unterbeilage 7 b gemachten Zusammenstellung ist die Summe der in diesem Falle zu erwartenden Einnahmen der Geistlichen Witwenkasse an Beiträgen (einschließlich der Aufnahmebeiträge, ordentlichen und außerordentlichen Verbesserungsbeiträge und Einkaufsgelder) angenommen

	für die Jahre	1905	1906	1907	1908	1909
zu		96 867 <i>M</i>	73 281 <i>M</i>	72 621 <i>M</i>	73 226 <i>M</i>	76 424 <i>M</i>
Hieron sind aber in Abzug zu bringen die in der Berechnung mitenthaltenen, die Geistliche Witwenkasse nicht berührenden Ersatzbeträge für 3 Pfarrer, die in einem auswärtigen Witwenkassenverband sich befinden, mit 429 <i>M</i> außerordentlichen Verbesserungsbeiträgen im Jahr 1905 und je 459 <i>M</i> laufenden Beiträgen, somit						
		888 <i>M</i>	459 <i>M</i>	459 <i>M</i>	459 <i>M</i>	459 <i>M</i>
	Rest	95 979 <i>M</i>	72 822 <i>M</i>	72 162 <i>M</i>	72 767 <i>M</i>	75 965 <i>M</i>
Dinzugerechnet die Mehreinnahmen an Zinsen						
1. aus 16 536—429 <i>M</i> oder rund 16 000 <i>M</i> außerordentlichen Verbesserungsbeiträgen zu 4 % mit						
		—	640 <i>M</i>	640 <i>M</i>	640 <i>M</i>	640 <i>M</i>
und						
2. aus rund 10 500 <i>M</i> Einkaufsgeldern						
	zu 2 % (Halbjahreseinnahme)	—	210 <i>M</i>	—	—	—
	zu 4 %	—	—	420 <i>M</i>	420 <i>M</i>	420 <i>M</i>
	ergibt sich als Gesamteinnahmen	95 979 <i>M</i>	73 672 <i>M</i>	73 222 <i>M</i>	73 827 <i>M</i>	77 025 <i>M</i>
abzüglich der nach der Unterbeilage 7 a angenommenen Einnahmen an Beiträgen und Verbesserungsbeiträgen auf den bisherigen Grundlagen mit						
		65 600 <i>M</i>	66 500 <i>M</i>	67 400 <i>M</i>	68 300 <i>M</i>	69 200 <i>M</i>
	somit als Mehreinnahmen der Geistlichen Witwenkasse (A)	30 379 <i>M</i>	7 172 <i>M</i>	5 822 <i>M</i>	5 527 <i>M</i>	7 825 <i>M</i>
Diesen Mehreinnahmen gegenüber sind aber auch Mehrausgaben zu erwarten wegen erhöhten Benefizienbedarfs und zwar						
	im Jahr	1905	1906	1907	1908	1909
a. für Hinterbliebene von Mitgliedern, die bisher im alten Verband waren, wegen Übertritts in den neuen Verband im Rahmen der bisherigen Gehaltskala mit						
		540 <i>M</i>	1 080 <i>M</i>	1 620 <i>M</i>	2 160 <i>M</i>	2 700 <i>M</i>
b. für Hinterbliebene von (sämtlichen) Mitgliedern mit erweiterter Hinterbliebenenversorgung (also einschließlich der aus dem alten Verband übertretenen) wegen der Erhöhung des Gehaltsmaximums für die Pfarrer mit						
		864 <i>M</i>	1 728 <i>M</i>	2 592 <i>M</i>	3 456 <i>M</i>	4 320 <i>M</i>
	zuf. (B)	1 404 <i>M</i>	2 808 <i>M</i>	4 212 <i>M</i>	5 616 <i>M</i>	7 020 <i>M</i>

im Jahr . 1905 1906 1907 1908 1909

Infolge dieser Mehrausgaben (B) vermindern sich die Mehreinnahmen (A) auf 28 975 *M* 4 364 *M* 1 610 *M* 805 *M*
 bzw. es ergibt sich ein Mehrbedarf von 89 *M*

Nach dem auf den bisherigen Grundlagen aufgestellten Voranschlag (Unterbeilage 7 a) wäre bei der Geistlichen Witwenkasse eine Unzulänglichkeit zu erwarten gewesen von 11 300 *M* 14 200 *M* 17 100 *M* 20 000 *M* 22 900 *M*

Bei Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Gehaltsaufbesserung für die Pfarrer und der zuzulassenden Möglichkeit des Übertritts der Geistlichen alten Verbands in den neuen Verband wird daher diese Unzulänglichkeit

- a. sich verwandeln im Jahre 1905 in einen Überschuß von 17 675 *M*
- b. sich ermäßigen in den Jahren 1906, 1907 und 1909 in eine Unzulänglichkeit von 9 836 *M* 15 490 *M* 22 095 *M*,
- c. sich erhöhen im Jahre 1908 auf eine Unzulänglichkeit von 20 089 *M*

Da die hiernach im Jahre 1905 zu erwartende Admassierung mit 17 675 *M* hinter der Summe der außerordentlichen Verbesserungsbeiträge und Einkaufsgelder mit 16 000 + 10 500 = 26 500 *M* um rund 9 000 *M* zurückbleiben wird, so sind die aus diesem Fehlbetrag zu viel in Rechnung gestellten Zinsen mit 180 *M* für das Jahr 1906 und mit je 360 *M* für die Jahre 1907, 1908 und 1909 den für diese Jahre vorstehend angenommenen Unzulänglichkeiten zuzuschlagen, wonach sich die letzteren erhöhen

für das Jahr 1906 auf 10 016 <i>M</i> gegenüber 14 200 <i>M</i> nach dem ursprünglichen Voranschlag (Unterbeilage 7a),					
" 1907 " 15 850 " " 17 100 " " " " " " " "					
" 1908 " 20 449 " " 20 000 " " " " " " " "					
" 1909 " 22 455 " " 22 900 " " " " " " " "					

während für das Jahr 1905 statt einer Unzulänglichkeit von 11 300 *M* ein Überschußbetrag von 17 675 *M* sich ergeben wird. Abgesehen von dem unbedeutenden Mehrbedarf für das Jahr 1908 ist somit aus der Annahme des Gesetzentwurfs über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen und aus der Zulassung des nachträglichen Übertritts der Geistlichen alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse in den neuen Verband eine ungünstige Einwirkung auf die Abschlußergebnisse dieser Kasse wenigstens für die vom 1. Januar 1905 ab laufende fünfjährige Budgetperiode nicht zu erwarten, zumal auch die beim Nichtbeitritt einiger wenigen Geistlichen alten Verbands zum neuen Verband eintretenden, vorstehend nicht in Berechnung gezogenen Wenigereinnahmen der Kasse nicht von erheblicher Bedeutung sein werden.



Voranschlag der Geistlichen Witwenkasse

für den Fall, daß keine Veränderungen in dem Verhältnis zwischen altem und neuem Verband eintreten,
unter Zugrundlegung des bestehenden Gehaltstarifs für die Pfarrer.

Einnahmen.	Rechnungs- ergebnis des Jahres 1903	Voranschlagsätze für die Jahre				
		1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Gebäude und Grundstücke	122	100	100	100	100	100
2. Zinsen	52 010	51 000	51 000	51 000	51 000	51 000
3. Laufende Beiträge						
Alter Verband	6 374	6 000	5 800	5 600	5 400	5 200
Neuer Verband	43 987	46 200	47 300	48 400	49 500	50 600
	50 361	52 200	53 100	54 000	54 900	55 800
4. Aufnahme- und Verbesserungs- beiträge						
Alter Verband						
Verbesserungsbeiträge	227	300	300	300	300	300
Neuer Verband						
Aufnahmebeiträge	4 106	4 050	4 050	4 050	4 050	4 050
Verbesserungsbeiträge	10 957	9 050	9 050	9 050	9 050	9 050
5. Von erledigten Stellen	15 290	13 400	13 400	13 400	13 400	13 400
6. Von neuen Stellen	13 622	17 400	17 400	17 400	17 400	17 400
7. Sonstige Einnahmen	989	1 800	1 800	1 800	1 800	1 800
Summe der Einnahmen	132 394	135 900	136 800	137 700	138 600	139 500
Ausgaben.						
1. Lasten	21	25	25	25	25	25
2. Verwaltungskosten	4 620	4 775	4 775	4 775	4 775	4 775
3. Zweckausgaben						
Alter Verband	48 811	45 000	43 100	41 200	39 300	37 400
Neuer Verband	86 005	97 400	103 100	108 800	114 500	120 200
	134 816	142 400	146 200	150 000	153 800	157 600
Summe der Ausgaben	139 457	147 200	151 000	154 800	158 600	162 400
Summe der Einnahmen	132 394	135 900	136 800	137 700	138 600	139 500
Eingetretene Anzureichendheit	7 063					
Zu erwartende Anzureichendheit						
zusammen in der Periode 1905/1909		11 300	14 200	17 100	20 000	22 900

zusammen in der Periode 1905/1909 85 500 *M*

oder für das Jahr $85\,500 : 5 = 17\,100$ *M*,

dazu für 1903 (tatsächliche Anzureichendheit) 7 100 "

 " 1904 (zu erwartende Anzureichendheit) 8 400 "

Anzureichendheit bis Ende der neuen Voranschlagsperiode . . . 101 000 *M*

Berechnung

der voraussichtlichen Einnahmen der Geistlichen Witwenkasse an Beiträgen (laufenden, Aufnahme- und Verbesserungsbeiträgen und Einkaufsgeldern) bei Zugrundlegung der neuen Gehaltskala für die Pfarrer mit 4 600 *M* Höchstgehalt, für den Fall des Übertritts sämtlicher Mitglieder alten Verbands mit erweiterter Hinterbliebenenversorgung in den neuen Verband.

	1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
I. Mitglieder ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung.					
1. Alter Verband:					
a. Laufende Beiträge; jährliche Abnahme nach dem Ergebnis der Jahre 1901/4 30 <i>M</i>	1 960	1 930	1 900	1 870	1 840
b. Verbesserungsbeiträge; jährlicher Durchschnitt von 1901/02/03	170	170	170	170	170
2. Neuer Verband:					
a. Laufende Beiträge; jährlicher Zugang nach dem Ergebnis der Jahre 1901/04 160 <i>M</i>	3 630	3 790	3 950	4 110	4 270
b. Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge; jährlicher Durchschnitt von 1901/02/03	1 150	1 150	1 150	1 150	1 150
Summe I	6 910	7 040	7 170	7 300	7 430
II. Anständige Geistliche mit Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung.					
Neuer Verband:					
Laufende Beiträge nach dreijährigem Durchschnitt 1901/02/03	1 670	1 670	1 670	1 670	1 670
Aufnahmebeiträge; desgl.	1 700	1 700	1 700	1 700	1 700
Verbesserungsbeiträge; desgl.	575	575	575	575	575
Summe II	3 945	3 945	3 945	3 945	3 945

II.

	1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
III. Mitglieder mit Wahrung des Rechts auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung nach dem dermaligen Mitgliederstand dieser Art.					
Voraussichtlich zu erwartende laufende Beiträge	650	650	650	650	650
Verbesserungsbeiträge	240	240	240	240	240
Summe III	890	890	890	890	890
IV. Pensionäre mit Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung. Laufende Beiträge unter Berücksichtigung des dermaligen Standes und des voraussichtlichen Ab- und Zugangs an Pensionären	5 052	5 118	5 218	5 291	5 384
Summe IV	5 052	5 118	5 218	5 291	5 384
V. Pfarrer mit Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Ab- und Zugangs an Pfarrern (einschließlich der 3 Pfarrer in auswärtigen Witwenkassenverbänden.)					
Laufende Beiträge	42 616	42 887	43 407	43 795	44 132
Aufnahmebeiträge	1 880	1 880	1 880	1 880	1 880
Verbesserungsbeiträge, ordentliche	8 454	11 521	10 111	10 125	12 763
„ „ „ außerordentliche wegen Hinzukommens der Gehaltsklasse von 4 600 <i>M.</i>	16 536	—	—	—	—
Summe V	69 486	56 288	55 398	55 800	58 775
VI. Einkaufsgelder wegen Übertritts der Mitglieder alten Verbands mit Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung in den neuen Verband, vorausgesetzt daß alle Mitglieder dieser Art übertreten	10 584	—	—	—	—
Summe VI	10 584	—	—	—	—

	1905	1906	1907	1908	1909
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Zusammenstellung.					
Summe I	6 910	7 040	7 170	7 300	7 430
" II	3 945	3 945	3 945	3 945	3 945
" III	890	890	890	890	890
" IV	5 052	5 118	5 218	5 291	5 384
" V	69 486	56 288	55 398	55 800	58 775
" VI	10 584	—	—	—	—
Hauptsumme	96 867	73 281	72 621	73 226	76 424
Davon sind ausgeschlossen von der Übernahme auf die allgemeine Kirchenkasse und von den betreffenden Mitgliedern selbst zu entrichten:					
1. Die Beiträge Summe I	6 910	7 040	7 170	7 300	7 430
2. Von den Beiträgen Summe III $\frac{1}{2}$ mit	297	297	297	297	297
3. Die Einkaufsgelder Summe VI mit	10 584	—	—	—	—
	17 791	7 337	7 467	7 597	7 727
Zur Übernahme auf die allgemeine Kirchenkasse verbleiben mithin	79 076	65 944	65 154	65 629	68 697
zusammen			344 500		
oder durchschnittlich für das Jahr			68 900.		

Vorlage

Evangelischen Oberkirchenrats

General-Synode

1811

in Stuttgart

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

General-Synode

vom Jahre 1904,

das Kirchenvermögen betreffend.

1801

Vertrag

Grundgesetz der Oberkirchenräthe

General-Synode

im Jahr 1801

das Kirchenvermögen betreffend.

Indem wir der Generalsynode nach Vorschrift des § 113 Ziff. 2 der Kirchenverfassung die Rechnungen über die Zentralpfarrkasse und über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds für die fünf Jahre 1898/1902 vorlegen, geben wir in dieser Vorlage zunächst eine Erläuterung zu den Rechnungsergebnissen und der Vermögensgebarung der größeren Fonds und Kassen.

Weiter sind angeschlossen als

Beilage I eine Übersicht der unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen, welche zugleich

1. die Zweckbestimmungen derselben nebst den dafür maßgebenden Vorschriften,
2. das Rechnungsergebnis für 1902,
3. den Vermögensstand auf 1. Januar 1903

enthalten; ferner als

Beilage II—V besondere Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der drei größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse, als

Beilage VI eine Übersicht über die im Jahre 1903 zur Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern mit summarischer Nachweisung der Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre, als

Beilage VII eine summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1896 bis mit 1900 und als

Beilage VIII eine Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen für 1898 bis mit 1902.

A. Unmittelbare Fonds.

I. Allgemeine Übersicht. (Beilage I.)

Sämtliche Fonds und Kassen zusammen hatten auf 1. Januar 1898 ein Vermögen von

26 093 010 M 34 S,

der Vermögensstand auf 1. Januar 1903 ist 29 694 982 „ 82 „

so daß eine Vermehrung von 3 601 972 M 48 S

oder 13,80 % eingetreten ist, welche vorwiegend dem Unterländer Fonds zugut kommt.

Eine Vermögensabnahme hat das Chorstift Wertheim erlitten, dessen Verhältnisse überhaupt wenig günstig sind. Die nach der Übersicht beim Allgemeinen Hilfsfonds eingetretene Vermögensverminderung von 42 436 M 29 S ist dagegen nur eine scheinbare. Sie ist durch Erwerbung des Hauses Sofienstr. 21 als Dienstgebäude für die evang. Kirchenbauinspektion entstanden.

III.

Die gesamte Jahreseinnahme im letzten Jahr der Periode (1902) hat betragen 4 068 480 M 60 S,
die Jahresausgabe 3 840 010 „ 43 „

Es ist also ein Einnahmemehr von 228 470 M 17 S
vorhanden, welches sämtliche Fonds mit Ausnahme des Chorstifts Wertheim berührt. Die auch bei der
Zentralpfarrkasse rechnermäßig vorhandene Mehrausgabe ist dadurch verursacht, daß der im Jahre 1901
erzielte Überschuß dieser Kasse von 48 072 M 22 S im Jahr 1902 an die Allgem. Kirchenkasse abgeführt
wurde, sie ist also nur eine scheinbare.

Zur Oberabhör sind in der abgelaufenen Periode gelangt die Rechnungen der Zentralpfarrkasse
Abteilung Mosbach für 1898 und der Pflöge Schönau für 1899. Beanstandungen von Erheblichkeit haben
sich dabei nicht ergeben.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds.

a. Unterländer Kirchenfonds. (D. Z. 1, Beilage II.)

In der abgelaufenen Periode wurde infolge einer umfangreicheren Erwerbung auf den Gemarkungen
Schönberg und Seelbach im Amtsbezirk Vahr eine weitere Verrechnung für den Unterländer Fonds bei der
evang. Stiftungsverwaltung Offenburg errichtet. Auch sonst haben sich die Verhältnisse des Fonds wesentlich
verändert und zwar in günstiger Richtung. Es drückt sich dies schon in seinen **laufenden Einnahmen** aus,
welche mit durchschnittlich 653 922 M 95 S eine bisher nicht erreichte Höhe einnehmen. Zwar ist der im
Lauf der letzten 20 Jahre sehr gesunkene Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke, welcher die
Haupteinnahme bildet, mit 111 M 23 S für 1 ha, wie auch der aus Gebäuden ziemlich unverändert ge-
blieben, dagegen weist der Ertrag der Waldungen, der sich seither schon in aufsteigender Linie bewegt,
wieder eine erfreuliche Zunahme auf. Derselbe stellt sich nämlich im Durchschnitt

der 5 Jahre 1898/1902 auf	169 932 M,
dagegen	1894/1897 „ 146 007 „ „
	1890/1893 „ 144 116 „ „
	1885/1889 „ 133 107 „ „
und auf 1 ha berechnet	1898/1902 — 36 M 73 S,
	1894/1897 — 32 „ 14 „ „
	1890/1893 — 32 „ 62 „ „
	1885/1889 — 31 „ 17 „ „

Die Vergrößerung der nutzbaren Fläche durch allmähliche Abrundung des Waldbesitzes, namentlich im Oden-
waldgebiet, die allmähliche Steigerung der Abgabefäge in den aus Parzellenankauf entstandenen, oft sehr ver-
schiedenwertigen Besitzungen, insbesondere im Forstbezirk Buchen, sowie die fortgesetzt ziemlich gute Nachfrage
haben bei diesem Ergebnis zusammengewirkt. Würde nicht die z. Zt. wenig ertragreiche Rindenwirtschaft,
namentlich im Bezirk der Pflöge Schönau, eingeschränkt und die wenigstens teilweise Überführung der Eichen-
schälschläge in Hochwald vorbereitet und durchgeführt werden müssen, so wäre das den Ertragsverhältnissen
der Domänenwaldungen im Odenwaldgebiet ungefähr entsprechende Ergebnis noch günstiger ausgefallen.

Noch weit mehr hat zu dem günstigen Gesamtergebnis die bedeutende Zunahme der Grundstücks-
zinsen beigetragen, welche durch größere Liegenschaftsverkäufe, namentlich der Kollektur Mannheim, und die
daraus sich ergebende erhebliche Vermehrung des beweglichen Kapitals herbeigeführt worden ist. Dieselben
beliefen sich in den Jahren

1890/1893 auf durchschnittlich	17 111 M.
1894/1897 " " "	24 785 "
1898/1902 " " "	114 024 "

und sind von 62 502 M im Jahre 1898 auf 148 770 M im Jahre 1902 angestiegen.

Unter den sonstigen Einnahmen sind an größeren Beträgen zu nennen im Jahr 1898 45 500 M für das frühere Kanzleigebäude der Pflöge Schönau in Heidelberg (das erste Stockwerk des Kirchenratsgebäudes) und ein Beitrag von 3 640 M der politischen Gemeinde Schriesheim zum Umbau des Pfarrhauses daselbst,

im Jahr 1899 ein Kaufschillingsanteil von 8 400 M für das alte Pfarrhaus in Dallau, im Jahr 1901 ein Ersatz der evang. Kirchengemeinde Weinheim für vorzüglich bezahlte Fronkosten anlässlich des Pfarrhausbaues für die Stadtpfarrei im Betrag von 2 131 M 50 S und eine Abfindungssumme von 1 100 M für die Aufhebung eines Steinbruchpachtvertrages.

Auch die **laufenden Ausgaben** des Fonds sind nicht unerheblich gestiegen. Sie belaufen sich in der Periode 1898/1902 auf durchschnittlich jährlich 559 376 M 18 S, während sie in der Periode 1895/97 516 658 " 86 " , also um 42 717 " 32 " weniger betragen hatten.

Die Erhöhung der Ausgaben erstreckt sich sowohl auf die

Lassen, unter denen namentlich der Aufwand für Staatssteuern und Gemeindefumlagen wieder gestiegen ist, — teils infolge der Vermögenszunahme, teils durch Erhöhung des Umlagefußes in nicht wenigen Gemeinden —, als auf die

Verwaltungskosten, unter denen sich im Jahre 1899 eine Ausgabe von 52 428 M 42 S für ein neues Dienstgebäude der Pflöge Schönau in Heidelberg befindet, als endlich auf die

Zwecksausgaben, deren Steigerung ebenfalls im wesentlichen durch den erhöhten Bauaufwand verursacht ist.

An besonderen Verwendungen neben der laufenden Unterhaltung der vorhandenen kirchlichen Gebäude sind hier zu nennen der Neubau von Pfarrhäusern in Walldorf, Dallau und Weinheim, der Kirchenneubau in Weingarten, dessen Kosten aber zum größten Teil erst in den Rechnungen für 1903 ff. verausgabt erscheinen, der Umbau der Kirche in Kirchardt und des Pfarrhauses in Wilhelmsfeld, sowie die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes für die Pfarrei Boxberg. Der Gesamtaufwand für diese Neu- und Umbauten betrug in der Periode 1898/1902 161 366 M 08 S.

Guttatsweise Beiträge wurden — abgesehen von der gesamten laufenden Unterhaltung der Kirchen in den sogenannten ausgefallenen Gemeinden — bewilligt für die Kirchenneubauten in Friedrichsfeld, Oberdielbach und Altenbach, für die Erweiterungs- oder Ergänzungsbauten an den Kirchen in Nußloch, Heiligkreuzsteinach und Wiesenbach, zur Tilgung von Bauschulden in Ostersheim und Fahrenbach, endlich zur Gründung eines Kirchenbaufonds in Helmsheim. Der Aufwand hiefür belief sich auf 64 294 M. 70 Pf., derjenige für die Unterhaltung der Kirchen in den ausgefallenen Gemeinden auf 16 847 M 87 S.

Der Unterländer Fonds befindet sich seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer wieder in vollkommen geordnetem und gesichertem Stand. Den früheren Einzehrungen infolge der notwendig gewordenen Zuschüsse zur Centralpfarrkasse ist nicht nur ein Ziel gesetzt, sondern es konnte auch das Fondsvermögen durch jährliche Mehreinnahmen in wünschenswerter Weise vermehrt werden. Im Ganzen sind vom 1. Januar 1895 bis zum 1. Januar 1903 erspart worden 508 392 M 82 S, während die Zuschüsse zur Centralpfarrkasse seit 1883 727 944 " 94 " , somit noch 219 552 M 12 S mehr betragen hatten, als seither wieder durch Erübrigungen gedeckt werden konnte.

Die steigenden Ausgaben für die Fondszwecke, insbesondere die kirchlichen Gebäude, verlangen gebieterisch eine weitere anhaltende Stärkung des Fonds, die wesentlich verbesserten Verhältnisse gestatten aber unbeschadet dieser Rücksicht wenigstens vorerst eine etwas stärkere Belastung des Fonds für die allgemeinen Zwecke der Landeskirche. Es ist deshalb im Kirchensteuervoranschlag vorgeschlagen, den bisherigen Zuschuß desselben zur allgemeinen Kirchenkasse von bisherigen 65 000 *M* auf 100 000 *M* jährlich für die Dauer der nächsten Voranschlagsperiode zu erhöhen.

Auch die sonstigen Veränderungen im Grundstocksvermögen sind sehr beträchtlich gewesen. Es sind nämlich in dem Berichtszeitraum zu- und abgegangen:

	Einnahme:	Ausgabe:
Kaufschillinge	3 272 851 <i>M</i> 86 <i>fl</i>	4 272 207 <i>M</i> 85 <i>fl</i>
für Kulturverbesserungen	— " — "	9 643 " 68 " "
Ablösungskapitalien	731 " 52 " "	98 895 " — " "
Sonstiges	— " — "	300 " — " "
	<u>3 273 583 <i>M</i> 38 <i>fl</i></u>	<u>5 36 046 <i>M</i> 53 <i>fl</i></u>
	536 046 " 53 " "	

so daß die Mehreinnahme für den Grundstock 2 737 536 *M* 85 *fl* beträgt.

Von der Gesamtsumme der vereinnahmten Kaufschillinge entfällt der größte Teil wieder auf die Kollektur Mannheim, insbesondere die Stadt Mannheim selbst, wo zu Ende des vorigen Jahrzehnts die günstigen Liegenschaftspreise Veranlassung zu größeren Abstoßungen gaben. Namhafte Verkäufe kamen aber auch bei der Pflanze Schönau für Eisenbahnzwecke vor. Von ihr wurde auch das frühere Dienstgebäude der Kirchenbauinspektion zu 50 000 *M* veräußert. Von der Stiftschaffnei Mosbach wurde das Schwarzacher Hofgut, das seit lange eine ungenügende Rente brachte, um ebenfalls 50 000 *M* an den Landesverein für innere Mission verkauft. Die Erwerbungen bezweckten teils die Anlage des flüssig gewordenen Kapitalvermögens, zu welchem Ende ein größeres Hofgut auf den Gemarkungen Schönberg und Seelbach um 150 000 *M* angekauft wurde, teils die fortgesetzte allmähliche Abrundung und zweckmäßigere Gestaltung des kirchenävarischen Besitzes. Die Pflanze Schönau hatte einen Bauplatz für ein neues Verwaltungsgebäude, sowie ein neues Dienstgebäude für die Kirchenbauinspektion Heidelberg zu erwerben. Auch für die Verbesserung der Wiesen im Karl-Ludwig-See, Gemarkung Ketsch, wurde eine größere Verwendung zu Lasten des Grundstocks gemacht.

Ablösungskapitalien waren zu entrichten für die Befreiung des Unterländer Fonds von der Baupflicht zu 2 Pfarrwohnungen in Heidelberg, sowie von der Verpflichtung zur Stellung der Abendmahlsbedürfnisse in zahlreichen Gemeinden.

Zu der oben berechneten Mehreinnahme des Grundstocks von	2 737 536 <i>M</i> 85 <i>fl</i>
die Mehreinnahme in laufender Rechnung mit	472 733 " 83 " "
hinzugerechnet, ergibt sich eine Gesamtvermehrung des Kapitalvermögens von	3 210 270 <i>M</i> 68 <i>fl</i>
Da auf 1. Januar 1898 bereits	1 188 651 " 98 " "
an Kapitalvermögen vorhanden waren, stellt sich das gesamte bewegliche Vermögen am 1. Januar 1903 auf	4 398 922 <i>M</i> 66 <i>fl</i>

Im einzelnen bestand dasselbe aus

	1898:	1903:
Kassenvorrat	36 397 <i>M</i> 24 <i>fl</i>	33 938 <i>M</i> 10 <i>fl</i>
Gefällrückständen	131 663 " 58 " "	120 229 " 23 " "
Übertrag	168 060 <i>M</i> 82 <i>fl</i>	154 167 <i>M</i> 33 <i>fl</i>

	1898:	1903:
Übertrag	168 060 M 82 S	154 167 M 33 S
Ersatzposten	4 251 " 89 "	7 414 " 51 "
Grundstockkapitalien	1 081 097 " 73 "	4 392 568 " 19 "
Zusammen Vermögen	1 253 410 M 44 S	4 554 150 M 03 S
Schulden	64 758 " 46 "	155 227 " 37 "
Also reines bewegliches Vermögen	1 188 651 M 98 S	4 398 922 M 66 S
Dazu Inventarwert	12 996 " 39 "	15 505 " 07 "
Zm Ganzen	1 201 648 M 37 S	4 414 427 M 73 S

Das liegenschaftliche Vermögen hatte einen Wert nach dem Steueranschlag

	1898:	1903:
an Gebäuden von	170 960 M — S	211 560 M — S
" Grundstücken von	9 420 976 " 48 "	9 275 286 " 94 "
" Grundberechtigungen von	771 " 43 "	— " — "
zusammen	9 592 707 M 91 S	9 486 846 M 94 S

Der Liegenschaftsbesitz umfaßte

1903: {	Landwirtsch. Gelände	3128,8915 ha	} 7754,8876 ha.
	Wald	4625,9961 "	
1898: {	Landwirtsch. Gelände	3261,7956 ha	} 7804,7724 ha.
	Wald	4542,9768 "	

Hiernach stellt sich das Gesamtvermögen des Fonds

	1898:	1903:	Vermehrung:
an beweglichem Vermögen	1 201 648 M 37 S	4 414 427 M 73 S	3 212 779 M 36 S
" liegenschaftl. "	9 592 707 " 91 "	9 486 846 " 94 "	— 105 860 " 97 "
Zusammen	10 794 356 M 28 S	13 901 274 M 67 S	3 106 918 M 39 S

wie die Vermögensstands-Darstellung Seite 75 nachweist.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. (D. 3. 4, Beilage III.)

Die laufenden Einnahmen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben in dem Berichtszeitraum nicht unerheblich zugenommen. Dieselben haben sich nämlich in den Jahren 1898 bis 1902 im Jahresdurchschnitt auf 113 748 M 01 S gestellt, während die durchschnittliche Jahreseinnahme

der fünf Jahre 1885/90	93 391 M 29 S
der drei Jahre 1890/92 und 1893	102 759 " 29 "
des Jahres 1894	91 710 " 11 "
der drei Jahre 1895/97	93 530 " 82 "

betragen hat. Die niederste Einnahme war diejenige des Jahres 1899 mit 99 195 M 13 S, die höchste die des Jahres 1901 mit 126 707 M 87 S. Die Jahreseinnahme von 1902 mit 126 242 M 09 S hat den Höchststand des vorhergegangenen Jahres nahezu erreicht.

Diese günstigen Einnahmeergebnisse sind im wesentlichen in der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und aus den Waldungen begründet.

III.

Bezüglich der einzelnen Einnahmeposten ist zu bemerken:

Die Einnahme aus Gebäuden hat infolge Steigerung der Mietzinse von den an Private vermieteten Wohnungen in den kirchenärarischen Häusern in Offenburg seit dem Jahre 1901 eine mäßige Erhöhung erfahren.

Die Einnahme aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit durchschnittlich jährlich 60 242 *M* 66 *S* hat den Durchschnittsertrag der vorangegangenen drei Jahre mit 53 701 *M* 40 *S* jährlich erheblich übertroffen, obwohl die landwirtschaftliche Gesamtfläche etwas zurückgegangen ist und auch in dem abgelaufenen Berichtszeitraum einzeln früher landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Gütern im Gebirg zu Wald angelegt und wieder einzelne Grundstücke im Hanauerland veräußert worden sind, die sich zur Beibehaltung für den Fonds nicht eigneten. Die durchschnittliche jährliche Roheinnahme stellte sich für das Hektar Geländefläche nach dem Stand vom 1. Januar 1903 auf 100 *M* 22 *S* gegenüber 86 *M* 66 *S* nach dem Stand vom 1. Januar 1898. Die Ertragssteigerung beruht, abgesehen von der bei dem Fonds seit einigen Jahren bemerkbaren allmählichen Besserung der Pachtzinsen von den in Bestand gegebenen Grundstücken, vorzugsweise auf den in den Jahren 1900, 1901 und 1902 erzielten günstigen Erlösen aus Heu- und Dmndgras von den in Selbstbewirtschaftung befindlichen Wiesen.

Bei der Einnahme aus Waldungen ist eine sehr namhafte Vermehrung eingetreten. Sie betrug in dem Berichtszeitraum durchschnittlich jährlich 43 619 *M* 78 *S* gegenüber 31 747 *M* 79 *S* im Durchschnitt der drei Jahre 1895 bis 1897. Dabei hat sich der Durchschnittsertrag für das Hektar von 29 *M* 33 *S* auf 39 *M* 64 *S* gehoben. Der Mehrerlös ist nicht nur der erheblichen Zunahme der Abgabemassen für die Holz- und Rindennutzungen, sondern auch der Besserung der Holzpreise, die namentlich in den Jahren 1900 bis 1902 sehr hohe gewesen sind, zu verdanken. Indessen wurde der Erlös aus den gestiegenen Rindennutzungen durch den bedauerlicherweise immer noch andauernden Rückgang der Rindenpreise anlässlich des starken Wettbewerbs der vom Ausland eingeführten Gerbstoffe nicht unwesentlich beeinträchtigt. Die Erlöse aus Nebennutzungen sind namentlich infolge verringerter Abgabe von Waldpflanzen aus den kirchenärarischen Pflanzschulen etwas zurückgegangen.

Das Schwanken der Einnahmen an Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Liegenschaften und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Die besonders hohen Einnahmen aus Gerätschaften und Materialien in den Jahren 1899 und 1902 ergaben sich aus dem Verkauf abgängiger Materialien anlässlich größerer baulicher Herstellungen an den kirchenärarischen Wohnhäusern in Offenburg und an der Kirche in Bodersweier.

Unter den sonstigen Einnahmen des Jahres 1900 ist ein Erlös von 235 *M* für den Abbruch des entbehrlich gewordenen Wohnhauses auf dem Echteshof bei Ohlsbach enthalten. Im übrigen erklärt sich die mit dem gleichen Jahr eingetretene Zunahme der sonstigen Einnahmen aus der dem vermehrten Bedarfe entsprechenden Erhöhung der Ersatzbeträge für sachliche Amtskosten und Portoausgaben, die von den anderen der Offenburger Verwaltung unterstellten Fonds und Kassen zu leisten sind.

Der Gesamtjahresbedarf an **Lasten der Einnahme** mit durchschnittlich 18 027 *M* 31 *S* ist hinter dem Durchschnittsbedarf der dem Berichtszeitraum vorangegangenen drei Jahre mit 18 605 *M* 36 *S* etwas zurückgeblieben. Die Verminderung der Lasten rührt von der Abnahme der Schuldzinsen infolge Rückgangs der Grundstockschulden her, während bei wesentlich gleichem Bedarf an öffentlichen Abgaben für „Abgang und Nachlaß“ (insbesondere Rabattbewilligungen bei Barzahlung größerer Rindenkaufschillinge und Pachtzinsnachlässe wegen Hagel- und Überschwemmungsschadens) und „sonstige Lasten“ (Kosten der Einquartierung auf dem Hinterbauernhof bei Seelbach) etwas größere Verausgabungen zu machen waren.

Dagegen ist der Gesamtbedarf an **Verwaltungskosten**, namentlich infolge Mehrverwendungen auf die Verwaltungsgebäude und die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, namhaft gestiegen, indem einem jährlichen Durchschnittsbedarf von 41 439 *M* 24 *ſ* in den Jahren 1895/98 ein solcher von 53 218 *M* 84 *ſ* in den Jahren 1898/1902 gegenübersteht.

Zu einzelnen ist hierzu zu bemerken:

Der Allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung ist von 6 753 *M* 76 *ſ* im Jahr 1897 auf 7 865 *M* 60 *ſ* im Jahr 1902 gestiegen. Diese Zunahme rührt, was den persönlichen Bedarf anbelangt, hauptsächlich von dem regelmäßigen Zulageanfall bei den etatmäßigen Beamten, der mit dem Jahr 1902 in Wirksamkeit getretenen Erhöhung der Wohnungsgelder an diese Beamten und der infolge Aufhebung der Witwenkassebeiträge für dieselben dem Fonds seit dem Jahr 1900 obliegenden Leistung von Ersatzbeiträgen an die Beamtenwitwenkasse und, was den sachlichen Aufwand betrifft, von der infolge Aufwandsvermehrung notwendig gewordenen Krediterhöhung für sachliche Amtskosten her.

Die Kosten für soziale Versicherung sind andauernd im Steigen begriffen.

Für die Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden sind, namentlich wegen größerer Instandsetzungsarbeiten an den kirchenärarischen Wohnhäusern in Offenburg und wegen Umbaues des Fruchtschopfes auf dem Schwärzenbacher Hof in Reichenbach b. G., namhafte Mehrverwendungen erforderlich geworden. Die 836 *M* 44 *ſ* Neubaukosten sind durch die Erbauung eines Rindenschopfes in Nordrach erwachsen.

Der Rückgang des Mietzinsbeitrags für die Bureauäumlichkeiten erklärt sich daraus, daß seit dem Jahre 1900 auch auf die Zentralpfarrkasse und die Allgemeine Kirchenkasse Beitragsanteile übernommen sind.

Die Aufwandssteigerung bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken rührt, abgesehen von einer mäßigen Zunahme des Bedarfs an Aufsichtskosten, zumteil von der vermehrten Verwendung künstlichen Düngers zur möglichsten Steigerung der Ertragsfähigkeit der in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen, in der Hauptsache aber von der Einrichtung von Wiesenwässerungsanlagen auf den Gemarkungen Rheinbischofsheim und Renchen und von einem größeren Wehr- und Schleußenbaukostenanteil her, der bezüglich der Wiesen im Unterentersbacher Grün an die bestehende Wässerungsgenossenschaft zu entrichten war.

Der Gesamtaufwand auf die Waldungen (§§ 17 und 9 b β) hat in dem fünfjährigen Berichtszeitraum jährlich durchschnittlich 23 115 *M* 29 *ſ* betragen und somit den Durchschnittsbedarf des vorhergegangenen vierjährigen Berichtszeitraums mit 18 618 *M* 96 *ſ* erheblich überstiegen. An der Aufwandssteigerung sind die verschiedenen Ausgabearten beteiligt. Soweit insbesondere die Verwendungen für Kulturkosten und für Zurichtung und Verwertung der Walberzeugnisse in Betracht kommen, erklären sich die Mehrererfordernisse zum Teil aus den erhöhten Abgabemassen und zum Teil aus den gestiegenen Arbeitslöhnen für die Waldarbeiter. Auch ist für Vermessung und Einrichtung der Waldungen (namentlich im Forstbezirk Vahr) und für Weg- und Fußpfadanlagen (insbesondere in den Waldungen auf den Gemarkungen Seelbach, Pringbach, Nordrach und Oberharmersbach) ein erhöhter Aufwand erwachsen. Gleichwohl ist die Reineinnahme aus den Waldungen in dem Berichtszeitraum nicht zurückgegangen, sondern gestiegen. Es betrug nämlich durchschnittlich jährlich

	1894/98	1899/1902
die Reineinnahme von Waldungen	30 980 <i>M</i> 29 <i>ſ</i>	43 619 <i>M</i> 78 <i>ſ</i> ,
der Aufwand auf Waldungen	18 618 " 96 "	23 115 " 29 "
somit Reinertrag der Waldungen im Ganzen	12 361 <i>M</i> 33 <i>ſ</i>	20 504 <i>M</i> 49 <i>ſ</i>
und bei einem Flächenmaß von	1082 ha 30 a 93 qm	1100 ha 43 a 16 qm
der Reinertrag eines Hektar Wald	11 <i>M</i> 42 <i>ſ</i>	18 <i>M</i> 63 <i>ſ</i> .

III.

Der Gesamtbedarf an Verwendungskosten hat mäßig zugenommen; dementsprechend sind die übrigen der Verwaltung unterstellten Fonds und Kassen mit etwas höheren Portoerfahrbeträgen belastet worden. Vergl. oben die Bemerkung zu den sonstigen Einnahmen.

Bezüglich der **Verwendungen auf die Fondszwecke** ist folgendes zu bemerken:

Die unerhebliche Zunahme des Bedarfs an Kompetenzen für Kirchendienste erklärt sich in der Hauptsache dadurch, daß der Berechnung der Geldvergütungen für die an die Centralpfarrkasse zu leistenden Fruchtkompetenzen von Pfarreien seit dem Jahr 1900 etwas erhöhte Durchschnittspreise zu Grunde zu legen waren.

Zur Steigerung des Aufwands zur Unterhaltung der Lastengebäude hat die Vornahme größerer Instandsetzungsarbeiten an den Kirchen in Auenheim, Bodersweier, Hesselhurst und Willstadt wesentlich beigetragen.

Die Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen sind infolge Beschränkung der Zuschußleistung an die Allgemeine Kirchenkasse vom Jahr 1900 an um 5000 M jährlich geringer geworden.

Der geringe Mehrbedarf an „Kompetenzen und Schulbeiträgen für höhere Lehranstalten“ erklärt sich aus dem zeitweisen Steigen der Getreidepreise.

Der allein unter den „sonstigen Ausgaben“ verrechnete Bedarf an Stipendien ist infolge Abnahme der Zahl der Theologie Studierenden aus dem Hanauerland zurückgegangen.

Für die Zwecke der Fonds wurden nach den laufenden Rechnungen im Ganzen verwendet

	1898	1899	1900	1901	1902
	35 951 M 39 S	41 335 M 77 S	32 764 M 90 S	31 621 M 97 S	36 143 M 60 S
gegenüber einem ver- wendbaren Rein- ertrag (laufende Ein- nahmen abzüglich La- sten und Verwaltungs- kosten) von	41 864 „ 72 „	30 301 „ 47 „	34 401 „ 89 „	55 700 „ 32 „	50 240 „ 92 „
somit wurden in den ein- zelnen Jahren ver- wendet					
mehr als verfügbar		11 034 M 30 S			
weniger als verfügbar	5 913 M 33 S		1 636 M 99 S	24 078 M 35 S	14 097 M 32 S

so daß die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben um 34 691 M 69 S übertroffen haben. Die Mehrverwendung von 5 120 M 97 S aus den zwei ersten Jahren des Berichtszeitraums, in welchen noch die höheren Zuschüsse an die Allgemeine Kirchenkasse zu leisten waren, soll nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel dem Fonds aus Überschüssen der Allgemeinen Kirchenkasse wieder ersetzt werden.

Die in den drei letzten Jahren des Berichtszeitraums unter besonders günstigen Verhältnissen erzielten Einnahmeüberschüsse von zusammen 39 812 M 66 S werden voraussichtlich in den nächsten Jahren zur Bestreitung von Kosten größerer Gebäudeinstandsetzungen, die nicht weiter verschoben werden können, mit herangezogen werden müssen.

Im **Fondsvermögen** sind während des Berichtszeitraums folgende Änderungen eingetreten:

Zu Lasten des Grundstocks wurden für Erwerbung von Wegrechten für kirchenärarische Grundstücke auf den Gemarkungen Scherzheim und Memprechtshofen und für Verzichtleistung auf ein Wegrecht über ein kirchenärarisches Grundstück auf Gemarkung Steinach zusammen 182 M 13 \mathcal{F} verausgabt. Sonstige Ausgaben für den Grundstock fanden nicht statt.

Aus dem Verkauf einzelner Grundstücke und Grundstücksteile mit einem Gesamtflächengehalt von 78,86 ar auf sieben Gemarkungen im alten Kirchenschaffnebezirk (jetziger Amtsbezirk Kehl) und der Einräumung von Wegrechten an Nachbarn kirchenärarischer Grundstücke auf drei Gemarkungen ebendasselbst wurden 4505 M 83 \mathcal{F} + 140 M = 4645 M 83 \mathcal{F} Erlöst.

An sonstigen Grundstockseinnahmen sind hinzugekommen 13 663 „ 05 „, worunter sich 13 531 M 65 \mathcal{F} befinden, welche dem Fonds zur Deckung der ihm in den Jahren 1895, 1896 und 1897 infolge der höheren Zuschußleistungen erwachsenen Mehrausgaben aus der Allgemeinen Kirchencasse im Vollzug des § 3 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 (Kirchl. Ges. u. V.O. Bl. S. 134) zurückerstattet worden sind.

Zusammen 18 308 M 88 \mathcal{F} .

Die nach Abzug der oben erwähnten Grundstocksausgabe von 182 „ 13 „ verbliebene restliche Grundstockseinnahme von 18 126 M 75 \mathcal{F}

hat zusammen mit der Mehreinnahme in der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit 34 691 „ 69 „

die Gesamteinnahme von 52 818 M 44 \mathcal{F} ergeben, um welchen Betrag bei dem beweglichen Vermögen (ausschließlich des Fahrniswerts) der Mehrbetrag der Passiva während des Berichtszeitraums abgenommen hat, indem derselbe von 244 919 M 43 \mathcal{F} am 1. Januar 1898 auf 192 100 M 99 \mathcal{F} am 1. Januar 1903 zurückgegangen ist.

Die einzelnen Bestandteile des **beweglichen** Vermögens haben nämlich betragen:

	am 1. Januar 1898	am 1. Januar 1903
Kassenvorrat	1 679 M 36 \mathcal{F}	252 M 39 \mathcal{F} .
Gefällrückstände	12 700 „ 72 „	20 759 „ 23 „
Ersatzposten	425 „ 45 „	1 300 „ 57 „
Grundstockkapitalien	5 009 „ 65 „	4 885 „ 71 „
Aktiva zusammen	19 815 M 18 \mathcal{F}	27 197 M 90 \mathcal{F} .
Die Passiva betragen	264 734 „ 61 „	219 298 „ 89 „,
somit Mehrbetrag der Passiva	244 919 M 43 \mathcal{F}	192 100 M 99 \mathcal{F} .

Nach den VermögensstandsDarstellungen betrug der Wert (Steueranschlag) des **liegenschaftlichen** Vermögens der Schaffnei

	am 1. Januar 1898	am 1. Januar 1903
an Gebäuden	76 310 M — \mathcal{F}	79 390 M — \mathcal{F}
an Grundstücken	1 588 207 „ 73 „	1 594 008 „ 96 „
im Ganzen	1 664 517 M 73 \mathcal{F}	1 673 398 M 96 \mathcal{F}

III.

	Übertrag	1 664 517 M 73 S	1 673 398 M 96 S;
hierzu Fahrniswert		3 446 " 89 "	4 395 " 68 "
	zusammen	1 667 964 M 62 S	1 677 794 M 64 S
und abzüglich des oben festgestellten Mehrbetrags der Passiva von		244 919 " 43 "	192 100 " 99 "
das reine Vermögen		1 423 045 M 19 S	1 485 693 M 65 S.
Gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1898 von			1 423 045 " 19 "
ergibt sich somit eine Vermögenszunahme von			62 648 M 46 S,
wovon entfallen auf die Vermehrung			
des unbeweglichen Vermögens		8 881 M 23 S,	
des Fahrniswertes		948 " 79 "	
und auf die Verminderung der Passiva		52 818 " 44 "	

Zu den Veränderungen bei den einzelnen Teilen des Vermögens ist noch zu bemerken:

Die Gefällrückstände haben während des Berichtszeitraums nicht unerheblich zugenommen, sind aber immerhin noch beträchtlich unter dem hohen Stand vom 1. Januar 1894 (mit 24 986 M 81 S) verblieben.

Die Vermehrung des Fahrnisvermögens ist durch die Anschaffung von Büreaueinrichtungsgegenständen und Wald- und Feldgeräten bedingt.

Der auf 43 Gemarkungen gelegene **Liegenschaftsbesitz** umfaßte

	auf 1. Januar 1898	auf 1. Januar 1903
an Wald	1082,3093 ha	1100,4316 ha,
an landwirtschaftlichem Gelände	619,6373 "	601,0783 " ,
an Baustellen und Hofräumen	2,3518 "	1,9448 " ,
zusammen	1704,2984 ha	1703,4547 ha.

Am Flächengehalt hat sich somit eine Verminderung von 0,8437 ha infolge Verkaufs und Berichtigung ergeben.

Der Mehrzugang an Steuerkapitalien für Gebäude und Grundstücke erklärt sich aus Änderungen in der Katastrierung.

e. **Stiftschaffnei Fahr.** (D. 3. 5, Beilage IV).

Die **laufenden Einnahmen** der Stiftschaffnei Fahr sind in dem abgelaufenen Berichtszeitraum recht günstige gewesen. Dieselben haben nämlich in den Jahren 1898/1902 auf durchschnittlich jährlich 58 430 M 13 S sich gestellt, wogegen in den Jahren

1894/98	48 634 M 30 S,
1890/92 und 1893	56 792 " 06 " ,
1885/90	55 459 " 67 "
und 1880/85	46 680 " 72 "

durchschnittlich an solchen erzielt worden waren. Während in den Jahren 1899 und 1900 das Höchsterträgnis des vorausgegangenen Berichtszeitraums (mit 55 899 M 47 S im Jahr 1897) jeweils nahezu erreicht worden ist, haben die Einnahmen der Jahre 1898, 1901 und 1902 dasselbe erheblich übertroffen. Die Mehreinnahme ist hauptsächlich der Zunahme der Erträgnisse aus den landwirtschaftlichen Grundstücken und den Waldungen zu verdanken.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Einnahme aus landwirtschaftlichen Grundstücken hat den Durchschnittsatz des vorausgegangenen Berichtszeitraums um rund 2000 *M* jährlich übertroffen. Die Roheinnahme von 1 ha Gelände- fläche nach dem Stand vom 1. Januar 1903 hat 110 *M* 52 *S* betragen gegenüber 102 *M* 80 *S* nach dem Stand vom 1. Januar 1898. Dieses verhältnismäßig günstige Ergebnis erklärt sich daraus, daß die Pacht- rente bei den in Bestand gegebenen Grundstücken sich etwas gehoben hat und die Erlöse aus Heu und Ohmdgras von den selbstbewirtschafteten Wiesen, namentlich infolge Steigerung der Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke durch fortgesetzte Verwendung künstlichen Düngers, nicht unerheblich gestiegen sind.

Die Mehreinnahme aus Waldungen mit durchschnittlich jährlich 6401 *M* 78 *S* beruht in der Hauptsache auf der Zunahme der Holzertlöse, die sich infolge wesentlich vermehrter Abgabemassen an Holz und des zeitweise sehr hohen Standes der Holzpreise ergeben hat, während die Erlöse aus den gleichfalls gestiegenen Rindennutzungen durch den anhaltenden Rückgang der Rindenpreise und die Gewinnung größerer Mengen von Altrinde beeinträchtigt waren. Auch haben sich die Erlöse aus Nebennutzungen durch erhöhte Abgabe von für den eigenen Bedarf nicht benötigten Waldpflanzen aus den kirchenärarischen Pflanzschulen etwas gehoben. Der Durchschnittsertrag von einem Hektar Wald ist von 41 *M* 93 *S* nach dem Stand vom 1. Januar 1898 auf 55 *M* 14 *S* nach dem Stand vom 1. Januar 1903 gestiegen.

Die Zunahme der Einnahmen aus Lehen und Berechtigungen erklärt sich daraus, daß der Schaffnei größere Anteile an Pachtzinsen von Gemeindejagden, die sich auf kirchenärarische Grundstücke erstrecken, zugeflossen sind.

Das Schwanken der Einnahme aus Zinsen vom Grundstock steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verkauf von Liegenschaften und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Die Einnahmen aus Rentengenüssen wurden durch das zeitweise Ansteigen der Fruchtpreise günstig beeinflusst.

Zur Vermehrung der sonstigen Einnahmen hat die Erhebung von Fronkostenersatzbeträgen aus Anlaß von baulichen Herstellungen an Lastengebäuden, die auf Kosten der Schaffnei zur Ausführung gebracht worden sind, wesentlich beigetragen.

Der Gesamtbedarf an **Lasten der Einnahme** mit durchschnittlich jährlich 12924 *M* 50 *S* ist unter dem Durchschnittsbedarf der vorausgegangenen drei Jahre 1895/97 mit 13819 *M* 88 *S* jährlich geblieben. Die Verminderung der Lasten im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum ist durch die erhebliche Abnahme der Schuldzinsen infolge Rückgangs der Passivkapitalien möglich geworden, obwohl gleichzeitig für öffentliche Abgaben, namentlich infolge erhöhten Umlagebedarfs bei einzelnen Gemeinden, auf deren Gemarkung das Stift größeren Liegenschaftsbesitz hat, und für „Abgang und Nachlaß“, hauptsächlich durch Rabattbewilligung bei Barzahlung von Holz- und Rindenauffschillingen und durch Pachtzinsminderungen infolge Verkaufs von Grundstücken und infolge Hagelschadens, ein etwas vermehrter Bedarf eingetreten war.

Dagegen ist bei den **Verwaltungskosten**, namentlich infolge Zunahme des Bedarfs für die Waldungen, eine mäßige Aufwandssteigerung zu verzeichnen. Dieselben sind nämlich von durchschnittlich 19221 *M* 24 *S* jährlich in den Jahren 1895/97 auf durchschnittlich jährlich 21833 *M* 30 *S* in dem laufenden Berichts- zeitraum gestiegen, haben aber den Durchschnittsbedarf der Jahre 1890/92 und 1893 mit 22428 *M* 38 *S* und 1885/90 mit 21996 *M* 35 *S* nicht ganz erreicht.

Bei dem allgemeinen Aufwand für die Bezirksverwaltung ist, insbesondere was den persönlichen Bedarf anbelangt, aus den gleichen Gründen wie bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim eine mäßige Vermehrung eingetreten.

Die Kosten für soziale Versicherung nehmen andauernd zu.

Auf die Verwaltungsgebäude waren mäßige Aufwendungen zu machen. Größere Beträge wurden nur für die Instandhaltung von Gebäuden auf dem Hursterhof bei Dinglingen und für die Herstellung einer Wasserleitung für den Erzbacher Meierhof bei Viberach erforderlich.

Die Ermäßigung des Aufwands für die Diensträume ist der Beiziehung der Allgemeinen Kirchenkasse und der Centralpfarrkasse zur bezüglichen Aufwandsbestreitung zuzuschreiben.

Der Bedarf für landwirtschaftliche Grundstücke hat sich durch Abnahme der „sonstigen Kosten“ etwas ermäßigt, indem abgesehen von der fortgesetzten Verwendung von künstlichem Dünger auf die selbstbewirtschafteten Wiesen Verbesserungsarbeiten größeren Umfangs nicht vorzunehmen waren.

Dagegen sind die Ausgaben auf die Waldungen (zuzüglich der Tagegelder und Reisekosten der Bezirksverwaltung) im Vergleich zum vorausgegangenen Berichtszeitraum erheblich gestiegen. Dieselben haben nämlich durchschnittlich jährlich erfordert

in den Jahren	1894/97	1898/1902
	7 887 M 34 S	10 310 M 34 S;
dagegen hat die Roheinnahme aus Waldungen betragen	18 338 „ 22 „	25 513 „ 79 „
somit stellt sich der Reinertrag für ein Jahr im ganzen auf	10 450 M 88 S	15 203 M 45 S
und bei einem Flächenmaß von	455,8358 ha	462,7143 ha
	(auf 1. Januar 1898)	(auf 1. Januar 1903)
der Reinertrag eines Hektar Wald auf	22 M 93 S	32 M 86 S.

Hiernach hat der jährliche Reinertrag von 1 ha Wald in dem abgelaufenen Berichtszeitraum den Durchschnittsatz der Jahre 1894/97 namhaft übertroffen und den besonders günstigen Durchschnittsatz der Jahre 1890/92 und 1893 mit 33 M 27 S nahezu erreicht. Die erhebliche Zunahme an Reinertrag gegenüber dem vorausgegangenen Berichtszeitraum entspricht den wesentlich höheren Einnahmen aus Holzerlösen. Die Vermehrung des Aufwands für Zurichtung der Walderzeugnisse und für Kulturkosten steht im Zusammenhang mit den gestiegenen Holz- und Rindennutzungen und war im übrigen durch die steigenden Löhne für die Waldarbeiter verursacht. Für Vermessung der Waldungen im Forstbezirk Vahr waren größere Verwendungen zu machen. Auch erwuchs für Vervollständigung der Weg- und Hutfpandanlagen (insbesondere in den Waldungen auf den Gemarkungen Schutterthal und Viberach) erhebliche Kosten.

Der vermehrte Aufwand für Gerätschaften und Materialien war durch Anschaffung von zwei Wieseneggen und die Erneuerung von verschiedenen abgängig gewordenen Feld- und Waldgeräten veranlaßt.

Bezüglich der **Verwendungen für die Fondszwecke** ist besonders zu bemerken:

Der Mehrbedarf bei den Kompetenzen für Kirchendienste ist in der Hauptsache durch den zeitweise sehr hohen Stand der Holzpreise verursacht.

Auf die Lastengebäude waren, namentlich wegen Instandsetzung der Kirche und des Pfarrhauses in Dinglingen, der Kirche in Altenheim und des Pfarrhauses II in Vahr und wegen des Neubaus des Wirtschaftsgebäudes im Dinglinger Pfarrhof, sehr umfangreiche Verwendungen zu machen.

Unter den „Beiträgen an andere kirchliche Fonds und Kassen“ erscheint lediglich der Zuschuß an die Allgemeine Kirchenkasse, der vom Jahr 1900 an voranschlagsgemäß von 7000 M auf 5000 M jährlich herabgesetzt worden ist.

Die Verwendungen auf die Fondszwecke haben im Ganzen betragen:

in den Jahren	1898	1899	1900	1901	1902
	19 645 M 30 S	29 659 M 11 S	15 495 M 16 S	21 017 M 92 S	18 126 M 84 S
während an Reinertrag (laufende Einnahmen weniger Lasten und Ver- waltungskosten) zur					
Verfügung standen .	24 351 " 20 "	20 252 " 40 "	20 455 " 26 "	28 356 " 09 "	24 946 " 73 "
Es wurden somit ver- wendet					
mehr als verfügbar		9 406 M 71 S			
weniger als verfügbar	4 705 M 90 S		4 960 M 10 S	7 338 M 17 S	6 819 M 89 S

Hiernach haben sich in dem laufenden Berichtszeitraum im Ganzen 14 417 M 35 S an Überschüssen der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben ergeben, indem einer Mehrverwendung von zusammen 4 700 M 81 S in den beiden ersten Jahren eine Wenigerverwendung von zusammen 19 118 M 16 S in den drei letzten Jahren gegenübersteht. Vergleicht man die oben berechnete Mehrverwendung der Jahre 1898 und 1899 mit dem restlichen Einnahmeüberschuß der drei letzten Jahre des vorhergegangenen Berichtszeitraums mit (1432 M 45 S im Jahre 1896 + 6096 M 26 S im Jahr 1897 — 6264 M 09 S im Jahr 1895 =) 1264 M 62 S, so ergibt sich, daß während der Dauer des ersten Allgem. Kirchensteuer-Voranschlags von 1895 bis mit 1899 die Stiftschaffnei Lahr infolge zu hoher Zuschußleistung an die Allgemeine Kirchenkasse eine Grundstockseinbuße von 4 700 M 81 S — 1264 M 62 S = 3 436 M 19 S erlitten hat. Diese soll nach dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905/1909 und deren Deckungsmittel dem Fonds aus Überschüssen der Allgemeinen Kirchensteuer wieder ersetzt werden. Die seit dem Jahre 1900 voranschlagsmäßig eingetretene *W i n d e r u n g* der Zuschußleistung an die Allgemeine Kirchenkasse muß zur tunlichsten Stärkung der Leistungsfähigkeit des Fonds, dem umfangreiche Bauverpflichtungen obliegen, auch weiterhin beibehalten werden.

Am **Fondsvermögen** sind während des Berichtszeitraums folgende Änderungen eingetreten:

Verkauft wurden einzelne Grundstücke und Grundstücksteile mit einem Gesamtflächengehalt von 1,7788 ha auf den Gemarkungen Altenheim, Dinglingen, Dundenheim, Hugsweier, Lahr, Meissenheim und Schutterthal um im Ganzen 15 531 M 07 S.

Erworben wurden anlässlich von Grenzberichtigungen 0,0265 ha Acker auf der Gemarkung Altenheim und 0,1070 ha Wald auf der Gemarkung Lahr und zur Besitzabrundung 6,4674 ha Wald auf Gemarkung Schutterthal. Aus diesen Erwerbungen und der Belastung mit Anteilen an Straßenherstellungskosten für Grundstücke in der Stadt Lahr ist eine Grundstocksausgabe von 9 489 M 97 S + 1 138 M 74 S = 10 628 M 71 S erwachsen.

Dieser Grundstocksausgabe steht die oben nachgewiesene Grundstockseinnahme von 15 531 M 07 S und eine Mehreinnahme in laufender Rechnung, wie oben angegeben, von 14 417 M 35 S gegenüber, woraus sich eine Gesamtmehreinnahme des Grundstocks von 19 319 M 71 S ergibt. Bei Abrechnung dieser Grundstock(s)mehreinnahme ermäßigt sich der Mehrbetrag der Schulden von 21 564 M 17 S nach dem Stand am 1. Januar 1898 auf 19 632 M 46 S nach dem Stand vom 1. Januar 1903.

III.

Die einzelnen Bestandteile des **beweglichen** Vermögens waren nämlich:

	am 1. Januar 1898	am 1. Januar 1903
Stoffenvorrat	466 M 31 S	455 M 95 S
Gefällrückstände	12 328 " 45 "	9 128 " 40 "
Ersatzposten	201 " 11 "	158 " 86 "
Grundstockkapitalien	— " — "	— " — "
Aktiva zusammen	12 995 M 87 S	9 743 M 21 S
Die Schulden betragen	228 637 " 04 "	206 064 " 67 "

Es ergibt sich sonach ein Mehrbetrag der Schulden, wie oben angegeben, von 215 641 M 17 S 196 321 M 46 S.

Nach den VermögensstandsDarstellungen betrug der Wert (Steueranschlag) des **liegenschaftlichen** Vermögens der Schaffnei

	am 1. Januar 1898	am 1. Januar 1903
an Gebäuden	40 760 M — S	41 210 M — S
an Grundstücken	833 498 " 60 "	833 037 " 17 "
im Ganzen	874 258 M 60 S	874 247 M 17 S
während der Fahrnißwert sich stellte auf	2 392 " 88 "	2 470 " 17 "
zusammen	876 651 M 48 S	876 717 M 34 S

Nach Abzug des Mehrbetrags der Schulden von 215 641 " 17 " 196 321 " 46 "

ergibt sich somit ein reines Vermögen von 661 010 M 31 S 680 395 M 88 S

und gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1898 von 661 010 " 31 "

eine Vermögenszunahme von 19 385 M 57 S,

indem einer Verminderung des Steueranschlags des unbeweglichen Vermögens von 11 " 43 "

eine Vermehrung des Fahrnißwerts von 77 " 29 "

und eine Abnahme der Schulden von 19 319 " 71 S

gegenüberstehen.

Bezüglich der Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken:

Die Rückstände an Gefällen und namentlich an Holzgeldern haben eine erhebliche Abnahme erfahren.

Die Veränderung des Fahrnißwerts ist von unerheblicher Bedeutung.

Der **Liegenschaftsbesitz** der Schaffnei umfaßte auf 21 Gemarkungen

	am 1. Januar 1898	am 1. Januar 1903
an Waldungen	455,8358 ha	462,7143 ha
an landwirtschaftlichem Gelände	285,4588 "	283,6536 "
an Baupläzen und Hofräumen	1,6468 "	1,6468 "
zusammen	742,9414 ha	748,0147 ha

Der Flächengehalt hat sich somit um 5,0733 ha infolge Mehrkaufs, Feldbereinigung und Berichtigung vermehrt.

Der Zugang am Gebäudesteuercapital beruht auf der nachträglichen Aufnahme des Steuerkapitals für einen Schopfanbau mit Tabakhänge auf dem Hursterhof bei Dinglingen. Die Abnahme am Grundsteuercapital erklärt sich aus dem den Zugang an Steuerwert der neu erworbenen Grundstücke übersteigenden Abgang an Steuerwert der verkauften Grundstücke und aus Änderungen in der Katastrierung.

d. Chorstift Wertheim.

Das Vermögen des Chorstifts Wertheim ist seit dem Jahr 1885, wo dasselbe rund 218000 *M* aufwies, in seinem Bestand fast ständig zurückgegangen. Der vorübergehenden Zunahme der Vorperiode mit nicht ganz 500 *M* steht wieder eine nicht unerhebliche Minderung des Vermögens in der Berichtsperiode gegenüber. Es betrug das Vermögen auf 1. Januar 1898 212 687 *M* 64 *S*,
auf 1. Januar 1903 208 328 „ 67 „.

Dasselbe hat mithin um 4 358 *M* 97 *S* abgenommen.

Der Grund für diese Erscheinung eines stetigen Vermögensrückgangs liegt darin, daß die laufenden Einnahmen nicht mehr zur Bestreitung der Zwecksausgaben hinreichen.

Wiewohl in der Berichtsperiode eine außergewöhnliche Einnahme durch den Abtrieb eines Eichenschälwaldes von rund 3000 *M* zu verzeichnen ist und andererseits die Verwaltungskosten durch Übernahme von je 100 *M* des Gehalts des Verwalters auf die Zentralpfarrkasse und die Allgemeine Kirchenkasse gemindert und jeweils nur etwa die Hälfte des in den Baurelationen angeforderten Unterhaltungsaufwands für die Lastengebäude bewilligt wurde, ist dennoch das Abschlußergebnis ein sehr ungünstiges. Dasselbe ist im Vergleich mit der Vorperiode hauptsächlich verursacht durch den Mehrbedarf für die Kompetenzleistungen infolge des höheren Standes der Fruchtpreise in einzelnen Jahren und durch erhöhten Unterhaltungsaufwand für die Lastengebäude trotz tunlichster Beschränkung der bezüglichen Bewilligungen.

Die fortdauernd ungünstigen Abschlußergebnisse des Chorstifts lassen eine weitere Beschränkung des Bauaufwands, als dies schon bisher geschehen, notwendig erscheinen.

e. Altbadischer Kirchenfonds.

Das Vermögen des Altbad. Kirchenfonds hat am 1. Januar 1898 209 005 *M* 41 *S*
und am 1. Januar 1903 219 651 „ 36 „

betragen. Es hat sich sonach während des Berichtszeitraums um 10 645 *M* 95 *S* vermehrt. Diese Vermögenszunahme hat die in dem letzten Bericht für die Jahre 1894 bis mit 1897 nachgewiesene Vermögensabnahme von 12 296 *M* 34 *S* nahezu wieder ausgeglichen.

Abgesehen von dem dem Fonds in Vollzug des laufenden Voranschlags für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse aus der Allgemeinen Kirchenkasse zugewiesenen Ersatzbetrag von 2936 *M* 45 *S* für die Mehrausgaben der Jahre 1895 bis 1897 und dem ihm zugekommenen Anteil am Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren mit 8 *M* 78 *S* beruht die nunmehrige Vermögenszunahme auf dem bei dem Fonds erzielten Einnahmeüberschuß.

Die laufenden Einnahmen haben nämlich die laufenden Ausgaben im Berichtszeitraum um im ganzen 7701 *M* 02 *S* übertroffen. Dabei haben sich die Einnahmen infolge Zunahme der Zinsenerträge aus dem Kapitalvermögen, die sich von 8415 *M* 13 *S* im Jahre 1898 auf 12 097 *M* 91 *S* im Jahre 1903 gehoben haben, bei unwesentlichen Veränderungen an den übrigen Eingängen sehr günstig gestaltet. Auch sind die Zwecksausgaben in Folge der vom 1. Januar 1900 ab wirksamen Beschränkung des Beitrags an die Allgemeine Kirchenkasse von 7000 *M* auf 5000 *M* nicht unerheblich zurückgegangen, während die Lasten und Verwaltungskosten wegen erhöhter Beitragsleistung zum Aufwand für die öffentlichen Abgaben und die Bezirksverwaltung sich etwas erhöht haben.

Dem Fonds soll für die in den Jahren 1898 und 1899 infolge der höheren Zuschußleistungen an die Allgemeine Kirchenkasse nochmals erwachsenen Mehrausgaben (von 2406 *M* 81 *S*) nach dem Entwurf eines

Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel aus den Überschüssen der allgemeinen Kirchensteuer entsprechender Ertrag zukommen.

Für die nächste Zukunft lassen sich bei diesem Fonds gleich günstige Abschlußergebnisse wie in den letzten drei Jahren des Berichtszeitraums mit Rücksicht auf das wieder eingetretene allgemeine Sinken des Zinsfußes nicht erwarten.

f. Allgemeiner Hilfsfonds.

Das Vermögen des Allgemeinen Hilfsfonds ist von	336 935 M 24 S
am 1. Januar 1898 auf	294 498 „ 95 „
am 1. Januar 1903, somit um	42 436 M 29 S

zurückgegangen. Diese Vermögensabnahme ist nur eine scheinbare. Sie beruht darauf, daß anstelle des auf den Grundstock verrechneten Aufwands für Erwerbung und Ausbau des Gebäudes Sophienstraße Nr. 21 in Karlsruhe, in welchem die evang. Kirchenbauinspektion untergebracht wurde, das erheblich geringere Steuerkapital für dieses Anwesen in die Vermögensberechnung Aufnahme gefunden hat. Da der Fonds in dem Berichtszeitraum einen Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben von 6 069 M 63 S gehabt und außerdem für die Mehrausgaben der vorausgegangenen Jahre 1895 bis mit 1897 von 3 830 M 16 S gemäß § 3 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Sept. 1899, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr. (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 134), Ertrag aus der Allgemeinen Kirchenkasse erhalten hat, wäre eigentlich eine Vermögensvermehrung festzustellen gewesen.

Die Vorschrift über die satzungsmäßige Vermögensvermehrung von je 1/10 der jährlichen Reineinnahmen des Fonds ist nach § 4 des eben erwähnten Gesetzes auch für die laufende Voranschlagsdauer außer Kraft gesetzt.

Die laufenden Einnahmen des Fonds haben sich von 52 100 M 78 S im Jahre 1898 auf 56 541 M 94 S im Jahre 1902 gehoben. Dabei haben die Einnahmen aus Gebäuden und Grundstücken sowohl wegen des hinzugekommenen Mietzinses für das neu erworbene Inspektionsgebäude als auch wegen Anpassung der Mietzinse für die von früher her vorhandenen Gebäude an den allgemeinen Stand der örtlichen Mietpreise nicht unerheblich zugenommen. Auch haben die Eingänge an Zinsen aus dem Grundstockvermögen nach zeitweiligem Rückgang im Jahre 1900 (wegen Abnahme des Kapitalienbestandes) in den beiden letzten Jahren des Berichtszeitraums den Stand der beiden ersten Jahre desselben wieder erreicht, was dem durch die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung erzielten sehr günstigen Zinsenergebnis zuzuschreiben ist. Leider ist bei dem seit Mitte des Jahres 1902 wieder eingetretenen Sinken des landesüblichen Zinsfußes ein Rückgang der Eingänge aus dieser wesentlichen Einnahmequelle, wie auch aus der Ablieferung der Überschußbeträge des Neuen Ev. Kirchenfonds für die Zukunft zu erwarten.

Der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten ist wesentlich in Folge größerer Ausgaben für Gebäudeinstandsetzungen und wegen Vermehrung der öffentlichen Abgaben gestiegen.

Die Ausgaben für die Zwecke des Fonds sind von 47 532 M 22 S im Jahre 1898 auf 45 040 M 66 S im Jahre 1902 zurückgegangen. Diese Abnahme war durch die mit dem Inkrafttreten des laufenden Voranschlags für die allgemeinen kirchl. Bedürfnisse erfolgte Herabsetzung des Beitrags an die Allgemeine Kirchenkasse von 35 000 M auf 30 000 M möglich geworden. Doch ist die Beitragsminderung dem Fonds nicht in vollem Umfang zugut gekommen, weil der Aufwand an Kompetenzen für Kirchendienste gleichzeitig von 9 957 M 42 S auf 12 577 M 42 S gestiegen ist, indem von dem genannten Zeitpunkt an auch die Dotationsbeiträge für die neuerrichteten Pfarreien in Stodach, Waldshut und Weßkirch mit zusammen 2 620 M jährlich darunter zu verrechnen waren.

In den Jahren 1898 und 1899 ist in Folge der voranschlagsmäßigen höheren Zuschußleistungen an die Allgemeine Kirchenkasse nochmals eine Mehrausgabe (von 3 436 M 95 S) bei dem Fonds eingetreten, für welche derselbe nach dem Entwurf eines kirchl. Gesetzes, die allg. kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betr., Ersatz aus den Erübrigungen der allgemeinen Kirchensteuer erhalten soll.

g. Pfarrhilfsfonds.

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds ist von 526 020 M 47 S am 1. Januar 1898 auf 549 331 M 22 S am 1. Januar 1903, somit um 23 310 M 75 S gestiegen, während die Vermögensvermehrung in dem vorhergegangenen Berichtszeitraum nur 629 M 28 S betragen hat. Von der nunmehr nachgewiesenen Vermögensvermehrung entfallen 2 462 M 14 S auf den in Vollzug des kirchl. Voranschlagsgesetzes für 1900—1904 aus der Allgemeinen Kirchenkasse dem Fonds geleisteten Ersatz für die Mehrausgabe der Jahre 1895 bis mit 1897, 22 M 54 S auf den Kursgewinnanteil aus der Einlösung von Wertpapieren und der Rest mit 20 826 M 07 S auf den Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben. Dieser tatsächliche Einnahmeüberschuß übertrifft die auch für die Dauer des laufenden Voranschlags für die allgemeinen kirchl. Bedürfnisse nicht einmal geforderte sachungsmäßige Vermögensvermehrung von je $\frac{1}{10}$ der jährlichen Reineinnahme des Fonds sehr erheblich. Derselbe war dadurch erreicht worden, daß die Zinsen aus dem Kapitalvermögen des Fonds (in Folge der besonders günstigen Zinsenergebnisse der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung) von 22 112 M 54 S im Jahre 1898 auf 31 057 M 14 S im Jahre 1902 gestiegen und in der gleichen Zeit bei zeitweiliger mäßiger Zunahme der Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten die laufenden Ausgaben in Folge der vom 1. Januar 1900 an wirksamen Ermäßigung des Beitrags an die Allgemeine Kirchenkasse von 21 000 M auf 19 000 M jährlich von 24 631 M 01 S auf 22 248 M 44 S zurückgegangen sind.

Übrigens ist in den Jahren 1898 und 1899 in Folge der voranschlagsmäßigen höheren Zuschußleistungen an die Allgemeine Kirchenkasse nochmals eine Mehrausgabe (von 1 661 M 26 S) bei dem Fonds eingetreten, für welche demselben nach dem Entwurf eines kirchl. Gesetzes, die allgemeinen kirchl. Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel betr., aus den Erübrigungen der allgemeinen Kirchensteuer Ersatz geleistet werden soll. Bei dem neuerdings eingetretenen Sinken des Kapitalzinsfußes lassen sich für den Fonds, dessen Haupteinnahmen die Zinsenerträge aus Kapitalvermögen bilden, für die nächste Zukunft gleich günstige Abschlußergebnisse wie in den letzten drei Jahren des Berichtszeitraums nicht erwarten.

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Das Vermögen der Kasse für das kirchliche Baupersonal ist von	40 759 M 48 S
am 1. Januar 1898 auf	43 271 " 28 "
am 1. Januar 1903 gestiegen. Die Vermögensvermehrung von	2 511 M 80 S

beruht, abgesehen von dem Zugang eines Kursgewinnanteils von 1 M 25 S aus der Einlösung von Wertpapieren, auf einer entsprechenden Zunahme des Jahrnisvermögens. Nach den maßgebenden Voranschlägen über die Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die Jahre 1895 bis 1899 und 1900 bis 1904 müssen die laufenden Einnahmen der Kasse mit den laufenden Ausgaben derselben im Gleichgewicht erhalten werden. Zu diesem Zweck hat die Kasse in den Jahren 1899, 1900 und 1902 Zuschüsse von 1 495 M 29 S + 1 272 M 81 S + 4 144 M 65 S = 6 912 M 75 S aus der Allgemeinen Kirchenkasse erhalten, dagegen in den Jahren 1898 und 1901 ihre Einnahmeüberschüsse von 2 423 M 53 S + 5 356 M 93 S = 7 780 M 46 S an dieselbe abgeliefert. Die Ablieferungen haben also die Zuschüsse übertroffen.

III.

Während nach den betreffenden Kirchensteuervoranschlägen für die Jahre 1898 bis mit 1902 eine durch Zuschußleistungen aus der allgemeinen Kirchenkasse zu deckende Unzulänglichkeit von $3640 + 3640 + 9390 + 9640 + 10040 = 36350 \text{ M}$ zu erwarten gewesen wäre, ist eine endgiltige Inanspruchnahme der Allgemeinen Kirchenkasse für die Bedürfnisse der Kirchenbauinspektionen beim Vollzug der Voranschläge für diesen Zeitraum nicht nur unterblieben, sondern es hat diese Kasse auch noch für einen Teil der von ihr in den Jahren 1895, 1896 und 1897 geleisteten Zuschüsse Ersatz aus der Kasse für das kirchliche Baupersonal erhalten.

Bezüglich der Begründung dieser günstigen Abschlußergebnisse der Kasse für das kirchliche Baupersonal wird auf die in der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1904, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend, unter I gegebene vergleichende Nachweisung (siehe insbesondere auf Seite 11 die Erläuterungen zu § 6 der Einnahme und § 10 der Ausgabe und die in der Beilage 2 dazu auf Seite 17 und 18 dargestellten Rechnungsergebnisse dieser Kasse für 1898/1902) verwiesen.

1. Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung.

Die von der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung ausgeliehenen Kapitalien sind von 1 631 117 M 62 S
am 1. Januar 1898 auf 3 388 318 " 72 "
am 1. Januar 1903, somit um 1 757 201 M 10 S
angewachsen, was hauptsächlich von der sehr beträchtlichen Zunahme der Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds, welche von 443 491 M 65 S auf 2 348 674 M 21 S gestiegen sind, herrührt.

Dabei standen den auf 1. Januar 1903 vorhandenen Kapitalforderungen (Aktivkapitalien) zu gleicher Zeit Kapitalschulden (Passivkapitalien) im Betrag von 2 397 524 M 99 S oder, wenn man hiervon das Mehr der Einnahms- und Kassenreste über die Ausgabreste mit 241 536 M 27 S in Abzug bringt, eine Schulden-
summe von 2 155 988 M 72 S gegenüber.

Die Kapitaleinlagen der der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung angeschlossenen Fonds beliefen sich somit am 1. Januar 1903 auf 1 232 330 M
und waren gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1898 mit 1 161 630 "
um 70 700 M
größer. Da der allgemeine Hilfsfond einen namhaften Teil seiner Kapitaleinlagen zur Bestreitung von Gebäuderwerbskosten hatte zurückziehen müssen, so war diese Kapitalienvermehrung — abgesehen von geringen Veränderungen bei den übrigen beteiligten Fonds — nur dadurch möglich geworden, daß zu diesen Fonds inzwischen eine weitere Stiftung, die August-Hausrath-Stiftung, mit ihrem Kapitalvermögen hinzugekommen ist.

Von den verwalteten Kapitalien waren angelegt am

	1. Januar 1898	1. Januar 1903
auf Hypotheken	1 384 117 M 62 S	2 411 604 M 29 S
" Schuldverschreibungen von Kirchengemeinden	40 500 " — "	16 870 " 03 "
" desgleichen größerer kirchlicher Fonds	206 500 " — "	206 500 " — "
in Staats- und Städtetpapieren	— " — "	753 344 " 40 "
zusammen	1 631 117 M 62 S	3 388 318 M 72 S

Hiernach haben die Kapitalanlagen in Hypotheken eine sehr namhafte Vermehrung erfahren; gleichwohl mußte bei dem großen Zugang an neuen Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds und der nicht in

gleichem Maße gestiegenen Nachfrage nach Hypothekengeldern seit dem Jahre 1900 wiederholt zu dem Ankauf von Staats- und Städtepapieren geschritten werden.

Seit dem Jahre 1898 besteht mit der Filiale der Badischen Bank dahier ein Vertragsverhältnis, durch welches die Möglichkeit gegeben ist, Kassenvorräte der Ev. kirchlichen Stiftungenverwaltung Karlsruhe vorübergehend bei derselben gegen mäßige Zinsvergütung zu hinterlegen. Von dieser Einrichtung (Aktivkontokorrent) mußte bei dem gestiegenen Geldverkehr der Verwaltung in den letzten Jahren in sehr umfassendem Maße Gebrauch gemacht werden.

Die zeitweilige Erhebung von Darlehensbeträgen bei der Gr. Staatsschuldenverwaltung zum Zweck der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung war nur im ersten Jahre des Berichtszeitraums notwendig geworden.

Den bei der Verwaltung beteiligten Fonds ist in dem Berichtszeitraum ein Zinsfuß von durchschnittlich 5,0734 % für das Jahr gegenüber 4,3916 % im Durchschnitt der Jahre 1894 bis 1897 zugute gekommen. Im einzelnen betrug der Zinsfuß

1898	4,2579 %
1899	4,5720 %
1900	4,7982 %
1901	5,9065 %
1902	5,8325 %.

Dieses durchschnittliche Zinsergebnis der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung kann als ein sehr befriedigendes bezeichnet werden. Entsprechend dem längere Zeit als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage wahrnehmbar gewesenen Steigen des landesüblichen Zinsfußes ist der Zinsfuß der von der Verwaltung ausgeliehenen Kapitalien vom Anfang des Berichtszeitraums an in die Höhe gegangen, erst seit Mitte des Jahres 1902 macht sich wieder ein Rückgang desselben bemerklich. Im übrigen erklärt sich das Schwanken des Zinsfußes in den einzelnen Jahren vorzugsweise durch die Veränderungen in den Hinterlegungen der größeren unmittelbaren Fonds. Daß der jährliche Zinsertrag bei der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung im Durchschnitt sich besser stellte als bei den größeren unmittelbaren Fonds und der Zentralparkasse, ist hauptsächlich dem Umstand zu verdanken, daß die Kapitalienverwaltung von anderen kirchlichen Fonds und in beschränktem Umfang auch von der Gröb. Staatsschuldenverwaltung Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß — von 3 bis 4 % — zeitweise sich nutzbar machen konnte.

k. Geistliche Witwenkasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

Das Vermögen der Geistlichen Witwenkasse (einschließlich der Kirchenrat D. Sehringer'schen Stiftung) ist in den 5 Jahren 1898 bis mit 1902 von 1 284 860 M 37 J
auf 1 304 909 „ 82 „
somit um nur 20 049 M 45 J
gestiegen. Hierunter befindet sich ein außerordentlicher Zugang von 1000 M aus der letztwilligen Zuwendung des verstorbenen Oberkirchenratspräsidenten a. D. Wirklichen Geheimen Rats D. Ludwig von Stöffer in Freiburg. Die restliche Zunahme von 19 049 M 45 J ist um 6965 M 95 J hinter der durch § 9 der Satzungen der Anstalt verlangten Vermehrung von 26 015 M 40 J zurückgeblieben. Der Vermögenszuwachs hätte sich noch viel ungünstiger gestaltet, wenn nicht im Anschlusse an die auf 1. Januar 1900 in Vollzug des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 (Kirchl. Ges. u. V. O. Bl. Seite 126) eingetretene Befoldungsaufbesserung und die dadurch bedingte Erhöhung der Einkommensanschlüsse für einen größeren Teil der Geistlichen außerordentliche Verbesserungsbeiträge und zwar von

III.

648 M — S bei Mitgliedern des alten Verbands und von
 9068 „ 50 „ „ „ „ neuen Verbands,
 zusammen von 9716 M 50 S zu vereinnahmen gewesen wären.

Von dem Vermögen der Anstalt waren angelegt

	am 1. Januar 1898	am 1. Januar 1903
auf Hypotheken	1 242 242 M 29 S	1 267 381 M 42 S
„ Schuldverschreibungen größerer Fonds	25 000 „ — „	— „ — „
„ „ „ von Pfarrpfändern	2 888 „ 66 „	718 „ 91 „
zusammen in Kapitalforderungen	1 270 130 M 95 S	1 268 100 M 33 S
ferner in Eigenschaften mit einem Gesamtsteueranschlag von	2 388 „ 58 „	2 374 „ 18 „
also im ganzen	1 272 514 M 53 „	1 270 474 M 51 S

Der trotz der nachgewiesenen Vermögensvermehrung auf 1. Januar 1903 vorhandene geringe Bestand an angelegtem Vermögen findet seine Erklärung in der Zunahme der Gefällrückstände und des Kassenvorrats.

Die **laufenden Einnahmen** der Klasse sind gegenüber 122 188 M 18 S im Jahre 1897, namentlich infolge Abnahme des Einkommens von erledigten Stellen, im Jahre 1898 auf 120 832 M 85 S und im Jahre 1899 auf 114 421 M 52 S zurückgegangen, haben jedoch von da an infolge Vermehrung der Eingänge aus laufenden Jahresbeiträgen und aus Aufnahms- und Verbesserungsbeträgen der Mitglieder, wie auch des Einkommens aus erledigten Stellen und infolge zeitweiliger Zunahme der Zinsenerträge nicht unwesentlich sich gehoben. Dieselben haben im Jahre 1900 143 995 M 81 S oder bei Nichtberücksichtigung der in Vollzug der neuen Gehaltsordnung für die Geistlichen festgestellten außerordentlichen Verbesserungsbeiträge 143 995 M 81 S — 9716 M 50 S = 134 279 M 31 S betragen und sind im Jahre 1901 auf 136 269 M 66 S und im Jahre 1902 auf 143 454 M 14 S gestiegen.

Zu einzelnen ist bezüglich der Bestandteile der Einnahmen zu bemerken:

Bei dem Jahresertrag an Zinsen ist trotz der geringen Veränderungen im Bestand der Grundstockkapitalien entsprechend dem zeitweiligen Steigen des Zinsfußes für ausgeliehene Kapitalien eine nicht unerhebliche Zunahme zu verzeichnen gewesen. Dieser Ertrag hat im Jahre 1901 mit 54 707 M 63 S — gegenüber 48 696 M 21 S im Jahre 1898 — seinen Höchststand erreicht und ist sodann infolge des seitdem anhaltenden Rückgangs des Zinsfußes im Jahre 1902 auf 53 544 M 23 S gesunken. Immerhin wurde noch im letzten Jahre des Berichtszeitraums ein durchschnittlicher Zinsfuß von 4,308% gegenüber 3,833% im Anfang dieses Zeitraums erzielt.

Die laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder haben, abgesehen von einem mäßigen Mehrzugang im Jahre 1900 infolge Einführung der neuen Gehaltsordnung für die Geistlichen, gleichmäßig von Jahr zu Jahr zugenommen. Der Eingang an solchen Beiträgen hat im Jahre 1898 44 620 M 75 S und im Jahre 1902 49 428 M 74 S betragen. Der durchschnittliche Jahresbetrag berechnet sich bei den am 1. Januar 1903 vorhandenen 74 Mitgliedern des alten Verbands auf 89 M 09 S und bei den am gleichen Zeitpunkt vorhandenen 409 Mitgliedern des neuen Verbands auf 104 M 73 S, während nach dem Mitgliederstand am Ende des vorhergegangenen Berichtszeitraums mit 93 Mitgliedern des alten und 358 Mitgliedern des neuen Verbands der durchschnittliche Jahresbetrag eines Mitglieds 77 M 95 S bzw. 104 M 55 S betragen hat. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist während des Berichtszeitraums infolge größeren Zugangs von jüngeren Geistlichen von 451 auf 483, also um im ganzen 32 gestiegen.

Die Aufnahms- und Verbesserungsbeiträge betragen — bei Außerachtlassung der außerordentlichen Beiträge von 1900 — durchschnittlich jährlich 11 605 M 47 S gegenüber 10 749 M 04 S des vorhergegangenen Berichtszeitraums.

Der durchschnittliche Jahresbetrag an Einkommen aus erledigten Stellen mit 17451 M 05 S stellte sich um 1527 M 80 S höher als in dem Durchschnitt der Jahre 1894 bis mit 1897.

Aus der Errichtung neuer Stellen sind der Anstalt im ganzen 6890 M 75 S zugeflossen.

Die Ausgaben für **Lassen und Verwaltungskosten** haben infolge mäßiger Zunahme des allgemeinen Aufwands für die Bezirksverwaltung eine geringe Steigerung erfahren. Ihr Jahresdurchschnitt belief sich auf 4698 M 31 S.

Für die **Zwecke der Anstalt** wurden an Witwen- und Waisengehalten erfordert in den Jahren

	1898	1899	1900	1901	1902
beim alten Verband	55 590 M 50 S	54 512 M 50 S	54 540 M 75 S	53 562 M 25 S	51 261 M 25 S
„ neuen „	60 580 „ 27 „	64 456 „ 24 „	68 938 „ 23 „	73 133 „ 12 „	78 848 „ 45 „
im ganzen	116 170 M 77 S	118 968 M 74 S	123 478 M 98 S	126 695 M 37 S	130 109 M 70 S

Der Gesamtbedarf an Witwen- und Waisengehalten ist also andauernd in der Zunahme begriffen. Es ist zwar beim alten Verband die Zahl der Bezugsberechtigten von 92 am Anfang des Jahres 1898 auf 78 am Ende des Jahres 1902 zurückgegangen und infolgedessen der Bedarf an solchen Gehalten gesunken. Dagegen ist bei dem neuen Verband der Bedarf in viel höherem Maße gestiegen. Es hat nämlich nicht nur die Zahl der Berechtigten eine über die Minderung beim alten Verband hinausgehende Steigerung erfahren, sondern es ist auch der Durchschnittsbedarf für einen Gehalt, wenn auch nicht erheblich, gewachsen. Es waren nämlich vorhanden

am	an Berechtigten	mit einem	worunter Berechtigte mit einem Jahresgehalt	
1. Januar	des neuen Verbandes	Durchschnittsgehalt von	von 1000 M und mehr	unter 1000 M
1898	56	1047 M 07 S	42	14
1899	61	1057 „ 24 „	47	14
1900	62	1050 „ 65 „	48	14
1901	68	1058 „ 19 „	51	17
1902	71	1065 „ 13 „	54	17
1903	80	1080 „ 48 „	62	18

Der durchschnittliche Jahresgehalt eines Berechtigten des neuen Verbandes hat sich am 1. Januar 1903 um 1080 M 48 S — 630 M — 450 M 48 S (gegenüber 1047 M 07 S — 630 M — 417 M 07 S am 1. Januar 1898) über dem im alten Verband gewährten Gehalt befunden. Als Höchstgehalt wurden auf 1. Januar 1903 an eine Pfarrwitwe 1368 M 25 S gewährt, während auf 1. Januar 1898 der Höchstgehalt nur 1251 M 25 S betragen hat. Nur in zwei — schon vor Beginn des Berichtszeitraums vorhandenen — Fällen blieben die Gehalte (mit 437 M 35 S und 302 M 50 S) unter 630 M.

Die beiden ersten Jahre des Berichtszeitraums haben infolge des Rückgangs der Einnahmen sehr ungünstige Abschlußergebnisse gehabt, indem die laufende Rechnung des Jahres 1898 nur einen sehr geringen Einnahmeüberschuß von 233 M 30 S und diejenige des Jahres 1899 sogar eine Unzulänglichkeit von 8886 M 48 S nachgewiesen hat. Den namentlich infolge Einführung der neuen Gehaltsordnung für die Pfarrer im Dienste und im Ruhestande und infolge zeitweiliger Besserung des Zinsfußstandes für die Darlehenskapitalien gebesserten Einnahmeverhältnissen war es zuzuschreiben, daß die Abschlüsse der drei weiteren Jahre trotz der gestiegenen Anforderungen für die Zweckausgaben noch mäßige Überschüsse der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben ergeben haben. Diese Überschüsse haben im Jahre 1900 15 531 M 38 S oder bei Außerbetrachtung der außerordentlichen Verbesserungsbeiträge 5 814 M 88 S, im Jahre 1901 4 874 M 32 S und im Jahre 1902 8 306 M 33 S betragen. Bei dem seit dem Jahre 1902 andauernden Rückgang des Zinsfußes für Darlehenskapitalien und dem nur unerheblichen Ansteigen

III.

der sonstigen Einnahmen einerseits und bei der stetigen Zunahme des Aufwands für Witwen- und Waisengehalte andererseits wird die Anstalt je länger je weniger in der Lage sein, mit ihren eigenen Einnahmen den laufenden Ausgabebedarf zu decken. Zur Verhütung von andernfalls zu gewärtigenden Grundstockangriffen muß daher im Hinblick auf § 16 Satz 2 der Satzungen der Anstalt auf die Bereitstellung von außerordentlichen Einnahmen durch Gewährung von Zuschußleistungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse für den Bedarfsfall Bedacht genommen werden. Hierwegen wird das Erforderliche in dem Entwurf eines Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 und deren Deckungsmittel vorgeschlagen.

Die Aufsicht über die Verwaltung, Kasse- und Rechnungsführung der Witwenkasse ist gemäß § 24 der Satzungen auch in dem abgelaufenen Berichtszeitraum durch die geistlichen Mitglieder des Ausschusses der Diözese Karlsruhe-Stadt anlässlich der jährlichen Rechnungsvorlage ausgeübt worden.

Die summarischen Übersichten über die Verwaltungsergebnisse der Kasse in den Jahren 1898 bis mit 1902 sind als Beilagen zu den kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblättern von 1900 Nr. IV, 1901 Nr. VIII, 1902 Nr. VII, 1903 Nr. I und 1904 Nr. III satzungsgemäß bekannt gegeben.

Für diejenigen Witwen und minderjährigen Waisen, welche im Bezuge von Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse sich befinden, werden die aus allgemeinen Kirchenmitteln zu bestreitenden Bezüge an Zuschüssen zum Witwengehalt und an Waisengeldern, sowie an etwa bewilligten Jahresunterstützungen seit dem Jahre 1898 zur Vereinfachung der Geschäftsbehandlung und der Rechnungsführung nicht mehr in der Allgemeinen Kirchenkasse, sondern auf deren Rechnung in der Witwenkasse zugleich mit den dieser obliegenden Witwen- und Waisengehalten einzeln verrechnet. Die hierwegen von der Witwenkasse vollzogenen Ausgaben und die entsprechenden Ersatzbeträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse werden jeweils unter II. 10 b und c (Zuschüsse und Waisengelder — Unterstützungen) der laufenden Ausgabe und unter II. 7 a (Ersatzbeträge der Allgemeinen Kirchenkasse zur Bestreitung der Zuschüsse und Unterstützungen an Pfarrwitwen und -Waisen) der laufenden Einnahme in der Anstaltsrechnung nachgewiesen. Diese sich ausgleichenden Einnahme- und Ausgabeposten sind sowohl in der oben gegebenen Darlegung über die Entwicklung der Anstalt während des Berichtszeitraumes von 1898 bis mit 1902 als auch bei den vorbezeichneten Jahresübersichten über die Verwaltungsergebnisse der Kasse außer Betracht gelassen.

Der der Allgemeinen Kirchenkasse erwachsene **Aufwand für die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung** der im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D. Bl. Seite 18) hat im ganzen betragen

im Jahre 1898	32 938	ℳ 82	ℳ
1899	32 428	" 25	"
1900	31 857	" 03	"
1901	30 675	" 29	"
1902	30 264	" 56	"

oder durchschnittlich 31 632 ℳ 79 ℳ für das Jahr.

Nach dem Stande vom 1. Januar 1903 stellte sich das Gesamtjahreserfordernis für die erweiterte Witwen- und Waisenversorgung

für die Hinterbliebenen von 59 früheren Mitgliedern des alten Verbands auf	12 588	ℳ —	ℳ
" " " " 68 " Mitgliedern des neuen Verbands auf	17 700	" 25	"
" " " " 1 " Geistlichen, der der Geistlichen Witwen-			
kasse nicht angehörte, auf	200	" —	"
zusammen auf	30 488	ℳ 25	ℳ

Soweit bei Pfarwitwen und -Waisen ein Bedürfnis nach besonderer Aufbesserung ihres Einkommens vorlag, wurden die Bedürftigen auch in dem abgelaufenen Berichtszeitraum je nach ihren persönlichen Verhältnissen durch Zuweisung ordentlicher Unterstützungen und überdies durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen in besonderen Notfällen nach Möglichkeit berücksichtigt. Die jährlichen Zuwendungen im ganzen bewegten sich annähernd zwischen 26 000 *M* und 29 000 *M*. Dieselben erfolgten in der Hauptsache aus der Allgemeinen Kirchenkasse, bei welcher nach den allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlägen für 1895—1899 und 1900—1904 ein Kredit von jährlich 25 000 *M* zu fraglichen Unterstützungszwecken bereit gestellt war, und im übrigen aus den Reinerträgen des Blansinger und des Lüdeck'schen Pfarwitwen-Unterstützungsfonds, der Pfarrer Herrmann'schen Pfarwaisen-Stiftung und der im Jahre 1899 neu hinzugekommenen August-Hausrath-Stiftung für Pfarwitwen und -Waisen. Bei der Verwilligung der ordentlichen Jahresunterstützungen für 1902 wurden 35 Pfarwitwen und 76 Pfarwaisen bedacht und zwar die Witwen mit durchschnittlich 284 *M* (bei 400 *M* Höchstbetrag und 100 *M* Mindestbetrag) und die Waisen mit durchschnittlich 226 *M* (bei ebenfalls 400 *M* Höchstbetrag und 100 *M* Mindestbetrag).

B. Pfründevermögen. (Zentralpfarrkasse.)

(D. Z. 9, Beilage V.)

Zu den auf 1. Januar 1898 vorhanden gewesenen 386 Pfarreien sind bis 1. Januar 1904 neu hinzugekommen 11, nämlich Stodach, Karlsruhe (Neustadt), Tauberbischofsheim, Bühl, Ostersheim, Pforzheim (Südstadt), Würm, Karlsruhe (Südoststadt), Oberkirch, Neustadt, Badisch-Rheinfelden. Im Laufe des Jahres 1904 wurden neu errichtet 3 Pfarreien: in Mannheim (Vindenhof), Heidelberg (2. Pfarrei der Christuskirche) und Emmendingen (2. Pfarrei), so daß also deren Gesamtzahl 400 beträgt mit 399 Pfarrpfründen, wovon sich 397 in Verwaltung der Zentralpfarrkasse befinden.

Die Verhältnisse der Zentralpfarrkasse, welche vor Einführung der allgemeinen Kirchensteuer überlastet war und zur ungeschmälerten Erhaltung des Pfründevermögens fortgesetzt durch Zuschüsse der größeren unmittelbaren Fonds gespeist werden mußte, sind nun wieder vollkommen geordnete zu nennen. Der gesamte, wesentlich aus dem Einkommen der Pfründen stammende Ertrag dieser Kasse, nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten, sowie einiger wenigen bisher nicht anderweitig gedeckten Zweckausgaben (Fisciquartalien) wird zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen an die allgemeine Kirchenkasse abgeführt. Diese Ablieferung war in der Voranschlagsperiode 1895/99 auf jährlich 780 000 *M* festgesetzt, mußte aber für die Periode 1900/04 auf 762 000 *M* ermäßigt werden, weil jener Betrag nach den Rechnungsergebnissen zu hoch gegriffen schien. Infolge der seither eingetretenen Einnahmesteigerung, welche ihrerseits hauptsächlich durch die Errichtung neuer Pfarreien verursacht ist, konnte der Voranschlagsatz für die Periode 1905/09 wieder auf 780 000 *M* erhöht werden.

Zu den Rechnungsergebnissen im einzelnen ist zu bemerken:

I. Einnahme.

Der Rückgang im Ertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke hat auch in der abgelaufenen Periode noch angehalten. Derselbe beträgt rechnungsmäßig (202 216 *M* 50 *S* — 199 506 *M* 34 *S* =) 2 710 *M* 16 *S*, ist aber zum größeren Teil durch die infolge Verkaufs eingetretene Verminderung des Liegenschaftsbesitzes verursacht. Die durchschnittliche Rente von 1 ha Fläche stellt sich auf 104,85 *M* gegen-

III. *

über 105,72 *M* der vorigen Periode. Dagegen hat sich die Einnahme aus Berechtigungen (Holzkompetenzen) der steigenden Tendenz der Holzpreise entsprechend wieder etwas höher gestellt, nämlich

auf	85 014 <i>M</i> 58 <i>S</i>
gegenüber	82 920 " 40 "
der Periode 1894/97 und	78 792 " 88 "
der Periode 1890/93.	

Ebenso ist der rechnermäßige Ertrag an Grundstockzinsen, welcher seit Errichtung der Zentralpfarrkasse mit einigen kurzen Schwankungen ein stets sinkender war, von 170 061 *M* 74 *S* auf 187 471 " 98 " gestiegen, also ein sehr günstiger gewesen. Diese in einer Zeit niedrigen Zinsfußes auffallende Erscheinung erklärt sich dadurch, daß im Laufe der Berichtsperiode von den Überschüssen der allgemeinen Kirchenkasse allmählich der Betrag von 500 000 *M* zur einstweiligen verzinslichen Anlage der Zentralpfarrkasse überwiesen wurde. Dieses Verhältnis wird voraussichtlich nur vorübergehender Natur sein.

Die durchschnittliche Zinseneinnahme für die Jahre 1898/1902 mit den auf 1. Januar 1903 vorhandenen Darlehensforderungen verglichen entspricht einem Zinsfuß von 3,87, während dieser in der letzten Periode 3,9 betragen hatte.

Die Einnahme aus Rentengenußen hat mit 414 286 *M* 05 *S* gegenüber 388 129 " 21 " der Periode 1894/97, 408 022 " 47 " der Periode 1890/93 und 377 612 " 32 " der Periode 1885/89 den bisher höchsten Stand erreicht. Dieses Ergebnis ist durch den zeitweise höheren Stand der Naturalienpreise und den Zugang zahlreicher neuer Pfarreien verursacht, deren Einkommen im wesentlichen in Geldleistungen besteht.

II. Ausgabe.

Die **Lasten** sind infolge Steigens der Gemeindeumlagen in langsamem Zunehmen begriffen. Auch ein größerer „Abgang“ im Jahre 1898 hat erhöhend gewirkt, welcher durch eine Anzahl von Pachtzinsnachlässen infolge Hagelschlags im Eppinger Bezirk entstanden ist.

Der Aufwand an **Verwaltungskosten** hat sich ebenfalls etwas höher gestellt und beträgt für 1898/1902 durchschnittlich 49 229 *M* 48 *S* gegenüber 45 307 *M* 24 *S* der vorhergehenden Periode.

Trotzdem hat sich der **Reinertrag** den vermehrten Einnahmen entsprechend erhöht. Es betragen nämlich bei Außerachtlassung der früheren Zuschüsse aus den allgemeinen Fonds durchschnittlich jährlich

	1890/93	1895/98	1898/1902
die Einnahmen	890 139 <i>M</i> 77 <i>S</i>	862 600 <i>M</i> 96 <i>S</i>	904 630 <i>M</i> 60 <i>S</i>
die Lasten und Verwaltungskosten	81 524 " 47 "	80 265 " — "	86 498 " 07 "
somit die Reineinnahmen	808 615 <i>M</i> 30 <i>S</i>	782 335 <i>M</i> 96 <i>S</i>	818 132 <i>M</i> 53 <i>S</i> .
Die gesamten Einnahmen der abgelaufenen Periode betragen			4 523 153 <i>M</i> 02 <i>S</i>
die Gesamtausgaben			4 473 122 " 90 "
		Der Unterschied von	50 030 <i>M</i> 12 <i>S</i>
setzt sich zusammen aus dem Mehrertrag von 1902 mit			36 484 " 99 "
welcher erst im Jahr 1903 an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt wurde, und dem Einnahmeüberschuß der Jahre 1898 und 1899 mit			13 545 " 13 "
			50 030 <i>M</i> 12 <i>S</i> ,

welchen die Zentralpfarrkasse an die Allgemeine Kirchenkasse noch zu ersetzen hat (vergl. Kirchensteuer-
voranschlag für 1905/09 Seite 5 oben).

Die Einnahmeüberschüsse der Jahre 1900, 1901 und 1902 wurden jeweils nach Feststellung der
Jahresergebnisse, also zu Anfang der folgenden Jahre alsbald der Allgemeinen Kirchenkasse überwiesen, weil
nach dem Voranschlag für 1900/04 und § 2 Ziff. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 über
die allgemeinen kirchlichen Ausgaben aus der Zentralpfarrkasse nicht mehr ein bestimmter Betrag, sondern
der jeweilige Reinertrag zur Deckung der allgemeinen Ausgaben zu verwenden ist.

Zum **Vermögensstand** der Zentralpfarrkasse ist zu bemerken:

Während der Zeit vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1903 sind im Soll der Grundstockrechnung
zugegangen

in Einnahme:

an Kaufschillingen für Liegenschaften	158 419 M 72 S
„ Gefällablösungskapitalien	2 561 „ 47 „
„ sonstigen Einnahmen	96 168 „ 64 „
zusammen	257 149 M 83 S

in Ausgabe:

für Liegenschaftserwerbungen	6 416 M 93 S,
„ Sonstiges	5 689 „ 17 „
zusammen	12 106 M 10 S.

Die Mehreinnahme für den Grundstock beträgt somit	245 043 „ 73 „
und mit Hinzurechnung der oben berechneten Mehreinnahme in der laufenden Rechnung von	50 030 „ 12 „
ergibt sich eine Zunahme des beweglichen Vermögens von	295 073 M 85 S.

Es beträgt nämlich am

	1. Januar 1898	1. Januar 1903
der Kassenvorrat	49 009 M 50 S	266 032 M 84 S
die Gefällrückstände	54 439 „ 66 „	48 216 „ 09 „
die Ersatzposten	1 172 „ 08 „	1 031 „ 87 „
die Kapitalforderungen	4 357 718 „ 38 „	4 842 514 „ 84 „
somit die Aktiva	4 462 339 M 62 S	5 157 795 M 64 S.
Die Schulden betragen	107 437 „ 50 „	507 819 „ 67 „
also das gesamte bewegliche Vermögen	4 354 902 M 12 S	4 649 975 M 97 S
und die Vermehrung		295 073 M 85 S.
Rechnet man dazu den Fahrnißwert mit	1 043 M 93 S	1 043 M 93 S
und die Grund- und Gefällsteuerekapitalien	5 804 641 „ 90 „	5 772 398 „ 79 „
so ergibt sich ein Vermögensstand von	10 160 587 M 95 S	10 423 418 M 69 S
und eine Zunahme von		262 830 M 74 S.

wie in der Allgemeinen Übersicht (A.I Beilage I D.B. 9) angegeben.

III.

Die Veräußerungen von Pfründegut waren wieder recht zahlreich, ohne daß denselben nennenswerte Erwerbungen gegenüberstehen. Dieselben sind ausnahmslos mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte erfolgt.

Unter den sonstigen Grundstockseinnahmen sind 51 363 *M* 53 *S* enthalten, welche der Zentralpfarrkasse nach dem Voranschlagsgesetz für 1900/04 aus der allgemeinen Kirchenkasse zu ersetzen waren, sowie 33 000 *M* Pfründekapitalien der evang. Pfarrei Billingen, welche anlässlich der definitiven Besetzung dieser Pfarrei in die Verwaltung der Zentralpfarrkasse übergangen.

Die Flächenmaße und Steuerkapitalien des gesamten Grundbesitzes der Pfarreien, jedoch mit Ausschluß der Pfarrhäuser, Hofraiten und Ökonomiegebäude, betragen auf 1. Januar 1903

	Flächenmaß	Steuerkapital
für landwirtschaftliche Grundstücke	1902,7363 ha	4 188 347 <i>M</i> 31 <i>S</i>
für Waldungen	<u>156,9461 "</u>	<u>57 350 " 70 "</u>
	zusammen . 2059,6824 ha	4 245 698 <i>M</i> 01 <i>S</i> .
Gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1898 mit	<u>2069,3073 ha</u>	<u>4 274 318 <i>M</i> 61 <i>S</i></u>
ergibt sich eine Abnahme um	9,6249 ha	28 620 <i>M</i> 60 <i>S</i> ,

welcher aber eine Mehreinnahme an Kaufschillingen von 152 002 *M* 79 *S* gegenübersteht.

C. Allgemeine Kirchensteuer.

Die Ergebnisse der Feststellung und Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für die Evang. prot. Landeskirche sind während des Berichtszeitraumes im allgemeinen recht günstige gewesen. In dessen machte sich im Jahre 1903 die Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage insofern geltend, als ein nennenswerter Zuwachs an Steuer im Gegensatz zu den vorausgegangenen Jahren nicht mehr zu verzeichnen war. Näheres über den Steuereingang in den Jahren 1899 bis mit 1903 ist in den Diöcesanbecheiden auf die Verhandlungen der Diöcesansynoden der betreffenden Jahre (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1900 S. 92, 1901 S. 53/54, 1902 S. 47/48, 1903 S. 61 u. 1904 S. 67) veröffentlicht. Weiteres ist aus der der Generalsynode vorgelegten vergleichenden Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Allgemeinen Kirchenkasse für 1898 bis mit 1902 (Abschnitt I der Beilage über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel) zu entnehmen. In Ergänzung dieser Angaben wird nachstehend auf der Grundlage der bis jetzt vollzogenen ordentlichen Erhebungsregister über allgemeine Kirchensteuer eine Nachweisung der in den einzelnen Jahren auf die verschiedenen Arten von Steuerkapitalien und Steueranschlüssen umgelegten Beträge an laufender Steuer beigelegt. Es haben sich an allgemein kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschlüssen und daraus berechneten Beträgen an laufender Kirchensteuer zugunsten der Evang. prot. Landeskirche ergeben:

In den Jahren	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10									
	Kapitalrentensteuer-				Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer-				Kapitalrentensteuer-				Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer-				Summe der Steuerbeträge											
	Kapitalien		Beträge		Kapitalien		Beträge		Kapitalien		Beträge		Kapitalien		Beträge													
	der Ortseinwohner.										der Auswärtigen.																	
M.	M.	℔	M.	M.	℔	M.	M.	℔	M.	M.	℔	M.	M.	℔	M.	M.	℔	M.	M.	℔								
1895	609	237	180	60	923	22	858	503	680	128	817	73	91	558	340	183	116	68	79	509	320	11	928	21	384	786	84	*)
1896	631	520	210	63	151	70	874	779	040	131	257	24	95	064	425	190	128	85	80	264	540	12	041	68	396	580	47	*)
1897	653	309	690	65	330	21	890	336	210	133	589	66	99	015	180	198	030	36	78	264	390	11	741	71	408	691	94	
1898	665	775	630	66	576	93	908	253	430	136	279	02	104	825	195	209	650	39	76	349	030	11	454	33	423	960	67	
1899	699	529	850	69	952	57	936	393	360	140	500	61	112	043	405	224	086	81	78	040	310	11	707	42	446	250	18	*)
1900	733	052	330	73	305	23	963	499	740	144	565	47	119	210	565	238	421	13	78	634	980	11	796	97	468	088	80	
1901	787	833	940	78	783	54	996	264	030	149	483	66	128	486	050	256	972	10	80	805	580	12	122	60	497	361	90	
1902	823	498	830	82	349	55	1018	451	540	152	804	87	136	806	435	273	612	87	81	805	490	12	272	71	521	081	55	*)
1903	855	302	690	85	530	04	1033	801	940	155	109	85	136	029	200	272	058	40	84	865	720	12	731	84	525	432	82	*)

An den Vollzugsvorschriften zur Durchführung der allgemein kirchl. Besteuerung in unserer Landeskirche sind erhebliche Änderungen nicht eingetreten:

Zur Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom 6. August 1895 (Anlage III zum kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV vom 9. April 1898) hat Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Einverständnisse mit uns zwei Nachtragsverordnungen erlassen und zwar:

1. unterm 19. Januar 1900 zur Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Behandlung der allgemeinen Kirchensteuer aus den Kapitalrentensteuerkapitalien von verstorbenen oder außerhalb Landes gezogenen Personen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 15) und

2. unterm 19. Januar 1900 zur Ergänzung der Bestimmungen bezüglich der Behandlung der allgemeinen Kirchensteuer aus den Kapitalrentensteuerkapitalien von verstorbenen oder außerhalb Landes gezogenen Personen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 15) und

*) Die Unterschiede der Einträge in Spalte 10 gegenüber der Summe der Einträge in den Spalten 3, 5, 7 u. 9 erklären sich aus nachträglichen Berichtigungen beim Vollzug der Erhebungsregister.

III.

2. unterm 16. Dezember 1901 zur Entbindung der durch die Geschäfte der Staatssteuerreform sehr in Anspruch genommenen Steuerkommissäre von der Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an Kirchensteuern bezüglich der Steuerdistrikte in politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. 1902 S. 4).

Durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1901, die Überweisung der baren Steuerrückvergütungen betr. (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. S. 147), wurde die Vorschrift in § 12 Abs. 6 der Dienstweisung vom 22. August 1895 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. S. 133) mit der Bestimmung in § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang gebracht.

Infolge Änderungen in der politischen und kirchlichen Einteilung und in der Zusammensetzung der Steuerkommissärbezirke und infolge des Wegfalls der Steuerübernahme auf Ortsfonds in einigen Kirchspielen, sowie infolge der Einführung oder des Aufhörens der Erhebung von Ortskirchensteuern in verschiedenen Kirchengemeinden und dergl. sind zu unserer Verordnung vom 21. August 1895 über die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. Nr. X mit Anlage) weitere Nachträge nötig geworden, die wir in verschiedenen Bekanntmachungen (Kirchl. Gef. u. B.D.Bl. 1899 S. 166, 1901 S. 9, 1902 S. 25 u. 138 und 1903 S. 162) veröffentlicht haben.

Die Zahl der Erhebungsbezirke beträgt nach dem Stand vom 1. Januar 1904 414 gegenüber 404 nach dem Stand vom 1. Januar 1899. Es sind nämlich für die Filialkirchengemeinden Mußbach, Neckartagenbach, Oberdielbach, Rheinau, Rintheim, Sachsenflur, Untergimpern, Waldhof und Waldtagenbach infolge der Einführung von Ortskirchensteuern und außerdem für die Diasporabezirke Rheinfelden (nunmehr Kirchengemeinde) und Zimmendingen neue Erhebungsbezirke gebildet worden; dagegen ist der Erhebungsbezirk Epplingen wegen Beendigung der Ortskirchensteuererhebung in dieser Filialkirchengemeinde in Wegfall gekommen.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1904 befinden sich von den 414 Erhebungsbezirken im Bezirk der Kirchenassen-Abteilung

		und haben		keinen eigenen Erheber (§ 88 der Allgemeine- Kirchensteuer-Verordnung)
		einen eigenen Erheber lediglich für allgemeine Kirchensteuer	für gemeinsame Erhebung	
I. Offenburg	165	143	16	6
II. Karlsruhe	63	49	14	—
III. Mannheim	19	10	9	—
IV. Heidelberg	34	20	14	—
V. Sinsheim	64	43	16	5
VI. Mosbach	58	30	28	—
VII. Wertheim	11	6	5	—
Summe	414	301	102	11.

Von der Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 wegen Übernahme von allgemeiner Kirchensteuer der Kirchspielseinwohner auf Ortsfondsmittel haben durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigte Beschlüsse Gebrauch gemacht

im Bezirk der Kirchenasse-Abteilung	in den Jahren				
	1899	1900	1901	1902	1903
	Kirchengemeinden:				
I. Offenburg	10	9	9	9	9
II. Karlsruhe	5	3	3	3	3
V. Sinsheim	7	7	7	7	7
Summe	22	19	19	19	19

mit einer übernommenen Gesamtsteuer von 6530 *M* 48 *S*, 5296 *M* 79 *S*, 5367 *M* 10 *S*, 5504 *M* 86 *S*, 5403 *M* 07 *S*.

Die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Aufbesserung der Belohnungen und Vergütungen für die Steuererhebung ist in dem Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag für 1900 bis 1904 durch Einstellung eines entsprechend höheren Betrags an Verwaltungskosten Rechnung getragen worden. Demgemäß wurde eine allgemeine Neuregelung der Belohnungen und Vergütungen mit Wirkung vom Erhebungsjahr 1900 an vorgenommen, wobei nicht nur auf die Höhe der baren Steuereingänge sondern auch auf die sonstigen für die Bemessung des Geschäftsumfanges der einzelnen Erhebungsstellen in Betracht kommenden Verhältnisse tunlichst Rücksicht genommen wurde. Seitdem werden je nach dem Eintritt erheblicher Veränderungen in diesen Verhältnissen die festgestellten Belohnungs- und Vergütungssätze für die einzelnen Erhebungsbezirke von Fall zu Fall entsprechend geändert.

Zu der Sammlung der für die Evang.-prot. Landeskirche geltenden Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom Jahre 1895 ist im Jahre 1900 ein weiterer Nachtrag (II) erschienen. Zur Handausgabe des Verzeichnisses der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen wurden fünf weitere Nachträge herausgegeben.

Wie wir sowohl aus den Vorlagen der Kirchenkasse-Abteilungen und den Abhörergebnissen der Rechnungen dieser Kassen als auch aus den Berichten der mit örtlichen Dienstprüfungen bei den Erhebern betrauten Revisionsbeamten entnehmen, kann die Geschäftsführung der Mehrzahl der Erheber im allgemeinen als eine wohl befriedigende bezeichnet werden. Es steht zu erwarten, daß die Zahl der weniger geübten Erheber noch weiter zurückgehen wird, wenn die vorgelegten Aufsichtsbehörden in der pflichtgemäßen Überwachung und Belehrung der Erheber fortfahren. Zur Förderung der Erhebungsgeschäfte wird namentlich auch beitragen, wenn die neu in den Pfarrdienst eintretenden Geistlichen bestrebt sind, sich auch mit den maßgebenden Vorschriften selbst gehörig vertraut zu machen, um den Erhebern nach Möglichkeit unterstützend zur Seite stehen zu können.

D. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchenfeuerkassen.

Die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens der abgelaufenen Periode, also auf 1. Januar 1897 und 1. Januar 1902, ergeben sich im allgemeinen aus der nachfolgenden Übersicht, welche auf Grund der zur Vorlage gebrachten und geprüften letzten Rechnungen aufgestellt wurde:

D.3.	Diöcesen:	1. Januar 1897.				1. Januar 1902.			
		Zahl der Fonds und Kassen	Vermögensstand M.	Zahl der Fonds und Kassen	Schuldenstand M.	Zahl der Fonds und Kassen	Vermögensstand M.	Zahl der Fonds und Kassen	Schuldenstand M.
1	Adelsheim	22	329 811	1	2 866	24	319 487	3	5 039
2	Borberg	20	301 220	2	13 451	19	313 721	3	19 198
3	Bretten	40	943 775	—	—	42	1 000 729	—	—
4	Durlach	26	498 420	1	11 361	27	553 606	1	5 002
5	Emmenzingen	30	597 276	1	1 287	30	604 110	2	16 427
6	Eppingen	16	220 389	—	—	16	216 817	—	—
7	Freiburg	25	550 447	2	93 001	27	642 720	3	54 590
8	Hornberg	28	393 626	2	27 457	24	391 904	9	79 346
9	Karlsruhe-Land	22	428 541	—	—	22	449 351	—	—
10	Karlsruhe-Stadt	14	528 129	—	—	15	540 475	5	537 669
11	Konstanz	17	214 366	—	—	13	202 418	3	7 721
12	Ladenburg-Weinheim	26	481 709	2	78 282	26	454 272	2	72 495
13	Lahr	32	870 938	2	39 863	32	933 922	3	42 865
14	Lörrach	43	621 442	—	—	43	664 319	2	65 642
15	Mannheim-Heidelberg	12	739 859	1	44 894	13	1 085 356	1	188 166
16	Mosbach	33	332 159	2	11 042	34	308 321	4	9 741
17	Müllheim	32	521 968	—	—	32	507 928	1	3 942
18	Neckarbischofsheim	38	555 905	—	—	36	550 867	3	15 396
19	Neckargemünd	46	517 286	1	25 726	45	546 440	5	69 094
20	Oberheidelberg	38	579 883	1	41 525	41	651 820	1	13 263
21	Pforzheim	36	1 124 556	—	—	35	1 046 163	3	209 342
22	Rheinbischofsheim	32	402 099	3	14 018	35	451 116	—	—
23	Schopfheim	22	190 205	4	45 795	23	194 365	5	46 181
24	Sinsheim	38	543 880	1	15 335	38	544 941	3	31 559
25	Wertheim	19	198 629	1	41 197	18	172 887	2	51 202
	Zusammen	707	12 686 518	27	507 100	710	13 348 055	64	1 543 880

Zur Erläuterung dieser Übersicht und zur Vergleichung des Standes auf 1. Januar 1897 mit demjenigen auf 1. Januar 1902 bemerken wir folgendes:

Rechnet man für die beiden Arten von Fonds und Kassen (ausschließlich der Simultanbaufonds), nämlich für diejenigen mit Reinvermögen und diejenigen mit Überschuldung, einerseits die einzelnen Vermögensbestandteile, andererseits die Schulden zusammen, so ergibt sich

	auf 1. Januar 1897:	auf 1. Januar 1902:
Brandversicherungsanschlüsse, Steuerkapitalien, Grundstockkapitalien	12 490 475 M	13 582 220 M
Einnahmerezte, Kassenvorräte	316 935 "	315 391 "
Fahrnisse	624 864 "	679 656 "
<u>Vermögen</u>	<u>13 432 274 M</u>	<u>14 577 267 M</u>
Schuldkapitalien	1 211 174 M	2 699 454 M
Ausgaberezte	41 682 "	73 638 "
<u>Schulden</u>	<u>1 252 856 M</u>	<u>2 773 092 M</u>
<u>Reinvermögen</u>	<u>12 179 418 M</u>	<u>11 804 175 M</u>

Es hat sich hiernach das Vermögen sämtlicher rein evang. kirchl. Ortsfonds und Steuerkassen um 1 144 993 M und der Schuldenstand um 1 520 236 M, der letztere also in etwas höherem Maße als das Vermögen vermehrt.

	im Jahre 1896:	im Jahre 1901:
Die durchschnittlichen laufenden jährlichen Einnahmen (Soll) haben betragen:	1 110 440 M	1 567 880 M
Die " " " Ausgaben " " "	1 180 710 M	1 658 643 M

Die Jahreseinnahme ist also um etwa 460 000 M gestiegen, wovon rund 260 000 M auf die Zunahme der Ortskirchensteuern entfallen.

Die nachgewiesene Vermögenszunahme rührt in der Hauptsache von Einnahmeüberschüssen bzw. von dem Anwachsen der Neubaukapitalien der Baufonds her; teilweise ist dieselbe auch verursacht durch freiwillige Beiträge, Schenkungen und Stiftungen (Pforzheim, Jäger'sche Stiftung zur Erbauung eines Gemeindehauses 100 000 M).

Die dieser Vermögenszunahme gegenüberstehende Vermögensverminderung bzw. Schuldenzunahme wurde hauptsächlich durch Verwendung von Grundstockmitteln, bzw. durch Kapitalaufnahme zur Bestreitung des Baubedarfs verursacht.

Der gegenüber früher weniger günstige Abschluß in dem Vermögensstand der Ortsfonds und Kirchensteuerkassen hat seinen Grund darin, daß einerseits die Einnahmen infolge Verminderung der Erträgnisse aus Kapitalien und Grundbesitz zurückgehen — es ist dabei auch auf die stetige Verringerung der gegenüber den Staatspapieren und Hypothekenspandbriefen gewöhnlich etwas höher verzinslichen Darlehen auf Liegenschaften hinzuweisen —, andererseits aber die Ausgaben für kirchliche Zwecke stetig zunehmen.

Es gilt letzteres sowohl bezüglich der sog. innerkirchlichen Bedürfnisse (Kultusbedürfnisse) wie bezüglich der Baubedürfnisse.

In ersterer Richtung ist hier an die sich fortschreitend geltend machende Erhöhung der Vergütungen der Organisten — die nach Änderung des § 38 des Schulgesetzes erfolgte Erhöhung der Organistenvergütungen fällt nicht mehr in die Berichtsperiode —, der Kirchendiener, Blasbalgtreter usw., sodann an die Aufwendungen für Unterhaltung und Bejorgung von Kirchenheizungs- und Beleuchtungseinrichtungen zu denken. Auch zum Zweck der Unterstützung von Kirchengesangsvereinen, für Zwecke der inneren Mission (Beiträge an Kleinkinderschulen, kirchliche Krankenpflege und dergl.) werden die Fonds immer stärker in Anspruch genommen.

Der Hauptsache nach haben aber die gesteigerten Anforderungen für kirchliche Baulichkeiten den ungünstigen Einfluß auf die Gesamtvermögenslage der Fonds und Kassen ausgeübt. Das rasche Anwachsen

der größeren Städte des Landes hat verschiedene Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern erfordert und auch sonst ist da und dort, besonders in der Nähe der größeren Städte und auch in der Diaspora das gleiche Bedürfnis hervorgetreten. Außerdem sind für Instandsetzungen von Kirchen und Pfarrhäusern, für Anschaffung von Orgeln und Glocken, auch für den Bau von Gemeindepfarrhäusern größere Summen erforderlich gewesen. Die aus der Befriedigung aller dieser baulichen Bedürfnisse in der abgelaufenen Periode entstandenen Vermögensvermindierungen haben im ganzen nahezu 2500 000 M erreicht.

Weiter ist hier zu bemerken, daß die seit Inkrafttreten des Ortskirchensteuergesetzes begonnene Abwälzung von bis dahin durch politische Gemeinden bestrittenen kirchlichen Bedürfnissen auf die betreffenden Kirchengemeinden einen immer größeren Umfang annimmt. Einen neuen Anstoß hat dieselbe durch den Vollzug des staatlichen Gesetzes vom 14. April 1898, den Eintrag des Eigentums im Grundbuch betreffend, erhalten.

Einen, wenn auch nicht gerade sehr bedeutenden Einfluß auf die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Ortsfonds hat die Übernahme von Stolgebührenablösungsrenten und der allgemeinen Kirchensteuer in einzelnen Gemeinden auf Fondsmittel ausgeübt.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds und Steuerklassen — ohne die 12 Simultanbau- fonds, deren Zahl keine Änderung erfahren — ist in der abgelaufenen Periode (1897/1901) von 734 auf 774, also um 40, gestiegen. Von dem Zugang von 40 Fonds bzw. Klassen entfallen 34 auf solche, welche eine Überschuldung aufweisen, und 6 auf solche, die ein Reinvermögen besitzen. Es sind nämlich 22 Fonds und 7 Kirchensteuerklassen mit Reinvermögen und 2 Fonds und 17 Kirchensteuerklassen mit Überschuldung neu zugegangen; dagegen sind abgegangen 4 Fonds und zwar 1 durch Übergang an die Zentralpfarrkasse und 3 durch Vereinigung mit andern Fonds derselben Gemeinde, ferner 4 Kirchensteuerklassen durch Wegfall der Ortskirchensteuer. Bei 27 Fonds und Steuerklassen, welche vordem ein Reinvermögen besaßen, ist eine Überschuldung eingetreten, während 8 Fonds und Steuerklassen nach erfolgter Schuldbentilgung zu den Fonds mit Reinvermögen übergingen.

Mit den periodischen Visitationen der Dienstführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Vermögensangelegenheiten durch diesseitige Revisionsbeamte wurde in der bisherigen Weise fortgefahren.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Anlage von Fondsgeldern (§ 45 der Verwaltungsvorschriften vom 21. September 1875) wurde die Ergänzungsbestimmung vom 27. Oktober 1896 dahin erweitert, daß Kapitalien kirchlicher Ortsfonds der I. und II. Klasse (§ 79 der Verw. Vorschr.) in beschränktem Umfang auch in Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim angelegt werden dürfen (Bekanntmachung vom 21. November 1899 — St. Ges. und B.O. Bl. Seite 167 —).

Bezüglich der **Erhebung von örtlichen kirchlichen Steuern** nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888
25. Juni 1896 fügen wir bei:

Die Zahl der zur Bestreitung von örtlichen kirchlichen Bedürfnissen Steuer erhebenden evang. Kirchengemeinden ist in stetiger Zunahme begriffen. Während es im Jahre 1898 nur 61 solcher Kirchengemeinden waren, machten im Jahre 1903 104 Kirchengemeinden von dem ihnen zustehenden Besteuerungsrecht Gebrauch. Über Umfang und Art der im Jahre 1903 in evang. Kirchspielen festgestellten Ortskirchensteuern gibt die unter Beilage VI angeschlossene Übersicht nähere Auskunft. Am Schlusse dieser Übersicht ist eine summarische Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen Jahre beigefügt. Die weitere Beilage (VII) enthält eine summarische Darstellung der tatsächlichen Ergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1896 bis mit 1900 aufgrund der geprüften Rechnungen. Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf die von uns über den Gang der Ortssteuerfest-

stellung gemachten Mitteilungen in den Bescheiden auf die Diöcesansynoden der Jahre 1899 bis mit 1903. Vergl. Kirchl. Ges. u. V.D. Bl. 1900 S. 93/94, 1901 S. 54/55, 1902 S. 48/49, 1903 S. 61/62, 1904 S. 65/66.

Nach den in unserer Vorlage an die Generalsynode von 1899 unter D gemachten Angaben hatten an Kirchspielen in größeren Städten bis zum Jahre 1899 örtliche Kirchensteuern eingeführt: Baden, Freiburg (ohne Haslach), Heidelberg (Altstadt), Neuenheim, Karlsruhe (ohne Mühlburg), Konstanz, Mannheim (Altstadt), Neckarau und Pforzheim. Inzwischen sind an Kirchspielen dieser Art noch hinzugekommen: im Jahre 1900 Waldhof, im Jahre 1901 Offenburg, im Jahre 1902 Mühlburg und im Jahre 1903 Bruchsal.

Wie aus der Übersicht über die zur Feststellung gekommenen Ortskirchensteuern zu ersehen ist, bezieht sich der Hauptbedarf an Ortskirchensteuern auf die Beschaffung von baulichem Aufwand (nach Artikel 13 des Gesetzes). Es handelt sich dabei, abgesehen von dem gewöhnlichen Baurelationsaufwand, um die Kosten für Neubau und Instandsetzung von Kirchen und Pfarrhäusern, bezw. um die Verzinsung und Tilgung der hiedurch entstandenen Bauschulden, sowie auch um Orgelbaukosten und dergl. und in einigen Fällen um Ansammlung von Baufonds für nahe bevorstehende Bauten.

Von den 104 Kirchengemeinden, in denen im Jahre 1903 Ortskirchensteuern zur Erhebung gelangten, haben nur 6 lediglich Steuer für nichtbauliche Bedürfnisse (Art. 12 des Gesetzes) mit einem voranschlagsmäßigen Steuerbedarf von 4 135 *M* erhoben. Von den übrigen 98 Kirchengemeinden erhoben 56 Steuer nur für bauliche Bedürfnisse. Dieselben hatten einen Baubedarf von 109 683 *M* aufzubringen. Es verbleiben somit 42 Kirchengemeinden, die Steuer für beide Bedarfsarten aufzubringen hatten und zwar 336 421 *M* für bauliche Bedürfnisse und 118 614 *M* für andere Bedürfnisse. Die erhebliche Vermehrung des Steuerbedarfs zur Bestreitung von nichtbaulichen Bedürfnissen (mit 122 749 *M* im Jahre 1903 gegenüber 43 002 *M* im Jahre 1898) ist in der Hauptsache in der Zunahme des Aufwands zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen und zur Bestreitung von Entschädigungsrenten für abgelöste Stollgebühren, zumteil auch in den wachsenden Erfordernissen für die Belohnung der sog. niederen kirchlichen Bediensteten, namentlich von Organisten, begründet.

In 11 Gemeinden (Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Neckarau, Ostersheim, Pforzheim und Rastatt) wird dermalen Ortskirchensteuer unter anderm auch zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (— acht Pfarreien, vierzehn Stadtvikariate und zwei Dienstvikariate —), in einer Gemeinde (Waldkirch) zur teilweisen Zahlung der Besoldung für eine bestehende Pfarrei und in einer Gemeinde (Offenburg) zur teilweisen Zahlung der Kosten für eine Dienstaushilfe verwendet. Die Entschädigungsrente für abgelöste Stollgebühren wird in zwölf Gemeinden (Brombach bei Lörrach, Freiburg, Karlsruhe (Altstadt), Konstanz, Lörrach, Mannheim (Altstadt), Mosbach, Pforzheim, Rastatt, Untergimpfern, Waldkirch und Wertheim) aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt.

An den Bestimmungen über die örtliche kirchliche Besteuerung ist seit der letzten Generalsynode eine Änderung nur insofern eingetreten, als durch die von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit unserem Einverständnis erlassene Verordnung vom 16. Dezember 1901 (vergl. Kirchl. Ges. u. V.D. Bl. 1902 S. 4 und oben unter Abschnitt C [Allgemeine Kirchensteuer]) die Steuerkommissäre auch von der Ausrechnung der Jahresschuldigkeiten an örtlicher Kirchensteuer bezüglich der Steuerdistrikte in politischen Gemeinden von über 4000 Einwohnern entbunden wurden. Die Ausrechnung der Beträge in den betreffenden Jahreseinzugsregistern erfolgt seitdem, soweit nicht die Kirchengemeinderäte der in Frage kommenden Kirchengemeinden dieselbe mit diesseitiger Genehmigung selbst übernehmen, bei dem Oberkirchenrat.

E. Diöcesankassen.

(Beilage VIII.)

Die beigezeichnete Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der Diöcesankassen gründet sich auf die Rechnungsauszüge, welche dem Oberkirchenrat nach § 8 der Verordnung vom 3. März 1863*) (B.D.Bl. Nr. III S. 13) und in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1881 (B.D.Bl. Nr. XXI S. 94), das Rechnungswesen der Diöcesankassen betr., alljährlich vorzulegen sind.

Die Tabelle enthält für jede Diöcese:

- a. die Zahl der (Pfarre-) Kirchengemeinden bezw. der Diasporagenossenschaften (Spalte 3),
- b. die Zahl der Stimmberechtigten aufgrund der Angaben in den letzten Rechnungsauszügen (Spalte 4),
- c. den in jedem der fünf Jahre 1898 bis mit 1902 zur Anwendung gekommenen Umlagefuß (Spalte 5),
- d. die laufenden Einnahmen und Ausgaben in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis 1. Januar 1903.

Es betragen hiernach durchschnittlich für ein Jahr

die laufenden Einnahmen	15 750 M 45 S.
„ „ Ausgaben	15 540 „ 06 „
und treffen von letzteren im Durchschnitt auf eine Kirchengemeinde	42 „ 34 „
und auf einen Stimmberechtigten	— „ 13 „

Gegenüber den durchschnittlichen Ausgaben der vorigen Periode ergibt sich eine Erhöhung des Aufwands in der laufenden Periode um 2,78%. Die bei einzelnen Diöcesen im Vergleich zu den laufenden Einnahmen sich zeigenden Mehrausgaben sind aus den Kassenresten bestritten, welche unter den laufenden Einnahmen in Spalte 6 der Tabelle nicht enthalten sind.

Besondert nach den einzelnen Rechnungsabschnitten stellen sich die Kosten der Diöcesangemeinden im Durchschnitt der letzten 5 Jahre wie folgt dar:

1. Reisekosten und Tagesgebühren der weltlichen Synodalmitglieder	2 651 M 16 S.
2. Sonstige Kosten wegen der Diöcesansynoden	609 „ 90 „
3. Kosten wegen der Sitzungen des Diöcesanausschusses	1 169 „ 82 „
4. Kosten der Kirchen- und Dekanatsvisitationen	3 430 „ 89 „
5. Kosten der Religionsprüfungen	2 635 „ 97 „
6. Reisekosten und Tagesgebühren der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode	465 „ 98 „
7. Kosten der Diöcesantassführung	784 „ 99 „
8. Sonstige Ausgaben	3 791 „ 35 „

Summe . 15 540 M 06 S.

*) Nach der Verordnung vom 1. Dezember 1893 (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. Nr. X S. 119) findet diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an auch auf die Diasporagenossenschaften Anwendung, wobei aus besonderen Gründen von dem Bezug einzelner Genossenschaften Umgang genommen werden oder eine Minderung ihres Bezugs stattfinden kann.

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Ausgaben ergeben zusammen mit denjenigen unter Ziffer 2, zu welchen insbesondere die Kosten wegen Vervielfältigung der Synodalprotokolle gehören, im Betrage von 3 261 M 06 \mathcal{J}
den durchschnittlichen jährlichen Kostenaufwand, welcher durch Abhaltung der Diöcesan-
synoden von den Diöcesanverbänden zu übernehmen ist. Unter Berechnung der Diäten
und Reisekosten der geistlichen Synodalmitglieder, welche sich für die in Betracht kommende
Zeit auf durchschnittlich jährlich 2 998 „ 68 „
belaufen, stellt die Summe von 6 259 M 74 \mathcal{J}
den durchschnittlichen jährlichen Gesamtkostenaufwand für die Diöcesansynoden dar.

Hiervon entfallen die vorgenannten 2 998 M 68 \mathcal{J} auf allgemeine Kirchenmittel, insoweit sie durch die Leistung der Großh. Staatskasse im Jahresbetrag von 1 542 M 86 \mathcal{J} unter dem Titel wegen der Diöcesan- und Pfarrsynoden nicht gedeckt erscheinen.

Die Ausgaben unter Ziffer 3—7 bedürfen keiner besonderen Erörterung.

Zu den sonstigen Ausgaben (Ziffer 8) gehören alle diejenigen Posten, welche sich nicht unter Ziffer 1—7 eignen, z. B. das Porto der Dekanatsverwaltung und die Kosten für Orgelvisitationen, welche von den einzelnen Diöcesen veranlaßt werden.

Übersicht

der

unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden
Sonds und Kassen

mit

der Nachweisung ihres Vermögensstandes

auf 1. Januar 1903.

1		2	3										
Laufende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.										
				Bortige									
1	1	Heidelberg Mannheim Mosbach Sinsheim Offenburg	<p>Unterländer Kirchenfonds</p> <p>mit nachstehenden 5 Verrechnungen:</p> <table> <tr> <td>Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Kollektur</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Stiftschaffnei</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Stiftschaffnei</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung</td> <td>.....</td> </tr> </table> <p>Der Fonds enthält das vormalig reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt.</p> <p>Aus demselben werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baukosten und sonstigen Ausgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuss wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.</p> <p>Unionsurkunde Beilage D. § 3. Beschlüsse der Generalsynode vom 27. Mai 1867.</p>	Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds	Kollektur	Stiftschaffnei	Stiftschaffnei	Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung
Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds												
Kollektur												
Stiftschaffnei												
Stiftschaffnei												
Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung												
2	2	Mannheim	<p>Neuer evangelischer Kirchenfonds</p> <p>Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungsteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung:</p> <p>1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile,</p>										

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.												
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-											
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während																
dieser Periode																								
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S									
688	676	50	605	979	28	82	697	22	—	—	10	794	356	28	13	901	274	67	3	106	918	39	—	—
8	056	02	7	919	41	136	61	—	—	65	498	71	6	5	705	83	207	12	—	—				

Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen.

Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II a.

Infolge der Erwerbung von Piegenschäften auf den Gemarkungen Schönberg und Seelbach erschien es zweckmäßig, eine weitere Berechnung für diesen Fonds in Offenburg ins Leben treten zu lassen, welche der evang. firdl. Stiftungsverwaltung daselbst übertragen ist.

1		2	3
Kaufende	Ordnungs- Bahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Sortige		
			<p>2. Aufbesserung gering dotierter und</p> <p>3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch</p> <p>4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten.</p> <p>5. Der etwaige Überschuß sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden.</p> <p>Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.</p> <p>Unionsurkunde Beilage D. § 2, 4, 11 und Statut über Bildung des Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche vom 28. Mai 1856 bezw. vom 27. August 1867.</p>
3	3	Wertheim	<p>Chorstift</p> <p>Zweck: Wie bei D. B. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.</p>
4	4	Offenburg	<p>Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim</p> <p>Zweck: Wie bei D. B. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.</p>

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zunahme			Abnahme		
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während							
dieser Periode															
M	S	M	S	M	S	M		M	S	M	S	M	S	M	S
9 399 50		10 949 97		—	—	1 550 47		212 687 64		208 328 67		—	—	4358 97	
126 242 09		112 144 77		14 097 32		—	—	1 423 045 19		1 485 693 65		62 648 46		—	—

Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II d.

Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen.
Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II b.

III.

1		2	3
Gaufende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Ubrige		
	5	Offenburg	<p>Stiftschaffnei Lahr</p> <p>Zweck:</p> <p>Wie bei D. B. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.</p>
	6	Karlsruhe	<p>Altbadischer Kirchenfonds</p> <p>Der Fonds ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormalig zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfaßt und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können.</p> <p>Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat derselbe zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Persönliche Zulagen für Geistliche, 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten. <p>Außerdem hat derselbe, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum Allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds und zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. <p>Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867 Seite 79/80).</p> <p>Leistungen nach Ziff. 3 u. 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.</p>

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.				
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-			
am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		Anfang		Schlusse			während			
dieser Periode																
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
59 662	65	52 842	76	6 819	89	—	—	661 010	31	680 395	88	19 385	57	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeschlossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Biff. II e.
23 098	78	18 854	57	4 244	21	—	—	209 005	41	219 651	36	10 645	95	—	—	Der Altbad. Kirchenfonds enthält seit 1. Juni 1877 das Vermögen 1. des Pfarrmeliorationsfonds mit 19 678.69 M. 2. der Friedrich-Christiana-Stiftung, soweit es zur Verrückung gering dotierter Pfarren des Baden-Durlach'schen Stammlandes bestimmt ist, mit 40 346.33 M. 1. u. 2. zusammen 59 725.02 M. Die Zwecke dieser beiden Fonds fallen mit Biff. I der Bestimmungen des Altbad. Kirchenfonds zusammen. Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Biff. II e.

III.

1		2	3
Saufende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Gortige		
	7	Karlsruhe	<p>Allgemeiner Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche .</p> <p>Der Fonds hat die Bestimmung, aus hilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf denselben übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Unterstützungen, 4. Guttatsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen, 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen, <p>Von der jährlichen Reineinnahme des Fonds können $\frac{2}{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $\frac{1}{10}$ ist zu Kapital anzulegen.</p> <p>Erneuertes Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord.-Blatt 1867 Seite 77/78).</p> <p>Leistungen nach Ziff. 3 u. 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.</p>
	8	Karlsruhe	<p>Pfarrhilfsfonds</p> <p>Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zu den Kosten für Dienstversicherung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus andern Fonds geschöpft werden können, 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen,

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen.																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse								Anfang		Schlusse		während																							
dieser Periode																																			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S																		
56 541	94	51 247	30	5 294	64	—	—	336 935	24	294 498	95	—	—	4 2436	29	Der Allgem. Hilfsfonds enthält seit 1. Juni 1877 denjenigen Anteil am Vermögen der Friedrich-Christianenstiftung, dessen Zweck mit Ziff. 1 der Bestimmungen des Allgemeinen Hilfsfonds zusammenfällt mit 21 634.15 M. Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II f.																			
31 915	81	22 248	44	9 667	37	—	—	526 020	47	549 331	22	23 310	75	—	—	Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II g.																			

III.

1		2	3
Saufende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Sonstige		
9	9	Offenburg Karlsruhe	<p>nach Befriedigung dieser Zwecke:</p> <p>3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenstus nicht mehr berechtigter unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hierfür nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fond nicht auferlegt werden.</p> <p>Außer obigen Zwecklasten sind noch</p> <p>4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten.</p> <p>Etwasige Überschüsse können noch verwendet werden:</p> <p>5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien,</p> <p>6. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.</p> <p>Statut vom 12. März 1858 mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 21. Juli 1857 Nr. 965.</p> <p>Leistungen nach Ziff. 1, 2, 3, 4 u. 6 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Derselbe leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchentasse.</p> <p>Zentralpfarrkasse</p> <p>Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betr. (Kirchl. V.D.Bl. 1882 Nr. I. S. 2/3) ging die Verwaltung des Pfründevermögens und die Verrechnung des Pfründeeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über und sind die diesbezüglichen Geschäfte durch die Verrechner der 3. Zt. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in (evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung), (" " " ")</p>

1		2	3
Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	
		Laufende	Worige
	Mannheim Heidelberg Sinsheim Mosbach Wertheim		(evangelische Kollektur), (" Pflege Schönau), (" Stiftschaffnei), (" "), (" Chorstiftsverwaltung), zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden bestritten: 1. Die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, 2. die Ruhegehälter der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit dieselben den Pfarrpfründen zur Last fallen, 3. die Sterbequartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben, 4. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Wittwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872, bzw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen, 5. der Aufwand für Vorsehung erledigter Dienste, 6. die auf dem Pfründevermögen ruhenden Lasten, 7. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziff. 4, 6 u. 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allg. Kirchenkasse.
10	10	Karlsruhe	Geistliche Wittwenkasse Zweck: Verabreichung von Benefizien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen. Statuten, genehmigt mit Höchster Entschliehung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. Dezember 1872 und bekannt gemacht mit Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1872 Nr. 10390 im Kirchl. B.D.Bl. 1873 S. 1 u. ff., abgeändert mit Wirkung vom 23. Juli 1888 nach Genehmigung mit Höchster Entschliehung Seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888. Vergl. die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 5. Juni 1888 im Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1888 S. 81 ff.

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.													
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu- nahme		Ab- nahme										
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während															
dieser Periode																							
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S								
183	218	70	174	912	37	8	306	33	—	—	1	284	860	37	1	304	909	82	20	049	45	—	—

Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds unter Ziff. II k.

III.

1		2	3
Gauisende	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds
			nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
11	11	Karlsruhe	<p>Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen</p> <p>bestehend aus</p> <p>a. dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -waisen, b. dem Blasinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, c. dem Lüdeck'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung, e. der August-Hausrath-Stiftung (seit 1899).</p> <p>Zweck:</p> <p>a. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -waisen aus der Staatsdotacion von jährlich 8000 fl. Staatsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allg. Kirchenkasse.</p> <p>b. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733.</p> <p>c. Unterstützung zweier armen Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.</p> <p>d. Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarfreises, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirksamkeit getretenen Stiftung des im Jahre 1831 zu Heilbronn verstorbenen evang. Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schatthausen. (Staatsministerialentschließung vom 30. Nov. 1831 Nr. 2119 und Erlaß Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11339, siehe auch Kirchl. Ges.-u. B.D.Bl. 1889 S. 98/99).</p> <p>e. Unterstützung von unbemittelten Witwen und vaterlosen ledigen Töchtern evangelischer Pfarrer des Großherzogtums aus der August-Hausrath-Stiftung der im Jahr 1899 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh.-Rat Ludwig Cron Ww., Ernestine geb. Hausrath. (Staatsministerialentschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch Kirchl. Ges.-u. B.D.Bl. 1900 S. 2/3.)</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen.																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse								Anfang		Schlusse		während																							
dieser Periode																																			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S																		
23 262	57	21 532	13	1 730	44	—	—	54 667	66	167 406	92	112 739	26	—	—	Der Allgem. Unterstützungsfonds hat kein Vermögen und werden Erübrigungen und Voranweisungen jeweils im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Kolonnen 8—11 enthalten demnach nur die Ergebnisse des Blasinger und Lüdbeck'schen Fonds nebst der Herrmann'schen und der im Jahr 1899 zugegangenen August-Hausrath-Stiftung. Der reine Zugang infolge dieser Stiftung betrug 106 957.90 M.																			

III.

1		2	3
Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	
		Vorfunde	Vorige
12	12	Heidelberg	<p>Züllig-Hill'sche Stiftung</p> <p>Zweck:</p> <p>Bersorgung wenig bemittelter, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadtpfarrer Dr. Züllig Wwe., Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittelst Höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Februar 1870. (Kirchl. B.D.Bl. 1870 S. 21/22.)</p> <p>Von dem Ertrag der verzinlich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.</p>
13	13	Karlsruhe	<p>Kirchlicher Baukollektionsfonds und allgemeine Kollekten</p> <p>bestehend aus:</p> <p>a. Kirchlicher Baukollektionsfonds.</p> <p>In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fonds fließt die Kollekte, welche am Buß- und Betttag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird.</p> <p>Von dem Ertrag der Kollekte sind $\frac{9}{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden und $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.</p> <p>Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl. = 171.43 M zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden.</p> <p>Statuten mit Genehmigung vom 1. April 1846 Nr. 598 für den Unterländer Fonds und vom 21. Juli 1858 Nr. 877 für den Oberländer Fonds, Verordnung vom 19. Juni 1863 über kirchliche Kollekten, Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII und Oberkirchenrats-Beschluß vom 7. August 1863 Nr. 6619.</p>

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.			
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-		
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während							
dieser Periode															
M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.	M.	ſ.
7 291	18	4 955	07	2 336	11	—	—	221 674	55	236 186	26	14 511	71	—	—
37 954	56	36 499	33	1 455	23	—	—	53 534	99	61 781	51	8 246	52	—	—

Die allgem Kollekten (b—d) sammeln kein Vermögen; unter Kol. 8—11 erscheint deshalb nur das Ergebnis des Baukollektensfonds.

1		2	3
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Zahl		
	Sonstige	Sitz.	
14	14	Karlsruhe	<p>b. Reformationsfestkollekte zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.</p> <p>c. Weihnachtskollekte zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekte nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder, sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil. Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord.-Blatt 1863 Nr. VIII.</p> <p>d. Karfreitagskollekte zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord.-Blatt 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord.-Blatt 1895 S. 51).</p> <p>Secretär Maler'scher Stipendienfonds</p> <p>Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Secretär Karl Maler dahier mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 2. Juli 1855.</p>

1		2	3
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Zahl		
Vorige			
15	15	Karlsruhe	<p>Luisenstiftung</p> <p>Zweck: Jährliche 4 Aussteuer-Prämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommissären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach, zus. 26 057.15 <i>M</i> aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen. Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1856 Nr. 3248 und vom 22. März 1865 Nr. 4447, Regierungsblatt 1856 Nr. X. Erneuerte Statuten mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. Febr. 1865 Nr. 455.</p>
16	16	Karlsruhe	<p>Melanchthon- und Rothe-Stiftung</p> <p>Von dem Ertrag der Stiftung sollen $\frac{9}{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evang. Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs mit Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1888 Nr. 63 und 14. Juni 1888 Nr. 337, Kirchl. Ges.- u. Verord.-Blatt 1888 S. 19/20 u. 93.</p>
17	17	Karlsruhe	<p>Regielasse</p> <p>Zweck: Bestreitung der Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrats.</p>

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.					
Einnahme		Ausgabe		Überschuß		Defizit		Betrag am			Zu- nahme		Ab-		
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während							
dieser Periode															
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1 683	85	1 632	75	51	10	—	—	28 680	32	29 271	80	591	48	—	—
3 751	24	1 419	02	2 332	22	—	—	15 290	09	18 426	14	3 136	05	—	—
207 772	63	207 772	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Da für den Fonds eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Kolonnen 4—11 die Ergebnisse der Rechnung für 1899 bis 1901.

Vermögen ist nicht vorhanden. Etwaige Erübrigungen werden der Allgemeinen Kirchenkasse überwiesen, welche auch die etwaigen Fehlbeträge zu decken hat.

III.

1		2	3
laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.
	Zahl		
Borige	Sitz.		
18	18	Starkruhe	<p>Kasse für das kirchliche Baupersonal</p> <p>Zweck:</p> <p>Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme desjenigen für die Bauvisitationen und die Bauführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.</p>
19	19	Starkruhe	<p>Gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der evangelisch-kirchlichen Stiftungenverwaltung.</p>

4				5				6				7				8				9				10				11				12			
Jahres:								Vermögens:								Bemerkungen.																			
Einnahme		Ausgabe		Überschuf		Defizit		Betrag am				Zu-		Ab-																					
am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		Anfang		Schlusse		während		während																					
dieser Periode																																			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S																		
37 841	59	37 841	59	—	—	—	—	40 759	48	43 271	28	2 511	80	—	—	Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II h.																			
132 978	14	132 978	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese mit höchster Entschliehung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Juli 1857 Nr. 847 genehmigte und seit 1. Juni 1858 bestehende Verwaltung hat kein eigenes Vermögen. Sie vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchl. Fonds, welche der diesig. evang. kirchl. Stiftungenverwaltung zugeteilt sind und deren Erträge jedes Jahr unter diese Fonds repartiert werden. Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Ziff. II i.																			

III.

1		2	3														
Laufende	Ordnungs-	Verrechnungs-	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.														
	Bahrl			Sitz.													
20	20		<p>Allgemeine Kirchenkasse</p> <p>mit nachstehenden 7 Verrechnungen (Abteilungen):</p> <table> <tr> <td>I. Offenburg</td> <td>Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung</td> </tr> <tr> <td>II. Karlsruhe</td> <td>Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung</td> </tr> <tr> <td>III. Mannheim</td> <td>Evang. Kollektur</td> </tr> <tr> <td>IV. Heidelberg</td> <td>Evang. Pflege Schönau</td> </tr> <tr> <td>V. Sinsheim</td> <td>Evang. Stiftschaffnei</td> </tr> <tr> <td>VI. Mosbach</td> <td>Evang. Stiftschaffnei</td> </tr> <tr> <td>VII. Wertheim</td> <td>Evang. Chorstiftsverwaltung</td> </tr> </table> <p>In die Allgemeine Kirchenkasse fließt zunächst der Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer und der Reinertrag der Zentralpfarrkasse; außerdem werden ihr Zuschüsse von unmittelbaren kirchl. Fonds überwiesen, welchen die Bestreitung von allgemeinen kirchl. Bedürfnissen obliegt.</p> <p>Aus dieser — seit 1895 bestehenden — Kasse werden die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche bestritten, insoweit dafür nicht besondere Kassen bestehen.</p> <p>Ges. vom 18. Juni 1892 (kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 185) und § 64 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom 6. August 1895 bezw. 1. Februar 1898.</p>	I. Offenburg	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung	II. Karlsruhe	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung	III. Mannheim	Evang. Kollektur	IV. Heidelberg	Evang. Pflege Schönau	V. Sinsheim	Evang. Stiftschaffnei	VI. Mosbach	Evang. Stiftschaffnei	VII. Wertheim	Evang. Chorstiftsverwaltung
I. Offenburg	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung																
II. Karlsruhe	Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung																
III. Mannheim	Evang. Kollektur																
IV. Heidelberg	Evang. Pflege Schönau																
V. Sinsheim	Evang. Stiftschaffnei																
VI. Mosbach	Evang. Stiftschaffnei																
VII. Wertheim	Evang. Chorstiftsverwaltung																

Jahres:				Vermögens:						Bemerkungen.					
Einnahme		Ausgabe		Überschuf		Defizit		Betrag am			Zu-		Ab-		
am Schlusse								Anfang			nahme		während		
dieser Periode															
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1 523	152	181	421	297	45	101	854	73	—	—	—	—	—	—	—

Die Allgem. Kirchen-
kasse hat nicht den
Zwed, einen Ver-
mögensgrundstod
anzusammeln, da
ihre sämtl. laufen-
den Einnahmen zur
Verwendung für
allgem. kirchl. Be-
dürfnisse bestimmt
sind.

1		2	3
Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesehen.	
		Laufende	Vorige
Zusammenstellung.			
1			Unterländer Kirchenfonds
2			Neuer evang. Kirchenfonds
3			Chorstift Wertheim
4			Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim
5			Stiftschaffnei Vahr
6			Altbad. Kirchenfonds
7			Allgemeiner Hilfsfonds
8			Pfarrhilfsfonds
9			Zentralpfarrkasse
10			Geistliche Witwenkasse
11			Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und Waisen
12			Züllig-Hill'sche Stiftung
13			Kirchl. Baukollektenfond und allgemeine Kollekten
14			Sekretär Waler'scher Stipendienfonds
15			Luisenstiftung
16			Melanchthon- und Rothe'stiftung
17			Regiekasse
18			Kasse für das Kirchl. Baupersonal
19			Gemeinschaftl. Kapitalienverwaltung
20			Allgemeine Kirchentasse
			Summe
			ab
			Differenz

Jahres:				Vermögens:								Bemerkungen.			
Einnahme		Ausgabe		Überschuf		Defizit		Betrag am		Zu-			Ab-		
am Schlusse				Anfang		Schlusse		während							
dieser Periode															
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
688 676	50	605 979	28	82 697	22	—	—	10 794 356	28	13 901 274	67	3 106 918	39	—	—
8 056	02	7 919	41	136	61	—	—	65 498	71	65 705	83	207	12	—	—
9 399	50	10 949	97	—	—	1 550	47	212 687	64	208 328	67	—	—	4 358	97
126 242	09	112 144	77	14 097	32	—	—	1 423 045	19	1 485 693	65	62 648	46	—	—
59 662	65	52 852	76	6 819	89	—	—	661 010	31	680 395	88	19 385	57	—	—
23 098	78	18 854	57	4 244	21	—	—	209 005	41	219 651	36	10 645	95	—	—
56 541	94	51 247	30	5 294	64	—	—	336 935	24	294 498	95	—	—	42 436	29
31 915	81	22 248	44	9 667	37	—	—	526 020	47	549 331	22	23 310	75	—	—
905 282	20	916 869	43	—	—	11 587	23	10 160 587	95	10 423 418	69	262 830	74	—	—
183 218	70	174 912	37	8 306	33	—	—	1 284 860	37	1 304 909	82	20 049	45	—	—
23 262	57	21 532	13	1 730	44	—	—	54 667	66	167 406	92	112 739	26	—	—
7 291	18	4 955	07	2 336	11	—	—	221 674	55	236 186	26	14 511	71	—	—
37 954	56	36 499	33	1 455	23	—	—	53 534	99	61 781	51	8 246	52	—	—
698	47	114	02	584	45	—	—	4 395	68	5 430	17	1 034	49	—	—
1 683	85	1 632	75	51	10	—	—	28 680	32	29 271	80	591	48	—	—
3 751	24	1 419	02	2 332	22	—	—	15 290	09	18 426	14	3 136	05	—	—
207 772	63	207 772	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37 841	59	37 841	59	—	—	—	—	40 759	48	43 271	28	2 511	80	—	—
132 978	14	132 978	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 523 152	18	1 421 297	45	101 854	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 068 480	60	3 840 010	43	241 607	87	13 137	70	26 093 010	34	29 694 982	82	3 648 767	74	46 795	26
3 840 010	43	—	—	13 137	70	—	—	—	—	26 093 010	34	46 795	26	—	—
228 470	17	—	—	228 470	17	—	—	—	—	3 601 972	48	3 601 972	48	—	—

Faint, illegible text and table structure on a yellowed page. The page appears to be a ledger or account book with multiple columns and rows, but the content is too faded to transcribe accurately.

Unterländer Kirchenfonds.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1898 bis mit 1902.

Unterländer Kirchenfonds.

Einnahme.	Soll.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	131 663	58	120 248	36	116 946	26	122 193	45	121 479	72	612 531	37	122 506	27
II. Vom laufenden Jahr.														
1. Aus Gebäuden	3 969	52	3 849	73	4 385	79	4 586	24	6 054	12	22 845	40	4 569	08
2. Aus landwirtschaftl. Grund- stücken	341 697	55	333 639	83	350 565	93	365 149	06	349 055	12	1 740 107	49	348 021	50
3. Aus Waldungen:														
a. Erlös aus Holz	139 600	17	146 665	27	166 437	15	180 227	06	160 142	89	793 072	54	158 614	51
b. Erlös aus Nebennutzungen	7 311	35	5 090	50	7 579	93	16 570	02	19 412	36	55 964	16	11 192	83
c. Waldschadenvergütungen .	71	41	102	87	85	34	226	92	136	21	622	75	124	55
d. Gutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehnen u. Berechtigungen	143	86	122	—	66	—	15	—	15	—	361	86	72	37
5. An Zinsen:														
a. Vom Grundstock	62 502	28	95 551	49	122 763	83	140 534	42	148 770	45	570 122	47	114 024	49
b. Vom Betriebsfond	52	19	320	63	453	95	347	39	276	45	1 450	61	290	12
6. Rentengemüße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Ma- terialien	631	23	409	70	293	31	9	59	1 002	92	2 346	75	469	35
9. Beiträge von andern Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß und Gefällbetriebskosten	510	13	514	76	580	28	462	55	477	61	2 545	33	509	07
11. Sonstige Einnahmen	52 102	76	13 251	18	3 615	64	7 872	44	3 333	37	80 175	39	16 035	08
Summe II.	608 592	45	599 511	96	656 827	15	716 000	69	688 676	50	3 269 614	75	653 922	95

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	20	—	20	—	720	—	700	—	—	—	1 460	—	292	—
II. Vom laufenden Jahr.														
A. Lasten.														
1. Öffentliche Abgaben:														
a. Staatssteuern	17 504	75	17 703	60	18 013	72	18 497	58	18 600	42	90 320	07	18 064	01
b. Umlagen														
α. der politisch. Gemeinden	45 999	88	48 052	43	48 042	62	49 838	46	50 032	74	241 966	13	48 393	23
β. der Kirchengemeinden .	1 364	52	1 134	44	1 203	60	1 579	27	1 681	04	6 952	87	1 390	57
c. Sonstige öffentl. Abgaben .	1 055	33	453	06	453	58	462	66	465	79	2 890	42	578	09
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	2 133	32	1 956	32	2 081	88	2 090	31	1 931	09	10 192	92	2 038	58
3. Zinsen von Schuldschreibungen des Grundstocks	2 405	01	2 403	41	2 623	25	5 078	14	5 552	07	18 061	88	3 612	38
4. Abgang und Nachlaß:														
a. Rabattbewilligungen	239	35	180	53	281	78	335	62	422	53	1 459	81	291	96
b. im Übrigen	4 127	03	1 440	14	2 044	34	1 244	78	615	80	9 472	09	1 894	42
5. Sonstige Lasten	89	20	114	82	64	82	64	82	200	82	534	48	106	89
Summe A	74 918	39	73 438	75	74 809	59	79 181	64	79 502	30	381 850	67	76 370	13
B. Verwaltungskosten.														
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:														
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	129 400	80	25 880	16
b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats .	231	18	80	04	63	10	54	80	125	71	554	83	110	97
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:														
7. Gehalte	24 872	49	20 753	27	21 526	84	22 722	50	23 237	11	113 112	21	22 622	44
8. Wohnungsgeld	2 935	—	2 550	95	2 851	67	3 010	—	4 653	97	16 001	59	3 200	32

III.

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	ſ	ſ
B. Verwaltungskosten.														
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	3 733	32	6 165	55	5 205	54	4 029	15	3 891	65	23 025	21	4 605	04
b. Tagelöhler u. Reisekosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	963	27	1 083	86	1 090	82	1 101	50	995	38	5 234	83	1 046	96
β. wegen Verwaltung der Waldungen	846	22	853	70	1 036	18	1 023	—	935	50	4 694	60	938	92
γ. im Übrigen	596	92	377	83	1 205	88	683	59	700	47	3 564	69	712	94
c. Sonstige persönl. Ausgaben:														
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	824	85	1 078	68	455	70	525	30	162	80	3 047	33	609	47
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	745	—	770	—	495	—	395	—	420	—	2 825	—	565	—
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungs- gehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	746	—	746	—	149	20
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	3 654	—	1 939	70	317	70	2 432	55	8 343	95	1 668	99
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamte	300	—	300	—	65	83	—	—	—	—	665	83	133	17
e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern	523	52	523	52	523	52	523	52	523	52	2 617	60	523	52

Untertänder Kirchenfonds.

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.														
11. Für sachliche Amtskosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	2 380	66	2 484	43	2 616	26	2 748	30	2 741	53	12 971	18	2 594	23
b. Baušbeträge für Reinigung und Bedienung . .	1 225	—	1 225	—	1 268	33	1 275	—	1 300	—	6 293	33	1 258	67
c. Sonstige Amtskosten .	116	70	100	78	211	09	84	83	1 279	46	1 792	86	358	57
12. III. Aufwand für Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:														
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	50 750	—	10 150	—
b. Tagegelber und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	831	65	778	46	768	29	517	01	834	21	3 729	62	745	92
c. Tagegelber und Auslagenersatz der etatmäßig verwendeten Techniker . . .	3 949	12	3 192	71	1 707	—	3 835	72	2 720	58	15 405	13	3 081	03
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Ruhegehälter und Unterstützungsgehälter des Baupersonals	118	80	118	80	118	80	118	80	118	80	594	—	118	80
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung . .	389	55	378	82	369	79	414	51	464	99	2 017	66	403	53
b. Unfallversicherung . . .	580	43	618	42	671	84	690	60	728	44	3 289	73	657	95
c. Invaliditäts- und Altersversicherung	579	80	555	27	494	52	559	87	699	04	2 888	50	577	70

III.

Untertänder Kirchenfonds.

Ausgabe.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.														
14. Für Gebäude.														
a. Für Verwaltungsgebäude:														
α. Brandversicherungsbeiträge	356	23	339	31	320	42	399	28	251	55	1 666	79	333	36
β. Unterhaltungskosten	7 420	88	2 913	46	3 272	12	10 658	48	12 280	66	36 545	60	7 309	12
γ. Neubaufkosten	3 803	79	53 025	52	800	93	1 735	15	3 253	47	62 618	86	12 523	77
b. Für Nutznießungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:														
a. Mietzinse	1 191	74	1 375	08	—	—	—	—	—	—	2 566	82	513	36
b. Unterhaltungsaufwand	4	89	11	47	—	—	—	—	—	—	16	36	3	27
16. Für landwirtschaftl. Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	5 706	29	5 275	27	5 319	30	4 938	90	4 927	64	26 167	40	5 233	48
b. Sonstige Kosten	13 164	68	12 759	20	15 557	43	17 093	62	18 661	64	77 236	57	15 447	31
17. Für Waldungen														
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	1 384	17	1 928	—	1 693	—	1 701	90	1 875	07	8 582	14	1 716	43
b. Gutkosten	8 477	58	9 137	18	9 030	35	9 018	07	9 590	56	45 253	74	9 050	75
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	1 135	97	1 640	66	1 818	33	1 214	70	197	22	6 006	88	1 201	38
d. Für Wegenanlagen	6 365	65	6 352	30	5 971	55	9 107	67	10 410	48	38 207	65	7 641	53
e. Für Kulturkosten	14 096	90	12 212	54	11 960	03	13 582	41	15 522	09	67 373	97	13 474	79
f. Für Zurichtung der Wald-erzeugnisse	24 845	32	27 945	23	28 801	51	33 441	68	36 858	19	151 891	93	30 378	39
g. Für Verwertung der Wald-erzeugnisse	1 204	11	1 224	17	1 340	90	1 643	31	1 750	96	7 163	45	1 432	69
h. Sonstige Kosten	8	60	57	30	33	48	396	56	1 016	28	1 512	22	302	44
18. Für Lehen und Berechtigungen	—	—	—	—	3	36	—	—	—	—	3	36	—	67
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.														
21. Für Gerätschaften und Materialien	66	24	96	28	344	89	66	90	43	22	617	53	123	51
22. Verfrachtungskosten	2 163	92	1 870	30	2 267	07	2 232	70	2 229	10	10 763	09	2 152	62
23. Prozeß- u. Gefällbetriebskosten	577	32	476	24	541	48	461	48	472	03	2 528	55	505	71
24. Sonstige Verwaltungskosten .	383	79	492	70	297	62	292	34	364	20	1 830	65	366	13
Summe B.	175 131	71	222 806	46	170 089	63	188 646	01	205 446	23	962 120	04	192 424	01
C. Zwecksausgaben.														
I. 25/35 weggefallen.														
II. Kompetenzen für Kirchendienste.														
36. Kompetenzen für:														
a. Pfarreien	102 424	53	102 305	27	102 505	26	102 565	26	102 438	96	512 239	28	102 447	86
b. Diakonate	596	46	596	46	595	52	595	52	595	52	2 979	48	595	90
c. Vikariate	3 561	80	2 311	08	2 396	89	2 380	33	2 320	41	12 970	51	2 594	10
d. niedere Kirchendienste . .	1 326	57	1 228	58	1 212	98	1 203	77	1 210	56	6 182	46	1 236	49
III. Für Kirchen-, Pfarr- und Glöcknerhäuser.														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. fundierte Baukosten:														
α. Versicherungsbeiträge .	3 093	40	2 585	29	2 730	85	3 298	02	1 935	10	13 642	66	2 728	53
β. Unterhaltungskosten .	35 918	23	36 964	32	34 101	04	51 978	04	48 545	66	207 507	29	41 501	46
γ. Neubaufkosten	30 381	71	35 897	95	5 886	17	29 613	59	59 586	66	161 366	08	32 223	22

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	Soll.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zwecksausgaben.														
b. Gutthatsweise Baubeiträge:														
α. Unterhaltungskosten	2 858	72	614	21	1 713	86	6 095	74	5 565	34	16 847	87	3 369	57
β. Neubaufkosten	3 364	70	—	—	5 500	—	46 130	—	9 300	—	64 294	70	12 858	94
38. Für den sog. nicht notwendigen Kircheninbau	330	26	1 242	42	234	96	92	49	375	76	2 275	89	455	18
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	3 120	14	3 124	47	3 124	47	995	19	900	90	11 265	17	2 253	03
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds und Kassen	77 257	58	77 257	57	77 257	53	77 256	41	77 256	40	386 285	49	77 257	10
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:														
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	1 254	80	1 198	25	1 190	60	1 195	36	1 195	77	6 034	78	1 206	95
b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Für höhere Lehranstalten	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	57	47 982	85	9 596	57
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	207	14	207	14	207	14	207	14	207	14	1 035	70	207	14
Summe C	275 292	61	275 129	58	248 253	84	333 203	43	321 030	75	1 452 910	21	290 582	04
" A	74 918	39	73 438	75	74 809	59	79 181	64	79 502	30	381 850	67	76 370	13
" B	175 131	71	222 806	46	170 089	63	188 646	01	205 446	23	962 120	04	192 424	01
Summe II	525 342	71	571 374	79	493 153	06	601 031	08	605 979	28	2 796 880	92	559 376	18

Unterkänder Kirchenfonds.

Darstellung des Vermögens auf 1. Januar 1903.

	Heidelberg		Mannheim		Moosbad		Sinsheim		Offenburg		Summe	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
A. Aktivvermögen.												
I. Liegenschaften:												
1. Gebäude . . . Steuerkap.	75 780	—	68 130	—	44 040	—	15 000	—	8 610	—	211 560	—
2. Grundstücke . . . "	2 855 531	48	3 004 566	44	1 340 371	09	2 024 862	31	49 955	62	9 275 286	94
II. Grundberechtigungen:												
1. Grundzinsen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lehen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Sonstige Grundbe- rechtigungen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kapitalforderungen:												
1. Darlehenskapitalien	2 410 674	21	909 817	58	—	—	—	—	—	—	3 320 491	79
2. Haus- und Güterkaufschillinge	55 670	—	976 607	—	38 620	—	900	—	—	—	1 071 797	—
3. Gefällablöskapitalien	—	—	—	—	—	—	279 40	—	—	—	279 40	—
4. Sonstige Grundstocfsfor- derungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gefällrückstände	21 809	53	29 341	62	51 215	65	16 578	43	1 284	—	120 229	23
V. Unverzinsliche Vorschüsse	4 891	40	7 54	—	1 620	03	695	54	200	—	7 414	51
VI. Borräte	2 163	54	9 180	48	8 785	52	11 410	70	2 397	86	33 938	10
VII. Fahrnisse	3 806	84	4 485	34	4 121	32	3 091	57	—	—	15 505	07
Summe A.	5 430 327	—	5 002 136	—	1 488 773	61	2 072 817	95	62 447	48	14 056 502	04
B. Schulden.												
I. Grundstocfsschulden:												
1. Anlehen	9 650	—	15 376	—	10 885	71	600	—	1 000	—	37 511	71
2. Erwerbsschulden	—	—	—	—	490	—	—	—	100 000	—	100 490	—
3. Lastenablöskapitalien	14 596	75	—	—	—	—	—	—	—	—	14 596	75
4. Sonstige Grundstocfsschulden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabssreste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse	71	25	—	—	7 50	—	2 550	16	—	—	2 628	91
Summe B.	24 318	—	15 376	—	11 383	21	3 150	16	101 000	—	155 227	37
Reines Vermögen auf 1. Januar 1903	5 406 009	—	4 986 760	—	1 477 390	40	2 069 667	79	38 552	52	13 901 274	67
" " " 1. " 1898											10 794 356	28
Zunahme											3 106 918	39

III.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1898 bis mit 1902.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Einnahme.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
I. Rückstände	12 700	72	21 244	40	14 685	12	10 403	50	14 815	—	73 848	74	14 769	75
II. Vom laufenden Jahr.														
1. Aus Gebäuden	6 265	50	6 308	—	6 255	50	6 970	42	6 922	50	32 721	92	6 544	38
2. Aus landwirtschaftl. Grund- stücken	56 425	17	56 894	12	61 292	52	64 153	56	62 447	92	301 213	29	60 242	66
3. Aus Waldungen:														
a. Erlös aus Holz	39 317	49	31 284	39	38 003	68	51 075	61	52 298	28	211 979	48	42 395	90
b. Erlös aus Nebennutzungen	1 361	25	1 085	80	1 149	35	1 305	50	1 163	—	6 064	90	1 212	98
c. Waldschadenvergütungen .	6 45	—	2 37	—	9 97	—	32 87	—	2 85	—	54 51	—	10 90	—
d. Gutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	128	30	138	30	128	30	145	80	208	82	749	52	149	90
5. An Zinsen:														
a. Vom Grundstock	250	12	302	46	239	96	198	43	183	50	1 174	47	234	89
b. Vom Betriebsfond	12	70	176	78	17	68	4	04	4	09	215	29	43	06
6. Rentengenuße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Ma- terialien	176	70	450	50	121	70	39	20	255	23	1 043	33	208	67
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	21	70	17	75	45	45	38	95	8	75	132	60	26	52
11. Sonstige Einnahmen	2 369	70	2 534	66	2 995	80	2 743	46	2 747	15	13 390	77	2 678	15
Summe II.	106 335	08	99 195	13	110 259	91	126 707	87	126 242	09	568 740	08	113 748	01

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	48	89	48	89	48	89	48	89	48	89	244	45	48	89
II. Vom laufenden Jahr.														
A. Lasten.														
1. Öffentliche Abgaben:														
a. Staatssteuern	2 811	35	2 810	86	2 814	09	2 836	06	2 834	43	14 106	79	2 821	36
b. Umlagen:														
α. der politisch. Gemeinden	4 943	08	4 948	77	4 801	80	4 839	05	4 868	89	24 401	59	4 880	32
β. der Kirchengemeinden .	—	—	—	—	—	—	16	43	18	21	34	64	6	92
c. Sonstige öffentl. Abgaben	148	39	198	73	179	57	103	76	15	39	645	84	129	17
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldschulden des Grundstocks	10 178	89	10 337	48	10 201	46	10 247	04	9 428	75	50 393	62	10 078	72
4. Abgang und Nachlaß:														
a. Rabattbewilligungen . .	—	—	26	68	—	—	—	—	238	75	265	43	53	09
b. Im Übrigen	171	05	—	—	34	09	2	98	32	53	240	65	48	13
5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	48	—	9	60
Summe A.	18 252	76	18 322	52	18 079	01	18 045	32	17 436	95	90 136	56	18 027	31
B. Verwaltungskosten.														
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:														
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	19 783	20	3 956	64
b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats .	82	36	—	—	98	01	—	—	96	75	277	12	55	42
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:														
7. Gehalte	4 215	43	4 183	31	4 368	78	4 515	19	4 394	67	21 677	38	4 335	48
8. Wohnungsgeld	496	68	497	23	495	49	512	07	756	14	2 757	61	551	52

III.

Kirchenschatzerei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
B. Verwaltungskosten.														
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	383	56	497	45	420	34	432	30	465	39	2 199	04	439	81
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	229	80	165	95	189	05	141	30	215	08	941	18	188	24
γ. im übrigen	164	53	265	84	227	93	181	60	105	—	944	90	188	98
c. Sonst. persönl. Ausgaben:														
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	—	—	147	49	—	—	96	78	244	27	48	85
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an entlassene Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von geistlichen Verwaltern	237	46	237	46	237	46	237	46	237	46	1 187	30	237	46
11. Für sachliche Amtskosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	1 018	48	948	69	1 464	61	1 091	17	1 228	69	5 751	64	1 150	33
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	310	—	310	—	310	—	310	—	310	—	1 550	—	310	—
c. Sonstige Amtskosten	—	—	35	08	16	—	16	—	56	39	123	47	24	69

Ausgabe.		S o l l.													
		1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.															
12. III. Aufwand für die Leistung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens:															
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse															
		1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	8 500	—	1 700	—
439	81														
b. Tagegelber und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen															
		141	77	282	22	214	04	216	09	131	44	985	56	197	11
188	24														
188	98														
c. Tagegebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker															
		242	55	32	—	—	—	—	—	—	—	274	55	54	91
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen															
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Ruhegehälter und Unterstützungsgehälter des Baupersonals															
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	85														
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.															
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:															
a. Krankenversicherung															
		95	56	116	28	111	05	109	10	123	18	555	17	111	03
b. Unfallversicherung															
		126	14	134	33	139	24	139	24	153	99	692	94	138	59
c. Invaliditäts- und Altersversicherung															
		144	76	185	38	171	84	168	01	173	77	843	76	168	75
237	46														
14. Für Gebäude:															
a. Für Verwaltungsgebäude:															
α. Brandversicherungsbeiträge															
		236	62	241	94	260	97	267	59	205	—	1 212	12	242	42
150	33														
β. Unterhaltungskosten															
		961	67	5 266	91	8 808	44	8 166	11	5 050	78	28 253	91	5 650	78
310	—														
γ. Neubaufkosten															
		730	—	106	44	—	—	—	—	—	—	836	44	167	29
24	69														
b. Für Nutznießungsgebäude															
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
B. Verwaltungskosten.														
15. Für gemietete Diensträume:														
a. Mietzinse	700	—	700	—	340	—	340	—	340	—	2 420	—	484	—
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landwirtschaftl. Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	1 515	45	1 665	46	1 853	60	2 043	45	1 888	02	8 965	98	1 793	20
b. Sonstige Kosten	5 432	05	5 632	94	6 592	98	3 759	27	9 781	16	31 198	40	6 239	68
17. Für Waldungen:														
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	485	—	385	—	385	—	385	—	385	—	2 025	—	405	—
b. Hutkosten	2 676	61	2 502	29	2 674	—	2 645	47	2 645	—	13 143	37	2 628	68
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	568	58	255	50	3 672	38	166	13	87	60	4 750	19	950	04
d. Für Beganlagen	1 645	17	3 145	83	2 124	26	1 874	90	1 464	34	10 254	50	2 050	90
e. Kulturkosten	5 986	38	6 987	46	5 337	23	6 756	63	6 910	70	31 978	40	6 395	68
f. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	9 466	76	7 717	57	9 165	74	10 216	21	12 858	22	49 424	50	9 881	90
g. Für Verwertung der Walderzeugnisse	453	95	454	58	429	03	494	51	554	63	2 386	70	477	34
h. Sonstige Kosten	29	16	112	65	41	75	210	97	278	10	672	63	134	53
18. Für Lehnen und Berechtigungen	34	50	33	20	33	20	33	20	33	20	167	30	33	46
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgergenüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Gerätschaften und Materialien	94	80	124	83	25	20	43	—	23	88	311	71	62	34
22. Versendungskosten	1 604	74	1 597	47	1 697	05	1 726	99	1 776	10	8 402	35	1 680	47
23. Prozeß- und Gefällbetriebskosten	20	30	16	10	42	35	36	20	3	95	118	90	23	78
24. Sonstige Verwaltungskosten	30	14	77	11	27	86	70	43	77	17	282	71	56	54
Summe B.	46 217	60	50 571	14	57 779	01	52 962	23	58 564	22	266 094	20	53 218	84

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zwedsausgaben.														
I. 25—35 weggefallen.														
II. Kompetenzen für Kirchengdienste.														
484 —														
36. Kompetenzen für:														
a. Pfarreien	19 173	17	19 173	17	19 213	61	19 213	61	19 213	61	95 987	17	19 197	43
b. Diakonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 793 20 6 239 68														
c. Vikariate	670	27	670	27	670	72	670	72	670	72	3 352	70	670	54
d. niedere Kirchengdienste . .	55	61	51	75	52	55	50	75	50	22	260	88	52	18
405 — 2 628 68														
III. Für Kirchen-, Pfarr- und Glöcknerhäuser.														
950 04 2 050 90 3 395 68														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. Fundierte Baulasten:														
884 90														
α. Brandversicherungsbeiträge	373	45	346	52	413	44	358	22	264	77	1 756	40	351	28
477 34 134 53														
β. Unterhaltungskosten	3 246	07	8 574	60	5 266	56	4 365	97	9 067	36	30 520	56	6 104	11
33 46														
γ. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Guttatsweise Baubeiträge:														
α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62 34 680 47														
38. Für den sog. nicht notwendigen Kircheninbau	—	—	68	10	47	—	59	40	53	40	227	90	45	58
23 78														
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse	66	66	107	12	84	92	144	39	67	27	470	36	94	07
56 54 218 84														
40. V. Beiträge an andere kirchl. Fonds und Kassen	10 571	43	10 571	43	5 571	43	5 571	43	5 571	43	37 857	15	7 571	43

III.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zwecksausgaben.														
41. VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:														
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	863	30	841	38	843	24	836	05	833	39	4 217	36	843	47
b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen .	51	43	51	43	51	43	51	43	51	43	257	15	51	43
c. Für höhere Lehranstalten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke . .	880	—	880	—	550	—	300	—	300	—	2 910	—	582	—
Summe C.	35 951	39	41 335	77	32 764	90	31 621	97	36 143	60	177 817	63	35 563	52
" A.	18 252	76	18 322	52	18 079	01	18 045	32	17 436	95	90 136	56	18 027	31
" B.	46 217	60	50 571	14	57 779	01	52 962	23	58 564	22	266 094	20	53 218	84
Summe II.	100 421	75	110 229	43	108 622	92	102 629	52	112 144	77	534 048	39	106 809	67

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1903.

Durchschnitt

M

S

843 47

51 43

582 —

563 52

027 31

218 84

809 67

		M	S
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
	1. Gebäude Steuerkapital	79 390	—
843 47	2. Grundstücke "	1 594 008	96
II. Grundberechtigungen:			
51 43	1. Grundzinse "	—	—
	2. Lehen "	—	—
	3. Sonstige Grundberechtigungen "	—	—
III. Kapitalforderungen:			
	1. Darlehenskapitalien	3 885	71
582 —	2. Haus- und Güterkaufschillinge	1 000	—
563 52	3. Gefällablösungskapitalien	—	—
027 31	4. Sonstige Grundstockforderungen	—	—
	IV. Gefällrückstände	20 759	23
	V. Unverzinsliche Vorschüsse	1 300	57
218 84	VI. Borräte	252	39
809 67	VII. Fahrnisse	4 395	68
	Summe A.	1 704 992	54
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
	1. Anlehen	179 250	—
	2. Erwerbsschulden	40 000	—
	3. Lastenablösungskapitalien	—	—
	4. Sonstige Grundstockschulden	—	—
	II. Ausgabreste	48	89
	III. Unverzinsliche Vorschüsse	—	—
	Summe B.	219 298	89
	Reines Vermögen auf 1. Januar 1903	1 485 693	65
	" " " " " 1898	1 423 045	19
	Zunahme	62 648	46

III.

Verzeichnis der ...

...

Nr.	Ort	Beschreibung	Menge	Anmerkungen
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Stiftschaffnei Fahr.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1898 bis mit 1902.

Stiftschaffnei Jahr.

Einnahme.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	12 328	45	15 960	48	15 543	27	8 351	21	7 232	49	59 415	90	11 883	18
II. Vom laufenden Jahr.														
1. Aus Gebäuden	534	34	520	—	520	—	520	—	520	—	2 614	34	522	87
2. Aus landwirtschaftl. Grundstücken	31 403	53	30 443	02	29 600	92	33 122	44	32 177	69	156 747	60	31 349	52
3. Aus Waldungen:														
a. Erlös aus Holz	23 570	58	22 201	85	23 932	97	28 032	—	25 195	85	122 933	25	24 586	65
b. Erlös aus Nebennutzungen	862	10	702	30	990	35	948	40	1 074	30	4 577	45	915	49
c. Waldschadenvergütungen	—	56	—	—	—	—	6	17	51	52	58	25	11	65
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Lehen und Berechtigungen	32	01	136	17	136	17	341	63	173	62	819	60	163	92
5. An Zinsen:														
a. Vom Grundstock	236	43	340	14	4	22	231	02	—	—	811	81	162	36
b. Vom Betriebsfond	4	71	61	23	—	—	1	23	—	—	67	17	13	43
6. Rentengenüsse	186	99	164	25	160	34	159	20	161	61	832	39	166	48
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	—	—	56	16	90	—	70	20	12	—	228	36	45	67
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten	22	05	38	30	12	15	2	60	31	05	106	15	21	23
11. Sonstige Einnahmen	1 481	47	292	80	91	67	223	36	265	01	2 354	31	470	86
Summe II	58 334	77	54 956	22	55 538	79	63 658	25	59 662	65	292 150	68	58 430	13

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	Soll.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Vom laufenden Jahr.														
A. Lasten.														
1. Öffentliche Abgaben:														
a. Staatssteuern	1 531	95	1 530	33	1 529	95	1 530	67	1 529	61	7 652	51	1 530	50
b. Umlagen														
α. d. politischen Gemeinden	2 965	89	3 051	91	3 098	82	3 193	88	3 251	—	15 561	50	3 112	30
β. der Kirchengemeinden .	80	30	80	30	80	30	—	—	—	—	240	90	48	18
c. Sonstige öffentliche Abgaben	24	87	23	77	22	72	5	99	17	23	94	58	18	92
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks	8 289	56	7 921	54	8 220	89	7 977	97	7 799	66	40 209	62	8 041	92
4. Abgang und Nachlaß:														
a. Rabattbewilligungen . .	—	—	14	82	—	—	—	—	90	17	104	99	21	—
b. Im übrigen	10	—	40	52	631	47	76	39	—	—	758	38	151	68
5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A	12 902	57	12 663	19	13 584	15	12 784	90	12 687	67	64 622	48	12 924	50
B. Verwaltungskosten.														
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:														
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat . . .	2 355	36	2 355	36	2 355	36	2 355	36	2 355	36	11 776	80	2 355	36
b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder u. Beamten des Oberkirchenrats . .	—	—	—	—	42	45	56	65	—	—	99	10	19	82
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.														
7. Gehalte	2 319	76	2 294	92	2 420	39	2 274	34	2 207	88	11 517	29	2 303	46
8. Wohnungsgeld	273	32	272	77	274	51	257	93	379	89	1 458	42	291	68

III. 12

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.														
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landw. Grundstücke	131	30	157	89	112	86	129	79	72	40	604	24	120	85
β. wegen Verwaltung der Waldungen	75	65	88	36	115	10	135	93	178	21	593	25	118	65
γ. im übrigen	234	29	233	68	227	97	133	93	164	67	994	54	198	91
c. Sonstige persönliche Ausgaben:														
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungs- gehälter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschüsse zur Beamten- witwenkasse	—	—	—	—	81	71	—	—	48	63	130	34	26	07
c. Gnadengaben an Hinter- bliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unterstützungen an ent- lassene Beamte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Wittven- und Waisen von geistlichen Ver- waltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stiftschaffnei Jahr.

Ausgabe.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ	M	ſ
B. Verwaltungskosten.														
11. Für sachliche Amtskosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	170	—	170	—	170	—	170	—	170	—	850	—	170	—
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung . .	80	—	80	—	70	—	70	—	70	—	370	—	74	—
c. Sonstige Amtskosten .	—	—	39	08	18	—	18	—	38	29	113	37	22	67
12. III. Aufwand für die Leitung und Beforgung des kirchlichen Bauwesens:														
a. Beitrag an die kirchliche Baukasse	650	—	650	—	650	—	650	—	650	—	3 250	—	650	—
b. Tagelöhner und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	242	99	153	35	59	78	120	35	108	30	684	77	136	95
c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	—	—	—	—	—	—	33	20	—	—	33	20	6	64
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhe- und Unterstützungsgehälter des Baupersonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung . .	60	56	62	62	65	38	100	75	80	24	369	55	73	91
b. Unfallversicherung . . .	77	40	82	43	85	45	85	45	94	49	425	22	85	04
c. Invaliditäts- und Altersversicherung	70	84	80	—	74	09	78	58	101	14	403	65	80	73

III.

Ausgabe.	Soll.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.														
14. Für Gebäude:														
a. Für Verwaltungsgebäude:														
α. Brandversicherungsbeiträge	164	50	106	11	159	62	121	95	85	51	637	69	127	54
β. Unterhaltungskosten	2 115	39	2 356	48	780	69	2 508	90	716	19	8 477	65	1 695	53
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Für Nutznießungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Für gemietete Diensträume:														
a. Mietzinse	340	—	340	—	180	—	180	—	180	—	1 220	—	244	—
b. Unterhaltungsaufwand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Für landw. Grundstücke:														
a. Aufsichtskosten	553	48	538	56	634	56	609	16	579	98	2 915	74	583	15
b. Sonstige Kosten	1 019	97	2 554	44	1 901	25	1 396	05	2 871	63	9 743	34	1 948	67
17. Für Waldungen:														
a. Belohnungen der Bezirksforstrevorstände	235	—	235	—	242	—	235	—	235	—	1 182	—	236	40
b. Futtkosten	1 387	67	1 397	42	1 436	67	1 479	92	1 477	67	7 179	35	1 435	87
c. Für Verwaltung, Vermessung und Einrichtung	6	67	63	90	1 211	76	121	99	—	—	1 404	32	280	86
d. Für Wegenanlagen	733	13	1 291	03	902	06	1 233	07	1 681	33	5 840	62	1 168	13
e. Für Kulturkosten	2 513	47	2 235	91	2 132	31	2 554	76	2 009	62	11 446	07	2 289	21
f. Für Zurichtung der Wald-erzeugnisse	4 616	06	3 661	87	4 539	56	4 696	85	4 770	95	22 285	29	4 457	06
g. Für Verwertung der Wald-erzeugnisse	283	53	214	82	205	30	302	75	234	61	1 241	01	248	20
h. Sonstige Kosten	1	20	30	70	9	—	121	35	217	52	379	77	75	96
18. Für Lehen und Berechtigungen	4	—	7	68	—	—	—	—	—	—	11	68	2	33
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Gerätschaften und Materialien	100	75	11	05	141	27	84	98	7	80	345	85	69	17
22. Versendungskosten	207	02	197	53	182	10	188	35	181	20	956	20	191	24
23. Prozeß- u. Gefällbetriebskosten	20	50	35	10	10	95	2	40	31	35	100	30	—	20 06
24. Sonstige Verwaltungskosten	37	19	42	57	7	23	9	52	29	39	125	90	25	18
Summe B	21 081	—	22 040	63	21 499	38	22 517	26	22 028	25	109 166	52	21 833	30

Stiftshaffnei Jahr.

Ausgabe.	S o l l.												Durchschnitt	
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe			
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
C. Zwecksausgaben.														
I. 25—35 weggefallen.														
II. Kompetenzen für Kirchen-														
dienste.														
36. Kompetenzen für:														
a. Pfarreien	6 229	93	6 120	52	6 283	32	6 417	58	6 202	26	31 253	61	6 250	72
b. Diakonate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchengdienste . .	391	66	342	73	368	63	384	34	354	22	1 841	58	368	32
III. Für Kirchen, Pfarr-														
und Glöcknerhäuser.														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. Fundierte Baulasten:														
z. Versicherungsbeiträge .	241	45	195	78	289	30	245	40	171	57	1 143	50	228	70
β. Unterhaltungskosten .	5 180	60	11 186	63	2 978	62	8 400	51	5 832	50	33 578	86	6 715	77
γ. Neubaufkosten	32	97	4 232	91	9	—	—	—	—	—	4 274	88	854	98
b. Guttatsweise Baubeiträge:														
z. Unterhaltungskosten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaufkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Für den sogenannten nicht														
notwendigen Kircheninbau .	42	40	54	25	40	—	43	80	40	—	220	45	44	09
39. IV. Für innere kirchliche														
Bedürfnisse	14	86	14	86	14	86	14	86	14	86	74	30	14	86
40. V. Beiträge an andere														
kirchliche Fonds u. Kassen	7 000	—	7 000	—	5 000	—	5 000	—	5 000	—	29 000	—	5 800	—
41. VI. Leistungen an Schulen														
u. höhere Lehranstalten:														
a. Kompetenzen und Schul-														
beiträge	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	822	85	164	57
b. für Schulhäuser und innere														
Bedürfnisse der Schulen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. für höhere Lehranstalten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. VII. Sonstige Ausgaben														
auf die Fondszwecke	346	86	346	86	346	86	346	86	346	86	1 734	30	346	86
Summe C	19 645	30	29 659	11	15 495	16	21 017	92	18 126	84	103 944	33	20 788	87
" A	12 902	57	12 663	19	13 584	15	12 784	90	12 687	67	64 622	48	12 924	50
" B	21 081	—	22 040	63	21 499	38	22 517	26	22 028	25	109 166	52	21 833	30
Summe II	53 628	87	64 362	93	50 578	69	56 320	08	52 842	76	277 733	33	55 546	67

III.

Stiftschaffnet Jahr.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1903.

	M	S
A. Aktivvermögen.		
I. Liegenschaften:		
1. Gebäude	Steuerkapital	41 210 —
2. Grundstücke	"	833 037 17
II. Grundberechtigungen:		
1. Grundzinse	"	— —
2. Lehen	"	— —
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	— —
III. Kapitalforderungen:		
1. Darlehenskapitalien		— —
2. Haus- und Güterkaufschillinge		— —
3. Gefällablösungskapitalien		— —
4. Sonstige Grundstockforderungen		— —
IV. Gefällrückstände		9 128 40
V. Unverzinsliche Vorschüsse		158 86
VI. Vorräte		455 95
VII. Fahrnisse		2 470 17
Summe A.	886 460	55
B. Schulden.		
I. Grundstockschulden:		
1. Anlehen		205 637 04
2. Erwerbsschulden		427 63
3. Lastenablösungskapitalien		— —
4. Sonstige Grundstockschulden		— —
II. Ausgabe Reste		— —
III. Unverzinsliche Vorschüsse		— —
Summe B.	206 064	67
Reines Vermögen auf 1. Januar 1903		680 395 88
" " " 1. " 1898		661 010 31
Zunahme	19 385	57

Evang. Zentralpfarrkasse.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1898 bis mit 1902.

III.

210	—
037	17
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—
28	40
58	86
55	95
70	17
60	55
—	—
—	—
37	04
27	63
—	—
—	—
—	—
54	67
5	88
0	31
5	57

Evang. Zentralpfarrkasse.

Einnahme.	S o f f.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
I. Rückstände	54 439	66	53 975	55	50 859	90	47 921	35	44 888	18	252 084	64	50 416	93
II. Vom laufenden Jahr.														
1. Aus Gebäuden	737	20	884	46	863	17	864	96	704	31	4 054	10	810	82
2. Aus landw. Grundstücken .	199 919	83	198 353	70	200 434	61	199 859	67	198 963	89	997 531	70	199 506	34
3. Aus Waldungen	3 102	47	6 095	83	3 751	67	8 891	22	4 585	58	26 426	77	5 285	35
4. Aus Lehen und Berechtigungen	79 806	64	79 356	55	88 475	10	92 869	49	84 565	11	425 072	89	85 014	58
5. An Zinsen:														
a. vom Grundstock	171 334	66	182 419	96	191 226	46	194 755	73	197 623	10	937 359	91	187 471	98
b. vom Betriebsfond	24	32	3	93	3	40	22	01	46	88	100	54	20	11
6. Rentengenüsse	407 595	64	426 255	31	424 611	41	405 693	12	407 274	77	2071 480	25	414 286	05
7. Bürgerrenten	8 317	06	8 980	46	8 623	72	8 709	49	8 250	72	42 881	45	8 576	29
8. Aus Gerätschaften und Materialien	5	50	4	—	1	21	2	50	—	—	13	21	2	64
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	3 366	69	3 140	50	3 206	—	3 244	39	2 751	61	15 709	19	3 141	84
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefällbetriebskosten . .	112	58	129	05	91	16	129	—	105	31	567	10	113	42
11. Sonstige Einnahmen	440	37	451	81	302	80	400	01	410	92	2 005	91	401	18
Summe II	874 762	96	906 075	56	921 590	71	915 441	59	905 282	20	4 523 153	02	904 630	60

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	S o f f.																					
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt									
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S								
I. Rückstände	—	—	—	—	25	73	—	—	4	45	30	18	6	04								
II. Vom laufenden Jahr.																						
A. Lasten.																						
1. Öffentliche Abgaben:																						
a. Staatssteuern	16	162	10	16	286	50	16	398	21	16	634	40	16	675	22	82	156	43	16	431	28	
b. Umlagen:																						
α. der politischen Gemeinden	14	800	99	15	554	35	16	110	88	16	083	36	16	287	20	78	836	78	15	767	36	
β. der Kirchengemeinden . .	328	78		352	80		319	23		381	74		457	68		1	844	23		368	85	
c. Sonstige öffentliche Abgaben	328	53		246	21		294	63		229	23		258	83		1	357	43		271	48	
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	638	45		685	50		696	68		641	44		536	09		3	198	16		639	63	
3. Zinsen von Schuldscheinen des Grundstocks	1	879	77	4	911	61	3	472	46	2	51	92	2	01	15	10	716	91	2	143	38	
4. Abgang und Nachlaß:																						
a. Rabattbewilligungen	—	98		1	32		3	92		2	88		5	44		14	54			2	91	
b. im übrigen	3	653	14	6	18	08	5	50	16	6	93	76	9	56	91	6	472	05		1	294	41
5. Sonstige Lasten	320	04		343	18		732	99		168	83		181	41		1	746	45		349	29	
Summe A.	38	116	78	38	999	55	38	579	16	35	087	56	35	559	93	186	342	98	37	268	59	
B. Verwaltungskosten.																						
6. I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:																						
a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	18	844	96	18	844	96	18	844	96	18	844	96	18	844	96	94	224	80	18	844	96	
b. Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	23	12		—	—		33	81		—	—		—	—		56	93			11	39	
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:																						
7. Gehalte	—	—		1	375	—	1	500	—	5	66	67	7	50	—	4	191	67		838	33	
8. Wohnungsgeld	—	—		238	33		260	—		86	66		225	—		809	99			162	—	

III.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	S o l l.													
	1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
B. Verwaltungskosten.														
9. Andere persönliche Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals	7 970	—	7 150	23	7 929	14	8 777	56	9 202	36	41 029	29	8 205	86
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	485	22	455	51	928	09	484	93	713	57	3 067	32	613	46
β. wegen Verwaltung der Waldungen	—	—	31	08	—	—	41	45	5	—	77	53	15	51
γ. im übrigen	208	19	92	66	186	37	297	84	220	64	1 005	70	201	14
c. Sonstige persönliche Ausgaben:														
α. Nebengehalte	2 270	—	2 270	—	2 270	—	2 270	—	2 312	50	11 492	50	2 298	50
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	584	10	324	—	379	50	365	30	300	20	1 953	10	390	62
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	200	—	80	—	280	—	56	—
10. Für früher geleistete Dienste:														
b. Zuschüsse zur Beamtenwitwenkasse	—	—	555	—	55	20	—	—	630	—	1 240	20	248	04
11. Für sachliche Amtsunkosten:														
a. Kredite der Verwaltungen	1 325	—	1 325	—	1 365	—	1 365	—	1 363	12	6 743	12	1 384	62
b. Bauschbeträge für Reinigung und Bedienung	—	—	—	—	80	—	80	—	80	—	240	—	48	—
c. Sonstige Amtsunkosten	—	—	18	48	—	—	—	—	210	29	228	77	45	76
12. III. Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens.														
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.														
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:														
a. Krankenversicherung	21	15	25	75	23	67	25	49	16	91	112	97	22	59

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.		Soll.																						
		1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt										
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S											
B. Verwaltungskosten.																								
b. Unfallversicherung		15	91	16	94	17	57	22	16	24	50	97	08	19	42									
c. Invaliditäts- und Alters- versicherung		37	25	41	30	38	76	34	51	35	96	187	78	37	56									
14. Für Gebäude:																								
a. Für Verwaltungsgebäude		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
b. Für Ruhezugsgebäude		—	—	1	10	1	10	—	—	—	50	2	70	—	54									
15. Für gemietete Diensträume .		—	—	—	—	350	—	350	—	350	—	1	050	—	210									
16. Für landwirtschaftliche Grund- stücke:																								
a. Aufsichtskosten		852	—	952	60	1	006	55	1	060	65	4	889	37	977	87								
b. Sonstige Kosten		6	167	58	4	416	96	5	910	98	5	878	61	5	285	63	27	659	76	5	531	95		
17. Für Waldungen		1	172	85	1	984	63	1	397	18	3	017	94	3	216	53	10	789	13	2	157	83		
18. Für Behen und Berechtigungen		5	098	65	5	313	65	5	599	76	5	633	10	4	294	26	25	939	42	5	187	88		
19. Für Rentengüsse		1	29	—	3	70	—	1	—	—	3	86	—	—	—	9	85	—	—	—	—	1	97	
20. Für Bürgernutzungen		230	10	—	212	66	—	373	36	—	386	06	—	346	12	—	1	548	30	—	—	309	66	
21. Für Gerätschaften und Mate- rialien		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22. Für Versendungskosten		1	070	45	1	063	25	1	092	85	1	085	15	1	097	79	5	409	49	—	—	1	081	90
23. Prozeß- u. Gefällbetriebs- kosten		139	52	—	122	09	—	83	10	—	136	25	—	102	26	—	583	22	—	—	—	116	64	
24. Sonstige Verwaltungskosten		143	61	—	510	31	—	237	47	—	96	88	—	239	11	—	1	227	38	—	—	245	48	
Summe B.		46	660	95	47	345	19	49	965	42	51	211	03	50	964	78	246	147	37	—	—	49	229	48
C. Zweckausgaben. *)																								
I. Aufwand für die Geist- lichen.																								
34. Beiträge an die geistl. Witwen- kasse		15	829	25	7	965	—	19	054	—	18	820	75	19	693	50	81	362	50	—	—	16	272	50
39. IV. Für innere kirchliche Bedürfnisse		30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	6	—	—
40. V. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen		785	185	67	786	079	—	762	000	—	813	501	13	810	072	22	3	956	838	02	—	791	367	60
42. VII. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke		491	—	—	591	—	—	491	—	—	250	03	—	579	—	—	2	402	03	—	—	480	41	—
Summe C.		801	535	92	794	635	—	781	545	—	832	571	91	830	344	72	4	040	632	55	—	808	126	51
Summe A.		38	116	78	38	999	55	38	579	16	35	087	56	35	559	93	186	342	98	—	—	37	268	59
Summe B.		46	660	95	47	345	19	49	965	42	51	211	03	50	964	78	246	147	37	—	—	49	229	48
Summe II.		886	313	65	880	979	74	870	089	58	918	870	50	916	869	43	4	473	122	90	—	894	624	58

*) Unter den Abteilungen I. 25—33 u. 35, ferner unter II u. III haben keine Buchungen stattgefunden.

III.

		Offenburg	
		M	ſ
A. Aktivvermögen.			
I. Liegenschaften:			
1. Gebäude	Steuerkapital	—	—
2. Grundstücke	"	1 386 029	51
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen	"	—	—
2. Lehen	"	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	747 792	97
III. Kapitalforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		417 381	37
2. Haus- und Güterkaufschillinge		—	—
3. Gefällablösungskapitalien		1 371	44
4. Sonstige Grundstockforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		15 085	07
V. Unverzinsliche Vorschüsse		289	63
VI. Borräte		17 306	81
VII. Fahrnisse		528	13
	Summe A.	2 585 784	93
B. Schulden.			
I. Grundstockschulden:			
1. Anlehen		793	37
2. Erwerbsschulden		—	—
3. Lastenablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstockschulden		—	—
II. Ausgabezinsen		—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		759	37
	Summe B.	1 552	74
Reines Vermögen auf 1. Januar 1903		2 584 232	19
" " " 1. " 1898			
	Zunahme		

Zentralpfarrkasse.

standes auf 1. Januar 1903.

	Karlsruhe		Mannheim		Heidelberg		Sinsheim		Mosbad		Wertheim		Summe	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	270 661	09	106 186	94	604 980	66	932 247	84	873 520	43	72 071	54	4 245 698	01
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	353 352	38	1 479	25	35 444	50	220 475	—	158 357	43	9 799	25	1 526 700	78
37	3 923 355	23	204 696	58	149 331	24	109 569	70	26 548	57	9 810	71	4 840 693	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	450	—
44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 371	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
07	10 168	24	1 523	28	5 947	27	7 266	40	7 743	48	482	35	48 216	09
63	733	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 031	87
81	227 907	90	4 243	66	3 425	95	6 742	13	5 260	64	1 145	75	266 032	84
13	481	—	—	—	—	—	—	—	34	80	—	—	1 043	93
93	4 786 659	08	318 138	71	799 129	62	1 276 301	07	1 071 915	35	93 309	60	10 931 238	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	94	63	—	—	—	—	7	54	46	14	37	61	979	29
—	—	—	—	—	—	—	11	67	—	—	—	—	11	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	503 783	26	—	—	—	—	2 285	58	—	50	—	—	506 828	71
74	503 877	89	—	—	—	—	2 304	79	46	64	37	61	507 819	67
19	4 282 781	19	318 138	71	799 129	62	1 273 996	28	1 071 868	71	93 271	99	10 423 418	69
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 160 587	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262 830	74

1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100	100	100

Übersicht

über

die im Jahre 1903

zur

Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern

mit

summarischer Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen
Jahre.

Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
„	„	„				
Im Jahr 1903 festgestellte						
Konstanz	Konstanz	Konstanz	1	2 919	2 260	5 179
Donaueshingen	Hornberg	Oberbaldingen	3	—	1 360	1 360
Triberg	"	Hornberg	3	287	1 678	1 965
Waldshut	Konstanz	Kadelburg	1	258	140	398
Emmendingen	Emmendingen	Emmendingen	5	—	3 785	3 785
"	"	Mußbach	2	47	1 148	1 195
Ettenheim	Zahr	Rippenheimweiler	1	156	2 284	2 440
Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	16 855	16 562	33 417
Waldkirch	Emmendingen	Waldkirch	3	1 712	1 922	3 634
Lörrach	Lörrach	Brombach	1	598	1 632	2 230
Zahr	Zahr	Lörrach	2	3 750	5 985	9 735
"	"	Nonnenweiler	1	—	2 120	2 120
Offenburg	"	Ottenheim	1	—	1 960	1 960
"	"	Diersburg	1	—	224	224
"	"	Offenburg	1	—	3 595	3 595
Wolfach	Hornberg	Gutach	1	—	1 000	1 000
Baden	Karlsruhe-Stadt	Baden	3	3 845	12 581	16 426
Rastatt	"	Rastatt	1	766	—	766
Bretten	Bretten	Flehingen	2	—	565	565
Bruchsal	Karlsruhe-Stadt	Bruchsal	1	—	4 910	4 910
Durlach	Durlach	Söllingen	1	—	1 300	1 300
"	"	Weingarten	1	—	3 980	3 980
Ettlingen	Karlsruhe-Stadt	Ettlingen	1	233	2 466	2 699
Karlsruhe	Karlsruhe-Land	Hagsfeld	1	400	—	400
"	"	Hochstetten	1	—	321	321
"	Karlsruhe-Stadt	Karlsruhe-Altstadt	1	16 510	95 633	112 143
"	"	" - Mühlburg	3	—	5 290	5 290
"	Karlsruhe-Land	Rintheim	1	916	—	916
Pforzheim	Pforzheim	Brödingen	1	—	3 410	3 410
"	"	Büchenbronn	1	—	666	666
"	"	Pforzheim	2	23 233	22 866	46 099
"	"	Würm	2	285	947	1 232

	8		9			10			11			12			13			14			15		
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß									Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag											
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer	für Kirchenbausteuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen	von den nach Artikel		zusammen	von den nach Artikel		zusammen	von den nach Artikel		zusammen						
	12	13				12	13		12	13		12	13		12	13							
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		§	§	§	Pflichtigen		Pflichtigen		Pflichtigen		Pflichtigen		Pflichtigen		Pflichtigen								
M.	M.	§	§	§	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.						
örtliche Kirchensteuern.																							
5 179	17 351 431	1 312 995	—	2	3	5 204	265	5 469															
1 360	2 812 892	37 670	—	5	—	1 406	19	1 425															
1 965	5 242 917	206 570	—	{ 0,7 } ¹⁾ 4	4	2 097	83	2 180															
398	492 615	11 700	—	3	8	394	4	398															
3 785	9 862 275	2 737 364	—	3	—	2 959	828	3 787															
1 195	1 298 952	438 360	—	{ 2,5 } ²⁾ 7	7	909	307	1 216															
2 440	675 496	133 460	—	29	31	2 094	387	2 481															
3 417	80 653 130	6 027 982	—	1,0 ¹⁾	4	32 261	1 187	33 448															
3 634	5 044 472	2 259 725	—	3	6	3 027	686	3 713															
2 230	5 089 495	2 375 906	—	3	4	2 036	707	2 743															
9 735	19 615 493	10 226 058	—	3	4	7 846	3 087	10 933															
2 120	1 845 261	275 186	—	10	—	1 845	275	2 120															
1 960	2 517 564	354 704	—	7	—	1 762	248	2 010															
224	267 331	190 635	—	5	—	134	95	229															
3 595	7 508 845	1 582 273	—	4	—	3 003	662	3 665															
1 000	2 833 081	511 105	—	{ 2,4 } ¹⁾ 3	—	850	152	1 002															
5 426	41 113 798	— ³⁾	—	—	4	16 446	— ³⁾	16 446															
766	4 438 342	—	2	—	—	888	—	888															
565	610 398	522 010	—	5	—	305	261	566															
910	7 264 549	2 577 878	—	5	—	3 632	1 283	4 915															
300	2 386 936	221 124	—	5	—	1 193	110	1 303															
980	3 673 969	315 864	—	10	—	3 674	315	3 989															
699	3 558 879	2 271 034	—	4	5	1 779	920	2 699															
400	1 351 906	—	3	—	—	406	—	406															
321	795 510	13 792	—	4	—	318	6	324															
143	189 205 306	34 473 398	—	4,7 ¹⁾	5	94 603	17 486	112 089															
290	7 486 769	3 960 693	—	{ 0,3 } ¹⁾ 5	—	3 743	1 662	5 405															
916	1 286 620	—	7 ⁴⁾	—	—	901	—	901															
410	5 867 449	1 021 852	—	5	—	2 934	510	3 444															
666	917 908	425 670	—	5	—	459	215	674															
099	117 911 420	14 783 787	—	2	4	47 164	3 012	50 176															
232	1 025 354	1 924 933	—	4	6	615	844	1 459															

*) Die Einkommensteuervorschläge im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{2}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

¹⁾ Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

²⁾ Drei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

³⁾ Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

⁴⁾ Genehmigung zur Erhebung von 7 durch Staatsministerialentschließung erteilt.

Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
				M.	M.	M.
Noch: Im Jahre 1903 festgestellte						
Mannheim	Ladenburg-Weinheim .	Zeudenheim	1	—	5 342	5 342
"	Mannheim-Heidelberg	Mannheim	1	33 839	124 265	158 104
"	Oberheidelberg . . .	Neckarau	1	—	10 854	10 854 ²
"	Ladenburg-Weinheim .	Waldbhof	1	—	5 600	5 600
"	Oberheidelberg . . .	Rheinau	1	320	3 080	3 400
"	"	Sackenheim	1	—	2 405	2 405
Schwezingen	"	Ebingen	1	—	1 630	1 630
"	"	Friedrichsfeld	1	—	2 700	2 700
"	"	Hockenheim	1	—	3 520	3 520
"	"	Oftersheim	1	220	1 630	1 850
Weinheim	Ladenburg-Weinheim .	Schwezingen	2	340	2 866	3 206
"	"	Hohensachsen	2	—	1 095	1 095
Eppingen	"	Lütelsachsen	1	252	—	252
Heidelberg	Eppingen	Eppingen	1	610	—	610
"	Neckargemünd	Bammenthal	1	—	5 860	5 860
"	Oberheidelberg . . .	Eppelheim	1	—	1 114	1 114
"	Neckargemünd	Gaißberg	2	37	906	943
"	Mannheim-Heidelberg	Heidelberg	1	8 937	27 063	36 000
"	"	Neuenheim	1	—	10 080	10 080 ³⁾
"	Neckargemünd	Heiligkreuzsteinach .	8	—	766	766
"	Oberheidelberg . . .	Rußloch	2	—	1 640	1 640
"	Neckargemünd	Mauer	1	—	2 470	2 470
"	"	Schönau	2	216	705	921
"	"	Wilhelmsfeld	2	—	315	315
"	"	Ziegelhausen	2	—	613	613
Sinsheim	Neckarbischofsheim .	Abersbach	2	107	525	632
"	Sinsheim	Ehrstädt	3	—	966	966
"	"	Eichelbach	1	—	1 035	1 035
"	"	Eichelbronn	1	—	567	567
"	Neckarbischofsheim .	Flinzbach	1	—	450	450
"	"	Hasselbach	2	—	308	308
"	"	Helmstadt	1	—	1 104	1 104
"	Sinsheim	Kirchardt	2	—	777	777

7 Erträge zusammen M.	8 Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)		10 Steuerfuß			13 Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen M.
	12	13				12	13	
	des Gesetzes vom 29. VII. 1888.					Pflichtigen		
M.	M.	℔	℔	℔	M.	M.	M.	
örtliche Kirchensteuern.								
5 342	2 674 785	569 810	—	17	—	4 547	969	5 516
58 104	241 145 672	103 569 859	—	3,4 ¹⁾	5	120 573	40 594	161 167
10 854 ²⁾	9 972 361	10 862 239	—	{ 0,1 ¹⁾ 5 }	—	4 986	5 028	10 014
5 600	1 587 480	4 017 464	—	{ 0,2 ¹⁾ 10 }	—	1 587	4 814	6 401
3 400	1 300 098	2 819 238	—	2,2 ²⁾	10	1 300	2 168	3 468
2 405	6 234 254	7 924 806	—	{ 1,1 ³⁾ 2 }	—	1 247	1 541	2 788
1 630	2 335 141	1 250 907	—	5	—	1 168	625	1 793
2 700	1 274 805	98 340	—	20	—	2 550	197	2 747
3 520	4 605 146	2 519 166	—	5	—	2 302	1 260	3 562
1 850	2 427 304	243 510	—	7	7	1 699	170	1 869
3 206	7 955 816	3 189 443	—	3	3	2 387	949	3 336
1 095	999 840	230 790	—	9	—	900	208	1 108
252	1 200 460	—	3	—	—	360	—	360
610	7 148 252	—	1	—	—	715	—	715
5 860	2 911 436	1 597 137	—	13	—	3 785	2 079	5 864
1 114	1 741 325	252 678	—	6	—	1 045	151	1 196
943	880 946	69 572	—	10	10	881	70	951
36 000	91 044 329	9 520 974	—	2,2 ²⁾	4	36 418	2 873	39 291
0 080 ⁴⁾	16 996 580	1 248 800	—	{ 0,2 ²⁾ 5 }	—	8 498	635	9 133
766	1 953 830	40 814	—	4	—	782	16	798
1 640	2 010 265	174 940	—	8	—	1 608	140	1 748
2 470	1 012 603	1 072 357	—	12	—	1 215	1 288	2 503
921	1 359 454	1 577 152	—	3	4	544	467	1 011
315	389 870	10 070	—	8	—	312	3	315
613	2 182 812	261 744	—	3	—	655	78	733
632	804 025	304 943	—	5	6	482	152	634
966	1 513 591	186 822	—	6	—	908	112	1 020
1 035	1 129 455	191 384	—	8	—	903	153	1 056
567	1 385 795	131 741	—	4	—	554	53	607
450	578 299	88 592	—	7	—	405	62	467
308	465 405	60 800	—	6	—	279	36	315
1 104	3 369 248	317 385	—	3	—	1 011	95	1 106
777	2 277 728	422 984	—	3	—	683	127	810

*) Die Einkommensteueranschlüsse in dreifachem Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu 1/10, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

¹⁾ Fünf Kirchspiele auf einer Gemarkung.

²⁾ Durchschnittlicher Jahresbedarf 9 989 M.

³⁾ Zwei Kirchspiele auf einer Gemarkung.

⁴⁾ Der Mindereintrag wird voraussichtlich durch Steuernachträge gedeckt.

Bezirksamt	Diocese	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge		
				nach Artikel		zusammen
				12	13	
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		
M.	M.	M.				
Noch: Im Jahre 1903 festgestellte						
Sinsheim	Neckarbischofsheim	Neckarbischofsheim	1	—	770	770
"	Sinsheim	Steinsfurth	1	—	560	560
"	Neckarbischofsheim	Untergimpern	1	46	114	160
"	"	Wollenberg	1	—	210	210
"	Sinsheim	Zuzenhausen	1	—	398	398
Wiesloch	Oberheidelberg	Baierthal	1	—	676	676
Adelsheim	Adelsheim	Bofsheim	1	328	248	576
"	Mosbach	Großeicholzheim	3	—	549	549
"	Adelsheim	Merchingen	1	—	843	843
"	"	Rosenberg	2	122	497	619
Vorzberg	Vorzberg	Dainbach	1	101	350	451
"	Adelsheim	Eubigheim	1	188	147	335
"	Vorzberg	Leugenrieden	1	77	177	254
"	"	Neunstetten	1	245	940	1 185
"	"	Sachsenflur	1	17	302	319
"	"	Schweigern	1	—	647	647
"	"	Uffingen	1	—	477	477
Buchen	Adelsheim	Eberstadt	1	99	347	446
Eberbach	Mosbach	Eberbach	4	—	1 590	1 590
"	Neckargemünd	Neunkirchen	2	110	380	490
"	Mosbach	Oberdielbach	1	—	1 503	1 503
"	"	Strümpfelbrunn	3	167	316	483
"	"	Baldkagenbach	1	122	765	887
Mosbach	Neckargemünd	Breitenbronn	1	181	661	842
"	Mosbach	Fahrenbach	2	—	496	496
"	Neckarbischofsheim	Heinsheim	2	—	835	835
"	"	Hochhausen	1	—	127	127
"	Mosbach	Mosbach	2	1 191	—	1 191
"	"	Neckarburken	1	131	153	284
"	"	Neckarelz	3	—	727	727
"	Neckargemünd	Neckartagenbach	1	28	202	230
"	Mosbach	Neckarzimmern	3	—	590	590
"	"	Obrigheim	2	62	398	460

	8		10			12			14			15		
	Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien *)		Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag								
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchensteuer	für Kirchenbau-steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen						
	12	13				12	13		12	13				
des Gesetzes vom 26. VII. 1888.					Pflichtigen									
M.	M.	℔	℔	℔	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.			
örtliche Kirchensteuern.														
770	2 282 924	451 598	—	3	—	685	135	820						
560	1 366 983	569 978	—	3	—	410	171	581						
160	153 855	5 960	—	7	10	154	4	158						
210	302 827	6 310	—	7	—	212	4	216						
398	1 299 508	166 046	—	3	—	390	50	440						
676	825 160	151 108	—	7	—	578	105	683						
576	1 271 073	74 890	—	2	5	636	15	651						
549	936 600	31 594	—	{ 1,2 } ¹⁾ 6	—	562	19	581						
843	2 194 176	66 640	—	4	—	878	26	904						
619	1 012 926	43 317	—	5	6	608	21	629						
451	620 714	50 827	—	6	7	435	30	465						
335	505 633	135 372	—	3	6	303	41	344						
254	259 585	8 180	—	7	10	259	6	265						
1 185	1 342 713	199 500	—	6	8	1 074	120	1 194						
319	776 159	46 890	—	4	4	310	19	329						
647	1 594 157	34 294	—	4	—	637	14	651						
477	1 335 117	261 992	—	3	—	401	78	479						
446	794 295	30 230	—	5	6	477 ²⁾	15	492						
1 590	7 212 901	737 455	—	2	—	1 443	148	1 591						
490	1 084 204	200 749	—	3	4	434	60	494						
1 503	456 365	24 274	—	32	—	1 460	78	1 538						
483	918 583	75 743	—	4	5	459	30	489						
887	436 412	48 096	—	16	19	829	77	906						
842	634 483	95 020	—	9	12	761	86	847						
496	409 065	55 106	—	11	—	450	61	511						
835	1 619 560	58 525	—	5	—	810	29	839						
127	271 350	29 950	—	5	—	136	14	150						
1 191	3 968 745	—	3	—	—	1 191	—	1 191						
284	533 870	28 460	—	3	6	320	9	329						
727	1 917 902	1 728 658	—	2	—	384	338	722						
230	187 832	122 938	—	7	8	150	86	236						
590	1 197 838	13 820	—	5	—	599	7	606						
460	1 076 438	626 218	—	3	3	323	187	510						

*) Die Einkommensteueransätze im dreifachen Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu 1/10, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

¹⁾ Dem Fiskus Ritterbach ist ermäßigte Beiziehung der Steuerkapitalien im Verhältnis von 1/10 des Gesamtbetrags gewährt.

²⁾ Auf den Bezug der Kapitalrentensteuerkapitalien wurde verzichtet.

III.

1	2		3	4	5		6	7
Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel, in welchem örtliche Kirchensteuer zur Fest- stellung kam.	Zahl der zum Kirchspiel gehörenden Gemarkungen.	Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge				
				nach Artikel		zusammen		
				12	13			
				des Gesetzes vom 26. VII. 1888.				
		M.	M.	M.				
Noch: Im Jahre 1903 festgestellte								
Tauberbischofsheim	Borberg	Buch a. Horn	2	107	313	420		
"	Wertheim	Tauberbischofsheim	2	—	512	512		
Wertheim	"	Dertingen	1	213	70	283		
"	"	Hörsfeld	1	—	2 476	2 476		
"	"	Niklashausen	1	43	260	303		
"	"	Wertheim	4	1 524	636	2 160		
		Zusammen 104 Kirchspiele	164	122 749	446 104	568 853		
		1902 93 "	149	95 174	418 734	513 908		
		1901 78 "	121	91 508	381 226	472 734		
		1900 71 "	101	64 225	321 335	385 560		
		1899 65 "	94	52 159	260 706	312 865		
		1898 61 "	84	43 002	201 330	244 332		
		1897 53 "	75	41 344	185 458	226 802		
		1896 48 "	67	27 803	182 197	210 000		
		1895 41 "	58	23 450	175 840	199 290		
		1894 33 "	48	24 510	154 946	179 456		
		1893 29 "	51	20 903	133 208	154 111		
		1892 22 "	37	13 195	114 472	127 667		
		1891 19 "	32	13 415	109 477	122 892		
		1890 1 "	1	—	1 060	1 060		

Kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien*)	Steuerfuß			Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag				
	nach Artikel		nur für gewöhnliche Kirchen- steuer	für Kirchenbau- steuer	für beide Steuern zusammen	von den nach Artikel		zusammen
	12	13				12	13	
	des Gesetzes vom 26. VII. 1888.		§	§	§	Pflchtigen		M.
M.	M.				M.	M.	M.	
örtliche Kirchensteuern.								
847 235	12 390	—	4	5	424	5	429	
608 671	173 580	—	7	—	426	122	548	
1 686 739	152 333	—	1	2	337	15	352	
1 014 978	70 320	—	23	—	2 334	162	2 496	
331 066	15 074	—	8	9	298	12	310	
7 141 171	319 667	—	1	3	2 142	32	2 174	
999 304 588	252 943 291	—	—	—	478 896	105 165	584 061	
939 658 973	221 094 547	—	—	—	438 454	94 045	532 499	
882 022 316	195 167 846	—	—	—	410 804	78 517	489 321	
791 299 991	162 926 702	—	—	—	336 933	62 937	399 870	
760 573 085	147 156 277	—	—	—	283 026	49 408	332 434	
608 727 494	118 651 075	—	—	—	219 245	40 109	259 354	
587 230 505	111 573 683	—	—	—	204 085	37 260	241 345	
527 179 279	90 908 593	—	—	—	185 402	31 465	216 867	
504 464 938	86 893 867	—	—	—	175 915	30 068	205 983	
467 704 406	73 614 846	—	—	—	162 208	25 190	187 398	
395 253 249	64 262 635	—	—	—	138 104	21 970	160 074	
340 599 977	57 413 166	—	—	—	116 144	18 587	134 731	
328 291 950	55 299 736	—	—	—	111 865	17 751	129 616	
2 109 988	20 480	—	—	—	1 055	10	1 065	

*) Die Einkommensteueranschläge in dreifachem Betrag, Kapitalrentensteuerkapitalien zu $\frac{2}{100}$, sowie bei den nach Art. 13 steuerpflichtigen Kapitalien außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

III.

Name		Geburtsort		Taufdatum		Taufort	
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Summarische Darstellung

der

Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer

in den

Jahren 1896 bis mit 1900.

	1		2	3		4	5		6	
	Kirchensteuererträgnis (Soll) nach dem Hauptregister						Kirchensteuernachträge (Soll)			
	von den nach Artikel			zusammen	von den nach Artikel			zusammen		
	12	13	Pflichtigen		12	13	Pflichtigen			
Rechnungsergebnis für das Jahr										
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1896 von 48 Kirchspielen . . .	192 322	33 875	226 197	11 352	4 356	15 708				
1897 " 53 " . . .	204 464	37 596	242 060	9 311	2 928	12 239				
1898 " 61 " . . .	227 248	44 723	271 971	10 906	6 142	17 048				
1899 " 65 " . . .	284 773	49 770	334 543	14 129	4 216	18 345				
1900 " 71 " . . .	347 152	64 733	411 885	18 158	5 976	24 134				

7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
Summe von Spalte			Kirchensteuerabgänge						Reinertragnis Spalte			Schuldenstand am Ende des Rechnungs- jahrs.							
1 + 4		3 + 5		3 + 6		von den nach Artikel		zusammen		7-10			8-11		9-12				
von den nach Artikel		zusammen		von den nach Artikel		zusammen		von den nach Artikel		zusammen			von den nach Artikel		zusammen				
12	13			12	13			12	13				12	13					
Pflichtigen				Pflichtigen				Pflichtigen				Pflichtigen							
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>					
708	203 674	38 231	241 905		9 143	2 347	11 490		194 531	35 884	230 415		778 774						
239	213 775	40 524	254 299		7 529	2 889	10 418		206 246	37 635	243 881		865 914						
048	238 154	50 865	289 019		9 729	1 668	11 397		228 425	49 197	277 622		896 782						
345	298 902	53 986	352 888		12 214	1 775	13 989		286 688	52 211	338 899		1 489 643						
134	365 310	70 709	436 019		15 356	1 534	16 890		349 954	69 175	419 129		1 700 005						

III.

No.	1870		1871		1872		1873	
	Jan.	Feb.	Jan.	Feb.	Jan.	Feb.	Jan.	Feb.
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								
47								
48								
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								

Übersicht
der
laufenden
Einnahmen und Ausgaben
der
Diözesanaffären
für
die fünf Jahre 1898 bis mit 1902

Ordn.-Zahl	Diöcesen	Anzahl der		Umlagefuß					Soll der laufenden					
		(Pfarr-) Gemeinden	Stimm- berechtig-igten	1898	1899	1900	1901	1902	1898		1899		1900	
									M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
1.	Adelsheim	12	1 509	30	25	20	20	20	456	30	380	25	304	20
2.	Bolzberg	11	1 757	28,06	28,06	28,06	22,77	17,07	508	19	509	01	510	15
3.	Bretten	17	4 552	10	10	10	17	17	483	23	475	08	465	46
4.	Durlach	11	4 995	10	10	10	12	12	455	50	455	50	455	50
5.	Emmendingen	18	5 261	17	17	12	13	17	824	16	855	78	604	88
6.	Eppingen	11	2 327	20	20	20	20	20	455	80	455	80	455	80
7.	Freiburg	12	3 469	15	14	14	14	14	520	35	485	66	485	66
8.	Hornberg	14	3 584	30	30	25	25	25	1 136	54	1 161	16	943	71
9.	Karlsruhe-Land	16	5 142	15*)	15*)	—*)								
10.	" -Stadt	7	9 481	11	11	11	11	12	555	18	556	38	569	71
11.	Konstanz	8	1 436	6,506	4,525	3,6	5,3	5,3	501	81	349	06	280	70
12.	Ladenburg-Weinheim	15	5 998	22	22	20	20	20	426	33	432	42	407	01
13.	Lahr	18	5 605	8	10	10	10	6	478	80	599	80	599	80
14.	Lörrach	24	5 120	15	20	20	20	13	750	45	1 056	60	1 056	60
15.	Mannheim-Heidelberg	3	13 465	18	21	21	21	19	871	08	1 016	51	1 039	51
16.	Mosbach	17	3 849	—	—	—	—	—**)	150	—	150	—	150	—
17.	Müllheim	17	2 965	20	20	21	20	20	794	60	751	80	787	85
18.	Neckarbischofsheim	17	2 363	27	22	28	26	26	804	26	666	80	848	40
19.	Neckargemünd	20	3 622	35	35	33	30	30	835	45	835	45	790	01
20.	Oberheidelberg	20	3 622	20	20	20	15	20	675	20	675	20	675	20
21.	Pforzheim	20	7 764	10	10	10	5	5	670	50	719	90	719	90
22.	Rheinbischofsheim	21	8 646	10	5	10	10	10	905	46	472	21	895	61
23.	Schopfheim	19	5 143	15	20	17	17	17	716	25	978	20	831	47
24.	Sinsheim	14	3 435	20	20	15	20	20	711	55	664	87	506	17
25.	Berthheim	16	3 067	21	21	21	27	32	643	86	643	86	643	86
	Summe	9	1 998	20	20	19	18	25	389	80	389	80	370	31
	Dazu													
	Diasporagenossenschaften	60							15 720	65	15 737	10	15 397	47

*) Für die Diaspora.

**) Für Mannheim-Heidelberg besteht kein Umlagefuß; die Beiträge werden zu 2/3 vom Ortskirchenfond Mannheim und zu 1/3 von jenem in Heidelberg erhoben.

6

7

Soll
senden

Sinnahme				Soll der laufenden Ausgabe																			
1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt		1898		1899		1900		1901		1902		Summe		Durchschnitt	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
304	20	305	—	301	80	1 747	55	349	51	375	49	351	87	380	88	341	46	334	96	1 784	66	356	93
510	15	411	81	316	13	2 255	29	451	06	354	91	381	64	451	22	469	08	441	42	2 098	27	419	65
465	46	773	14	773	84	2 970	75	594	15	734	44	850	39	563	79	746	64	727	09	3 622	35	724	47
455	50	599	40	599	40	2 565	30	513	06	386	61	552	70	552	71	490	35	520	94	2 503	31	500	66
604	88	654	42	894	37	3 833	61	766	72	720	46	834	17	554	66	944	18	611	39	3 664	86	732	97
455	80	465	40	465	40	2 298	20	459	64	415	35	554	22	436	07	439	44	463	80	2 308	88	461	78
485	66	485	66	544	88	2 522	21	504	44	453	76	566	57	500	40	568	58	471	49	2 560	80	512	16
943	71	972	20	980	44	5 194	05	1 038	81	922	34	813	95	724	41	841	90	859	47	4 162	07	832	41
569	71	579	82	628	41	2 889	50	577	90	617	95	698	33	698	29	683	51	647	16	3 345	15	669	03
280	70	502	45	502	45	2 136	47	427	29	399	06	331	90	290	15	448	19	433	58	1 902	88	380	58
407	01	453	23	455	06	2 174	05	434	81	322	46	473	43	348	13	411	70	337	66	1 893	38	378	68
599	80	599	80	359	88	2 638	08	527	62	540	50	542	34	445	12	582	10	461	49	2 571	55	514	31
056	60	1 057	60	731	65	4 652	90	930	58	835	11	1 069	12	780	52	827	56	744	45	4 256	76	851	35
039	51	1 054	51	1 005	50	4 987	11	997	42	1 096	33	1 116	91	881	30	918	43	1 024	22	5 037	19	1 007	44
50	—	50	—	150	—	650	—	130	—	142	75	176	22	84	—	115	—	142	09	660	06	132	01
787	85	754	20	769	80	3 858	25	771	65	740	50	682	63	854	99	644	23	694	37	3 616	72	723	34
348	40	770	90	777	45	3 867	81	773	56	743	81	938	99	786	08	651	73	795	28	3 915	89	783	18
790	01	720	98	729	01	3 910	90	782	18	826	15	903	07	702	94	599	70	696	37	3 728	23	745	65
375	20	600	40	758	94	3 384	94	676	99	691	18	930	08	731	25	988	02	956	51	4 297	04	859	41
719	90	388	20	388	20	2 886	70	577	34	*)839	57	677	48	588	79	510	46	536	01	3 152	22	630	44
895	61	914	12	902	85	4 090	25	818	05	732	85	894	40	740	53	953	26	689	28	4 010	32	802	06
331	47	782	56	874	31	4 182	79	836	56	713	05	959	42	784	70	710	25	777	93	3 945	35	789	07
506	17	709	50	711	70	3 303	79	660	76	659	43	682	16	653	08	569	89	561	77	3 126	33	625	27
443	86	828	09	981	44	3 741	11	748	22	664	64	731	39	709	37	796	47	715	34	3 617	21	723	44
370	31	361	24	499	50	2 010	65	402	13	258	02	482	92	262	27	477	29	438	35	1 918	85	383	77
97	47	15 794	63	16 102	41	78 752	26	15 750	45	15 186	72	17 196	30	14 505	47	15 729	42	15 082	42	77 700	33	15 540	06

*) 112,50 M Reisekosten und Tagesgebühren der weltlichen Synodalmitglieder für 1897, welche erst in der Rechnung für 1898 in Ausgabe erscheinen, sind schon in der Übersicht für die Jahre 1894 bis mit 1897 berücksichtigt worden und deshalb hier außer Betracht gelassen.

III.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Das kirchliche Gesetz vom 29 September 1899, die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betreffend, erleidet nachstehende Abänderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pfarrer der evang.-protestantischen Landeskirche sollen an Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — beziehen:

bei einem Dienstalter	bis zu vollen 8 Jahren	1800 M.
von 8 „ „	11 „ „	2200 „
„ „ „ „ 11 „ „	14 „ „	2600 „
„ „ „ „ 14 „ „	17 „ „	3000 „
„ „ „ „ 17 „ „	20 „ „	3400 „
„ „ „ „ 20 „ „	23 „ „	3800 „
„ „ „ „ 23 „ „	26 „ „	4200 „
„ „ „ „ 26 und mehr	„ „	4600 „

2. In § 3 werden die Worte „eine besondere Vergütung von jährlich 1000 M.“ ersetzt durch die Worte „eine besondere Vergütung von jährlich 1100 M.“

3. Der § 6 wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Wirksamkeit.

IV.

Begründung.

Die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen hat seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer wiederholt die Generalsynode beschäftigt. Sowohl 1894 wie 1899 konnten kirchliche Gesetze zur Verabschiedung kommen, welche wesentliche Verbesserungen der im Lauf der Jahre immer mehr als unzureichend empfundenen Pfarrbesoldungen brachten.

Entsprechend der allmählichen Zunahme der verfügbaren Mittel konnte hierbei nur schrittweise vorgegangen werden. Während das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895 neben der Erhöhung der Anfangs- und Höchstbesoldung die gleichmäßige Festsetzung aller Zulagen auf 400 *M* brachte, setzte dasjenige vom 29. September 1899 die bisher fast durchweg 5 Jahre betragende Zulagefrist auf 3 Jahre fest und gewährte daneben in bedingter Weise den Geistlichen mit 23 und mehr Dienstjahren eine Alterszulage von 200 *M*.

Durch die bisherige ständige Zunahme des Ertrags der allgemeinen Kirchensteuer, von welcher trotz eines augenblicklich eingetretenen verhältnismäßigen Stillstands wohl angenommen werden darf, daß sie — wenn vielleicht auch vorerst in vermindertem Maße — auch fernerhin anhalten wird, ist die Möglichkeit geschaffen, nun wieder einen Schritt weiter zu gehen. Es wird vorgeschlagen, unter Beseitigung der bisherigen Alterszulage eine weitere Dienstalterstufe mit einer Besoldung von 4600 *M* zu schaffen, in welche die Pfarrer mit Zurücklegung des 26. Dienstjahres einrücken sollen. Daneben soll einer Anregung der 1899er Synode entsprechend die Vergütung für Dienstvikare auf 1100 *M* (statt bisheriger 1000 *M*) erhöht werden, wie es das Staatsgesetz vom 18. Mai 1899 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln bereits vorgesehen hat.

Es steht außer Zweifel, daß durch diesen neuen Vorschlag wiederum keine endgültige Regelung der Besoldungsfrage erzielt wird. Es soll eben das jetzt Mögliche geschehen, das Weitere muß der Zukunft überlassen bleiben. Wie sie sich für die kirchlichen Finanzen gestalten wird, ist zur Zeit unübersehbar angesichts der beiden Tatsachen, daß die in Aussicht genommene Änderung der Staatssteuergesetzgebung auch für die allgemeine Kirchensteuer von einschneidender Bedeutung sein wird, und daß das erwähnte Staatsgesetz und damit die Dauer der Bewilligung des Staatszuschusses für die evang. Pfarrer im Betrag von jährlich 300 000 *M* mit dem Jahre 1909 zu Ende geht. Es wird Aufgabe der Kirchenregierung sein, recht zeitig dafür zu sorgen, daß der Landeskirche die ihr zur Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben unentbehrlichen äußeren Mittel auch künftig zu Gebote stehen.

Die finanzielle Wirkung dieser Vorlage ist nicht von großer Tragweite, sie wird aber vollständig erst allmählich zur Geltung kommen, weil die Erhöhung der Höchstbesoldung auch eine entsprechende Steigerung der nach dem 1. Januar 1905 zur Anweisung kommenden Ruhegehälter der im Genuß der Höchstbesoldung gestandenen Pfarrer und ebenso ein Steigen der Witwen- und Waisengehälter der Hinterbliebenen solcher Pfarrer im Gefolge hat, soweit diese dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehören. (Vergl. § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 4. Oktober 1899 über die Ruhegehälter der Geistlichen und § 17 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse von 1888).

Nach dem Stand auf 1. Januar 1904 hatten 116 Pfarrer ein Dienstalter von 26 und mehr Jahren und wären darum, wenn dieser Gesetz-Entwurf schon jetzt in Kraft stünde, zum Bezug einer Zulage von 400 *M* berechtigt. Dadurch würde ein Mehraufwand von $116 \times 400 = 46\,400$ *M* jährlich erwachsen, dem aber infolge des Wegfalls der Alterszulagen von je 200 *M* eine Ersparnis von 23 200 *M* gegenüber stünde. Der wirkliche Mehraufwand an Besoldung würde also für 1904 nur 23 200 *M* betragen. Er wird aber in den kommenden Jahren (1905—1909) noch etwas niedriger sein, weil die Zahl der Pfarrer von 26 und mehr Dienstjahren nach den angestellten Berechnungen noch für mehrere Jahre im Abnehmen begriffen ist.

Die jährliche Steigerung des Aufwands für Ruhegehälter wird sich auf etwa 1 200 *M*, des der Geistlichen Wittwenkasse zur Last fallenden Bedarfs für Wittwen- und Waisengehälter auf weniger als 1 000 *M* belaufen, bis der Beharrungszustand eingetreten sein wird.

Die Steigerung des Aufwands für Dienstvikariate, deren zur Zeit 17 bestehen, wird mit sofortiger Wirkung $17 \times 100 = 1\,700$ *M* betragen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Für die Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche, welchen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. Seite 18) zusteht, werden die statutenmäßigen Beiträge zur Geistlichen Witwenkasse — einschließlich der Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge, letztere sofern sie aus Einkommensaufbesserungen festgestellt werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1905 ab eintreten — mit Wirkung von diesem Tage an bis auf weiteres aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Einkaufsgelder, welche bei einem etwa nachträglich zugelassenen Übertritt aus dem alten in den neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse festgestellt werden.

Artikel 2.

Mit Unserer Genehmigung können neben den gemäß Artikel 1 zu übernehmenden Witwenkassebeiträgen auch etwaige Nachzahlungen an Jahresbeiträgen gemäß § 11 Absatz 1 und 2 der Statuten der Geistlichen

V.

Witwenkasse aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt werden, insoweit sie für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab festgestellt werden.

Erhält ein Geistlicher, der nach seinem Austritt aus dem Dienst der Landeskirche in der Geistlichen Witwenkasse verblieben ist, wieder eine Anstellung im Dienst der Landeskirche mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung, so können ihm mit Unserer Genehmigung die von ihm für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab entrichteten Beiträge an diese Kasse insoweit aus der Allgemeinen Kirchenkasse ersetzt werden, als sie die Höhe derjenigen Nachzahlungen nicht übersteigen, die gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden könnten, wenn der Geistliche bei seinem früheren Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche gleichzeitig auch aus der Witwenkasse ausgetreten wäre.

Artikel 3.

Auf Geistliche, welchen ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer den Zeitraum eines Jahres überschreitet, finden für den Fall, daß ihnen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 gewahrt ist, die Bestimmungen in Artikel 1 mit der Beschränkung Anwendung, daß die betreffenden Witwenkassebeiträge nur zu zwei Dritteln auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden.

Artikel 4.

Geistliche der in Artikel 14 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 bezeichneten Art sollen bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der erweiterten Hinterbliebenenversorgung für die Beiträge, welche sie für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab an einen auswärtigen Witwenkassenverband zu entrichten haben, insoweit Ersatz aus der Allgemeinen Kirchenkasse erhalten, als solche Beiträge die Höhe derjenigen nicht übersteigen, welche für diese Geistlichen an die Geistliche Witwenkasse zu entrichten wären, wenn sie Mitglieder des neuen Verbandes dieser Kasse wären.

Gegeben 2c.

Begründung.

Durch das Staatsgesetz vom 9. Juni 1900 (Staatl. Ges. u. V.D.Bl. S. 789) sind die Witwenkassebeiträge für die im Dienste der Staatsverwaltung angestellten Beamten und Volksschullehrer, einschließlich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt sind, aufgehoben worden. In sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes, verglichen mit § 109 Absatz 2 der Kirchenverfassung, waren auch die evangelisch-kirchlichen Beamten von der Verpflichtung zur Entrichtung von Witwenkassebeiträgen mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an zu entbinden. Es erscheint daher um so mehr unabweisbar geboten, für eine — wenigstens tatsächliche — Befreiung der Geistlichen der Landeskirche von der je länger je mehr als eine unbillige Last empfundenen Beitragsentrichtung zur Geistlichen Witwenkasse Sorge zu tragen, sobald der Stand der allgemein kirchlichen Mittel dies gestattet. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesem Bedürfnis vorerst dadurch Rechnung getragen werden, daß die betreffenden Verpflichtungen der Geistlichen zu Witwenkassebeiträgen (einschließlich der Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge) mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab, als dem Beginn der neuen Voranschlagsdauer für die Landeskirche, auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden sollen. Der hieraus entstehende Aufwand ist unter V 4 d der Ausgaben des Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlags für die Jahre 1905—1909 mit 70 000 M für das Jahr eingestellt. Die Möglichkeit zur Deckung dieses erheblichen Mehrbedarfs ist durch das stetige, wenn auch dormalen unter der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage etwas verlangsamte Anwachsen der Erträge der allgemeinen Kirchensteuer gegeben.

Bei der vorgeschlagenen kirchengesetzlichen Regelung der Angelegenheit würden die Anstalt der Geistlichen Witwenkasse an sich (vergl. die Statuten derselben vom 5. Juni 1888, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Seite 81) wie auch die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evang.-protestantischen Landeskirche (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Seite 18) für die nächste Zeit aufrechterhalten bleiben. Da nämlich eine unbedingte Sicherheit für die dauernde Beschaffung des erwachsenden Mehraufwands noch nicht gegeben ist, muß die allgemeine Neuregelung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der späteren Zukunft überlassen werden, wobei die tunlichste Anpassung dieser Vorschriften an die bezüglichen Bestimmungen des staatlichen Beamtenrechts in Aussicht zu nehmen sein wird.

Durch die Übernahme der Zahlung der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse würde für die im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen (Pfarrer und verheiratete unständige Geistliche) und für die im Ruhestand befindlichen Geistlichen eine wesentliche Besserstellung in der Form einer Erhöhung der ihnen unmittelbar zukommenden Aktivitäts- und Ruhegehaltsbezüge eintreten, weil für sie damit die Einbehaltung des an die Witwenkasse abzuführenden Teils ihres Dienst Einkommens in Wegfall
V.

käme. Die Ansprüche der Hinterbliebenen der Geistlichen auf Gewährung von Witwen- oder Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und auf entsprechende Aufbesserung dieses Bezugs aus allgemeinen Kirchenmitteln würde durch die Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse in keiner Weise berührt.

Was nun die Höhe der von den einzelnen Geistlichen dermalen an die Witwenkasse zu zahlenden und durch Übernahme auf die Allgemeine Kirchenkasse abzunehmenden Beiträge anbelangt, so sind dieselben, je nachdem die Geistlichen dem alten oder neuen Verband der Witwenkasse angehören, sehr verschieden.

Die im alten Verband der Geistlichen Witwenkasse verbliebenen Mitglieder bezahlen nach wie vor als laufenden Beitrag 2 Prozent ihres vorschriftsmäßig veranschlagten Dienst Einkommens bezw. Ruhegehalts und außerdem von jeder Einkommensaufbesserung 6 Prozent in die Kasse. Ihre Hinterbliebenen erhalten einen Jahresgehalt von 630 *M* aus derselben ebenso wie die Hinterbliebenen sämtlicher vor dem 23. Juli 1888 verstorbenen Mitglieder.

Die dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Mitglieder dagegen — d. h. die bis 23. Oktober 1888 in denselben übergetretenen bisherigen und die weiterhin neu in die Kasse aufgenommenen Mitglieder — bezahlen 3 Prozent ihres vorschriftsmäßig veranschlagten Dienst Einkommens (die im Ruhestand befindlichen Mitglieder 3 Prozent ihres letzten Dienst Einkommens) als laufenden Witwenkassebeitrag, außerdem einen Aufnahmebeitrag von $11\frac{1}{2}$ Prozent des Anfangseinkommens und einen Verbesserungsbeitrag von 12—33 Prozent je nach dem Mitgliedschaftsalter von jeder Einkommensaufbesserung. Die Bezüge der Hinterbliebenen aus der Geistlichen Witwenkasse bestehen in 25 Prozent des letzten Einkommensanschlages des verstorbenen Geistlichen und betragen z. B. durchschnittlich 1080 *M* für das Jahr.

Um nun die Beitragsleistungen der Allgemeinen Kirchenkasse bei Übernahme der Witwenkassebeiträge für die einzelnen Geistlichen tunlichst gleichmäßig zu gestalten, was nur einem Gebot der Billigkeit entsprechen würde, sollte für die wenigen Geistlichen der Landeskirche, die noch Mitglieder des alten Verbands der Witwenkasse sind, die Möglichkeit eröffnet werden, in den durch die Statutenänderung vom Jahre 1888 geschaffenen neuen Verband dieser Anstalt nachträglich überzutreten, wodurch sie die Wohltaten einer verbesserten Hinterbliebenenversorgung erhalten würden. Hiermit würde zugleich einem schon längst aus der Reihe der Landesgeistlichkeit geäußerten Wunsch (vergl. Seite 86 der Verhandlungen der Generalsynode von 1894) entsprochen werden. Die Oberkirchenbehörde beabsichtigt daher, das Einverständnis der Generalsynode vorausgesetzt, eine entsprechende Ergänzung der Statuten der Geistlichen Witwenkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab herbeizuführen. Ein hierfür ausgearbeiteter Entwurf, der noch gemäß § 3 der Statuten auch der Zustimmung der Mitglieder der Anstalt zu unterbreiten wäre, ist dieser Begründung angeschlossen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Abſatz 1: Nach dem Entwurf soll die Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse im Grundsatz nur für diejenigen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetze vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V. D. V. l. Seite 18) haben, also für diejenigen eintreten, die als Geistliche im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche in den Ruhestand getreten sind und darin verbleiben, da die mit dieser Übernahme zu bewirkende Einkommensaufbesserung nur solchen Mitgliedern zu gut kommen kann, deren Gehaltsbezüge überhaupt aus allgemeinen Kirchensteuer-Mitteln aufgebeffert werden können (vergl. Artikel 2 Absatz 2 und 3 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und Artikel 1 des eben erwähnten kirchl. Gesetzes). Hiernach würden zu übernehmen sein die Beiträge derjenigen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, die auf Pfarrstellen der Landeskirche sich befinden oder als Inhaber

solcher Stellen in den Ruhestand getreten sind, ferner derjenigen, die als unständige Geistliche (als Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstvernehmung, Pastorationsgeistliche) verwendet sind oder wegen Krankheit vorübergehend außer Dienst sich befinden, endlich an sich auch solcher Mitglieder, die als Geistliche der Landeskirche beurlaubt sind, also die Beiträge aller Geistlichen, die Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse und der Disziplinargewalt der Landeskirche unmittelbar unterworfen sind. Dagegen haben von der Vergünstigung der Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse ausgeschlossen zu bleiben und ihre Beiträge an die Geistliche Witwenkasse nach wie vor selbst zu entrichten alle diejenigen Mitglieder der Anstalt, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus der Allgemeinen Kirchenkasse grundsätzlich entbehren, also alle Mitglieder, die nicht im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche Geistliche in den Ruhestand getreten sind, und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen denselben die Teilnahme an jenem Recht versagt ist. (Vergl. die Beilage V zu den Generalsynodalverhandlungen von 1894 Seite 12 und 17.) Demnach wird die vorgeschlagene Gesetzesvorschrift über die Bezahlung der Witwenkassebeiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse in gleicher Weise wie das bestehende kirchliche Gesetz über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung keine Anwendung finden auf

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten u. dergl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien u. dergl.) oder anderwärts angestellt sein,
2. die Militärgeistlichen,
3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,
4. endlich sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienste der Evangelisch-protestantischen Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu Artikel 3.

Für die durch die Sonderbestimmung in Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 von dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen ausgeschlossenen geistlichen Kollegialmitglieder beim Oberkirchenrat sind die Beiträge an die Geistliche Witwenkasse nach wie vor durch die Regiekasse zu bezahlen, da auf letztere Kasse die Rechte und Pflichten jener Beamten gegenüber der Geistlichen Witwenkasse bereits nach Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. Seite 101), übernommen sind. Die nach dem 1. Januar 1890 für die betreffenden Beamten bestandene Verpflichtung zur persönlichen Entrichtung der beamtenrechtlichen Witwenkassebeiträge an die Regiekasse ist als Folge der allgemeinen Aufhebung der auf dem Beamtenrecht beruhenden Witwenkassebeiträge mit dem 1. Januar 1900 in Wegfall gekommen.

Die Entrichtung von Witwenkassebeiträgen seitens der nach derselben Sonderbestimmung von dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen gewesenen früheren Inhaber sog. Diakonate hat mit dem inzwischen eingetretenen Tod der noch vorhanden gewesenen Pensionäre dieser Art aufgehört.

Was die Art der auf die allgemeine Kirchenkasse zu übernehmenden Witwenkassebeiträge anbelangt, so schlägt der Entwurf vor, bis auf weiteres eine vollständige Entlastung der mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung ausgestatteten Geistlichen der Landeskirche von der eigenen Beitragsentrichtung an die Geistliche Witwenkasse und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betr. Geistlichen dem alten oder neuen Verband dieser Anstalt angehören, eintreten zu lassen und demgemäß von dem 1. Januar 1905, dem Beginn der neuen Budgetperiode, an nicht nur die laufenden Jahresbeiträge, sondern auch die Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge aus der allgemeinen Kirchenkasse zu bezahlen. Durch die im Entwurf vorgeschlagene Fassung bleiben von der Übernahme ausgeschlossen alle Beiträge, die für die Zeit vor dem

1. Januar 1905 festzustellen waren, also nicht bloß die auf 1. Januar 1905 noch im Rückstand befindlichen Beiträge (noch nicht oder noch nicht ganz bezahlte laufende Beiträge, Aufnahme- und Verbesserungsbeiträge) aus früherer Zeit, sondern auch etwaige Beiträge, die nachträglich noch mit Rückwirkung vor dem 1. Januar 1905 festzustellen sind, insbesondere auch Aufnahmebeiträge für Aufnahmen in die Anstalt, die noch mit Wirkung vor diesem Tage erfolgen, oder Verbesserungsbeiträge für Einkommensaufbesserungen, die mit Wirkung vor dem 1. Januar 1905 inkrafttreten.

Abſatz 2: Von der Übernahme auf die Allgemeine Kirchenkaſſe werden bei der vorgeſchlagenen Faſſung des Artikel 1 Abſatz 2 des Geſegentwurfs auch die erhöhten Beiträge getroffen, welche für die erſt nachträglich dem neuen Verband der Geiſtlichen Witwenkaſſe beitretenden Geiſtlichen feſtzustellen ſind, vorausgeſetzt daß dieſer Übertritt nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat vorzuſchlagenden Statutenänderung ſtatgefunden hat. Dagegen ſollen die für den Fall des nachträglichem Übertritts anzulegenden Einkaufsgelder in den neuen Verband von der Übernahme ausgeſchloſſen bleiben und den übertretenden Mitgliedern ſelbſt auferlegt werden.

Nach der vorgeſchlagenen Statutenänderung ſoll nämlich der nachträglich zu bewirkende Übertritt aus dem alten in den neuen Verband von der Entrichtung ähnlicher Einkaufsgelder abhängig gemacht werden, wie ſie durch § 10 Abſatz 6 der neuen Statuten für die bereits mehr als 13 Jahre der Anſtalt angehörigen Mitglieder für den Fall des Übertritts zwiſchen 23. Juli und 23. Oktober 1888 feſtgeſetzt waren. Dieſe für die Erwerbung des Rechts auf erhöhten Gehaltsbezug für die Hinterbliebenen unmittelbar zu entrichtenden Einkaufsgelder würden einen angemessenen Ausgleich für die erheblichen Minderleistungen darſtellen, welche die nachträglich übertretenden Mitglieder des alten Verbands bisher gegenüber den Mitgliedern des neuen zu machen hatten. Es würde alſo in gleicher Weiſe, wie dieſes bei der Geſtattung des urſprünglichen Übertritts von Mitgliedern in den neuen Verband auf 23. Juli 1888 geſchehen iſt, davon abgesehen werden, Nachzahlungen im vollen Umfange derjenigen Mehrleistungen zu verlangen, welche die betreffenden Mitglieder zu machen gehabt hätten, wenn die neuen Statuten ſchon zur Zeit ihrer Aufnahme in die Witwenkaſſe Geltung gehabt hätten. Eine ſo weit gehende Anforderung zu ſtellen würde ungerecht ſein, da die während des Beſtehens des neuen Verbands beitretenden Mitglieder den Anſpruch auf verbesserte Hinterbliebenenverſorgung aus der Witwenkaſſe ſofort erwerben, während die nachträglich beitretenden Mitglieder alten Verbands die Nachzahlungen für eine Zeit leiſten, in der ſie einen Anſpruch dieſer Art für ihre Hinterbliebenen noch gar nicht gehabt haben. Im übrigen entſpricht es nur einem Gebot der Billigkeit, daß die nachträglich übertretenden Mitglieder die vorgeſchlagenen mäßigen Einkaufsgelder ſelbſt entrichten, alſo nicht von der Allgemeinen Kirchenkaſſe abgenommen erhalten. Eine zu große Beſtattung kann hierin um ſo weniger gefunden werden, als der Entwurf die Einhebung der Einkaufsgelder nicht auf einmal, ſondern in acht Vierteljahresbeträgen verlangt.

Nach dem Entwurf für die Statutenänderung ſoll die zum Zweck einer tunlichſt gleichmäßigen Geſtaltung der Beitragsübernahme zu eröffnende Möglichkeit des nachträglichem Übertritts in den neuen Verband nur für ſolche Mitglieder des alten Verbands der Geiſtlichen Witwenkaſſe gegeben werden, denen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenverſorgung nach dem kirchlichen Geſetz vom 12. Januar 1895 zuſteht, alſo nur für ſolche Geiſtlichen, deren Witwenkaſſebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkaſſe übernommen werden können, wie denn auch nach der Statutenänderung von 1888 den vor dem 23. Juli 1888 aus dem Dienſt der Landeskirche entlaſſenen Mitgliedern der Anſtalt das Recht zum Übertritt in den neuen Verband verſagt war. Hierin weiterzugehen verbietet ſchon die Rückſicht auf die mit der Ausdehnung des neuen Verbands eintretende Mehrbeſtattung der Witwenkaſſe für Benefiziengewährung, da bei etwaiger Unzulänglichkeit dieſer Kaſſe gemäß § 16 Satz 2 ihrer Statuten auf die Beziehung allgemeiner Kirchenmittel Bedacht

zu nehmen sein würde. Der Entwurf sieht jedoch die Möglichkeit eines späteren nachträglichen Übertritts in den neuen Verband für solche Mitglieder des alten Verbands vor, die auf 1. Januar 1905 das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nicht oder nicht mehr haben, die es aber möglicherweise später erst oder von neuem erlangen. Hierdurch würde für solche aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschiedene Geistliche, die gleichwohl in der Geistlichen Witwenkasse alten Verbands verblieben sind, also insbesondere für Geistliche alten Verbands, die in den inländischen Schul- oder Anstaltsdienst oder in einen auswärtigen Kirchendienst (auch Militärkirchendienst und dergl.) übergetreten sind, die Möglichkeit offen gehalten werden, bei ihrem etwaigen Wiedereintritt in den unmittelbaren Dienst der Landeskirche sich die Wohltaten der verbesserten Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse zu sichern.

Auf 1. Januar 1904 hat die Zahl der Mitglieder alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse noch 69 betragen. Darunter befanden sich

- a. 50 mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895, nämlich 41 im Dienst, 7 im Ruhestand befindliche Pfarrer und 2 unständige Geistliche der Landeskirche,
- b. 19 ohne dieses Recht, nämlich 12 Mitglieder auf Stellen an Staatsanstalten, 1 früheres, nunmehr im Ruhestand befindliches Mitglied dieser Art und 6 sonstige Mitglieder, worunter 3 im auswärtigen Kirchendienst, 2 im Militärkirchendienst (1 aktiv und 1 pensioniert) und 1 im Disziplinarweg entlassener Geistlicher.

Auf den gleichen Zeitpunkt befanden sich im neuen Verband 27 Mitglieder ohne das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, nämlich 3 geistliche Kollegialmitglieder beim Oberkirchenrat, 7 Mitglieder auf Stellen an Staatsanstalten, 3 Pensionäre, wovon 2 auf geistlichen Kollegialstellen beim Oberkirchenrat und 1 auf einer Staatsstelle sich früher befunden haben, endlich 14 sonstige Mitglieder, nämlich 5 im auswärtigen Kirchendienst, 1 auswärtiger Universitätsprofessor, 2 im Dienst der Inneren Mission außerhalb Badens, 3 in Privatstellungen und 3 im Disziplinarweg entlassene Geistliche.

Es wird wohl angenommen werden dürfen, daß der größere Teil der im alten Verband der Anstalt sich befindenden Mitglieder mit dem Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung von der sich darbietenden Gelegenheit zum nachträglichen Übertritt in den neuen Verband Gebrauch machen wird, und daß nur diejenigen derselben nach wie vor im alten Verband verbleiben werden, die voraussichtlich keine oder wenigstens keine bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurücklassen werden.

Da für den Bezug der Pensionäre neuen Verbands zu den Witwenkassebeiträgen nicht der Ruhegehalt, sondern das vorschriftsgemäß veranschlagte Dienst Einkommen der zuletzt bekleideten Dienststelle maßgebend ist, so haben auch diejenigen Pensionäre alten Verbands, die in den neuen Verband übertreten, das Einkaufsgeld aus dem Einkommen der letzten Dienststelle zu entrichten.

Zu Artikel 2.

Abſatz 1: Nach § 11 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse haben frühere Mitglieder der Anstalt, die wieder eine Anstellung im Dienst der Landeskirche erhalten, und auswärtige Geistliche, die Mitglieder der Anstalt werden müssen (vergl. § 4 Absatz 3 der Statuten), bei ihrem Wiedereintritt bzw. Eintritt in die Anstalt aus ihrem früheren Einkommen oder dem Einkommen ihrer ersten Stelle die jährlichen Beiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Wiedereintritt bzw. von der ersten Anstellung bis zum Eintritt in die Anstalt nachzuzahlen. Sofern die Landeskirche mit Rücksicht auf etwa bestehenden Personalmangel oder auf die Gewinnung besonders tüchtiger Kräfte ein erhebliches Interesse an der Aufnahme auswärtiger oder an

der Wiedergewinnung früher im Dienst der Landeskirche gestandener Geistlichen hat und die betreffenden Aufnahmen oder Wiederaufnahmen nicht vorwiegend im Interesse der Geistlichen selbst erfolgen, wird es angezeigt sein, solche zum Eintritt oder Wiedereintritt in die Witwenkasse statutengemäß anzuhaltenden Geistlichen zur tunlichsten Erleichterung ihres Übertritts oder Rücktritts in den Dienst der Landeskirche von der persönlichen Entrichtung der bezeichneten Nachzahlungen für diejenigen Jahre zu befreien, für welche die in diesem Dienst bereits stehenden Geistlichen die Witwenkassebeiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt erhalten. Die Übernahme der bezüglichen Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse dürfte beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vorzugsweise dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn die betreffenden in den Dienst der Landeskirche eintretenden oder wiedereintretenden Geistlichen bisher in einem anderen öffentlichen, sie zur Hinterbliebenenversorgung berechtigenden Dienstverhältnis gestanden sind und mit dem Ausscheiden aus letzterem das Recht auf diese Versorgung verlieren. Dagegen wird von der fraglichen Übernahme namentlich dann abzusehen sein, wenn die bezüglichen aus dem Dienst der Landeskirche ausgeschiedenen Geistlichen nicht in einem anderen, für die Feststellung der Dienstzeit anrechnungsfähigen Dienstverhältnis (vergl. hierzu §§ 7—9 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr., Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. Seite 128) gestanden sind. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der bei Beurteilung dieser Frage in Betracht zu ziehenden Verhältnisse empfiehlt es sich, die Entscheidung darüber, ob die betreffenden Nachzahlungen im bezeichneten Umfang auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen werden können und sollen, dem behördlichen Ermessen von Fall zu Fall zu überlassen und mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache zu den bezüglichen Entschliessungen die Allerhöchste Genehmigung vorzubehalten.

Abſatz 2: Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, die aus dem Dienst der Landeskirche ausscheiden, steht es nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Statuten frei, in dieser Kasse noch weiter zu verbleiben oder aus derselben auszutreten. Im Falle des Verbleibens in der Anstalt haben dieselben gemäß § 10 Absatz 3 der Statuten ihren letzten Beitrag, bezw. wenn sie in einen anderen öffentlichen Dienst getreten sind, den Beitrag aus dem gehörig nachzuweisenden Einkommen ihres neuen Dienstes zu entrichten. Erhalten nun Geistliche dieser Art wieder eine Anstellung im Dienst der Landeskirche, so würden dieselben nach der Bestimmung in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs an sich erst vom Tage des Rücktritts in diesen Dienst an von der Bezahlung der Witwenkassebeiträge befreit werden. Durch die unter Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung soll nun die Möglichkeit gegeben werden, je nach Lage des Falles zu verhalten, daß solche Geistliche bezüglich der Beitragsentrichtung an die Witwenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab bis zu ihrem Rücktritt in den Kirchendienst ungünstiger behandelt würden als Amtsgenossen in ähnlicher Lage, die nach früherem Austritt aus der Witwenkasse bei ihrem Rücktritt in den Dienst der Landeskirche wieder Aufnahme in dieser Kasse erhalten und dabei die Nachzahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Statuten für die Zeit nach dem 1. Januar 1905 durch Anwendung der Vorschrift in Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs abgenommen bekommen würden. Soweit übrigens die bezüglichen tatsächlichen Leistungen eines in der Witwenkasse verbliebenen Mitglieds dieser Art — für den Fall, daß es die Beiträge nicht nach dem Einkommen der früher von ihm im Dienst der Landeskirche bekleideten Stelle, sondern nach dem Einkommen eines anderen öffentlichen Dienstes, in dem er sich befand, zu entrichten hatte — die nach Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs vom 1. Januar 1905 ab auf die Allgemeine Kirchenkasse übernehmbare Beitragssumme übersteigen sollten, müßten diese Mehrleistungen dem betr. Geistlichen in jedem Fall endgültig zur Last bleiben, was bei dem Umstande, daß der Geistliche während der fraglichen Zeit auch das Recht auf etwaigen Hinterbliebenenbezug aus der Geistlichen Witwenkasse gehabt hatte, nur gerechtfertigt erscheint.

Zu Artikel 3.

Beurlaubte Geistliche haben nach Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 nur dann das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, wenn a. die Gesamtdauer des Urlaubs unter einem Jahre bleibt, oder wenn b. bei weitergehendem Urlaub ihnen dieses Recht bei der Urlaubserteilung ausdrücklich mit Höchster Genehmigung gewahrt ist. Hiernach kann die Übernahme der Witwenkassebeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse an und für sich nur für beurlaubte Geistliche dieser beiden Arten in Betracht kommen. Der Gesetzentwurf schlägt nun vor, diese Übernahme für den Fall a. unbeschränkt zuzulassen, für den Fall b. dagegen nur zu zwei Drittel der Witwenkassebeiträge zuzugestehen. Bei Erteilung von Urlaub, dessen Gesamtdauer über ein Jahr hinausgeht, pflegt die Wahrung des Rechts auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Regel nur dann zugebilligt zu werden, wenn der betreffende Geistliche in einen der in § 9 Absatz 2 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899 bezeichneten Dienste (in der inneren Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder schwachsinelige Kinder oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebestätigkeit gewidmeten Anstalten) innerhalb des Großherzogtums übergeht. An beurlaubten Geistlichen dieser Art sind zur Zeit 6 vorhanden. Einem solchen kann ausnahmsweise auch nach § 10 des ebenbezeichneten Gesetzes durch Höchste Entschliebung bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, welches aber zwei Drittel des Betrags nicht übersteigen darf, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im Pfarramt verblieben wäre. Zur entsprechenden Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme der Witwenkassebeiträge an die bezeichnete Bestimmung über Ruhegehaltsgewährung wird nun, wie vorstehend angegeben, vorgeschlagen, die länger als ein Jahr unter Wahrung des Rechts auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung beurlaubten Geistlichen nicht vollständig, sondern nur zu zwei Drittel von der Beitragsleistung an die Geistliche Witwenkasse zu entbinden und demzufolge zur eigenen Entrichtung eines Drittels der Beiträge anzuhalten, wobei es ihnen überlassen bleibt, sich von den für ihre Aktivitätsbezüge aufkommenden Vereinen und Anstalten entsprechenden Ersatz hierfür geben zu lassen. Die Übernahme eines Teils der Witwenkassebeiträge für solche Geistliche auf die Allgemeine Kirchenkasse findet wie die etwaige Leistung von Ruhegehaltsbeiträgen und von Witwen- und Waisengehaltszuschüssen aus dieser Klasse in dem erheblichen Interesse ihre Begründung, das die Landeskirche an den Bestrebungen und Erfolgen der betreffenden Anstalten und Vereine hat, wonach es angezeigt erscheint, den Übergang von landeskirchlichen Geistlichen an dieselben in wirtschaftlicher Beziehung tunlichst zu erleichtern.

Zu Artikel 4.

Nach Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 steht das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse auch solchen Geistlichen der Landeskirche zu, die wegen fortdauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkasserverband der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 4 Absatz 3 der Statuten derselben nicht angehören. An Geistlichen dieser Art waren auf 1. Januar 1904 3 vorhanden, die sämtliche noch im aktiven Dienst der Landeskirche stehen. Wenn den übrigen Geistlichen, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung haben, in der Übernahme ihrer Beiträge an die Geistliche Witwenkasse eine mittelbare Aufbesserung ihrer Dienstbezüge zuteil wird, so erscheint es als grundsätzlich geboten, auch den vorgenannten Geistlichen eine ähnliche Besserstellung durch Übernahme von solchen Beiträgen zukommen zu lassen, die sie an einen auswärtigen Witwenkasserverband zu entrichten haben. Diese Beitragsübernahme auf die Allgemeine Kirchenkasse kann jedoch nur innerhalb des Rahmens derjenigen Beiträge stattfinden, welche die betreffenden Geistlichen zu entrichten hätten, wenn dieselben Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse wären. Die Bestimmung, daß bei der Beurteilung der

möglichen Ersatzleistungen für Witwenkassebeiträge an Geistliche in auswärtigen Witwenkasserverbänden die bezüglichlichen Vorschriften des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse zugrunde gelegt werden sollen, ist der entsprechenden Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 nachgebildet, wobei mit in Betracht zu ziehen war, daß kein im Ruhestand befindlicher Geistlicher dieser Art vorhanden ist, der seine letzte kirchliche Dienststelle vor dem 23. Juli 1888 verlassen hätte.

Zur Beifügung einer der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 entsprechenden Vorschrift ist keine Veranlassung gegeben, da von den Geistlichen, die über das Jahr 1861 hinaus ihre Hinterbliebenenversorgung lediglich bei den Dienerwitwenkassen für die Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften gehabt hatten, keiner mehr lebt.

Bezüglich der finanziellen Wirkungen des vorgeschlagenen Gesetzes wird auf die dem Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag für 1905—09 unter Beilage 7 beigegebene Darstellung des auf die Allgemeine Kirchenkasse zu übernehmenden Bedarfs an Witwenkassebeiträgen der Geistlichen und der aus der vorgeschlagenen Einkommensaufbesserung und dem Übertritt der Geistlichen alten Verbands in den neuen Verband sich ergebenden Einwirkungen auf die Abschlußergebnisse der Geistlichen Witwenkasse verwiesen.

Entwurf.

Die Ergänzung der Statuten der Geistlichen
Witwenkasse betr.

Die Statuten der Geistlichen Witwenkasse in der Fassung vom 5. Juni 1888 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Seite 81) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab ergänzt und geändert wie folgt:

1. Zwischen § 10 und § 11 wird folgender § 10 a eingeschoben:

„Gemäß § 10 Absatz 8 in dem alten Verband der Anstalt verbliebene Mitglieder sind berechtigt, dem durch die Statutenänderung von 1888 modifizierten Verband (neuen Verband) nachträglich und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an beizutreten, wenn sie an diesem Tage das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D.Vl. Seite 18) haben und die nachträgliche Beitrittserklärung längstens innerhalb 3 Monaten, vom 1. Januar 1905 an gerechnet, schriftlich bei der Verrechnung der Witwenkasse abgeben.

Die hiernach nachträglich beitretenden Mitglieder sind künftig nicht nur den Bestimmungen der §§ 10 Absatz 1—3 und 13 bezüglich der jährlichen Beiträge und der Verbesserungsbeiträge unterworfen, sondern sie haben auch ein Einkaufsgeld von 5 vom Hundert aus dem vorschriftsmäßigen Anschlag der Diensteinkommensteile, deren Bezug vor dem 1. Januar 1905 begonnen hat, d. i. des anfänglichen Einkommens zuzüglich des Gesamtbetrags der erhaltenen Aufbesserungen und zwar innerhalb zweier Jahre in gleichen Vierteljahresbeträgen zu entrichten.

Mitglieder des alten Verbands, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung am 1. Januar 1905 nicht oder nicht mehr haben, aber späterhin noch oder von neuem erhalten, sind zur Erklärung des nachträglichen Beitritts zum neuen Verband mit Wirkung vom Tage der Erlangung oder Wiedererlangung dieses Rechts an befugt, wenn sie die nachträgliche Beitrittserklärung innerhalb längstens 3 Monaten, von letzterem Tage an gerechnet, schriftlich bei der Verrechnung der Witwenkasse abgeben. Für die aufgrund dieser Vorschrift nachträglich beitretenden Mitglieder finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes im übrigen sinngemäße Anwendung.“

2. § 17 erhält in seinem vierten Absatz folgende geänderte Fassung:

„Für die Hinterbliebenen von Mitgliedern, welche vor dem 23. Juli 1888 gestorben oder dem neuen Verband nicht nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 Absätze 4 ff. und § 10 a beigetreten sind, bleibt der jährliche Gehalt auf dem Satze von 630 M“

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Beamten der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend, beigelegte Gehaltstarif, in der durch das kirchliche Gesetz vom 10. Januar 1895 bewirkten Fassung, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1905 in Abschnitt „II. Die Beamten der evang. Kirchenbauinspektionen“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Zanlage.

Gehalts-Tarif

für die rein kirchlichen Beamten bei dem Evangelischen Oberkirchenrat und das Beamtenpersonal bei den Evangelischen Kirchenbauinspektionen.

D.-R.	Beamte	Entsprechende Stufung des staatlichen Gehalts-tarifs	Jehrer Gehalt	Mun-fangs-Gehalt	Küch-ner Gehalt	Beitrag für die		Beitrag für die		Bemerkungen.
						Mun-fangszulage	ordentlichen Zulagen	öffentlichen Zulagen	ordentlichen Zulagen	
			⋄	⋄	⋄	Jahre	⋄	Jahre	⋄	

II. Die Beamten der Evangelischen Kirchenbauinspektionen.

1	Vorstände der Kirchenbauinspektionen . . .	D 1	—	2 000	5 000	2	500	3	500	Die Vorstände der evangelischen Kirchenbauinspektionen erhalten eine Dienstzulage bis zu 1000 ⋄ jährlich.
2	Kirchenbau-Inspektoren I. Gehaltsklasse	F 2	—	2 000	4 000	2	300	3	300	
3	Kirchenbau-Inspektoren II. Gehaltsklasse	H 1	—	1 700	3 000	2	200	3	250	Die Inspektoren II. Gehaltsklasse erhalten für die ersten fünf Dienstjahre in eintägiger Stellung einen Wechengehalt von jährlich 100 ⋄, vom sechsten Dienstjahre an einen solchen von jährlich 200 ⋄.

Begründung.

Die Generalsynode von 1899 hat dem Oberkirchenrat ein an sie gerichtetes Gesuch der Architekten Diez und Huber bei den evang. Kirchenbauinspektionen Karlsruhe und Heidelberg um Aufnahme in die Abteilung F 2 des Gehaltstarifs empfehlend überwiesen.

Die Tätigkeit der genannten Beamten, welche bisher wie die technischen Assistenten der staatlichen Hochbauverwaltung in der Abteilung H 1 des Gehaltstarifs eingereiht sind, besteht in der Unterstützung der Inspektionsvorstände im gesamten Dienst und in der Vertretung derselben bei Verhinderungsfällen. Wie die Vorstände selbst sind dieselben nicht nur fortgesetzt sehr erheblich in Anspruch genommen, so daß sie nicht durch Privattätigkeit, wie es sonst mancherorts geschieht, ihr Einkommen vermehren können, sondern es werden an sie ihrer besonderen Dienstaufgabe entsprechend auch der Art nach besondere und höhere Anforderungen gestellt, als dies im allgemeinen bei den staatlichen Hochbauassistenten der Fall ist. Dazu kommt, daß sie bei der bisherigen Sachlage in eine höhere Stelle mit fortschreitendem Dienstalter nicht aufrücken können, während dies wenigstens einem Teil ihrer Kollegen im Staatsdienst in Aussicht steht. Es ist auch im dienstlichen Interesse gelegen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß tüchtiges und der besonderen Aufgabe dieser Stellen gewachsenes Hilfspersonal nicht nur gewonnen, sondern auch auf die Dauer erhalten werden kann. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, je eine der bei jeder der beiden Kirchenbauinspektionen bestehenden zwei etatmäßigen Hochbau-Assistenten-Stellen so auszustatten, daß die betreffenden Beamten, wenn sie sich bewährt haben, mit der Zeit dieselben Bezüge erhalten, wie die staatlichen Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse II), welchen sie nach Vorbildung und Dienstaufgabe ungefähr gleich stehen und welche in Abteilung F 2 des staatlichen Gehaltstarifs eingereiht sind. Da der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten bisher für das Hilfspersonal der Inspektionen nur Stellen in Abteilung H 1 kennt, müssen die hiernach neu zu schaffenden Stellen in F 2 mit den entsprechenden Bezügen in den Tarif aufgenommen werden, was durch diesen Gesetzentwurf in der Weise geschehen soll, daß künftighin je eine Stelle von Kirchenbauarchitekten I. und II. Gehaltsklasse bei jeder Inspektion vorhanden sein wird.

Es war auch zu erwägen, ob die Rücksicht auf die Verhältnisse des Gehilfenpersonals bei der kirchlichen Bezirksfinanzverwaltung es nicht angezeigt erscheinen läßt, die Bezüge der älteren Architekten statt nach F 2 des Tarifs in anderer Weise, namentlich etwa nach F 5 zu regeln, weil in diese Abteilung der Oberbuchhalter eingereiht ist und eine verschiedene Behandlung der technischen und Finanz-Beamten zu unliebsamen Vergleichen Anlaß bieten könnte. Da indessen im Dienste der staatlichen Eisenbahnbauverwaltung dieselbe Regelung getroffen ist, und weil insbesondere die Oberbuchhalter noch die den künftigen Architekten I. Gehaltsklasse der Kirchenbauinspektionen nicht in Aussicht stehende Möglichkeit des Vorrückens auf höhere Stellen haben, dürften gegen die Einreihung der Architektenstellen in F 2 Bedenken nicht zu erheben sein.

VI.

Dagegen wird es bei dieser Aufbesserung eines Teils des Hilfspersonals für unumgänglich erachtet, daß auch für die Vorstände der Inspektionen die Möglichkeit der Besserstellung geschaffen wird. Dieselben sind im Gehaltsbezug den staatlichen Bezirksbauinspektoren gleichgestellt, beziehen aber eine Dienstzulage von 500 M jährlich, während letztere nur 300 M beziehen. Die besonderen Anforderungen, die an die Vorstände der Kirchenbauinspektionen — abgesehen von der ganz außerordentlichen Inanspruchnahme dieser Beamten — insbesondere auch in künstlerischer Beziehung gestellt werden müssen, würden es als gerechtfertigt erscheinen lassen, sie auch im ordentlichen Gehaltsbezug besser zu stellen. Da hierzu die Möglichkeit zur Zeit nicht gegeben ist, wird vorgeschlagen, den tarifmäßigen Nebengehalt derselben zu erhöhen. Derselbe soll künftig bis zu 1000 M steigen können und die Erhöhung namentlich zur weiteren Steigerung des Diensteinkommens nach Erreichung des tarifmäßigen Höchstgehalts dienen.

Die im kirchlichen Gehaltstarif bisher enthaltene Spalte, welche die Abteilung des staatlichen Wohnungsgeldtarifs enthielt, ist weggefallen, weil das Wohnungsgeld jetzt durch das staatliche Gesetz vom 12. Juni 1902 nach den Abteilungen des Gehaltstarifs abgestuft ist.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Abgrenzung der Diöcesen Badenurg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg
und Oberheidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die bisher der Diöcese Badenurg—Weinheim angehörigen evangelischen Kirchengemeinden Käferthal
(mit dem Filial Waldhof) und Handschuhshelm, sowie die bisher zur Diöcese Oberheidelberg gehörige
evangelische Kirchengemeinde Neckarau werden der Diöcese Mannheim-Heidelberg zugeteilt.

Gegeben etc.

Begründung.

Durch staatliches Gesetz vom 27. Juni 1896, staatl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 147, vom 9. August 1898, staatl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 393, vom 1. Juni 1902, staatl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 111, sind die politischen Gemeinden Käferthal, Neckarau und Handschuhsheim aufgelöst und die zwei ersteren mit der Stadtgemeinde Mannheim, die letztere mit Heidelberg vereinigt worden. In kirchlicher Beziehung ist dadurch keine Änderung eingetreten. Wie dies z. B. bei der Kirchengemeinde Mühlburg in ihrem Verhältnisse zu Karlsruhe und mit der Kirchengemeinde Neuenheim in ihrem Verhältnisse zu Heidelberg geschah, soll auch den Kirchengemeinden Käferthal, Neckarau und Handschuhsheim die Eigenschaft selbständiger Kirchengemeinden nach wie vor gewahrt bleiben. Wohl aber erscheint es zweckmäßig, im Diöcesan-Verband eine Änderung eintreten zu lassen in der Richtung, daß die genannten Kirchengemeinden sämtlich der Diöcese Mannheim-Heidelberg zugewiesen werden, Handschuhsheim und Käferthal mit dem Filial Waldhof unter Loslösung von der Diöcese Ladenburg-Weinheim, Neckarau unter Loslösung von der Diöcese Oberheidelberg. Es gründet sich der Gedanke dieser Änderung auf die Erwägung, daß es auf den verschiedensten Gebieten, namentlich auf denjenigen des Schul- und Armenwesens ein auf die Dauer nicht haltbarer Zustand wäre, wenn die Bestandteile einer und derselben bürgerlichen Gemeinde zu verschiedenen Diöcesen gehörten. Dieselbe Erwägung war f. Bt. maßgebend für die Zuteilung der Kirchengemeinde Mühlburg zur Diöcese Karlsruhe-Stadt (Kirchl. Ges. vom 26. Juli 1886, Kirchl. V.-D.-Bl. S. 90) und für die Zuteilung der Kirchengemeinde Neuenheim zur Diöcese Mannheim-Heidelberg (Kirchl. Ges. vom 14. Juli 1891, Kirchl. V.-D.-Bl. S. 98). Daß außer Neuenheim auch noch andere Landgemeinden der Diöcese Mannheim-Heidelberg zugeteilt werden können, wurde auf der Generalsynode von 1891 bei den Verhandlungen über das kirchl. Gesetz über die besonderen Verhältnisse der Diöcese Mannheim-Heidelberg (vergl. Generalsynodal-Verhandlungen 1891 S. 343 zu § 1) ausdrücklich vorgesehen. Die beteiligten Kirchengemeinderäte und Diöcesansynoden sind gemäß § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung gehört worden. Die Kirchengemeinderäte von Handschuhsheim und Käferthal-Waldhof und die Diöcesansynoden Mannheim-Heidelberg und Ladenburg-Weinheim haben ihr Einverständnis erklärt. Der Kirchengemeinderat von Neckarau hatte zuerst Bedenken, welchen sich auch die Diöcesansynode Oberheidelberg anschloß. Der ablehnenden Haltung lag namentlich die Befürchtung zu Grunde, es werde die völlige Eingemeindung der Kirchengemeinde Neckarau in die Kirchengemeinde Mannheim herbeigeführt werden. Auf die Belehrung dahin, daß dies nicht beabsichtigt sei, haben der Kirchengemeinderat Neckarau und der Diöcesanausschuß Oberheidelberg ebenfalls ihr Einverständnis ausgesprochen.

Es wird demgemäß die Zustimmung der Generalsynode zu der vorgeschlagenen Änderung des Diöcesanverbandes nachgesucht.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Anlage II B der Kirchenverfassung erhält in Ziffer XVI, XVII, XVIII und XIX folgende Fassung:

- XVI. Mannheim (mit zwei Abgeordneten): Stadt Mannheim (mit Käferthal nebst Filial Waldhof und Neckarau).
- XVII. Badenurg-Weinheim: Diözese Badenurg-Weinheim.
- XVIII. Heidelberg: Stadt Heidelberg (mit Handschuhsheim und Neuenheim).
- XIX. Oberheidelberg: Diözese Oberheidelberg.

Begründung.

Bei Abgrenzung der Diöcesen Badenurg-Weinheim, Mannheim-Heidelberg und Oberheidelberg in der von dem Oberkirchenrat in besonderer Vorlage vorgeschlagenen Weise fällt eine Änderung der Anlage II B der Kirchenverfassung (Verzeichnis der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Abgeordneten) hinsichtlich der Wahlbezirke XVI Mannheim, XVII Badenurg-Weinheim, XVIII Heidelberg und XIX Oberheidelberg nötig.

Eine tatsächliche Änderung würde nur hinsichtlich der Kirchengemeinde Käferthal eintreten, indem diese aus dem Wahlbezirk XVII (Badenurg-Weinheim) ausscheiden und in den Wahlbezirk XVI (Mannheim) eingezogen würde.

Bei Neckarau und Handschuhsheim würde die Änderung nur die Fassung des Gesetzes betreffen, weil ersteres schon jetzt dem XVI. Wahlkreis (Mannheim), dem es auch künftig angehören würde, letzteres schon jetzt dem Wahlbezirk Heidelberg zugewiesen ist.

Obwohl nun durchgreifende Änderungen an der erst durch kirchliches Gesetz vom 13. Januar 1893 geordneten Wahlkreiseinteilung nicht beabsichtigt sind, so wurde doch in Erwägung gezogen, ob anlässlich der ohnehin durch die oben erwähnte veränderte Diöcesaneinteilung nötig fallenden Änderungen nicht doch noch in den genannten Wahlbezirken XVI, XVII, XVIII und XIX eine weitere Änderung in der Richtung sollte herbeigeführt werden, daß diese weltlichen Wahlbezirke in Übereinstimmung mit den entsprechenden geistlichen Wahlbezirken und mit dem Umfang der Diöcesen gebracht würden. In der That erscheint eine solche Übereinstimmung, wo sie ohne allzugroße Abweichung vom Grundsatz der gleichheitlichen Verteilung der weltlichen Wahlbezirke auf die Seelenzahl (Art. 6 Abs. 4 des Allg. Kirchensteuergesetzes) sich herbeiführen läßt, dringend wünschenswert.

Nach der Volkszählung von 1900 beträgt die evang. Bevölkerung des Großherzogtums rund 700 000, und bei einer Zahl von 24 weltlichen Abgeordneten würden nach dem Grundsatz des Art. 6 Abs. 4 des Allg. Kirchensteuergesetzes rund 29 000 evang. Einwohner auf jeden Wahlbezirk entfallen.

Wenn nun, wie der gegenwärtige Entwurf vorschlägt, der weltliche Wahlbezirk XVI (Mannheim) auf die Stadt Mannheim (mit Käferthal-Waldhof und Neckarau) beschränkt und von der bisherigen Zuteilung von weiteren Orten aus der Diöcese Oberheidelberg abgesehen würde, so würde sich ein Wahlbezirk (für zwei Abgeordnete) mit 71 494 Evangelischen ergeben. Es würden also auf einen Abgeordneten etwa 35 700 Evangelische kommen. Die Zahl ist zwar höher als der Durchschnitt von 29 000; allein eine rechnerisch ganz genaue Verteilung läßt sich eben nicht durchführen, und bei der bisherigen Umgrenzung des Wahlbezirks kommen sogar über 36 000 Evangelische auf einen Abgeordneten.

Der XVII. weltliche Wahlkreis (Badenurg-Weinheim) würde, mit dem künftigen Umfang der Diöcese in Übereinstimmung gebracht, 29 651 Evangelische umfassen.

Der XVIII. weltliche Wahlkreis, auf die Stadt Heidelberg (mit Handschuhsheim und Neuenheim) beschränkt, würde 26 893 Evangelische aufweisen.

Der XIX. weltliche Wahlkreis (Oberheidelberg), mit dem künftigen Umfang der Diöcese Oberheidelberg in Einklang gebracht, würde freilich auf 40 811 Evangelische steigen. Allein einerseits ist, wie bemerkt, eine rechnerische Gleichheit in der Verteilung ohnehin nicht völlig durchführbar, und andererseits der Vorteil, welcher aus der Übereinstimmung des weltlichen Wahlbezirks mit dem Umfang der Diöcese und mit dem geistlichen Wahlbezirk erwächst, nicht gering anzuschlagen. Zudem würde dieser Bezirk, wenn man seine Steuerkraft für die Zwecke der allgemeinen Kirchensteuer in Betracht zieht, nicht über den auf einen Wahlbezirk für einen Abgeordneten entfallenden Durchschnitt zu stehen kommen.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Den Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an unsere Jugend während der Zeit ihrer Schulpflichtigkeit hat seine letzte und bis heute noch gültige Regelung durch die Verordnung vom 8. März 1894 erhalten. Als Gegenstände, welche behandelt werden sollen, sind dort — abgesehen vom Gebet und Choralgesang — biblische Geschichten, Gesangbuchlieder, Katechismus, Bibel und Kirchengeschichte aufgeführt. Was nun in diesen einzelnen Fächern verlangt wird, bildet im Verhältnis zu den drei verfügbaren Wochenstunden, von denen zudem nicht wenige durch Feiertage, Ferien, ferner durch die aus der gemischten Schule entstehenden Schwierigkeiten und außerordentliche Umstände in Wegfall kommen, ein ziemlich reichliches Maß von Stoff. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nur unter besonders günstigen Verhältnissen und auch dann nur mit Aufbietung aller Kräfte hinreichend bewältigt werden kann. Die Anforderungen, welche unser dermaliger Lehrplan stellt, gehen, namentlich wenn noch die Wiederholungen des jeweiligen Vorjahrs in Anschlag gebracht werden, über den Durchschnitt der vorhandenen Leistungsfähigkeit unzweifelhaft hinaus.

Es ist darum nicht zu verwundern, daß schon seit länger, aber hauptsächlich in den letzten Jahren laute Klagen erhoben worden sind. Wir können sie nicht alle als sachlich begründet ansehen. Wir sind vielmehr der Überzeugung, daß ein gar nicht unwesentlicher Teil von ihnen in dem minderen Geschick der Lehrenden, in dem Mangel an Pünktlichkeit und Eifer und hauptsächlich in dem leider gerade dem Religionsunterricht fehlenden Rückhalt an der Gesinnung und Mithilfe des Elternhauses seine Ursache hat. Aber da diese Hemmungen nun einmal bestehen und ihren Einfluß noch weiter ausüben werden, verdienen sie immerhin Berücksichtigung.

Man hat solche in zweifacher Richtung vorschlagen zu sollen geglaubt. Einmal durch den Gedanken eines Einheitsbuchs, welches den gesamten geschichtlichen Stoff nebst den wünschenswerten Bibelsprüchen und Liedstrophen begreifen soll, und zugleich durch völlige Beseitigung desjenigen Memorierstoffs, welcher die größte Mühe und meiste Zeit in Anspruch nimmt, nämlich des Katechismus mit Verweisung desselben in den Konfirmandenunterricht.

IX.

Ob und inwieweit diese zwei Wege gangbar wären, haben wir hier nicht zu erörtern. Wie begnügen uns daran zu erinnern, daß die Diöcesansynoden des verflossenen Jahres sich in ihrer Mehrheit verneinend geäußert haben, und daß es nicht unbedenklich sein würde, auf dem Gebiete der Lehrbücher schon wieder tiefgreifende Änderungen vorzunehmen, zumal die jetzt eingeführten keineswegs als überholt und geringwertig bezeichnet werden dürfen. Wir sind daher unsererseits zur Zeit nicht in der Lage, solchen grundsätzlichen Neuerungen das Wort zu reden. Dagegen erachten wir es für unerlässlich, dem vorliegenden Bedürfnis durch erleichternde Vereinfachung und entsprechendere Verteilung so viel als möglich entgegenzukommen.

Dabei haben wir jedoch weder die biblische Geschichte noch das Gesangbuch im Auge. Was das letztere angeht, so ist die gedächtnismäßige Aneignung schöner Lieder für das religiöse Einzelleben und die Betätigung in der kirchlichen Gemeinschaft von so hoher Wichtigkeit, daß wir zwar in der Auswahl einige kleine Verschiebungen und Vertauschungen für geboten erachten, aber den ohnehin knapp bemessenen Umfang des festgelegten Stoffs nicht verkleinern möchten. Und ähnlich verhält es sich mit der biblischen Geschichte, welche als Grundlage unsres ganzen christlich-religiösen Wissens keine irgend nennenswerte Einschränkung erträgt. Sie soll in der bisherigen Ausdehnung durchgenommen und höchstens hinsichtlich des alten Testaments in einigen Nummern lediglich kurzfristig behandelt werden.

Dagegen erscheint es uns ebenso angezeigt wie unbedenklich, den Katechismusstoff durchgreifend zu sichten, alle mehr oder weniger bloß theologischen Sätze dem Konfirmandenunterricht zu überlassen und die ethischen Stücke 95/97 sowie 100/107 für eine ausführliche Auseinandersetzung in der Christenlehre zu empfehlen. Natürlich hängt es vom persönlichen Geschmaack ab, ob die eine oder andere Frage und Antwort dem Schulpensum angeschlossen werden solle oder nicht. Aber im ganzen und großen meinen wir mit unserer Scheidung dasjenige herausgegriffen zu haben, was die Kinder bis zum vierzehnten Jahre nicht nur nicht beschwert, sondern für die Entwicklung ihres inneren Menschen sogar heilsam ist.

Um indes auch hiebei noch tunlichste Erleichterung zu gewähren, sind einige schwerere Bibelsprüche außer Betracht geblieben und nicht mehr mit dem Zeichen * versehen worden.

Im übrigen bemerken wir, daß eine große Zahl der besten Sprüche des Katechismus bereits in der biblischen Geschichte stehen werden, daß die zu memorierenden (samt den Liedstrophen) auch dort mit * versehen und daher als Vorrat für den Konfirmandenunterricht gewonnen sind. —

Von diesen Grundsätzen geleitet beabsichtigen wir die bestehende Verordnung einer — noch nicht endgültig abgeschlossenen, aber in der Hauptsache klaren — Umgestaltung zu unterziehen. Eben der Anteil aber, welcher hiebei der Katechismus-Unterweisung zugebacht ist, legt uns die Notwendigkeit auf, nicht ohne einen Beschluß der Generalsynode vorzugehen.

In ihrer 19. Sitzung vom 21. Juli 1882 nämlich hat „die Generalsynode erklärt, daß sie das Memorieren des neuen Katechismus für notwendig hält, dagegen die genauere Anwendung dieses Grundsatzes inbezug auf Umfang und Verteilung des Stoffs der Kirchenbehörde überläßt.“ Und als 1891 67 Karlsruher Religionslehrer in einer Eingabe für Ermäßigung des Memorierens eintraten und deshalb u. a. darum nachsuchten, „daß im Katechismus die meisten Sätze des 3. und manche des 2. Teils bezüglich des Auswendiglernens wegfallen“ möchten, ging die Synode am 27. Juni in ihrer 8. Sitzung über diese Forderung mit großer Mehrheit zur Tagesordnung über.

Schon § 12 Ziffer 3 der Verordnung vom 8. März 1883 hatte zwar bestimmt: „die Behandlung der aus dem reformierten und lutherischen Katechismus und dem Augsburger Glaubensbekenntnis wörtlich entnommenen 5 Sätze und der Fragen 37, 61, 85—93, 104—107 im Katechismus kann von dem Geistlichen ausschließlich für den Konfirmandenunterricht vorbehalten werden,“ und die Verordnung vom 8. März 1894 geht noch einen wesentlichen Schritt weiter, indem sie verfügt, daß die genannten Bestandteile „im Religionsunterricht der Schule weder zu lernen noch sonst durchzunehmen sind, vielmehr überall dem

Konfirmandenunterricht vorbehalten bleiben," was übrigens auch bereits — mit Rücksicht auf die von der Regierung abgelehnte Einführung einer vierten Religionsstunde — im Bescheid auf die Diöcesansynoden von 1887 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. 1888 S. 55) und kurz darauf nochmals ausdrücklich in einer Bekanntmachung vom 22. Juni 1888 als Aufgabe der Geistlichen bezeichnet ist. Weiter zu gehen war aber die Kirchenbehörde im Hinblick auf den Wortlaut des Beschlusses der 1882er Synode von sich aus nicht befugt. Und darum sehen wir uns veranlaßt, diese Angelegenheit der nunmehr tagenden Synode vorzulegen, um ihr so Gelegenheit zur Aussprache zu bieten und wenn möglich ihre Zustimmung zu unserm Vorhaben zu erlangen.

Zu diesem Zwecke lassen wir schließlich in kurzer Übersicht folgen, wie wir uns die Verteilung der verschiedenen in Betracht kommenden Fächer auf die sieben Schuljahre etwa zurechtgelegt haben.

I. Lieder.

1. Schuljahr: Nr. 300 (künftig ganz); 345 = zusammen 13 Strophen wie bisher.
2. Schuljahr: Nr. 77; 359 = 17 bzw. 16 Strophen gegen 15 bisher.
3. Schuljahr: Nr. 6; 61, 1. 2. 5; 96; 131; 156, 1; 326, 1 = 18 bzw. 17 Strophen wie bisher.
4. Schuljahr: Nr. 2; 17; 95, 1. 6; 323 = 18 Strophen gegen 17 bisher.
5. Schuljahr: Nr. 1, 1. 2. 6; 23 (künftig ganz); 188; 318 = 26 (jedoch bei Nr. 23 nur kurze vierzeilige) Strophen gegen 22 bisher.
6. Schuljahr: Nr. 101; 161; 336, 1. 2. 3. 8; 424 = 24 Strophen gegen 22 bisher.
7. Schuljahr: Nr. 81; 143; 146, 1; 166, 1. 6. 7; 221; 270 (künftig ganz) = 23 Strophen gegen bisher 22.

Wegfallen würden demnach von der seitherigen Zusammenstellung Nr. 80, die 3 Strophen von 321 und das schwierige 247; dagegen neu aufgenommen die zwei mittleren Strophen von Nr. 300, 77, die vier mittleren Strophen von 23, 81, drei Strophen von 166 und die zwei mittleren von 270: ein Tausch, in dem wir ohne irgend erhebliche Steigerung der Belastung für das Gedächtnis der Kinder einen Fortschritt begrüßen würden.

II. Biblische Geschichte.

1. Schuljahr: A. T. Nr. (15—21). N. T. Nr. 2, 4, 5, 17, 18. Zusammen 12 (5) Geschichten wie bisher.
2. Schuljahr: A. T. Nr. 1—5. N. T. Nr. 11, 19, 24, 25, 43. Zusammen 10 Geschichten wie bisher.
3. Schuljahr: A. T. Nr. 6 (Abj. I kurz), 7—14. N. T. Nr. 1, 3, 6, 7, 16, 21, 22, 23, 32, 34. Zusammen 19 Geschichten wie bisher.
4. Schuljahr: A. T. Nr. 22, 23, (24), 25, (26), 27 (ohne Gebote), (28), (30), 31, 32, (33, 34, 35, 36), 37, 38, 39, 40. N. T. Nr. 10, 20, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 39, 40, 41, 42, 54—60. Zusammen 38 (28) Geschichten gegen bisher 28 (21).
5. Schuljahr: A. T. Nr. 41, 42, 43, (44), 45, (46), 47, (48—50), 51—56, (57), 58, (59) und von 27 die Gebote. N. T. Nr. 8, 9, 14, 26, 35, 37, 38, 44—49, 51, 52, 61—64. Zusammen 38 (31) Geschichten gegen bisher 29 (24).
6. Schuljahr: A. T. Nr. 29, 60, 61, 62, 66, 67. N. T. Nr. 12, 13, 15, 50, 53, 65—68, 70. Zusammen 16 Geschichten gegen bisher 29 (25). Dazu übersichtliche Wiederholung des A. T.
7. Schuljahr: A. T. Nr. 63—65, 68—70. N. T. Nr. 69, 71—76, Anh. 1 und 2. Zusammen 15 Geschichten gegen bisher 20 (15). Dazu übersichtliche Wiederholung des A. T.

IX.

Zu dieser Verteilung haben wir folgendes zu bemerken:

1. Wie im bisherigen Lehrplan ist ein Unterschied gemacht zwischen Geschichten, die eingehend, und solchen, die nur kurzforisch behandelt werden sollen. Letztere sind eingeklammert. Indes halten wir dafür, daß diese Einschränkung nur innerhalb des N. T., nicht aber im A. T. angebracht ist. Es waren solcher Nummern bisher 21 und würden künftig 15 sein.

2. Wenn im allgemeinen eine Verminderung gerade dieses geschichtlichen Stoffes nicht angezeigt erscheint, so hat doch das von den einzelnen Schuljahren zu bewältigende Maß desselben geändert werden müssen. Für die drei untersten Stufen zwar lag diese Notwendigkeit nicht vor, und für sie würde darum auch der Lehrplan völlig gleich bleiben. Wohl aber haben sich Verschiebungen von da an ergeben, wo der Katechismus nach unserm unter III folgenden Vorschlag nicht mehr oder nur noch in Frage kommt. So ergab sich für das bezüglich des Katechismus gänzlich entlastete 4. und 5. Schuljahr eine mäßige Vermehrung von 10 und 9, dagegen für das 6. und 7. Schuljahr eine Verminderung von 13 und 5 Geschichten, was, weil in der Natur der Sache gelegen, kaum zu beanstanden sein dürfte.

3. Bei dieser Umgestaltung haben wir übrigens die dem einzelnen Schuljahr bisher zugedacht gewesenen stofflichen Gruppen möglichst unangetastet belassen und da, wo neues hinzugefügt werden mußte, auf tunlichste Gleichartigkeit Rücksicht genommen. So sind beispielsweise im A. T. Nr. 39 und 40 noch dem 4. Schuljahr, 52—56 und 58 (nebst 57 und 59 zu kurzforischer Behandlung) dem 5. Schuljahr, im N. T. 36, 39, 40, 41 und 42 dem 4., 44—49 sowie 51 und 52 dem 5. Schuljahr zugewiesen, im N. T. die Lesestücke 12, 13, 15, 50, 53 mit den ersten Erzählungen der Apostelgeschichte in das 6., dagegen der auf Paulus bezügliche Teil dieses Buches zusammenhängend in das 7. Schuljahr gelegt. — Gewiß könnte man hier ebenso gut anders verfahren. Wir haben indes die Überzeugung, daß die von uns beabsichtigte und an den seitherigen Lehrplan sich anschließende Zusammenstellung vieles für sich hat.

III. Katechismus.

Im 4. und 5. Schuljahr soll nach unserer Meinung fernerhin der Katechismus nicht mehr getrieben werden. Er ist für diese Altersstufen zu schwer, und die nach dem bisherigen Lehrplan ihnen zugewiesenen Stücke — wir denken besonders an das Glaubensbekenntnis, die Lehre von den drei Ämtern und ähnliches — gehen über das Fassungsvermögen 10—11-jähriger Knaben und Mädchen entschieden hinaus. Dafür würde es im 6.—8. Schuljahr, für welche eine namhafte Entlastung hinsichtlich der biblischen Geschichte vorgesehen ist, am Plage sein, als Vorarbeit für den Konfirmandenunterricht den Katechismus kennen zu lernen und sich dasjenige aus demselben einzuprägen, was ohne Beschwerde angeeignet werden kann. Von diesem Gesichtspunkt aus sind wir zu nachstehendem Ergebnis gelangt:

6. Schuljahr: Jr. 1, 2 (aber ohne den Spruch Gal. 3, 27), 3 (ohne Eph. 1, 3), 4, 5, 6 (ohne Matth. 5, 17), 7, 8, 9 (ohne Matth. 4, 10), 10, 11 (ohne 1. Sam. 15, 22), 12, 13 (ohne Psalm 111, 9), 15, 16, 17, 18 (ohne Sprüche 30, 17), 19, 20 (ohne Röm. 12, 18, 19 und 1. Joh. 3, 15), 23, 24 (ohne 5. Moje 27, 17 und Sprüche 13, 11), 25, 26 (ohne Sprüche 19, 5), 27, 28 (ohne Sprüche 21, 10), 29, 30, 31 (ohne 1. Joh. 3, 4), 35 (ohne Röm. 1, 18 und 1. Kor. 6, 9), 36 (mit Umstellung der Worte „nicht erlöst“ in „erlöst nicht“ und ohne Psalm 130, 3 und Joh. 8, 34).

Sieht man ab von Frage 7, weil die 10 Gebote schon vorher anderweitig erlernt worden sind, und von der Einzelaufzählung derselben in Jr. 8, 10, 12, 15, 17, 19, 23, 25 und 27, so verbleiben 20 Antwortsätze mit 38 beinahe ausnahmslos sehr kurzen und einfachen Bibelsprüchen: sicherlich keine zu starke Zumutung.

7. Schuljahr: Jr. 38, 39, 40 (ohne Apostelgesch. 14, 17), 41 (ohne 1. Mose 17, 1, Psalm 33, 8, 9, Psalm 139, 7—10, 3. Mose 19, 2, Psalm 145, 17), 42 (ohne 1. Mose 1, 1, Röm. 11, 36 und Psalm 104, 13, 14), 43 (ohne Psalm 121, 2, 3 und Hebr. 12, 11), 44, 45 (ohne 1. Tim. 1, 15 u. Luf. 19, 10), 46 (ohne Apostelgesch. 10, 38), ohne Verpflichtung nach Güttdünken 50 und 51 (jedoch ohne Joh. 1, 1, 14, Hebr. 1, 3 u. Joh. 8, 46), 52 (ohne 2. Kor. 5, 15, 19, 21), 57, 58 (ohne 1. Kor. 12, 3 und 2. Kor. 3, 6), 59, 62, 66, 67 (ohne Eph. 5, 14), 68 (ohne Röm. 10, 10), 70, 71 (ohne Gal. 3, 24), 72 (ohne 2. Petr. 1, 19, 21), 73, 74, 75 (ohne Hebr. 4, 12), 78, 79, 94, 98, 99 (ohne 1. Kor. 13, 13), 108, 109 (ohne Psalm 92, 2, 3 u. Jes. 26, 16), 110 (ohne Matth. 18, 20, aber mit Matth. 6, 6, 7, 8), 111 (ohne Phil. 4, 6), 112, 113, 114, 115, 116, 117 (ohne Matth. 6, 31, 32), 118, 119 (ohne Jak. 1, 12), 120, 121 (ohne 2. Kor. 1, 20 u. 1. Tim. 6, 15, 16).

Bringt man auch hier in Abzug, was entweder als bekannt vorausgesetzt werden kann wie das Vater-unser Jr. 112—121, oder bloße Zerlegung ist wie die 3 Artikel des Glaubensbekenntnisses Jr. 39, 44 u. 57, so handelt es sich noch um 29 (darunter aber verschiedenes aus der biblischen Geschichte bereits Angeeignete wie Jr. 73 u. 74) bezw. 31 Antwortsätze und 94 bezw. 100 Bibelsprüche, von denen reichlich daselbe gilt wie von den für das 6. Schuljahr beibehaltenen: gewiß keine drückende Last.

Dabei setzen wir voraus, daß dieser ganze verminderte Katechismus-Unterricht in der Regel von den Geistlichen gegeben werde. In vielen erweiterten Schulen und in den Städten, die nur einjährige Klassen haben, ist dies freilich nicht durchführbar, weil die Geistlichen bloß in der 7. und 8. Klasse beschäftigt zu sein pflegen. Sie würden mithin in solchen Fällen jeweils lediglich das Pensum des 7. Schuljahrs zu bewältigen haben. In der weit überwiegenden Mehrzahl von Landgemeinden aber mit ihren einfacheren Verhältnissen wären die Lehrer des Katechismus-Unterrichts enthoben, und auch da, wo sie mit dem Pensum des 6. Schuljahrs sich zu beschäftigen hätten, würden sie in solcher Verpflichtung doch wohl kaum ein Ansehen finden, welches die Grenzen des Erlaubten und Willigen übersteigt.

IV. Bibellefen.

Was zur Einführung in die heilige Schrift bisher geschehen konnte und geschah, ist nach allgemeinem Urteil äußerst dürftig und lückenhaft. Es fand sich dazu neben dem übrigen Lernstoff kaum je irgend genügende Zeit. Daß hierin Wandel geschaffen werden sollte, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, und die Möglichkeit der Besserung wird durch die große Ermäßigung der Anforderungen bezüglich des Katechismus herbeigeführt.

Indessen kann sonst eigentlich allgemein Bindendes über diesen Gegenstand für den Augenblick nicht gesagt werden, weil viel davon abhängt, ob im einzelnen Fall nur das neue Testament mit Psalmen oder die Vollbibel gebraucht werden will (S. Generalbericht B 8). In beiderlei Hinsicht haben wir zu den Vorschlägen, wie sie § 4 Abs. 7 der Verordnung vom 8. März 1894 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. S. 28) enthalten sind, nichts Wesentliches hinzuzufügen.

V. Kirchengeschichte.

In § 7 der eben genannten Verordnung ist für diesen Unterrichtszweig die seit 7. März 1865 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Religion“ als Leitfaden anbefohlen. Sie wird auch allenthalben benutzt, aber zugleich in weiten Kreisen schon seit Jahren für ungeeignet erklärt. Wir können dies begreifen, ohne in die abschätzige Wertung des Büchleins einzustimmen. Es hat dieses Los nicht verdient. Allein es ist ihm anheimgefallen, weil es auch da gebraucht wird, wo es seiner Art nach nicht hingehört. Es bietet

IX.

eine Auslese und redet eine Sprache, welche für die Mittelschulen, aber nicht für die Volksschulen taugen. Die oben erwähnte 1891er Petition von Karlsruher Lehrern hat wohl das Richtige getroffen, wenn sie wünscht, „daß für die Volksschule eine gekürzte und volkstümliche Darstellung der Kirchengeschichte eingeführt werde, während das jetzige Büchlein für Mittelschulen bestimmt bleiben soll.“ Und die Generalsynode hat dem beigeplichtet, wenn sie am 27. Juni in ihrer 8. Sitzung beschloß: „Es ist wünschenswert, daß der Evangelische Oberkirchenrat seine Bemühungen zur Erstellung eines volkstümlichen Leitfadens fortsetze und in möglichster Bälde ein geeignetes dem Katechismus anzufügendes Büchlein für die Volksschulen einführe.“

Wir beklagen es aufrichtig, daß dieser Gedanke bis zur Stunde noch nicht verwirklicht ist. Aber wir müssen auch feststellen, daß von den zahlreichen Entwürfen, welche uns innerhalb der letzten zwanzig Jahre unterbreitet wurden, keiner entsprochen hat. Und der Hauptmangel, an dem sie leiden, ist eben ihre zu große Ausführlichkeit. Bietet schon der jetzige Leitfaden zu viel, so muß der gesuchte entschieden knapper gehalten sein. So bedeutsam die Kirchengeschichte und die Kenntnis derselben ist, so gewiß kann sie aus mehreren Gründen auf der Elementarstufe des Religionsunterrichts nur in einigen Umrissen und Bildern behandelt werden. Der Katechismus von 1836 hat sie als einen seiner Anhänge gebracht, und dieses Verfahren hat den Karlsruher Lehrern als mustergiltig nicht ganz mit Unrecht vorgeschwebt. Wir sind deshalb der Ansicht, daß, solange nicht eine „gekürzte und volkstümliche Darstellung“ gewonnen ist, man sich bei dem eingeführten Leitfaden im Sinne der Verordnung von 1894 behelfen soll.

So gelangen wir zu dem Vorschlag:

Hohe Generalsynode wolle einer Neuregelung des Religionsunterrichts an unseren Volksschulen in der hier vorgeschlagenen Richtung ihre Zustimmung erteilen.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums
Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Dem § 23 der Kirchenverfassung wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

„Anträge, welche etwa unmittelbar aus der Kirchengemeindeversammlung gestellt werden
wollen, müssen von wenigstens einem Viertel ihrer Mitglieder schriftlich vertreten sein und sind
dann vom Kirchengemeinderat zur Verhandlung zu bringen.“

Gegeben zc.

Begründung.

Nach der bisherigen Fassung des § 23 der Kirchenverfassung findet die Kirchengemeindeversammlung jährlich wenigstens einmal statt; der Kirchengemeinderat kann jederzeit die Berufung beschließen, ist aber hiezu nicht verpflichtet, selbst wenn von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung ein diesbezüglicher Antrag gestellt würde. Da nach § 9 der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung (Verordnung vom 1. September 1897, Kirchl. Gef.- u. V.O.-Bl. S. 198) in der Versammlung nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, und da nach § 19 Absatz 2 derselben Verordnung Abänderungsvorschläge, welche aus dem Schoß der Versammlung gestellt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen können, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderats erhalten haben, so ist es auch in der vom Kirchengemeinderat einberufenen Kirchengemeindeversammlung letzterer nicht möglich, sogenannte Initiativanträge zur Beratung und Abstimmung zu bringen, wenn der Kirchengemeinderat seine Zustimmung versagt. Dieser Mangel an Initiative der Kirchengemeindeversammlung wurde schon mehrfach als ein Mißstand empfunden, welcher geeignet sei, das kirchliche Gemeindeleben zu unterbinden. So kam der Gegenstand zur Erörterung auf der Generalsynode von 1899 (siehe Verhandlungen derselben Seite 173 ff) aus Anlaß einer von Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung Mannheim eingereichten Vorstellung.

Der Oberkirchenrat ist nun bei Prüfung der Frage zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Wunsche nach Einräumung einer solchen Initiative an die Kirchengemeindeversammlung in der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Weise stattgegeben werden könne. Der Berechnung des Viertels der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung wäre die Gesamtzahl derselben, wie sie sich nach § 13 der Kirchenverfassung (also bei Zusammenrechnen der gewählten und nicht gewählten Mitglieder) ergibt, zu Grunde zu legen. Anträge, welche in der bezeichneten Weise an den Kirchengemeinderat gelangen, sind von letzterem dann auf die Tagesordnung der nächsten je nach vorhandener Dringlichkeit besonders anzuberaumenden Sitzung der Kirchengemeindeversammlung zu setzen und zur Verhandlung und eventuell auch zur Abstimmung zu bringen.

Würde in dieser Weise der Kirchengemeindeversammlung das Recht der Initiative gegeben, so könnte dann auch die einschränkende Bestimmung in Absatz 2 des § 19 der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung in Wegfall kommen.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Provisorische kirchliche Gesetze betreffend.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende provisorische kirchliche Gesetze ergangen, für welche die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode nachgesucht wird:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 14. Oktober 1899, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Oberdielbach betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1899 S. 144;
2. Desgleichen vom 5. Februar 1901, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 14;
3. Desgleichen vom 14. März 1901, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Bühl betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 32;
4. Desgleichen vom 25. Mai 1901, die Erhebung der Filialgemeinde Oftersheim zu einer selbständigen Kirchengemeinde betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 88;
5. Desgleichen vom 30. September 1901, die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Rheinau betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 119;
6. Desgleichen vom 21. Dezember 1901, die Erhebung der Filialgemeinde Würm zu einer selbständigen Kirchengemeinde betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 2;
7. Desgleichen vom 19. April 1902, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Rippenheimweiler betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 111;
8. Desgleichen vom 7. September 1902, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Oberkirch betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 111 (vergleiche wegen Einbeziehung von Nebenorten Bekanntmachung vom 17. September 1903, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 132);
9. Desgleichen vom 11. Juli 1903, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Neustadt betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 91;
10. Desgleichen vom 19. September 1903, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Badisch-Rheinfeldern betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 123;
11. Desgleichen vom 8. Februar 1904, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Radolfzell betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1904 S. 19;
12. Desgleichen vom 28. März 1904, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Wyhlen betreffend, Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1904 S. 76.

Bei Ziffer 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 12 handelt es sich um frühere Diasporagenossenschaften, welche entsprechend den bisherigen, von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen als Kirchengemeinden organisiert wurden. Es sind dadurch 3511 Diasporiten in den verfassungsmäßigen Gemeindeverband eingegliedert worden, nämlich (nach der Volkszählung von 1900): Tauberbischofsheim mit 340, Bühl und Nebenorte mit 764, Oberkirch und Nebenorte mit 371, Neustadt mit 315, Badisch-Rheinfelden und Nebenorte mit 927, Radolfzell mit 435, Wyhlen mit 359. — Bei Ziffer 2, 3, 8, 9, 10, 11 ist mit der Errichtung der Kirchengemeinden zugleich die Errichtung von Pfarreien verbunden worden, welche zunächst durch Pfarrverwalter versehen werden. Wyhlen wurde als Filialgemeinde von Grenzach organisiert.

Bei Ziffer 1 (Oberdielbach), 5 (Rheinau), 7 (Rippenheimweiler) handelt es sich um die Umbildung bisheriger Nebenorte zu Filialgemeinden. In den genannten Nebenorten hatte sich das dringende Bedürfnis nach eigener gottesdienstlicher Bedienung und nach Erstellung eigener Kirchengebäude geltend gemacht. Es ist ihnen durch die Organisation die Möglichkeit geworden, sich die zum Bau der Kirchen erforderlichen Mittel im Weg der Ortskirchensteuer zu beschaffen.

Bei Ziffer 4 (Ostersheim) und Ziffer 6 (Wärm) handelt es sich um Aufhebung bisheriger Filialverhältnisse und Gründung selbständiger Kirchengemeinden. In beiden Orten sind zugleich Pfarreien errichtet worden. Diejenige in Ostersheim wird durch Pfarrverwalter versehen. In Wärm ist die Besetzung der neuerrichteten Pfarrei erfolgt.

Alle die vorbezeichneten Gemeindeorganisationen sind im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden und Diöcesanverbänden unter Mitwirkung und Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung erfolgt. In allen Fällen insbesondere hat der Generalsynodalausschuß die Voraussetzungen zur Regelung im Weg des provisorischen Gesetzes als gegeben erachtet.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

„Die Pfarr-Besetzungs- und Promotions-Ordnung betr.“

Unterm 7. August 1794 hat Markgraf Karl Friedrich an „Höchstero fürstl. Kirchenraths-Collegium“ ein „Rescriptum“ erlassen, auf welches die sog. Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 in ihrem § 33 ausdrücklich Bezug nimmt und sagt: „so soll diese (Ordnung) als ergänzender Teil dieser unserer Instruktion angesehen und eben so genau, als ob sie hier wörtlich eingerückt wäre, befolgt werden.“

Bis wann und in welchem Maß dieses letztere geschah, läßt sich heute nicht mehr mit Genauigkeit feststellen. Daß indes sehr wichtige Bestimmungen als beseitigt anzusehen sind, erhellt z. B. aus § 19 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, in welchem erklärt wird: „Durch vorstehendes Gesetz werden die §§ 46 und 83 der Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 sowie Art. X der Promotionsordnung vom 6. August 1794 aufgehoben. — Die übrigen kirchlichen Vorschriften, welche sich auf die dienstlichen Verhältnisse der Geistlichen beziehen, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.“ In der Erläuterung, welche die Vorlage des Gesetzes begleitete, ist in dieser Hinsicht noch folgendes beigefügt:

„Den in der Kirchenratsinstruktion und der Promotionsordnung über das Vorgehen in Disziplinarsachen niedergelegten Grundsätzen darf zwar auch heute noch eine mehr als bloß historische Bedeutung zugemessen werden; die in ihnen niedergelegten Gedanken werden auch in Zukunft noch Anspruch auf Beachtung haben; ihrer formalen Seite nach aber, soweit sie Verfahrensvorschriften haben, sind sie den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend. Es werden daher die §§ 46 und 83 der Kirchenratsinstruktion und Artikel X der Promotionsordnung durch die Disziplinarvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes als beseitigt erachtet werden müssen, und es wird sich empfehlen, dies ausdrücklich auszusprechen. — Nicht das Gleiche gilt aber bezüglich der anderen Vorschriften der Kirchenratsinstruktion und Promotionsordnung sowie der älteren Gesetze und Verordnungen. — Wenn auch die Vorschriften der älteren Gesetze mehrfach in neueren Gesetzen wiederholt, erläutert und ergänzt worden sind, so ist damit noch nicht unter allen Umständen gesagt, daß sie dadurch ihrem ganzen Inhalt nach ersetzt oder beseitigt sind; die möglichste Aufrecht-

XII.

erhaltung empfiehlt sich durch den Wert ihres Gehaltes. So sind z. B. die Vorschriften über die Ausbildung der Geistlichen nicht ohne weiteres deswegen für aufgehoben zu erachten, weil die Kandidatenordnung und die Dekanatsinstruktion für dasselbe Gebiet Normen aufgestellt haben. — Es erschien nicht tunlich, in das Gesetz eine Einzelaufzählung alles dessen aufzunehmen, was nicht mehr als geltend angesehen werden dürfte; vielmehr erschien die Aufnahme eines allgemeinen Satzes, wie dies in dem § 115 der Kirchenverfassung auch geschehen ist, genügend. Dem praktischen Bedürfnis wird, wie schon in der allgemeinen Begründung angedeutet ist, die Ausarbeitung einer systematischen Darstellung des Geltenden ohne Gesetzeskraft genügen können.“

Diese Ausführungen treffen im allgemeinen gewiß zu. Aber sie zeigen auf der andern Seite auch etwas von unsicherem Schwanken zwischen dem Bemühen, den Bestimmungen von 1794 und 1797 ihre Gültigkeit zu wahren und sie als aufgehoben zu bezeichnen. Es ist dies auch natürlich. Schon der erwähnte § 115 der Kirchenverfassung sieht es auf unvermeidliche Änderungen ab, wenn er verfügt: „Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Verfassungsgezet in Widerspruch stehen. Es soll jedoch die seitherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten vermittelst einer Revision damit in vollen Einklang gebracht werden.“ Und Spohn I S. 238 gibt hierzu die Erläuterung: „Der zweite Satz enthält im allgemeinen das Ansinnen an die oberste Kirchenbehörde, nicht etwa eine amtliche Zusammenstellung der nun noch gültigen Vorschriften zu fertigen und herauszugeben, sondern daß, wo ein Einklang zwischen der neuen Verfassung und früheren Vorschriften nicht besteht, aber wünschenswert erscheint, die nötige Abänderung und Übereinstimmung im Wege der Gesetzgebung bezw. der Verordnung herbeigeführt werde, was dann auch seit Erlassung der Verfassung von der obersten Kirchenbehörde angestrebt wurde.“

Eben das Gesetz von 1886 ist ein Zeugnis hiefür. Allein der in § 115 der Kirchenverfassung enthaltene Auftrag ist erst teilweise vollzogen. Möchte vielleicht die „systematische Ausarbeitung einer Zusammenstellung des Geltenden ohne Gesetzeskraft“ dem vorhandenen Bedürfnis einigermaßen genügen: völlig wird es nie der Fall sein, und jedenfalls ist eine solche zur Zeit nicht vorhanden und dürfte nicht unmittelbar zu erwarten sein.

Aus diesem Tatbestand erwächst dem Oberkirchenrat die Pflicht, für die Verwirklichung des in § 115 der Kirchenverfassung niedergelegten Gedankens, sofern es in der einen oder andern Hinsicht notwendig oder wünschenswert erscheint, weiter besorgt zu sein. Und in dieser Lage befinden wir uns nun gegenüber der „Pfarr-Besetzungs- und Promotions-Ordnung“ von 1794.

Als Spohn sein Werk 1871 herausgab, ließ er von den 16 Artikeln bereits 7 (III, V, VII, VIII, XIII bis XV) nebst den Bestandteilen einiger weiterer überhaupt außer Betracht, weil sie jede Anwendbarkeit eingebüßt hatten. Die Durchlöcherung hat inzwischen noch Fortschritte gemacht, und die Frage, in welchem Umfang das noch „Geltende“ etwa durchführbar sei, ist keineswegs bloß theoretischer Natur.

Es dürfte sich dies als unwidersprechlich erweisen, wenn man den Inhalt der angeblich noch in Kraft stehenden Artikel mit den Forderungen der Gegenwart vergleicht.

Artikel I bestimmt, „daß zur Aufnahme ausländischer Kandidaten oder Pfarrer nicht geschritten werden soll, es sei denn Mangel an tüchtigen Landeskindern vorhanden“, wobei jedoch nicht nur dem Markgrafen die Berufung eines „vorzüglichen auswärtigen Subjekts“ vorbehalten bleibt, sondern die nämliche Ausnahme auch gestattet sein soll, „wo etwa zu gewissen Stellen . . . sich eine Konkurrenz tanglicher Subjekte nicht findet.“

Artikel II macht die Verwendung abhängig von dem Bestehen der Prüfung nach der Instruktion von 1629 und einem unbeanstandeten Zeugnis. Doch dürfen „zu vorübergehender Aushilfe auch fremde Kandidaten und Pfarrer, aber erst nach Anfrage bei dem Spezialat“ beigezogen werden.

Artikel IV nennt als Grenzen, innerhalb welcher Neuernennungen oder Versetzungen gestattet seien, das 25. und 60. Lebensjahr, erlaubt aber „unbedenklich, wo ganz besonders wichtige Gründe eine Ausnahme fordern, etwa noch bis zum 63. Jahr eine Promotion.“

Artikel VI schreibt für das Befetzungsverfahren im allgemeinen den „Vorzug der Rezeptionszeit“ als maßgebend vor. Jedoch dürfen „billige Ausnahmen“ stattfinden,

- a. wenn es sich um einen hervorragend beschwerlichen Dienst oder einem solchen an konfessionell gemischtem Orte handelt, für den der nach seinem Alter Nächstberechtigte minder geeignet wäre;
- b. wenn bei ungefähr gleichem Dienstalter der jüngere Bewerber im Falle erstmaliger Anstellung wegen seiner „Probearbeiten“ oder im Falle einer Promotion wegen seiner Dürftigkeit, längerem Ausharren auf dem bisherigen Posten oder geringem Einkommen auf demselben mehr Berücksichtigung verdient;
- c. wenn die Strafe der „Zurücksetzung“ verhängt worden ist.
- d. Außerdem muß für „Spezialate, Stadtpfarr- und Helfer-Stellen sowie Schuldienste“ vom Dienstalter Umgang genommen und immer lediglich die für die jeweilige Aufgabe am meisten passende Persönlichkeit in Vorschlag gebracht werden.

Artikel IX gewährt den Inhabern der zuletzt (unter VI d) aufgezählten Stellen das Vorrecht, daß, wenn sie nach 6 bis 7jähriger anstrengender Wirksamkeit eine Landpfarre wünschen, ihre Dienstzeit künstlich erhöht werde, indem auf Spezialaten und Schuldiensten zwei Jahre für 3, „auf bloßen Stadtpfarreien oder Diakonaten“ 3 für 4 in Anrechnung kommen dürfen.

Artikel X, von Spohn noch abgedruckt, ist durch das Gesetz vom 26. Juli 1886 aufgehoben (s. o.).

Artikel XI bezieht sich auf die wissenschaftliche Weiterbildung, Einreichung von Predigten sowie Diözesan-Gesellschaft und Bibliotheken.

Artikel XII lautet: „Damit jedoch diese unsere Promotionsvorschrift nicht zu allzusehrigen, mit dem Wohl der Gemeinden und einer guten Amtsführung unvereinbarlichen Abwechslungen mißdeutet werden könne, so ordnen wir nach Anleitung . . . der Kirchenrats-Instruktion von 1629 . . . „daß auf ganz geringen d. h. nicht auf 275 fl. Kompetenz zu ästimmierenden Diensten vor vollendeten zwei Jahren und bei allen anderen nicht vor vollendeten fünf Jahren um Promotion nachgesucht oder eine Veränderung von euch (d. h. vom Kirchenrat) in Antrag gebracht werden soll, es wäre denn, daß zu letzterem die Erfordernisse der unter VI c (nämlich die Spezialate u. s. w. betreffend) euch auferlegten gewissenhaften Auswahl vorzüglicher Subjekte euch bestimmten.“

Artikel XVI bestätigt die Abschaffung des juramentum confessionis und des juramentum simoniae und setzt fest, wie die Verpflichtung der Geistlichen gehandhabt werden soll.

Überblickt man diese Bestimmungen, so ist Artikel II längst ersetzt durch die auf Allerhöchster Entschliezung ruhende Prüfungsordnung vom 6. April 1887 und die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880, Artikel VI c selbstverständlich, Artikel IX hinfällig geworden, weil eine solche Begünstigung — abgesehen von den nicht mehr in Betracht kommenden Schuldiensten — infolge der veränderten Einkommensverhältnisse und sonstigen Umgestaltungen „nicht wohl mehr beansprucht werden kann“ (s. bei Spohn S. 369 Anm.),

Artikel XI aufgehoben durch die Verordnung über die Pfarfynoden vom 12. November 1888 und den Erlaß der vormaligen Kirchenfektion vom 31. Dezember 1829 Nr. 7466, Artikel XVI durch das kirchliche Gefez vom 14. Juni 1867.

Hieraus erhellt, daß von sämtlichen 16 Artikeln die überwiegende Mehrzahl außer Kraft gefezt ist und nur noch Artikel I, IV, VI a und b und XII nicht überholt oder mit neueren Anordnungen vertauscht worden find. Als Rest ergeben sich mit anderen Worten die Bestimmungen, daß

1. in der Regel nur, wenn Mangel sich fühlbar macht, außerbadische Kandidaten hereingenommen werden sollen;
2. vor dem vollendeten 25. Jahr niemand angestellt und nach dem vollendeten 60. oder allerhöchftens 63. Jahr keine Verfezung mehr stattfinden darf;
3. bei der Entscheidung über Verfezungen gewöhnlich das Dienftalter maßgebend fei, übrigens innerhalb eines kleinen Spielraums auch Fähigkeit, Bedürftigkeit u. dergl. in die Wagschale geworfen werden können, und
4. Verfezungen erst nach Ablauf fünfjähriger bezw., wenn das bisherige Einkommen sehr dürftig war, zweijähriger Wirksamkeit an demselben Orte angängig find.

Allein selbst diese Schranken find an einigen Punkten durchbrochen, sofern für die erste Anftellung kein bestimmtes Alter mehr verlangt wird und durch die Aufhebung des Pfründesystems die Unterschiede zwischen guten und fchlechten Pfarreien verschwunden, also Ziffer 2, 3 und 4 erheblich vereinfacht find. Und gegenwärtigt man sich, daß Ziffer 1 fchwerlich jemals von jemandem angezweifelt worden ist und werden wird, fo fchrumpft für uns der ganze übrige Inhalt der Promotionsordnung darauf zusammen, daß nach dem 60. bezw. 63. Lebensjahr vor Ablauf einer fünfjährigen Wirksamkeit auf dem gleichen Posten kein Geistlicher mehr eine andere Stelle erhalten, dabei aber trotzdem dem Kirchenregiment je nach Umständen für seine Entschliefungen bezw. Vorfchläge einige Freiheit zugebilligt werden folle.

Gerade diese Regeln aber find, wie die Erfahrung gelehrt, recht anfechtbar. Man hat sie zwar bisher tunlichft zu befolgen gefucht. Aber es ist dabei nicht ohne Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten abgegangen. Mögen ihrer viele mit 60 und 63 Jahren die Beweglichkeit verloren haben, um noch einmal etwas neues beginnen und mit Erfolg vertreten zu können, fo fehlt es doch ebenso gar nicht an solchen, von welchen das Gegenteil gilt und für welche eine Ortsveränderung fogar zu erwünschter Erleichterung oder Anregung gereichen würde. Weshalb man von ihnen durchaus Umgang nehmen müffe, ist kaum einzusehen. Und wenn es auch weife sein dürfte, dem allzu häufigen Stellenwechsel einen Riegel vorzufchieben, fo liegt doch in der fünfjährigen Bindung eine Fessel, die in einem kleineren Lande nicht ganz selten eine Gemeinde um den rechten Mann und diesen um die feiner Eigenart entsprechende Stelle bringt. Das ist für die Behörde, welcher die zweckmäßige Verfezung der Gemeinden in allererfter Linie am Herzen liegt, eine peinliche Gebundenheit. Richtet sie sich nach dem, was geschrieben steht, fo wirft man ihr Verkennung der obwaltenden Bedürfnisse vor, und zieht sie der Willkürlichkeit, wenn sie dann und wann umgekehrt zu verfahren für angezeigt hält. Es bedarf keines eingehenden Nachweifes, daß im allseitigen Interesse hier bessere Klarheit im Anschluß an unsere Kirchenverfassung geschaffen werden folle.

Man hat nun wohl gelegentlich daran erinnert, daß es gefährlich wäre, die alte Promotionsordnung vollends zu beseitigen, weil sie ein integrierender Bestandteil der für uns fo wichtig gebliebenen Kirchenratsinstruktion fei, und durch eine derartige Aufhebung auch diese ins Wanken gebracht werden könnte. Aber daran ist, genau befehen, gar nicht zu denken. Einmal war die erstere ja schon 1794 da, als diese noch gar nicht bestanden hat, und darf ebenso gut durch Normen ersetzt werden, welche zu den jetzigen Verhältnissen passen. Und fodann ist ein himmelweiter Unterschied zwischen den Richtlinien über Lehre, Bekenntnis, Unter-

richt, öffentlichem Auftreten und Privatunterweisung, wie sie die Kirchenratsinstruktion bietet, und einem dem Kirchenregiment zur Handhabung überlieferten Dienergesetz. Jene sind von langfristiger Dauer, während dieses mit dem Wechsel der Zeiten und Zustände in beständigem Flusse sein wird. Aus diesem Grunde vermögen wir die Besorgnis uns nicht anzueignen und sind vielmehr der Meinung, daß eine Neuordnung am Platze wäre.

Nicht in dem Sinne, daß das einstige „Rescriptum“ mit einem neuen Gesetze vertauscht werden müsse, wozu kein zureichender Anlaß geboten ist. Es scheint uns zu genügen, daß die spärlichen Überreste der 1794er Promotionsordnung auf dem Wege der Verordnung eine Fassung empfangen, welche mit den heutigen Zuständen und mit dem Wesen unserer Verfassung zusammenstimmt. Von diesen Erwägungen aus würde sich etwa nachstehender Entwurf ergeben.

Verordnung.

Das Verfahren bei Ernennungen und Versetzungen der Geistlichen betr.

Um ein tunlichst gleichmäßiges, dem Geiste der Kirchenverfassung und den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechendes Verfahren bei erstmaligen Ernennungen und weiteren Versetzungen der Geistlichen sicher zu stellen, werden mit Allerhöchster Genehmigung die Artikel I, IV, VI und XII der Promotionsordnung von 1794 in folgender Weise umgestaltet und zugleich für die Ausführung der §§ 95 Abs. 3, 96 und 97 a Abs. 1 der Kirchenverfassung nachstehende Grundsätze als maßgebend erklärt:

1. Auf Verwendung im Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche besitzen, soweit Stellen vorhanden sind und vorbehaltlich der durch die staatliche Gesetzgebung geforderten Bedingungen, zunächst die Kandidaten Anspruch, welche die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden haben und bezüglich ihres gesamten Verhaltens der Übertragung eines geistlichen Amtes nicht unwürdig erscheinen.

Stehen badische Kandidaten nicht in genügender Zahl zur Verfügung, so können und sollen zur Deckung des Mangels tüchtige und empfohlene außerbadische aufgenommen werden, jedoch unter Auflage einer förmlichen Prüfung oder eines sog. Kolloquiums oder auch nur einer Probepredigt — je nach dem einzelnen Fall.

Ausnahmsweise, d. h. wenn es sich um ungewöhnlich schwierige Posten handelt, für welche geeignete badische Persönlichkeiten etwa gerade fehlen, dürfen solche auch aus anderen evangelischen Kirchen berufen werden.

2. Bei allen Ernennungen und Versetzungen bzw. den Vorschlägen für dieselben sollen in erster Linie immer nur die Bedürfnisse der Gemeinde in Verbindung mit den Interessen der Landeskirche, also niemals lediglich oder vorwiegend das Dienstalter der Bewerber maßgebend sein, dagegen bei gleicher Vereignenschaftung oder beim Fehlen deutlich nachweisbarer Bedürfnisse der Gemeinde das Dienstalter der Bewerber.

XII.

3. Die Einreichung von Meldungen um ausgeschriebene Stellen ist für alle diejenigen, welche den Forderungen der Pfarrkandidatenordnung entsprochen und eine zweijährige Dienstzeit aufzuweisen haben, an keine zeitliche Schranke geknüpft. Doch sollen Versetzungen vor einer etwa fünfjährigen Tätigkeit an demselben Orte nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn die Bewerber nach Ziffer 2 den unzweifelhaften Vorzug verdienen.
4. Nach dem 65. Lebensjahre wird ein Stellenwechsel nur noch zugelassen, wenn die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit der Bewerber außer jedem Zweifel steht. Die Entscheidung hierüber liegt dem Oberkirchenrat auf Grund genauer Prüfung im Benehmen mit dem Generalsynodalausschuß ob, nachdem eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Diöcesanausschusses erhoben ist.

Einer näheren Erläuterung werden diese Gesichtspunkte nach den ihnen vorangestellten Ausführungen nicht mehr bedürfen, zumal sie nichts durchaus neues sein wollen, sondern nur eine zutreffendere Fassung der Gedanken, welche schon in der Promotionsordnung enthalten und durch die Kirchenverfassung, namentlich in ihrem § 95 nahe gelegt sind. Jedenfalls würde der Kirchenbehörde durch ihre Billigung und Veröffentlichung die zuweilen recht schwierige Aufgabe bei Herbeiführung von Ernennungen und Versetzungen wesentlich erleichtert. Wir gelangen deshalb zu dem Antrag, hohe Generalsynode wolle denselben ihre Zustimmung schenken.

Mitteilung

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1904.

Die Kirchengemeinden der größeren Städte betr.

Auf der Generalsynode des Jahres 1899 ist der Antrag eingebracht worden, „daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenen Pfarrern, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welsch' letztere dann in bestimmten Fällen wieder als Gesamtkirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeindeversammlung zusammen zu treten hätten.“

Dem Antrag des Verfassungsausschusses entsprechend und in Übereinstimmung mit dem Vertreter der Kirchenregierung ist die Generalsynode über diesen Antrag zunächst zur Tagesordnung übergegangen, teils mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche der Verwirklichung desselben entgegenständen, teils in der Überzeugung, daß der Oberkirchenrat, wie schon damals ausgesprochen wurde, diese Angelegenheit stets im Auge behalten, und wenn er sie für gereift halte, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte tun werde. (Vergl. Verhandl. der Gen.-Syn. von 1899 S. 207, 232).

Nach wie vor hält auch der Evang. Oberkirchenrat eine reichlichere Gliederung der großen städtischen Kirchengemeinden zur Förderung des kirchlichen Lebens für dienlich und erstrebenswert, verkennt deshalb den in dem erwähnten Antrag enthaltenen berechtigten Kern keineswegs und wendet demselben fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu.

Allein das durch den Antrag angestrebte Ziel läßt sich nicht erreichen durch eine allgemeine Gesetzesvorschrift, sondern nur auf dem Wege des Einzelgesetzes für die einzelne Kirchengemeinde gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchenverfassung und gemäß den jeweiligen besonderen Bedürfnissen. Erst wenn für jede einzelne der in Betracht kommenden Stadtgemeinden ein klares Bild davon vorliegt, ob und wie, und zwar bis in die wichtigeren Einzelheiten, die Zerlegung in mehrere selbständige Kirchengemeinden durchzuführen wäre, kann nicht nur die Zweckmäßigkeit einer solchen Gestaltung ermesen, sondern auch die Frage richtig beurteilt werden, welche Änderungen der Kirchenverfassung, vielleicht auch des Gesetzes über die örtlich-kirchliche Besteuerung sich als notwendig erzeigen würden.

Der Evang. Oberkirchenrat hat daher mit Erlaß vom 29. November 1901 Nr. 12572 die Kirchengemeinderäte der Städte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim veranlaßt, die Frage einer etwaigen Zerlegung der derzeitigen Kirchengemeinde in mehr oder weniger selbständige Einzelkirchengemeinden zunächst ihrerseits eingehend zu prüfen und sich dann darüber zu äußern, welchen näheren Bestimmungen gemäß den in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen näher getreten werden soll.

XIII.

Dabei war bemerkt, es würden hiebei wesentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen:

1. ob überhaupt nach der derzeitigen Entwicklung der Verhältnisse der Kirchengemeinde (Pfarreien, Kirchen, Pfarrhäuser) und nach denjenigen Maßnahmen, die in Vorbereitung begriffen sind, der jetzige Zeitpunkt als geeignet erscheint, um eine Zerlegung der Gesamtgemeinde in Einzelgemeinden als ratsam anzunehmen oder anzubahnen;

2. bejahendenfalls, welcher räumliche Umfang den künftigen Einzelkirchengemeinden zu geben wäre, insbesondere ob etwa jedes Kirchspiel nur eine Pfarrei oder, um die Möglichkeit der Berücksichtigung der Richtungen zu geben, zwei Pfarreien — diese mit abgegrenzten Parochialbezirken, aber Zulassung der Abmeldung — umfassen sollte;

3. welche Angelegenheiten als Sonderangelegenheiten der Einzelkirchspiele, welche als gemeinsame zu bezeichnen wären. Hierbei wären insbesondere ins Auge zu fassen die Fragen:

a. der Erwählung der Pfarrer,

b. der Aufbringung der Mittel für die kirchlichen Bedürfnisse, namentlich für die Baulichkeiten, wobei zu erwägen wäre, inwieweit die künftigen Einzelkirchspiele für sich finanziell genügend leistungsfähig wären, oder ob von der Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlich-kirchliche Besteuerung Gebrauch zu machen wäre;

c. der kirchlichen Ortsfonds;

d. der Zuweisung der vorhandenen Kirchen und Pfarrhäuser.

4. Die Bildung und Größe der Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen in den Einzelkirchspielen wie für die Gesamtheit (vergl. Kirchenverfassung § 16).

Sollte der Kirchengemeinderat zu dem Ergebnisse gelangen, daß eine Zerlegung des jetzigen Kirchspiels sich überhaupt oder doch zur Zeit noch nicht empfehle, so wäre zu erwägen, ob nicht zur Förderung des kirchlichen Lebens ein Vorgehen auf dem in § 28 Abs. 2 der Kirchenverfassung vorgesehenen Wege der Wahl der Kirchenältesten aus bestimmten Teilen des Kirchspiels oder eine Bestellung von, dem Kirchengemeinderat untergeordneten Parochialkommissionen (ähnlich wie in der Städteordnung § 19 a für einzelne Verwaltungszweige zugelassen) oder welche sonstige Maßnahmen sich empfehlen würden.

Auf Grund dieses Erlasses wurde in den einzelnen Stadtkirchengemeinden der Gegenstand einer Prüfung unterzogen und es wurden in schätzenswerter Weise zum Teil sehr eingehende Gutachten erstattet.

Das Ergebnis aber war, daß die erste Frage, diejenige nach Zerlegung in Einzelkirchengemeinden, teils überhaupt, teils für jetzt verneint worden ist. Im übrigen trat eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Anschauungen zu Tage, doch fand der Gedanke einer eingehenden Pflege der Sonderinteressen der einzelnen Seelsorgebezirke unbeschadet der Gemeinsamkeit der Kirchengemeinde freundliche Aufnahme.

Zu einem Ergebnis in letzterem Sinne gelangte auch im Wesentlichen die Diöcesansynode Karlsruhe-Stadt im Jahre 1903 auf Grund eines von einem geistlichen Mitglied erstatteten eingehenden Vortrags. Die Vorschläge, welche mit allen gegen eine Stimme zur Annahme gelangten, kommen in der Hauptsache auf weiteren Ausbau der Parochialordnung hinaus. Für die einzelnen Parochien seien Parochialkirchengemeinderäte zu bilden, bestehend aus mindestens drei Ältesten, welche unter angemessener Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den Bezirken auf die einzelnen Parochien zu verteilen seien; diesen Parochialkirchengemeinderäten seien innerhalb ihres Bezirkes die in § 36 u. 37 der Kirchenverfassung bezeichneten Aufgaben (soweit sie nicht ihrer Natur nach durch den Gesamtkirchengemeinderat zu erledigen sind) zuzuweisen; an den Sitzungen derselben hätten auch die Diakonen teilzunehmen, wie umgekehrt die Kirchenältesten der Bezirke an den Sitzungen der Diakonen.

Es wurde anerkannt, daß es zur Einführung dieser Vorschläge keiner Verfassungsänderung bedürfe, daß vielmehr die Ordnung auf Grund von Ortsstatuten im Sinne des § 45 der Kirchenverfassung geschehen könne.

Als das Endergebnis der Entwicklung unserer größeren Kirchengemeinden wurde allerdings, wenn auch jetzt das Bedürfnis noch nicht allgemein empfunden werde, die Bildung von Parochien mit beson-

deren Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen und mit dem Rechte der eigenen Pfarrrwahl unbeschadet der verfassungsmäßigen Einheit der Gesamtgemeinde bezeichnet, und dazu bedürfe es dann allerdings eines gesetzgeberischen Aktes in dem Sinne, daß auf Antrag größerer Kirchengemeinden dieselben in Parochien zerlegt werden können in sinngemäßer Anwendung der für das Verhältnis von Ortskirchengemeinde und Gesamtkirchengemeinde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Nach eingehender Prüfung des Gegenstandes sieht sich der Oberkirchenrat nicht in der Lage, der Generalsynode den Entwurf eines Gesetzes zu unterbreiten.

Zunächst kommt in Betracht, daß, wie oben dargelegt, die in erster Reihe an der Frage beteiligten größeren Kirchengemeinden unserer evangelischen Landeskirche sich in ihrer Antwort auf die erste Frage des Erlasses vom 29. November 1901 fast völlig ablehnend geäußert haben. Wenn späterhin die Zerlegung der größeren Kirchengemeinden in wirkliche Einzelgemeinden von den beteiligten Gemeinden als ein Bedürfnis sollte empfunden werden, so wird sich zudem fragen, ob hierzu eine Änderung der Verfassung nötig fällt, ob nicht vielmehr, wie angedeutet, die gewünschte Organisation im Wege des Einzelgesetzes auf Grund des § 8 der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 11 des Ortskirchensteuergesetzes ermöglicht wäre.

Will man aber, worauf die Mehrzahl der abgegebenen Gutachten und die Beschlüsse der Diöcesynode Karlsruhe-Stadt abzielen und womit der Oberkirchenrat sich nur einverstanden erklären kann, zunächst lediglich zu einem festeren Ausbau der Parochien mit eigenen Parochialkirchengemeinderäten gelangen, so bedarf es im Hinblick auf § 28 u. 45 der Kirchenverfassung hierzu keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung. Ebenso wie die bestehenden Parochialordnungen ohne einen Akt der Gesetzgebung geschaffen worden sind, könnte auch der gewünschte weitere Ausbau, so lange es sich nicht um Zerlegung in wirkliche einzelne Gemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit handelt, auf der Grundlage der erwähnten Verfassungsbestimmungen im Wege des Ortsstatuts sich vollziehen. Wir haben in dieser Hinsicht einen Vorgang in den Sonderausschüssen, wie sie nach § 19 a der Städteordnung in den größeren Städten bestehen.

Der Oberkirchenrat würde selbstverständlich gerne bereit sein, zur Erlassung solcher Ortsstatuten, welche auch er im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des kirchlichen Gemeindelebens in unsern größeren Städten für dringend wünschenswert, ja notwendig erachtet, nach seiner Zuständigkeit in jedem einzelnen Falle mitzuwirken.

Mitteilung
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1904
über den

**Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen im deutschen evangelischen
Kirchenausschuß.**

Das Bedürfnis und Streben nach einer Verbindung zwischen den verschiedenen Gruppen der auf deutschem Boden lebenden Evangelischen ist beinahe so alt wie die Reformation. Es hat sich seit damals je und je bald stärker bald schwächer geregt, nach dem westfälischen Frieden im corpus evangelicorum bestimmtere Gestalt gewonnen, im verflochtenen Jahrhundert die Union innerhalb mehrerer Landeskirchen gezeitigt und namentlich infolge der politischen Errungenschaften des siegreichen Krieges von 1870 und 1871 die Gemüter wieder lebhafter beschäftigt. Über den einzuschlagenden Weg zur Erreichung des ersehnten Zieles freilich herrschte bis in die jüngste Zeit die größte Meinungsverschiedenheit. Der hochfliegende Gedanke an eine deutsche Nationalkirche wurde allen Ernstes gehegt. Aber niemand vermochte anzugeben, wie er verwirklicht werden könnte. So schien es denn, um wenigstens etwas zu stande zu bringen, ratsam, die Hoffnungen herabzustimmen und an feste vorhandene Grundlagen anzuknüpfen. Dies geschah u. a. von der preussischen Generalsynode, welche im Dezember 1891 den Berliner Oberkirchenrat ersuchte, „dem schon seit 1870 bei den Verhandlungen der Eisenacher Konferenz angestrebten föderativen Zusammenschluß der evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands unter Zutritt von Deputierten der Landessynoden auch ferner besondere Aufmerksamkeit und freundliches Interesse zuzuwenden und in dem geeigneten Zeitpunkt die entsprechenden Maßnahmen zur Verwirklichung jenes Zusammenschlusses zu ergreifen.“ Die Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in der Gesetzgebung, der Verwaltung und dem Bekenntnisstand wurde hierbei als unerläßliche Bedingung für einen gedeihlichen Erfolg vorausgesetzt. Diese Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Zumal die genannte Kirchenregierung hat es als ihre Aufgabe erkannt, die in der Eisenacher Konferenz bereits vorhandene Gemeinschaft möglichst weiter auszubilden, „vor allen Dingen ein der Konferenz noch fehlendes ständiges, jederzeit handlungsfähiges und besonders auch zur Vertretung gemeinsamer evangelisch-

XIV.

kirchlicher Interessen nach außen befähigtes Organ zu gewinnen und diesem ausreichende Gelegenheit zu gemeinsamem Handeln und wirklicher Arbeit für die Kirche zu eröffnen, künftig auch, sobald praktische Aufgaben für eine größere Körperschaft bereit stehen, auf die notwendige Ergänzung der Konferenz durch synodale Elemente Bedacht zu nehmen.“

Man glaubte dem ins Auge gefaßten Ziele näher zu kommen durch Bildung einer „ständigen Kommission,“ deren Aufgabe es sein sollte, „die Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwicklung der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen.“ Sie sollte „sich insbesondere darüber unterrichten, was in Anlaß der in der vorhergehenden und den früheren Tagungen gefaßten Beschlüsse geschehen ist,“ und „befugt“ sein, „sich behufs des darüber notwendigen Gedankenaustauschs durch den Vorstand mit den einzelnen Kirchenregierungen und den anderen Kommissionen der Konferenz in Verbindung zu setzen“. Ein solcher Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 gewählten Mitgliedern sowie 4 Ersatzmännern, wurde in der Tat auch am 20. Juni 1900 unter entsprechender Abänderung der aus dem Jahre 1851 stammenden Geschäftsordnung der Konferenz ins Leben gerufen und begann im November 1900 seine Tätigkeit. Aber diese letztere war von keiner langen Dauer.

In der nämlichen Tagung und noch ehe die eben erwähnte Wahl stattgefunden hatte, wurde eine bei dem Präsidium eingekommene Eingabe des Gesamtvorstandes des Evangelischen Bundes zur Kenntnis gebracht, welche das Ersuchen enthielt, „Sorge tragen zu wollen, daß die Abgeordneten der deutschen evangelischen Kirchenregierungen bei ihrem nächsten Zusammentreten auf der Wartburg*) in Erwägung dessen, was unserer Kirche um ihres Bestandes und ihrer Ehre willen nützt, die hochwichtige Frage ihrer endlichen Lösung näher führen, ob und wie die deutschen evangelischen Landeskirchen enger miteinander verbunden werden könnten, um ihre gemeinsamen Interessen und Aufgaben wirksamer als bisher zu fördern“. Dieser Aufforderung entsprechend von sich aus ohne weiteres in eine Beratung über die Angelegenheit einzutreten, erachteten nun die Mitglieder der Konferenz sich nicht für berechtigt. Aber sie wollten doch zeigen, daß die in der Eingabe bekundete Gesinnung bei ihnen volles Verständnis und starken Widerhall finde. Deshalb wurde auf Grund eines Referats des Kieler (nunmehr hannoverschen) Konsistorialpräsidenten D. Dr. Chalvyhäus nachstehende Resolution ohne Debatte gutgeheißen (19. Juni 1900):

„Die deutsche evangelische Kirchenkonferenz erachtet es den ihren Beratungen durch ihre Geschäftsordnung gestellten Aufgaben nicht als entsprechend, der von dem Gesamtvorstande des Evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen gegebenen Anregung wegen „Herstellung einer wirksamen Gesamtorganisation des amtlichen deutsch-evangelischen Kirchenwesens zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen Interessen und Aufgaben“ von sich aus eine weitere Folge zu geben.

Wie die deutsche evangelische Kirchenkonferenz schon nach ihrer ganzen Bestimmung und seitherigen Tätigkeit in besonderer Weise die Pflege einer engeren Gemeinschaft der deutschen evangelischen Landeskirchen bei voller Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit sich hat angelegen sein lassen, so erwartet sie eine Förderung dieser Bestrebungen insbesondere auch von den in Ausführung früherer Einleitungen bei ihrer gegenwärtigen Tagung gefaßten Beschlüsse.

In voller Würdigung der hohen Bedeutung einer engeren Verbindung der deutschen evangelischen Landeskirchen beschließt jedoch die deutsche evangelische Kirchenkonferenz, die an sie gelangte Anregung den hohen Kirchenregierungen mit der Anheimgabe weiterer Entschließung zur Kenntnis zu bringen“.

Die durch das Vorgehen des Gesamtvorstandes des Evangelischen Bundes neu angefachte Bewegung dauerte fort und erhielt Nahrung durch die am 26. September 1900 auf Schloß Friedenstein ausgetauschten bekannten Reden Seiner Durchlaucht des Regenten von Sachsen-Coburg-Gotha, Erbprinz Ernst zu Hohen-

*) Dieser Ausdruck beruht auf einer irrigen Annahme. Auf der Wartburg wird nur der jeweilige Eröffnungsgottesdienst gehalten, die Sitzungen dagegen sind in einem zur Verfügung gestellten Saale des in der Stadt Eisenach befindlichen Schlosses.

lohe-Langenburg, und Seiner Majestät des deutschen Kaisers. Bereits am 19. November 1900 hatte zudem der neu gebildete ständige Ausschuß es als empfehlenswert bezeichnet, die Konferenz bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit der Sache zu befassen und den Kirchenregierungen nahe gelegt, durch Anträge die Gelegenheit hiefür zu schaffen. Sie blieben nicht aus. Außer einem (dem sog. Dresdener) Entwurf, welcher aus vertraulichen Besprechungen mehrerer Konferenzmitglieder entstanden und bereits im Dezember 1901 den Kirchenregierungen gesandt worden war, liefen von dem Herzoglich Braunschweig-Cüneburgischen Konsistorium in Wolfenbüttel, dem Fürstlich Schwarzburgischen Kirchenrat in Sondershausen und — s. z. s. in letzter Stunde am 1. Mai 1902 — dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha ausgearbeitete Vorschläge ein. Da sie jedoch nicht unerheblich voneinander abwichen und gerade auch der Vertreter des Gothaischen Staatsministeriums, Generalsuperintendent D. Kretschmar, zwar für den eigenen Entwurf, aber schließlich zuvörderst doch nur für eine Kommission eintrat, welche die Frage gründlicher besprechen und ihr Ergebnis „einer binnen Jahresfrist zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Konferenz zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung vorlegen sollte“, einigte man sich zur Billigung des von dem früheren Oberkirchenratspräsidenten Wielandt formulierten und durch die Diskussion bloß in nebensächlichen Punkten umgestalteten Antrag:

„In der Überzeugung, daß ein engerer Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, insbesondere Wahrung und Förderung der gemeinsamen evangelischen kirchlichen Interessen nach außen dringend wünschenswert ist, und in der Absicht, diese Angelegenheit in Übereinstimmung mit den deutschen evangelischen Kirchenregierungen tunlichst zu fördern, beschließt die evangelische Kirchenkonferenz:

1. Zur Bearbeitung der Angelegenheit des engeren Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen wird ein besonderer Ausschuß bestellt.

2. Dieser Ausschuß wird gebildet durch die nachbezeichneten 13 derzeitigen Mitglieder der Konferenz

1. Präsident, Wirklicher Geheimer Rat D. Dr. Barthhausen, 2. Vizepräsident, Wirklicher Oberkonsistorialrat D. Freiherr von der Goltz, 3. Präsident Voigts, 4. Oberkonsistorialrat D. Kelber, 5. Präsident von Zahn, 6. Präsident D. Freiherr von Gemmingen, 7. Präsident, Wirklicher Geheimer Rat Dr. Wielandt, 8. Präsident Dr. Buchner, 9. Präsident Giese, 10. Staatsminister Dr. Rothe, 11. Geheimer Oberkirchenrat Hanjen, 12. Generalsuperintendent D. Kretschmar (schied bald nachher aus seinem Amte und damit zugleich aus der Kommission, ohne ersetzt zu werden), 13. Senior D. Behrmann.

Im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung eines dieser Mitglieder ist die Kirchenregierung, von welcher dasselbe abgeordnet ist, befugt, an dessen Stelle einen anderen Abgeordneten zu bezeichnen“.

Der so bestellte Dreizehner-Ausschuß erwählte am 3. Juni 1902 den (unterdessen verstorbenen) Berliner Oberkirchenratspräsidenten D. Dr. Barthhausen zum Vorsitzenden, den Oberkonsistorialrat D. Kelber von München zu dessen Stellvertreter und unterbreitete der am 11. Juni 1903 zusammengetretenen außerordentlichen Konferenz seinen Vorschlag. Nach diesem war der seit 1900 bestehende ständige Ausschuß durch einen 15 Mitglieder umfassenden deutschen evangelischen Kirchenausschuß zu ersetzen, ihm die Unterstützung der Konferenz in der Förderung einheitlicher Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen sowie die Vertretung der Interessen derselben nach außen zuzuweisen, der Sitz des Ausschusses nach Berlin zu verlegen und dem dortigen Präsidenten des Oberkirchenrats die Leitung der Geschäfte zu übertragen.

Die Erwartung, welche diesen Entwurf begleitete, ging nicht ganz in Erfüllung. Die beiden Berichterstatter zwar, welche die Verhandlung einleiteten — Präsident von Zahn von Dresden und Oberkonsistorialrat D. Kelber von München — waren der Ansicht, daß man im allgemeinen zustimmen könne. Aber dagegen

erhob sich von mehreren Seiten Widerspruch. Gleich von vornherein betonte der erste Vertreter des bayerischen Oberkonsistoriums, Präsident von Schneider, „mit der durch das Staatsgrundgesetz festgesetzten Ordnung der kirchlichen Verfassung in Bayern stände es nicht im Einklang, wenn dem zu bildenden Ausschusse eine Vertretung der Landeskirchen (wie sie der Entwurf durchweg annahm) zugeschrieben und derselbe als Organ mit letzteren in Verbindung gesetzt würde. Deshalb seien gegen die Vorschläge schwere Bedenken vorhanden, und wenn dieselben nicht abgeändert würden, sei eine Möglichkeit für die bayerische Kirchenregierung nicht vorhanden, sich an dem zu bildenden Ausschusse, bezw. an dem engeren Zusammenschlusse der Landeskirchen zu beteiligen. Es habe daher das Oberkonsistorium Abänderungsvorschläge einzubringen sich entschlossen, welche an die Mitglieder der Konferenz verteilt würden“ (Eisenacher Protokolle 1903 S. 4). Diese Vorschläge gingen im wesentlichen dahin, daß überall, wo von dem Interesse der „deutschen evangelischen Landeskirchen“ die Rede war, bloß „gemeinsame deutsche evangelische Interessen“ gesetzt werden, den Beschlüssen des Ausschusses jede bindende Kraft ausdrücklich aberkannt („sie werden nur in dessen eigenem Namen erlassen“) und der Ort der Versammlung samt der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters dem Ausschusse anheimgestellt werden sollten.

Damit war die Aussicht auf das Zustandekommen des Planes ins Wanken gebracht. Da man aber das begonnene Werk unter keinen Umständen scheitern lassen, aber auch keinen Majoritätsbeschuß und dadurch das Ausscheiden der abweichenden Kirchenregierungen herbeiführen wollte, blieb nichts übrig, als die Vorlage zu neuer Redaktion an den Dreizehner-Ausschuß zurückzugeben. In der von ihm vereinbarten abgeänderten Fassung wurde sie dann in der Sitzung vom 13. Juni 1903 fast einstimmig angenommen. Nur die Vertreter von Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Meiningen lehnten sie ab, worauf letzterer zugleich den Austritt seiner Kirchenregierung aus der Konferenz ankündigte und sich entfernte, während derjenige von Schwarzburg-Rudolstadt sich der Abstimmung enthielt und somit das weitere vorbehielt. Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien hatte sich, wie hier bemerkt sein mag, bereits zu Anfang dahin geäußert, daß er an den Verhandlungen über einen engeren Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen sich natürlich nicht beteiligen könne, aber, wenn künftig, wie bisher, allgemeine kirchliche Verhältnisse behandelt würden, mit Freuden seine Mitwirkung fortzusetzen gedenke. Der Beschluß selbst hat folgenden Wortlaut:

Die Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz, deren Bestimmung es ist:

„Auf Grund des Bekenntnisses wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern,“

erachtet auch die einheitliche Vertretung und Förderung der gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen nach außen als ihre Aufgabe.

Um für ihre Tätigkeit einen engeren Zusammenschluß herbeizuführen und ein jederzeit handlungsfähiges Organ zu besitzen, beschließt sie, unter Festhaltung ihrer sonstigen Ordnungen, ihren ständigen Ausschuß (Beschluß IV der Kirchenkonferenz von 1900) wie folgt zu gestalten:

I. Der Ausschuß, welcher fortan den Namen

„Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß“

führt, hat wie bisher die Aufgabe, die Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen.

Er hat ferner die gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen wahrzunehmen, insbesondere

1. gegenüber anderen deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften wie den nicht christlichen Religionsgesellschaften,
2. in bezug auf die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten,

3. bezüglich der Förderung kirchlicher Einrichtungen für die evangelischen Deutschen im Auslande, sowie der Seelsorge unter deutschen Auswanderern und Seeleuten, — zu 2 und 3 unter Rücksichtnahme auf konfessionelle Verhältnisse. —

II. Auf den Bekenntnisstand und die Verfassung der einzelnen Landeskirchen erstreckt sich die Tätigkeit des Ausschusses nicht. Ebenso bleiben die kirchenregimentlichen Rechte des Landesherren unberührt.

III. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Ausschuss zu unterrichten, was im Anlaß der in der vorhergehenden und in den früheren Tagungen gefaßten Beschlüsse der Konferenz geschehen ist, und ist befugt, sich behufs des darüber notwendigen Gedankenaustausches mit den einzelnen Kirchenregierungen in Verbindung zu setzen.

Der Ausschuss hat ferner die Entwicklung der Gesetzgebung sowie die Handhabung der Gesetze auf den das kirchliche Leben berührenden Gebieten im Auge zu behalten, etwaige innerhalb seines Zuständigkeitskreises gelegene Anträge von Kirchenregierungen in Behandlung zu nehmen, das zur Förderung wichtiger gemeinsamer evangelisch-kirchlicher Interessen sowie das zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse Erforderliche an den zuständigen Stellen anzuregen, insbesondere in Wahrung dieser Interessen mit den Behörden des Reiches und gegebenen Falles mit der Kirchenbehörde des betreffenden Landes in Verbindung zu treten, auch unter besonderen Umständen öffentliche Kundgebungen zu erlassen.

Der Ausschuss sorgt für eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Synodalverhandlungen und sonstiger für das kirchliche Leben der einzelnen Landeskirchen bedeutsamer Veröffentlichungen.

IV. Zum Ausschuss entsendet die Konferenz fünfzehn ihrer Mitglieder.

Zu ihnen gehört der Vorsitzende der Konferenz.

Als weiter in den Ausschuss zu entsendende Mitglieder der Konferenz werden ihr drei aus dem Kirchengebiete der älteren, zwei aus dem Kirchengebiete der neuen Provinzen Preußens, je eins aus den Kirchengebieten Bayerns, Sachsens und Württembergs von den Abgeordneten der betreffenden Kirchenregierungen benannt. Gehört der Vorsitzende der Konferenz einem der vorgenannten Kirchengebiete an, so ruht oder beschränkt sich verhältnismäßig die betreffende Benennung, solange er als Vorsitzender der Konferenz Mitglied des Ausschusses ist. Scheidet er aus dieser Stellung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so veranlaßt der Ausschuss, daß ihm als Ersatzmann ein Konferenzmitglied aus dem Kirchengebiete, welchem der Ausscheidende angehörte, benannt wird.

In diesem Falle tritt der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz bis zu ihrer nächsten Tagung dem Ausschusse als außerordentliches Mitglied bei.

Die sieben übrigen in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder werden von denjenigen zur Konferenz erschienenen Abgeordneten benannt, welchen kein eigenes Benennungsrecht zusteht. Ist einer dieser Abgeordneten zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt und hiedurch Mitglied des Ausschusses, so beschränkt sich die Benennung auf sechs Mitglieder.

Bei der Benennung der in den Ausschuss zu Entsendenden ist in geeigneter Weise für annähernd gleichmäßige Vertretung durch geistliche und weltliche Mitglieder Sorge zu tragen. Den zur Benennung eines Mitgliedes Berechtigten wird dieserhalb Verständigung untereinander empfohlen.

Die Entsendung in den Ausschuss erfolgt auf die Zeit bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Kirchenkonferenz. Scheidet während dieser Zeit ein zum Ausschusse Entsandter aus der Konferenz aus, so veranlaßt der Ausschuss, daß ihm aus dem Kirchengebiete, welchem der Ausscheidende angehörte, ein Ersatzmann benannt wird.

V. Unter Vorbehalt endgültiger Beschlusfassung der Konferenz über den Sitz des Ausschusses und den Vorsitz in ihm wählt der Ausschuss für die nächsten fünf Jahre den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Als Sitz des Ausschusses gilt auf so lange der Wohnsitz des Vorsitzenden.

XIV.

VI. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahre berufen; außerdem so oft es nötig erscheint, oder wenn wenigstens drei Mitglieder oder mit Bezug auf einen von ihnen gestellten Antrag drei Kirchenregierungen eine Sitzung verlangen.

VII. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses sollen in der Regel 14 Tage vor der Sitzung erfolgen und sind nebst der Tagesordnung den Kirchenregierungen mitzuteilen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens zehn Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden unter seinem Namen erlassen. Sie erlangen für die einzelnen Kirchenregierungen Verbindlichkeit durch deren Zustimmung.

VIII. Gegenstände, welche sich dazu eignen, können durch schriftliche Abstimmung erledigt werden. Die Gültigkeit eines auf diesem Wege herbeigeführten Beschlusses setzt voraus, daß ein formulierter Entwurf desselben allen Ausschußmitgliedern vorgelegt und die Mehrheit ihm zugestimmt hat. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muß Beschlufsfassung in einer Sitzung erfolgen.

IX. Die vom Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in der durch die Geschäftsordnung zu regelnden Form zur Ausführung gebracht.

Über die Geschäftsordnung beschließt der Ausschuß selbst. Sie ist den Kirchenregierungen und der Konferenz mitzuteilen.

X. Der Ausschuß hat der Kirchenkonferenz zu Beginn jeder Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er wird Gegenstände, deren sofortige Erledigung er nicht für nötig oder deren selbständige Erledigung er nicht für angemessen erachtet, der Beschlufsfassung der Konferenz unterbreiten.

Bezüglich der Durchführung dieser Festsetzungen wurden außerdem noch folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Um die baldige Konstituierung des Ausschusses zu ermöglichen, beschloß die Konferenz, daß für diesmal von der Einhaltung der in Ziffer IV der Beschlüsse geordneten Förmlichkeiten abgesehen werden solle, und ermächtigte den Konferenzvorstand, nach dem 15. September zur Konstituierung zu schreiten. Die Kirchenregierungen sollten daher von dem Statut schleunigst benachrichtigt und um tunlichst rasche Erklärung über ihre Stellungnahme zu demselben gebeten werden.

2. Um Übereinstimmung mit den regelmäßigen Zusammenkünften der Konferenz zu erzielen, sollte der neue Ausschuß jetzt erstmals statt auf zwei auf drei Jahre gebildet werden.

3. Zwischen den Vertretern der Siebenergruppe (Ziffer IV Absatz 5) wurde eine vorläufige Verständigung dahin getroffen und von der Konferenz bestätigt, daß Baden mit Elsaß-Lothringen, Hessen mit Braunschweig, die beiden Mecklenburg und Oldenburg, Anhalt mit Waldeck und den beiden Lippe, die drei Hansestädte je 1, die thüringischen Gebiete aber 2 Vertreter zu entsenden haben, wobei die nähere Regelung jeder Untergruppe überlassen wird.

4. Nach der Konstituierung des neuen Ausschusses soll die Tätigkeit des früheren (1900 ins Leben gerufenen) ihr Ende finden und von der Tagung des Jahres 1904 an auch die Aufgaben der sonstigen Kommissionen, wie z. B. für Diaspora und Statistik, auf ihn übertragen werden.

Am 16. Juni wurden die zur Konferenz verbundenen Kirchenregierungen ersucht, ihre Stellung zu den gefaßten Beschlüssen bis zum 15. September zu erklären und im Falle der Zustimmung die in den Ausschuß zu entsendenden Abgeordneten zu benennen. Dies geschah. Nur das Neuß-Plautische Konsistorium in Greiz (Neuß a. L.) und das Großherzoglich Mecklenburgische Konsistorium in Neustrelitz haben Äußerungen unterlassen, das letztere mit der ausdrücklichen Anzeige, daß es bei seiner ablehnenden Haltung verbleibe.

Der Kirchenausschuß ist, nachdem durch den Tod des Präsidenten D. Dr. Barckhausen noch vor seiner Konstituierung Änderungen erforderlich geworden waren, die jedoch erst im Dezember zur Erledigung kamen, nun aus folgenden Gliedern zusammengesetzt:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Voigts, Präsident des Evang. Oberkirchenrats in Berlin; | } | für Preußen, ältere Provinzen; |
| 2. D. Freiherr von der Goltz, Probst, Vizepräsident des Evang. Oberkirchenrats in Berlin; | | |
| 3. D. Braun, Wirklicher Oberkonsistorialrat in Berlin (muß, weil jüngst in den Ruhestand getreten, ersetzt werden); | } | für Preußen, neue Provinzen; |
| 4. D. Dr. Chalybäus, Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover; | | |
| 5. D. Vohr, Generalsuperintendent und Oberhofprediger in Kassel; | } | für Bayern; |
| 6. D. Kelber, Oberkonsistorialrat in München; | | |
| 7. D. Dr. Ackermann, Vizepräsident des Landeskonsistoriums und Oberhofprediger in Dresden; | } | für Sachsen; |
| 8. D. Freiherr von Gemmingen Erz., Konsistorialpräsident in Stuttgart; | | |
| 9. D. Helbing, Oberkirchenratspräsident in Karlsruhe; | } | für Baden und Elsaß-Lothringen;
für Hessen und Braunschweig; |
| 10. D. Buchner, Oberkonsistorialpräsident in Darmstadt; | | |
| 11. Giese, Oberkirchenratspräsident in Schwerin; | } | für Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg; |
| 12. Dr. Rothe Erz., Staatsminister in Weimar; | | |
| 13. D. Vohoff, Generalsuperintendent und Konsistorialrat in Altenburg; | } | für Sachsen-Weimar, -Altenburg, -Coburg-Gotha, -Schwarzburg-Sondershausen, -Rudolstadt u. Reuß j. L.; |
| 14. Werner, Oberkonsistorialrat in Dessau; | | |
| 15. D. Behrmann, Senior in Hamburg. | } | für Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold;
für Hamburg, Lübeck und Bremen. |

Sitzungen sind bis jetzt 4 gehalten worden: die erste in Dresden am 10. und 11. November 1903, in welcher der Ausschuß sich konstituierte und die grundlegende Kundgebung vereinbarte (Kirchl. Ges. u. B. Bl. 1904 Nr. XIV); die zweite in Dresden am 18. und 19. Februar 1904, wobei Präsident Voigts zum Vorsitzenden und Oberkonsistorialrat D. Kelber zum Stellvertreter gewählt, die Geschäftsordnung fertiggestellt und von D. Freiherr von der Goltz über die Angelegenheiten der Diaspora berichtet wurde; die dritte in Berlin am 24. und 25. März, aus deren Beratung über die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes abermals eine Kundgebung an die evangelischen Glaubensgenossen hervorging; die vierte in Eisenach am Tage vor der auf 2. Juni anberaumten diesjährigen Tagung der Kirchenkonferenz.

Mehr als vier Jahre hat es von der ersten kräftigeren Regung an gewährt, bis das begehrte Organ des evangelischen Deutschlands zur Tatsache ward. Sein Aussehen entspricht den Gedanken offenbar nicht, welche seit dem Vorgehen des Evangelischen Bundes und den Gothaer Fürstenreden in den weitesten Kreisen und gerade von besonders eifrigen und treuen Gliedern unserer evangelischen Kirche gehegt und ausgetauscht worden sind. Wer es etwa für möglich hielt, daß wenigstens auf dem Gebiete, auf welchem uns der gesteigerte

Verkehr allenthalben zusammenführt, auf demjenigen des Gottesdienstes, also in Gesangbuch und Choralgesang, in der unbehinderten Abendmahlsgemeinschaft und ähnlichem endlich eine engere Verbindung zustande kommen werde, der ist enttäuscht; denn gerade Bekenntnis, Gottesdienst und Verwaltung sollen unberührt sein. Auch die Beziehung von synodalen Elementen ist zwar in fernere Aussicht gestellt; aber niemand vermag irgend anzugeben, in welcher Weise das zu bewerkstelligen wäre. Die Sorge vor dem Eindringen des Unionsgeistes ist bei den einen und die Angst vor der Eindämmung freierer, auf weitherzigerer Anschauung beruhender Zustände bei den anderen so stark ausgeprägt, daß man sich wohl die Hände über die bestehenden Trennungsgräben gereicht, aber keine feste Brücke zueinander geschlagen hat. Das mag manchen wehmütig stimmen und den Schluß nahe legen, daß eigentlich gar nichts erreicht und wenig zu erwarten sei.

Und doch ist, ruhig betrachtet, keine Ursache zu solcher Mutlosigkeit vorhanden. Siegt ja die Bestimmung und Stärke der evangelischen Kirche gewiß nicht in der ausgeglichenen Einerleiheit, in welcher sie nur allzu viele nach katholischem Muster suchen. Aber selbst wenn man zugeben wollte, daß hierin ohne Schädigung der Selbständigkeit und Eigenart der verschiedenen Kirchengruppen ein mehreres geschehen dürfte: ein kleiner, bescheidener Anfang ist gemacht, an den sich unter Gottes Beistand über Bitten und Verstehen ein schöner Fortgang anreihen kann. Mögen die Scheidewände zwischen den verschiedenen Landeskirchen jetzt noch recht hoch und hinderlich aussehen: daß sie von den zu gemeinsamer Beratung berufenen Führern umgangen werden, weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit alle beherrscht, ist eine Tatsache, die sich nicht bestreiten und nicht wegschaffen läßt. Und wie sich die Lutherischen, Reformierten und Unierten schätzen und lieben gelernt haben auf dem ausschlaggebenden Felde der praktischen Christlichkeit, in den Werken der Liebe, in welchen der Glaube seine Echtheit allein erweist, so muß zuletzt aus dem Versuch des deutschen evangelischen Kirchenausschusses, dessen Verhandlungen bis dahin durch verständnisvolle Brüderlichkeit gekennzeichnet waren, jener festere Zusammenschluß reifen, wie wir ihn so dringend brauchen und wie er dann — wenn die nunmehrigen Träger des wohlgemeinten Unternehmens längst heimgegangen sind — der evangelischen protestantischen Sache in unserm Vaterlande zum Sieg verhelfen möge.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse in unserm Lande betr.

Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden haben durch die zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vereinbarten „Festsetzungen“ vom 21. September 1871 ihre Regelung erfahren. Schon vorher hatte die Generalsynode in der Sitzung vom 19. August 1871 sich über die Gesichtspunkte schlüssig gemacht, welche in dieser wichtigen Frage maßgebend sein sollten, und dann in der 1876er Tagung am 19. Oktober dem genannten, mit Allerhöchster Ermächtigung unterm 20. Januar 1872 bekannt gegebenen Abkommen ihre nachträgliche Zustimmung erteilt (N. G. u. V. D. Bl. 1872 S. 1, 1876 S. 88).

In diesen „Festsetzungen“ wird nun durchweg Bezug genommen auf die preussische Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832. Die bei den einzelnen Artikeln jener in Betracht zu ziehenden Paragraphen der letztern sind jeweils ausdrücklich namhaft gemacht und deshalb nach erfolgter Genehmigung bei der Veröffentlichung auch mit abgedruckt worden. Sie bildeten bisher und bilden bis zur Stunde die vertragsmäßige Grundlage für die Erledigung aller die evangelische Kirche im Großherzogtum Baden berührenden militärkirchlichen Fragen.

Unterm 11. Dezember 1902 ist uns jedoch von dem Generalkommando des 14. Armeekorps mitgeteilt worden, daß durch Allerhöchste Ordre S. M. des Kaisers vom 17. Oktober 1902 eine neue militärkirchliche Dienstordnung zur Einführung gelangt sei und nach der Ausführungsbestimmung des Kriegsministeriums „auch für den Bereich des Großherzogtums Baden“ Geltung zu finden habe, „soweit die Festsetzungen vom 20. Januar 1872 nichts anderes bestimmen.“ Durch die neue „E. M. D.“, wie sie stets angeführt wird, sei die „Ordnung vom 12. Februar 1832 nicht aufgehoben“. Indes werde „in einer Denkschrift des Königl. Kriegsministeriums zur Begründung des (nunmehr rechtskräftig gewordenen) Entwurfs hervorgehoben, daß

XV.

die frühere Kirchenordnung durch die fortschreitende politische und kirchenpolitische Entwicklung völlig überholt worden sei und daß der Entwurf einer Evangelischen Militärseelsorge-Ordnung die Aufgabe lösen wolle, die noch gültigen Bestimmungen mit den auf diesem Gebiete seither ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften in übersichtlicher, allgemein verständlicher Form zusammenzufassen und durch Ausschcheidung und Abänderung der den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen eine dem praktischen Bedürfnisse vornehmlich der Armee, aber auch der kirchlichen Behörden genügende Dienstvorschrift zu schaffen."

Dieser ganzen Auffassung vermochten wir uns, soweit es sich um unsere Landeskirche handelt, nicht anzuschließen. Wir erkennen zwar ohne weiteres an, daß die Kirchenordnung von 1832 in mancher Hinsicht veraltet und einer Umgestaltung bedürftig war, und finden es vollkommen begreiflich, wenn ihre Erneuerung ins Werk gesetzt wurde. Aber wir können nicht zugeben, daß eine solche Umarbeitung, gleichviel ob sie von ihrer Vorläuferin inhaltlich viel oder wenig abweicht, durch einseitiges Vorgehen des einen Teils, welcher seinerzeit den Vertrag von 1871 geschlossen hat, stillschweigend an den Platz gerückt werde, welchen nach den „Festsetzungen“ die 1832er Ordnung von Rechts wegen inne hat.

In diesem Sinne haben wir mit Genehmigung S. K. H. des Großherzogs dem Kriegsministerium unterm 15. Januar 1903 erklärt, daß bis auf weiteres die E.M.D. für uns gegenstandslos bleibe, mithin die militärkirchlichen Dinge innerhalb unseres Landes bis zu einem etwaigen neuen Übereinkommen auch fernerhin ausschließlich nach den 1872er Festsetzungen und den in ihnen angeführten Stücken der 1832er Kirchenordnung zu behandeln seien, daß wir aber, falls eine neue, auf die E.M.D. Rücksicht nehmende Regelung gewünscht werde, jederzeit bereit seien, in diesbezügliche Erörterungen einzutreten.

Durch Zuschrift vom 2. Februar 1903 hat das Kriegsministerium unserer Ansicht beigepflichtet und zugleich angekündigt, daß es auf die Angelegenheit demnächst zurückkommen werde.

Am 6. November 1903 ging uns denn in der Tat eine entsprechende Zuschrift mit dem Entwurfe neuer Festsetzungen zu, durch welche der ohne Zweifel notwendige Einklang zwischen der eingeführten E.M.D. und unseren Zuständen hergestellt werden sollte. In dieser ersten Gestalt konnten wir sie uns nicht einfach aneignen. Neben manchen Punkten, gegen die nichts zu erinnern war, fanden sich andere, die uns gewichtige Bedenken erregten. Allein es war immerhin eine Grundlage geboten, auf welcher eine baldige Verständigung wahrscheinlich erschien. Seit dem 28. Juni ist sie erzielt.

In den Verhandlungen, welche gepflogen wurden, galt es vornehmlich dreierlei zu unmißverständlichem Ausdruck zu bringen, weil uns die Erfahrung gelehrt hatte einen besondern Wert darauf zu legen. Einmal mußten wir verlangen, daß überall da, wo in der E.M.D. dem Feldpropst größere Befugnisse als früher zuerkannt sind, der Oberkirchenrat nach wie vor an seine Stelle komme. Sodann hielten wir es für geboten, unsere Errungenschaften auf dem kirchenmusikalischen Felde durch die ausdrückliche Annahme unseres Choralbuchs zu sichern. Und endlich lag uns ganz besonders an, die Übertragung der militärkirchlichen Posten in unserm Lande lediglich unsern badischen Theologen vorbehalten zu sehen.

In Wirklichkeit war von dieser letztern Anschauung bisher noch keine Ausnahme gemacht. Aber der Wortlaut des Artikels 4 der bisherigen „Festsetzungen“ („die Anstellung der betreffenden Geistlichen als Militärgeistliche findet auf den Antrag des gedachten Oberkirchenrats durch das Königl. preuß. Kriegsministerium statt; diese Militärgeistlichen sind Glieder der evang. Geistlichkeit Badens“) ließ immerhin eine andere Deutung zu. Erschien sie nach den Erinnerungen aus den Verhandlungen des Jahres 1871 und nach Schriftstücken in unsern Akten für uns ausgeschlossen, so war dies doch in Berlin nicht der Fall, und noch die letztmalige Ernennung eines Militäroberpfarrers im Jahre 1902 hatte diese Verschiedenheit der Meinungen hervortreten lassen und die Einigung erschwert. Eine derartige Unsicherheit dünkte uns auf die Dauer nachteilig zu sein und ihre Beseitigung bei der eben gebotenen Gelegenheit aus naheliegenden Gründen angezeigt. Nach wiederholtem Austausch über die Sache ist dieses Ziel auch erreicht. Das Kriegsministerium

hat sich mit unserer schließlich vorgeschlagenen Fassung der bezüglichen Sätze in Artikel 1 („Die Militärgeistlichen in Baden, welche mit Ausnahme des Kadettenhauspfarrers der Landesgeistlichkeit entnommen werden, sind Glieder dieser . . .“) und in Artikel 6 und 7, wonach die Stellen des Militäroberpfarrers und der Divisionspfarrer „auf Antrag des Oberkirchenrats“ besetzt werden, in dankenswertem Entgegenkommen einverstanden erklärt. Mit diesem Zugeständnis und mit der sonstigen durch die ganze Übereinkunft sich ziehenden Wahrung der Interessen und der Eigenart unserer Landeskirche dünkt uns alles geschehen zu sein, was vom Standpunkt des Rechts und der Billigkeit in der angeregten Sache verlangt werden konnte.

Wir stellen daher bei hoher Synode den Antrag, den untenstehenden neuen „Festsetzungen“ ihre Zustimmung zu erteilen und damit ihre Einführung möglich zu machen.

Der Entwurf lautet folgendermaßen:

Festsetzungen zur Regelung der evangelisch-militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden.

Artikel 1.

Die im Großherzogtum Baden stehenden Truppen evangelischen Bekenntnisses, sowie die evangelischen Offiziere, Militärbeamten, Kadetten und Mannschaften des Kadettenhauses zu Karlsruhe bilden besondere Kirchengemeinden — Militärgemeinden —.

Die Mitglieder der Militärgemeinden gehören zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden (§ 1 u. 2 der Kirchenverfassung).

Die für diese Kirche bestehenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen gelten, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen festsetzen, auch für die Militärgemeinden. Das Großh. Kirchenverfassungsgesetz vom 5. September 1861 findet mit Ausnahme der §§ 1 und 2 und der Bestimmungen in § 47 Absatz 3 und in § 62, betreffend die Teilnahme der Geistlichen an der Diöcesansynode und deren Wählbarkeit für die Generalsynode, auf die Militärgemeinden keine Anwendung.

Die evangelischen Angehörigen des in Rastatt stehenden Königlich Preussischen Infanterieregiments nebst den sonst dort stehenden evangelischen Militärpersonen und Beamten preussischer Staatsangehörigkeit bilden eine besondere Militärgemeinde für sich. Sie gehören nicht zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden.

Die Militärgeistlichen in Baden, welche mit Ausnahme des Kadettenhauspfarrers der Landesgeistlichkeit entnommen werden, sind Glieder dieser und hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstellt.

Der Kadettenhauspfarrer hat durch seine Anstellung an sich noch nicht die Berechtigung auf anderweitige Verwendung im evangelischen Kirchendienste Badens.

Artikel 2.

Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden regeln sich nach der Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung vom 17. Oktober 1902 (E.M.D.) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 18. Oktober 1902, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen festsetzen.

Artikel 3.

Zu § 2 E.M.D.: Für die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden sind die in Preußen geltenden Bestimmungen maßgebend.

Die Angehörigen des Großherzoglich Badischen Gendarmierkorps gehören nicht zu den Militärgemeinden.

Artikel 4.

Zu § 10 E.M.D.: Dem Feldpropst wird bei Bereisung der Stand-Orte im Großherzogtum Baden zur Aufklärung über persönliche und örtliche Verhältnisse ein von dem Evangelischen Oberkirchenrat dazu abgeordneter Geistlicher beigegeben.

Artikel 5.

Zu §§ 20 und 21 E.M.D.: Der Feldpropst teilt die hier vorgeschriebenen Vorlagen und Anzeigen kirchlichen Inhalts bezüglich der im Großherzogtum Baden gelegenen Standorte zugleich mit seinen etwaigen Bemerkungen und Anregungen dem Badischen Evangelischen Oberkirchenrat mit.

Artikel 6.

Zu §§ 25 bis 28 E.M.D.: Die Stelle des Militär-Oberpfarrers, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogtum Baden gehört (§ 19 Abs. 1 E.M.D.), wird auf Antrag des Badischen Evangelischen Oberkirchenrats besetzt. Vor dem Vorschlag versichert sich der Evangelische Oberkirchenrat der Zustimmung des kommandierenden Generals des 14. Armeekorps, dem es überlassen bleibt, vor seiner Entschließung den betreffenden Geistlichen eine Probepredigt vor der ihm zu übertragenden Militärgemeinde halten zu lassen.

Eine Beteiligung des preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

In den §§ 26, 29, 30, 31, 33, 35 E.M.D. tritt an die Stelle des Feldpropstes der Badische Evangelische Oberkirchenrat.

Bei einer Veretzung des Militär-Oberpfarrers gemäß § 37 Abs. 1 E.M.D. holt der Feldpropst vor Stellung des Antrags das Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ein.

§ 37 Abs. 2 E.M.D. findet keine Anwendung.

Artikel 7.

Zu §§ 39 bis 45 E.M.D.: Die Divisionspfarrer im Großherzogtum Baden werden auf Antrag des Badischen Evangelischen Oberkirchenrats ernannt. Ihre Bestellungen werden von dem Kriegsminister vollzogen. Vor dem Vorschlage versichert sich der Evangelische Oberkirchenrat der Zustimmung des kommandierenden Generals des 14. Armeekorps, nachdem der Bewerber eine Probepredigt vor der ihm zu übertragenden Militärgemeinde gehalten hat.

Eine Beteiligung des preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

In den §§ 41, 43 Absatz 2 tritt an die Stelle des Feldpropstes der Evangelische Oberkirchenrat.

Die §§ 40 und 42 (nebst Ausführungsbestimmungen) sowie 43 Absatz 1 finden keine Anwendung.

Die Bewerber um ein Militärpfarramt müssen felddienstfähig sein, die Gabe des freien Vortrags besitzen und wenigstens eine der beiden theologischen Prüfungen mit der Note „gut“ bestanden haben.

Für die Veretzung eines Divisionspfarrers gilt die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 4.

Eine Veretzung innerhalb des Großherzogtums erfolgt ohne Mitwirkung des Feldpropstes durch das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 8.

Zu §§ 48, 49 E.M.D.: Vor Genehmigung der Veretzung eines Divisionspfarrers in eine Kadettenhauspfarrstelle im Großherzogtum Baden holt das Kriegsministerium die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ein.

Artikel 9.

Zu Abschnitt D, E.M.D.: Der Feldpropst ist nicht Vorgesetzter der Divisionspfarrer im Großherzogtum Baden, ebensowenig des Militär-Oberpfarrers bezüglich seiner Amtstätigkeit im Großherzogtum.

An Stelle des Feldpropstes tritt in § 59 Absatz 2 der Militär-Oberpfarrer, in den §§ 58 I 3 a, 61 Absatz 2, 62 und 70 das Kriegsministerium. Vor Nachsuchung der Genehmigung in den Fällen der §§ 59 und 61 E.M.D. ist die Einverständniserklärung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

Zu §§ 65 ff. E.M.D.: Unberührt von den Disziplinarbefugnissen der Militärbefehlshaber und der amtlichen Vorgesetzten der Militärgeistlichen als Militärbeamten bleibt das kirchliche Aufsichtsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats über sie als Geistliche der badischen Landeskirche. Bei Handlungen, die zugleich eine Verletzung der Amtspflichten und der kirchlichen Pflichten enthalten, wird weder die amtliche noch die kirchliche Aufsichtsbehörde vor Anhörung der anderen eine Entscheidung treffen. § 69 Schlußsatz, § 71 zweiter Satz die Worte, „und dem Feldpropst,“ ferner der Schlußsatz im Absatz 1 sowie der Absatz 2 finden keine Anwendung.

Die Bewerbung eines Militärgeistlichen um eine Zivilpfarrstelle teilt der vorgesezte Militärbefehlshaber auf dem Dienstwege dem königlichen Kriegsministerium mit. Dieses giebt von der Bewerbung sowie von dem Antrage eines Militärgeistlichen auf Veretzung in den Ruhestand oder auf Entlassung ohne Pension dem Badischen Evangelischen Oberkirchenrat alsbald Kenntnis.

Alle drei Jahre — jeweils im Jahre der Pfarrsynode — reichen die Divisionspfarrer im Großherzogtum eine wissenschaftliche Arbeit an den Militär-Oberpfarrer ein, die dieser dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Einsicht vorlegt.

Artikel 10.

Zu §§ 80, 86 Absatz 1, 88, 136 Absatz 3 E.M.D.: Der Militärgottesdienst einschließlich der Feier des heiligen Abendmahls sowie die kirchlichen Amtshandlungen (Tausen, Trauungen, Konfirmationen, Beerdigungen) werden nach der agendarischen Ordnung der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden vollzogen. Im Militärgottesdienst gelangt das (preussische) Militär-Gesang- und Gebetbuch, aber nicht das Militärmelodien- und Militärchoralbuch zur Anwendung.

In den §§ 88, 136 Absatz 3 und 137 Ziffer 4 tritt an Stelle des Feldpropstes der Evangelische Oberkirchenrat. Eine Mitwirkung des königl. preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

In der königlich Preussischen Militärgemeinde in Rastatt und in der Militärgemeinde des Kadettenhauses in Karlsruhe kommen beim Gottesdienst, der Feier des heiligen Abendmahls und den übrigen Kultushandlungen die Agende für das Heer, das preussische Militär-Gesang- und Gebetbuch, das Militärmelodien- und das Militärchoralbuch zur Anwendung.

Artikel 11.

Zu § 105 E.M.D.: die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes geschieht in den Militärgemeinden nach der badischen Konfirmationsordnung vom 22. November 1892. Den Mitgliedern der Militärgemeinde bleibt jedoch die Freiheit in der Wahl des Pfarrers für den Konfirmandenunterricht und die Einsegnung ihrer Kinder auch da gewahrt, wo die Militärseelsorge durch Zivilgeistliche ausgeübt wird.

Artikel 12.

In dem § 111 Absatz 2 E.M.D. tritt an Stelle des Feldpropstes der Evangelische Oberkirchenrat.

Artikel 13.

Zu Abschnitt F, §§ 129 ff. E.M.D.: Die Anordnungen wegen Aushilfe in der Militärseelsorge erfolgen im Wege der Vereinbarung zwischen Oberkirchenrat und Generalkommando mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

Artikel 14.

Zu § 133 Absatz 3 E.M.D.: Die Beauftragung eines Zivil-Geistlichen mit der Militärseelsorge erfolgt mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

Artikel 15.

Diese Festsetzungen treten an Stelle der Festsetzungen hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden vom 21. Dezember 1871 und des kirchlichen Gesetzes vom 18. November 1892.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1904.

Gesetz-Entwurf.

Die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 10 und 20 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., erhalten folgende Fassung:

§ 10.

Einem Geistlichen, welcher zur Übernahme eines der unter Ziffer 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann ausnahmsweise bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb des Großherzogtums ausgeübt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch Unsere Entschliebung auf Antrag des erweiterten Oberkirchenrats.

Der Ruhegehalt soll in diesem Falle zwei Drittel des Betrags nicht überschreiten, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort als Pfarrer angestellt wäre.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach dem ersten Absatz darf nur stattfinden, sofern

- a. die Anstalt (der Verein etc.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall der Dienstunfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, welcher erforderlich ist, um die nach dem dritten Absatz zulässige Höchstsumme auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen;
- b. die Zuruheetzung im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt ist;
- c. der betreffende Geistliche mindestens 10 Dienstjahre hat und vor seiner Beurlaubung schon als Pfarrer angestellt war oder in einem solchen Dienstalter steht, daß angenommen werden kann, er würde als Pfarrer angestellt sein, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

§ 20.

Einem noch nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, welcher infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt verliehen werden, welcher aber 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts in der Regel nicht überschreiten soll.

Dieselbe Vergünstigung kann solchen Geistlichen zu teil werden, welche einen der in § 9 Ziffer 2 bezeichneten Dienste im Großherzogtum übernommen haben, soweit auf sie nicht die Bestimmungen in § 10 anwendbar sind. Die Verleihung eines Unterstüßungsgehalts ist in diesem Falle durch die Erfüllung des in § 10 Absatz 4 a aufgestellten Erfordernisses bedingt.

Begründung.

Vor Erlassung des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 über die Ruhegehälter der Geistlichen waren die dienstlichen Verhältnisse derjenigen Geistlichen, welche zur Leitung von Wohltätigkeits- und ähnlichen Anstalten auf längere Zeit beurlaubt wurden, nicht allgemein geregelt. Soweit es sich dabei um unwiderruflich angestellte Geistliche (Pfarrer) handelte, welche behufs Übernahme des neuen Dienstes auf Amt und Pfründe ausdrücklich Verzicht leisten mußten, war es aber üblich geworden, daß ihnen bei Genehmigung des Verzichts jeweils die Anrechnung der im Anstaltsdienst zuzubringenden Zeit als Dienstzeit und die Belassung ihrer Ruhegehaltsansprüche durch Allerhöchste Entschliebung ausdrücklich zugesichert wurde.

Bei Neugestaltung der Ruhegehaltsverhältnisse der Geistlichen durch das 1899er Gesetz mußten auch die Rechte und Pflichten dieser Geistlichen grundsätzlich und allgemein geregelt werden, weil die üblich gewordene Behandlung der bis dahin vorgekommenen einzelnen Fälle der genügenden gesetzlichen Grundlage entbehrte. Dabei entschied man sich dafür, daß die Gewährung eines Ruhegehalts nur für solche Geistliche der bezeichneten Art ermöglicht werden solle, welche vor ihrem Abgang bereits auf Pfarreien unwiderruflich angestellt waren. Dagegen sah man davon ab, die gleiche Vergünstigung auch den vor der Beurlaubung nur unständig verwendeten Geistlichen zuzuwenden. Dabei ging man davon aus, daß es wünschenswert und billig sei, denjenigen Geistlichen, welche die grundlegende Voraussetzung für die Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs, nämlich die unwiderrufliche Anstellung (§ 1) erfüllt hatten, diesen Anspruch infolge ihres Abgangs vom Amt wieder aufgeben mußten (§ 5), für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit einen ähnlichen Schutz gegen äußere Not in Aussicht zu stellen wie den im Pfarramt stehenden Geistlichen. Man hielt es ferner für richtig, daß die Landeskirche an und für sich und rechtlich betrachtet eine Verpflichtung zur Versorgung dienstunfähig gewordener Geistlicher, die nicht mehr im unmittelbaren landeskirchlichen Dienst stehen, nicht habe und auch nicht übernehme; aber man fand es in der Billigkeit begründet, wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, daß den aus der Landeskirche hervorgegangenen und in ihrem Sinn wirkenden Anstaltsgeistlichen, welche schon Pfarrer waren, im Falle der Not eine wenn auch beschränkte Versorgung aus landeskirchlichen Mitteln zu teil werde, solange die Anstalten selbst dazu ohne zu große Schwierigkeiten nicht in der Lage sind. Eine ähnliche, aber viel weniger weit gehende Bestimmung wurde zugunsten der unständigen Geistlichen in § 20 Absatz 2 des Gesetzes getroffen. Diesen Geistlichen dieselben Vorteile wie den gewesenen Pfarrern für den Fall der Dienstunfähigkeit aus Mitteln der Landeskirche in Aussicht zu stellen, wurde für untunlich erachtet, weil ihnen im Augenblick der Beurlaubung ein Ruhegehaltsanspruch noch nicht zustand und weil auch ihren im Kirchendienst verbliebenen unständigen Amts- und Altersgenossen ein Ruhegehalt eintretendenfalls nicht zugebilligt werden könnte. Es wollte und mußte vermieden werden, daß die auf ein anderes Amt übergehenden unständigen Geistlichen den im kirchlichen Amt verbleibenden gegenüber irgendwie auf Kosten der Landeskirche bevorzugt erschienen.

So sehr aber auch diese Forderung in der Gerechtigkeit begründet und darum aufrecht zu erhalten ist, so kann doch ihre gesetzliche Festlegung in der Weise, daß der (ermäßigte) Ruhegehalt allen noch nicht im Pfarramt unwiderruflich angestellten Anstaltsgeistlichen grundsätzlich und für alle Zeit versagt wird, Härten im Gefolge haben. Während die im Kirchendienst verbleibenden unständigen Geistlichen allmählich ins Pfarramt einrücken und dann mit 10 Dienstjahren ruhegehaltsberechtigt werden, kann der Mangel der unwiderruflichen Anstellung auf einem Pfarramt von den in den Anstaltsdienst übergehenden unständigen Geistlichen niemals behoben werden. Diese Geistlichen bleiben, obgleich auch sie im Interesse der Kirche wirken, ihren im Pfarramt bereits ruhegehaltsberechtigt gewordenen Berufsgenossen gegenüber für alle Zeit im Nachteil. Dies hat die nicht gewollte Folge, daß gerade die unständigen, also die jüngeren Geistlichen, die sich wegen ihrer noch größeren Beweglichkeit und Begeisterungsfähigkeit zur Arbeit in der Mission oder an Rettungsanstalten besonders eignen würden, von der Annahme eines solchen Amtes absehen müssen, wenn sie nicht im Falle der Dienstunfähigkeit bei den meist sehr beschränkten und größtenteils aus freiwilligen Beiträgen herrührenden Mitteln der betreffenden Anstalten sich der Not preisgegeben sehen wollen. Wesentlich aus diesen Gründen haben sich sowohl einzelne Geistliche an Wohltätigkeitsanstalten als auch der badische Landesverein für innere Mission mit Gesuchen um Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Oberkirchenrat gewendet.

In der Erwägung, daß die Besetzung der Vorstandsstellen an Diakonissen-, Rettungs- und ähnlichen Anstalten mit Geistlichen der Landeskirche auch im Interesse dieser Kirche gelegen ist, daß die finanzielle Lage der letzteren bei der geringen Zahl der in Frage stehenden Geistlichen durch ein etwas weiteres Entgegenkommen gegen dieselben nicht wesentlich beeinflusst wird, glaubt der Oberkirchenrat eine Abänderung des § 10 des Ruhegehaltsgesetzes von 1899 in der Art vorschlagen zu können, daß auch den noch nicht unwiderruflich im Pfarramt angestellten Anstaltsgeistlichen unter gewissen Voraussetzungen der (ermäßigte) Ruhegehalt in Aussicht gestellt wird. Ein ähnliches Verhältnis besteht bereits bezüglich der an solchen Anstalten befindlichen Lehrer, indem diese nach § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes unter Übernahme ihrer Ruhegehälter auf die Staatskasse unter Umständen etatmäßig mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers angestellt werden können.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Fassung des § 10 zunächst nur insoweit geändert, als die bezeichnete Absicht dies verlangt (Absatz 1 und 3). Der Absatz 2 ist unverändert geblieben. Der Absatz 4 soll, soweit er nicht einfach aus dem alten Gesetz herübergenommen ist (Ziffer a), zunächst dem Oberkirchenrat die selbstverständliche Mitwirkung bei der Zurechtsetzung eines Anstaltsgeistlichen sichern (Ziffer b) und im weiteren (Ziffer c) verhüten, daß solchen Geistlichen Vorteile gewährt werden, deren sie im gleichen Zeitpunkt nicht teilhaftig werden könnten, wenn sie im unmittelbaren Kirchendienst ständen. Da Geistliche mit vollen 10 Dienstjahren in der Regel als Pfarrer angestellt sein werden, so kommt übrigens der Vorschrift in Ziffer c in ihrer Anwendung auf unständige Geistliche keine große Bedeutung zu. Sie mußte aber aufgenommen werden, weil sie doch im einzelnen Fall einmal von Wichtigkeit sein könnte.

Infolge der Abänderung des § 10 muß auch der § 20 in seinem zweiten Absatz eine entsprechende andere Fassung erhalten.

Predigt

zur

Eröffnung der Generalsynode 1904.

gehalten von Prälat D. Gehler

in der Schloßkirche am 27. September 1904, vorm. 10 Uhr.

Text: Matth. 18, 20.

Die Räume, die uns zur Tagung der diesjährigen Generalsynode aufnehmen werden, sind erst vor wenigen Wochen leer geworden. Acht Monate lang waren dort die Mitglieder beider Kammern versammelt. Während dieser Zeit wurden Beratungen gepflogen, Beschlüsse gefaßt und Gesetze geschaffen, von denen wir alle hoffen wollen, daß sie zum Segen unseres teuern Heimatlandes als eines Gliedes im großen Familienverband des deutschen Vaterlandes dienen werden. Diese Hoffnung teilt mit uns unser geliebter Landesfürst. Ob sie in Erfüllung geht, das wird wesentlich davon abhängen, daß ein getreues, sittlich ernstes Volk jenen Beschlüssen und Gesetzen den rechten Geist einhaucht, den Geist der echt vaterländischen Gesinnung, wo Keiner zuerst das Seine sucht, sondern wo jeder mitarbeitend, sich mitfreuend und mitleidend des Andern Wohl und Wehe als sein eigenes betrachtet und empfindet. Von heute an sollen jene Räume wieder gefüllt und belebt werden. Vertreter unserer Kirche werden dort eintreten. Auch sie wollen beraten, beschließen, gesetzgeberisch wirken. Auch sie gehen hoffnungsfreudig an ihre Arbeit, und mit ihnen hoffen Tausende treuer Glieder unserer Landeskirche, daß Ersprießliches werde geschaffen, daß ein Schritt vorwärts werde getan werden auf der Bahn einer gesunden, lebenskräftigen Entwicklung unserer teuern Landeskirche. Das hofft mit ihnen in erster Reihe unser erhabener Landesbischof, dem vor allen andern ihr Heil am warmen, väterlichen Herzen liegt. Die Erfüllung dieser Hoffnung wird aber auch hier und zwar hier in ganz besonderem Maße davon abhängen, in wessen Namen, in wessen Geist und Kraft wir unsere Arbeit treiben. Da nun unsere Landeskirche ein Teil ist der evangelischen Kirche, die Christum und ihn allein als ihr Haupt anerkennt, kann es uns keinen Augenblick zweifelhaft sein, in wessen Namen wir an unsere Arbeit gehen müssen, wenn wir einen Erfolg erwarten wollen.

Darum stellen wir einfach das Wort unseres Textes an die Spitze unserer Betrachtung:

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“

Wir erkennen darin:

1. eine Mahnung zu ernster Selbstprüfung vor dem Beginn unserer Arbeit,
2. eine herrliche Verheißung von Kraft und Segen für unsere Arbeit.

I.

Es ist für den, welcher eine ernste Arbeit beginnen will, sicherlich nicht gleichgiltig, sich die Frage vorzuhalten: Wer ist's, der zur Arbeit ruft, wer ist's, der den Arbeiter in seinen Weinberg gebunden, in wessen Auftrag geht dieser auf seinen Posten? Wäre der Auftraggeber jemand, der dem Beauftragten keinen bestimmten Arbeitsplan und -zweck bezeichnen könnte, so würde ja der Arbeitende unsicher hin- und hertasten, das Vertrauen auf seinen Arbeitgeber, die Freude zur Arbeit, die Hoffnung auf Erfolg verlieren. Nun, meine Freunde, wir sind darin einig, daß wir Beauftragte unserer Kirche sind, daß wir arbeiten wollen innerhalb der Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus von Herzen glauben und ihren Glauben durch treues Wirken für den Herrn und durch dienende Bruderliebe an den übrigen Gliedern der Gemeinde Christi bewahren. Ist nun aber auch die Kirche Jesu Christi ihrem Wesen nach eine Geistesmacht, also ein unsichtbares Reich, eine Gemeinde, deren Wurzelkräfte in der Ewigkeit zu suchen sind, so hatte sie doch auch von Anfang an die Bestimmung, sich auf Erden zu entfalten und sich Bahn zu machen für eine Entwicklung in der sichtbaren Welt. Damit ist es gegeben, daß man dem ursprünglich himmlischen Kinde allezeit, d. h. solange es auf Erden wandelt, irdische Form und Gewandung ansehen wird. So ist der Glaubens- und Lebensgehalt der Kirche von jeher in die jeweiligen Formen des menschlichen Denkens und Forschens gekleidet, so hat die Kirche von jeher in Kultus und Verfassung Darstellungsmittel ihres Wesens und Wirkens sich geschaffen.

Nun ist die Kirche, an deren Ausbau wir arbeiten wollen, eine evangelische Kirche in unserm deutschen Vaterland und als solche getränkt an den Quellen, die die deutsche Reformation, nachdem sie lange verschüttet gewesen, wieder aufgedeckt hat, eine Kirche, der nicht bloß das höchste und beste Gut des Himmelsreichs, nämlich das Evangelium Jesu Christi eigen ist, sondern eine Kirche, die zugleich auch die besten Gaben des irdischen Vaterlandes, nämlich die Gaben des deutschen Wesens, der deutschen Art in sich aufgenommen und sie verklärt und geadelt hat, nämlich Tiefe des in Gott gegründeten Gemüths, Ernst des in Gott gebundenen Gewissens, Klarheit des nach den ewigen Gründen alles Seins forschenden Geistes. Es ist so recht des deutschen Wesens Eigenart, daß die Glieder einer deutschen evangelischen Kirche das, was ihr Gemüt an Glaubenskraft und -innigkeit besitzt, auch mit allen Mitteln des Denkens zur Klarheit erhoben wissen und zum Leitstern des Gewissens in des Lebens Arbeit und Leid sich gewinnen möchten.

Weiter, wir sind hier im Namen unserer evangelischen Landeskirche, einer Kirche der Union, der Vereinigung von Reformierten und Lutheranern, die sich, das Trennende zurückstellend, 1821 zusammengetan haben, um zu kämpfen und zu siegen unter der Fahne des Einen und gemeinsamen Herrn, der da lebet und regiert in Ewigkeit.

Und unsere evangelische Landeskirche ist, das sei bei aller Demut mit Stolz bekannt, Dank der göttlichen Gnade, kein dürres Reis am Baum evangelischen Kirchenlebens, sondern trotz mancher Schädlinge, die an ihr nagen, doch ein lebenskräftiger Zweig, sie ist am Geistesbau evangelischen Gemeindelebens kein verwitternder Stein, sondern sie hat, Gott sei Dank, noch etwas an sich von der Art des granitnen Felsen, aus dem Lebenswasser sprudelt, wenn der Stab des Geistes Gottes ihn berührt. So werden wir denn auf die Gewissensfrage, in wessen Namen wir hier sind, antworten dürfen: Im Namen unserer theuern Landeskirche, im Namen der Kirche des Evangeliums Jesu Christi. Doch halt! Ist's nicht in Wirklichkeit so, daß Jeder der hier Versammelten im Namen und Auftrag irgend einer kirchlichen Partei und Richtung hierher gekommen ist? Ist's nicht so, daß ein Abgeordneter der Generalsynode sich sagen wird, ja muß: Ich darf

nie vergessen, wer mich gewählt, mir sein Vertrauen geschenkt hat? Seine Interessen muß ich vertreten, dorthin habe ich meine Gedanken zu richten, von dorthin mir Winke zu holen, wenn ich etwas beschließen helfe, für ein Gesetz oder eine Verordnung meine Stimme abgebe. Ich muß doch meiner Überzeugung treu bleiben, darf das Vertrauen meiner Wähler nicht täuschen. Was sagen wir darauf? Wir alle hier sind und wollen nichts anderes sein als Diener und Beauftragte der evangelischen Kirche. Gerade unsere evangelische Kirche aber wird, wenn sie sich selbst treu bleiben will, nie bloß rückwärts schauen dürfen, sie wird stets auch vorwärts blicken müssen. Gewiß, sie muß zurückschauen auf die Zeit ihrer Gründung, sie muß dem Quell allezeit nahe bleiben, den Christus aus den Höhen der Ewigkeit sprudeln ließ, sie muß allezeit wieder hinabsteigen in den tiefen Schacht, aus dem einst der Bergmannsohn das echte Gold evangelischen Geistes und Lebens wieder heraufgeholt hat, sie wird auch nicht geringschätzen dürfen die Formen, in welche in der Vorzeit ein glaubensstarkes und lebensmächtiges Geschlecht den ewigen Gehalt des Evangeliums einzuprägen sich bemüht hat. Aber als evangelisch-protestantische Kirche darf unsere Kirche durch das bloße Zurückschauen sich nicht der Gefahr der Erstarrung aussetzen. Sie hat, wie sie das „Halte, was du hast“ zur Losung sich erkoren, auch die andere Losung hochzuhalten: „Prüfet alles und das Beste behaltet.“ Sie hat Recht und Pflicht immerfort zu suchen und zu forschen, um das ewig Wahre in immer schönerer Klarheit zu erkennen, zu prüfen, was Schein was Wesen, was Kern was Schale ist. Wir alle wollen doch nicht den Jüngern gleichen, die glaubensschwach den Untergang des Schiffleins fürchtend jammern und wehklagen, wenn ein Sturm sich erhebt; die Kirche darf nicht den Ängstlichen gleichen, die bei jedem frischen Luftzug für ihr Leben fürchten; sie darf nicht verzagen, wenn einmal auch die Blitze zucken, hellleuchtend Licht die Umgebung beleuchtet und die Wogen hoch gehen. Sie muß wissen: der Herr ist im Schiffe. So erhebt sich denn schließlich die Frage, die jeder unter uns an sich selbst richten muß: Bin ich hier, gehe ich an die mir befohlene Arbeit im Auftrag irgend einer Partei, darf ich mich lediglich von Parteirücksichten leiten lassen? Ich glaube, wir alle werden sagen dürfen, jeder unbeschadet seiner durch die evangelische Freiheit ihm gewährleisteten evangelischen Überzeugung: Ich stehe hier in Jesu Christi Namen. Im Namen dessen, der, obgleich er die vorbereitende Offenbarung Gottes im alten Testament als die Grundlage seines Erlöserwerks erkannte, doch den damaligen Auslegungen alttestamentlicher Offenbarung gegenüber scharf betont hat: „Ich aber sage euch.“ Im Namen dessen sind wir hier, der eine neue Gotteserkenntnis geschaffen, der Liebe neue, nie geahnte Kraft selbst bewies bis zum Tod am Kreuz, das neue Herz und den neuen Geist, der dem Schauen eines Hesekiel noch ferne war, in die Jünger ausgoß und der seinen Jüngern diesen Geist nicht verließ, um sie auf dem Errungenen ausruhen zu lassen, sondern damit er sie weiter leite in alle Wahrheit und ihnen und den nachfolgenden Geschlechtern neue Antriebe gäbe und neue Bahnen ihnen anwiese. Ja, in Christi Jesu Namen sind wir hier und zwar alle ohne Ausnahme, alle uns zu Jesu haltend, zu seiner Sache stehend, alle als Bekenner Jesu Christi und keiner ein Christusleugner, Bekenner mit dem Wort und, will's Gott, auch mit der Tat.

In Jesu Namen denn an die Arbeit! Von ihm fühlen wir uns beauftragt, sein Werk zu fördern uns verpflichtet, ihm uns verantwortlich in unserm Reden und Tun. Seinem unsichtbaren ewigen Geistesreiche wollen wir dienen mit unserm Dienst an und in unserer Kirche; seine Ehre und Verherrlichung und sie allein sei das Ziel unseres Sehns, Ringens und Schaffens, nicht unsere Ehre, nicht die Vergrößerung von Macht und Einfluß dieser oder jener Anschauung und Richtung. So und so allein dürfen wir uns aber auch der Verheißung getrösten, daß unserer Arbeit die Kräfte des Geistes Christi nicht fehlen werden, daß diese Arbeit nicht vergeblich sein werde in dem Herrn.

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ So lautet die Verheißung.

Deutschland, soweit es evangelisch ist, hat in den letzten Tagen und Wochen zwei Feste gefeiert, an welchen wahrlich etwas von dem Brausen des heiligen Pfingstgeistes zu spüren, eine erwärmende und begeisternde Blut des Pfingstfestes zu fühlen war. Ich meine das Fest der Einweihung der Protestationskirche in Speyer und das allgemeine Gustav-Adolf-Fest in Heidelberg. An beiden Festen haben sich zahlreiche Evangelische aus deutschen Landen, ja über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus beteiligt. Wir haben erkennen dürfen, daß unsere evangelische Sache doch noch eine Zugkraft, unsere Kirche noch eine ansehnliche Macht hat, allerdings nicht eine äußerlich glänzende, aber an innern Kräften, nämlich an tapferm Glauben und warmer Liebe reiche Macht. Unser Geschlecht ist nicht so glaubensarm, wie es oft gescholten wird, und namentlich hat es sich den Sinn bewahrt, ja neu belebt für die Arbeit der Liebe, für Wohltun und Mitteilen auch geistlicher Nahrung. Die Versammlung, deren Mitglieder wir sind, die evangelische General-synode unseres Landes, ist allerdings keine Festversammlung, sie ist vielmehr eine Versammlung zur Arbeit, zu hochernster Arbeit. Ob auf sie eine festliche Stimmung folgen wird, weiß Gott allein. Weil aber unsere Versammlung keine fröhlich festliche, sondern eine Arbeitsversammlung ist, wird sie nicht entfernt die Teilnahme finden, wie jene genannten Feste. Es werden nicht gar viele uns beachten, vor allem diejenigen nicht, denen kirchliche Fragen überhaupt gleichgiltig geworden oder geblieben sind. Auch jene nicht, die zwar der Kirche das Existenzrecht noch nicht völlig absprechen, aber ihre Angelegenheiten lediglich für Sache des Pfarrers und etwa der kirchlichen Gemeindevertretung halten. Indessen wollen wir gerne anerkennen, daß doch die Einsicht zu dämmern beginnt in vielen Kreisen, die Einsicht nämlich von der Pflicht der Gemeinden, mit den Geistlichen an der Pflanzung und Hebung des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens zu arbeiten. Gerade in unsern Großstadtgemeinden ist mit ihrem äußern Wachstum das Pflichtbewußtsein der kirchlichen Gemeindevertreter gestärkt worden; und auch in ländlichen Gemeinden, wo der Geistliche leichter sein Arbeitsfeld überschauen und bestellen kann, findet sich ein und der andere Mitthelfer an der Pflege der Seelen, und der Gedanke des allgemeinen Priestertums gewinnt mehr und mehr Boden, dieser echt evangelische Gedanke, dem das Gemeindeglied nicht bloß als ein ruhendes und empfangendes Wesen, sondern als tätiges, mit an der Arbeit beteiligtes und für das Gedeihen des Ganzen mitverantwortliches gilt.

Aber wenn's auch so wäre, wenn die Teilnahme für unser Tun auch gering wäre, wenn auch ein Bangen und Zagen über uns käme, Eins müßte uns stärken: Wir würden uns erinnern an die Bitte des alttestamentlichen Propheten für den zagenden und ängstlichen Diener, der die Zahl der Feinde in ihrer Größe sah, aber im eigenen Lager nur wenige Streiter: „Herr, öffne ihm die Augen!“ Und wir dürfen sicher sein, auch uns würde sich offenbaren jener heilige Berg, auf dessen Höhen feurige Wagen und Rosse bereit standen, das sind die Feuergeister des Glaubens und der Liebe, die Lichtgeister der Wahrheit und Gerechtigkeit. Ja, wir finden Kraft zu unserer Arbeit in der Gewißheit: Der Herr ist mitten unter uns. Ja, wir spüren unter uns etwas von der Lebenswärme, die von ihm, der Sonne, ausgehend auf uns ausstrahlt. Sein Evangelium, das Panier, um das wir uns scharen im Kampf für unsere heiligsten Güter gegen Unglaube und Aberglaube, ist eine Gotteskraft, die uns stärkt. Sein Geist ist unseres Lebens und unserer Arbeit Kraft, die wir einsetzen wollen zu heiligem Gütererwerb. Unter uns weilend richtet er sein Auge auf uns. Wir kennen dies Auge, das Feuer sprüht gegen die Spötter und Verächter seiner Wahrheit, das aber milde belebt die Sehnen und Suchenden, diejenigen herbeilockend, die noch in der Ferne wandeln, aber die Nähe des Ewigen suchen. Aus ihm, dem Herzpunkt alles Guten und Götlichen, ergießt sich Leben in uns, damit wir glauben, hoffen und lieben lernen. Er ist und bleibt der Mittelpunkt

der Weltgeschichte; zu ihm hin zieht alles Gottsuchen der Menschenseelen, die vor ihm lebten, von ihm empfängt alles in der Weltgeschichte, was Großes und Gutes geschieht und geschehen wird, seine Antriebe, Zwecke und Ziele.

Seine Augen werden auf uns gerichtet sein, wie und wo wir reden und handeln. Wenn wir reden vom Alleräußerlichsten, vom Geld und den Gütern unserer Kirche, er mitten unter uns wird sorgen, daß auch diese Frage geweiht wird durch seinen Geist. Spricht doch Gott: „Mein ist beides, Silber und Gold.“ Vergessen wir dieses Wort nie, dann gilt uns das andere: „Alles ist euer, ihr aber seid Christi.“ Reden wir von der Verfassung unserer Kirche, wohl an, sie ist das Gewand, das seine Braut trägt. Das muß uns mahnen, auch hier den rechten Ernst walten zu lassen. Handeln wir aber von dem Religionsunterricht für unsere Jugend, nun, dann wird er, in unserer Mitte weilend, uns Kraft und Weisheit geben den rechten Weg zu finden, der unsere Kleinen hinführt in das Verhältnis der Gnade bei Gott und den Menschen. Er steht mitten unter uns. Auf ihn blicken wir als den Anfänger und Vollender unseres Glaubens.

Des Glaubens Anfang ist frommes Sehnen, geheimes Ahnen, Berührtwerden vom Hauch aus einer unsichtbaren Welt. Solches Glaubens Anfang ging von ihm über uns auf in der Morgenzeit unseres Lebens, in dem Augenblick, als unsere Mutter die Händlein uns falten lehrte zum Gebet, als ein frommer Lehrer uns die Weihnachtsgeschichte erzählte, als wir beim Glockenklang am heiligen Abend das Christkind vom Himmel her erwarteten. Jesus, das Christkind, war und ist noch heute der Anfänger des Glaubens. Und Jesus als Mann, der starke Held, der Weg, Wahrheit und Leben ist, Jesus, der glaubensstark Berge versetzte, er ist der Mehrer und Vollender unseres Glaubens. An ihm, dem Heiligreinen, zerrinnen schließlich alle Nebel des Unreinen und Gemeinen. An ihm, dem Fels im wogenden Meer der Zweifel und Irrtümer, richtet sich unser Glaube auf an das Gute in der Menschenbrust, an ewiges Licht und Leben. An ihm, der Sonne am Himmel des Glaubens und Liebens, entzündet sich auch in uns des Glaubens und der Liebe Blut, die alle Selbstsucht zerstört. So ist denn Christus unter uns der Quell unserer Arbeitskraft, aber auch der Bürge für den schließlichen Erfolg.

Alle Arbeit weist mehr sichtbaren Erfolg auf als die Arbeit im Gebiet des Geistes. Wer auf den Geist säet, muß geduldig harren können. Wer morgen schon ernten will, was er heute gesät, der ist nicht geschickt zur Arbeit in Gottes Reich. Es war eine kleine Zahl reifer Garben, die der scheidende Erlöser hatte ernten dürfen. Seine Kirche ist's gewöhnt, daß auch ihr die Früchte nicht schnell reifen. Wer in dieser Kirche arbeitet, muß sich auch an Mißerfolg gewöhnen, muß auch auf Hohn und Spott gefaßt sein. „Was ist Wahrheit?“ So höhnen Tausende noch heute. Und doch. Ist der Herr mitten unter uns, ist uns um den schließlichen Erfolg nicht bange. Treue Arbeit wird stets gesegnet. Darum bitten wir: Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unserer Hände wollest du fördern. Amen.

Predigt

zum

Schluß der Generalsynode 1904.

Gehalten von Pfarrer A. Mayer

in der Schloßkirche am 22. Oktober 1904, vorm. 9 Uhr.

Text: Hebr. 12, 14.

Am Ende unserer gemeinsamen Arbeit treten wir Mitglieder der Generalsynode mit dieser Gemeinde noch einmal vor Gott, um seinen Segen für unsere Kirche zu erbitten und vor ihm unsere Abschiedsgedanken zu heiligen.

Unser Scheidewort sei ein Friedensspruch. Gibt's ein köstlicheres Gut für die Menschenseele als Friede? Wie hat dieser freundliche Gruß aus uralter Zeit sich mehr und mehr mit dem reichsten Inhalt erfüllt, bis Alles, was der Mensch für sein Inneres bedarf und ersehnt, Alles, was der große Friedensfürst in Kampf, Not und Angst des Menschenherzens hineinbringt, sich zusammenfaßt in dem Frieden, den er seinen Jüngern gibt, den die Welt weder schenken noch rauben kann. Wie frohlockend atmet unsere Seele auf, wenn sie mit dem Apostel rufen kann: „Nun wir sind gerecht worden durch den Glauben, so haben wir Frieden mit Gott durch unsern Herrn Jesum Christ.“ (Röm. 5, 1)

Der Gott, der uns liebt, will wiederum von uns geliebt sein; der uns gibt, legt seine Gaben als bewegende Kraft in unsere Seele, daß wir damit wirken; der uns das höchste Gut, die Veröhnung, den Frieden durch Christus schenkt, will, daß Friede auf Erden ausgebreitet werde. Heute, da wir aus unserer gemeinschaftlichen Arbeit für unsere Kirche heimkehren, ein Jeder auf seinen besonderen Posten, laßt uns alles Wirken unserer Kirche und für unsere Kirche nach diesem Willen Gottes prüfen und dazu in das Licht des Apostelworts stellen: Jaget nach dem Frieden gegen Jedermann und der Heiligung, ohne welche wird Niemand den Herrn sehen — eine hochernste, aber auch eine verheißungsvolle Aufgabe.

I.

Jaget nach dem Frieden gegen Jedermann und der Heiligung! — Das Reich Gottes ist Gerechtigkeit und Friede und Freude! Also zuerst Gerechtigkeit und daraus Friede; kein Friede ohne Gerechtigkeit. Aller ungöttliche Streit rührt von der Ungerechtigkeit her. Und woher so viel Unrecht? Aus Eifersucht, Stolz

und Herrschbegierde. Räumt aus den Herzen alles selbstische Wesen, so ist der Weg zum Frieden gebahnt. Darum kann unsere Losung nicht heißen: „Wir vertreten nur unsere eigene Sache!“ Im Gegenteil: unsere Kirche vertritt ihre Sache am besten, wenn sie dient, wo sie nur kann. So strecken wir unsere Hand nicht aus nach dem Regiment in der Schule; aber wir wollen der Zukunft unseres Volkes dienen, indem wir unsere Jugend nicht nur unterrichten helfen, sondern sie durch die Zucht und Vermahnung zum Herrn zum rechten Gebrauch der evangelischen Freiheit in Gerechtigkeit und frommer Sitte erziehen. Unserer Kirche steht es nicht zu, das Zusammenwirken verschiedener Stände durch Gesetze zu ordnen; aber je nachdrücklicher wir in Hohen und Niederen die Erkenntnis beleben, daß sie Glieder an dem einen Leibe Christi sind, desto sicherer wird auch der brüderliche Gemein Sinn und die vaterländische Treue erstarken und den Ausgleich zwischen den schroffsten Gegensätzen finden. Wir wollen unserem Volke dienen in dem großen Kampf gegen alle Finsternis, die Gewissen schärfen für die Sünde, deren Frucht so viel Jammer und Verderben ist, aber auch die Augen schärfen für die Not, die so oft wieder die Wurzel der Sünde und Schande wird. Noch sind es viele Tausende in unsern Gemeinden, zu welchen die Arbeit unserer Kirche und diese allein Zugang findet in den Tagen der Freude und des Leids, und wir dienen unserem ganzen Volk, wenn wir göttliche Gedanken und göttliche Kräfte in sein Leben hineinbringen und es von den vergänglichen Gütern auf das ewige Reich hinweisen. Schreiten wir mit dem heiligen Erbarmen des Menschensohnes, der allen gedient hat, durch unser Volk, aller Sünde gegenüber unerbittliche Zeugen und Feinde, aber den Sündern und Elenden unermüdete Freunde und Helfer, schaut aus aller unserer Arbeit das Eine heraus, daß wir dienen wollen, dann wandelt unsere Kirche auf dem Weg des Friedens gegen Jedermann.

Wie viel mehr gilt diese Mahnung uns selbst, die wir in der Kirche arbeiten und wirken. Wollen wir miteinander unserm Volk dienen, so müssen wir uns gegenseitig mit unsern Gaben dienen und helfen, uns gegenseitig ergänzen und tragen — eine Gemeinschaft des Dienens, welche herauswächst aus gemeinsamem Sinn und Streben. Hat nicht in diesen Wochen des Ratens und Beschließens manche Klage und Not der Gegenwart unser aller Herzen gleichmäßig erschüttert, hat nicht manche Anregung die gleichen Gelübnisse neuen Eifers in uns entzündet, haben nicht manche Ausblicke auf das Werk des Herrn neue Hoffnungen in uns belebt? Ist das nicht ein Band des Friedens, wenn viele Herzen einen Schlag schlagen für die Sache unseres Herrn und seines Reiches? Aug' in Auge haben wir uns oft besser verstanden, als wir es aus der Ferne vermuteten; Hand in Hand treiben wir manche gemeinsame Arbeit. Soll uns das nicht ermuntern, noch eifriger dem Frieden nachzujagen, demütig keine Empfindlichkeit zu hegen und keine zu reizen, Nachsicht nicht nur zu gewähren, sondern auch, was schwerer ist, zu begehren? Wer hat das Recht, einen Kreis um sich her zu zeichnen und nur innerhalb dieses Kreises den Frieden zu pflegen? Hier ist Niemand ausgenommen. Hier ist Jeder eingeschlossen. Wie unausweichlich verlangt der Apostel und durch ihn der Geist des Herrn: Jaget nach dem Frieden gegen Jedermann!

Wollen wir diesem Apostelwort Folge leisten, so merken wir alsbald, wie manchen Strich wir dabei durch das eigene Ich ziehen müssen, wie erneute Selbstprüfung und Selbstverleugnung uns immer wieder not tut; Frieden zu halten und dazu die Neigungen des eigenen Selbst zu überwinden — das erfordert Läuterung auch von der feinsten, geheimsten Selbstsucht, eine Reinigung von aller Befleckung des Geistes so ist das Jaget nach dem Frieden gegen Jedermann zugleich auch ein Jaget nach der Heiligung. Denn Heiligung ist vor allem Reinigung von aller eigenen Untugend. Und darum kein wahrer Friede ohne Reinigung, ohne Heiligung.

Keine Heiligung ohne Wahrheit! Wir lernen von unserem Hohepriester beten: „heilige uns in deiner Wahrheit“ und darum sagen wir jedem faulen Frieden ab, der dem ehrlichen Kampf um Wahrheit und Überzeugung aus dem Wege geht, nur um ungestörte, behagliche Ruhe zu genießen. Solche Ruhe ist kein wahrer Friede! Auch innerhalb der Mauern unserer Kirche — welch ein Auseinandergehen der Über-

zeugungen und Bestrebungen! Die Einen wollen dankbar das alte Erbgut der Väter möglichst unverändert festhalten, während die Andern zukunftsroh sich um neue Gestaltungen des Christentums bemühen. Da können wir allerdings unsere Überzeugungen nicht umtauschen, wie man eine Münze gegen andere auswechselt. Und wenn wir unsere Gewissensüberzeugungen ändern aufdrängen oder unterwerfen, so halten wir die Wahrheit auf und hindern den wahren Frieden. „Ein Jeglicher sei in seiner Meinung d. h. in seiner Überzeugung gewiß“. (Röm. 14, 5) Heiligung finden wir nur in der Wahrheit, nämlich in der persönlichen Wahrhaftigkeit. Aber hat diese nicht ihren Quell und ihr Maß an der Wahrheit, die persönlich vor uns steht? Christus ist es, der bezeugen kann: Ich bin die Wahrheit! Er steht in vollem Einklang des Wollens und Wirkens mit dem Vater; darum ist auch in seinem Wesen und Leben kein Zwiespalt zwischen Wissen und Wollen, keine Kluft zwischen Wollen und Vollbringen, kein innerer Zweifel, kein unsicheres Schwanken; er ist eins mit sich selbst; er irrt nicht, er trägt nicht. Darum wahren seine Worte; ihre Kraft und Geltung vergeht nicht. Und darum ist er unser aller Meister, der Einigungspunkt, in dem die Pflicht der Gebundenheit und das Recht der Freiheit sich zusammenfinden, sich versöhnen können. Ist Einer unter uns, den nicht die Gnadenfülle der Person Jesu Christi schon überwältigt, erquickt, getröstet hat? Ist ein Einziger hier, dem nicht Wahrheitsworte dieses Heiligen wie Spieße und Nägel ins Gewissen gedrungen sind, ihn gestraft, ihn gemahnt haben? Diese Eindrücke der selbsterfahrenen Gnade fassen und festhalten, vor der Gewalt der selbst erkannten Wahrheit sich beugen, das ist die freie eigenste Tat des persönlichen Glaubens, das ist für Herz und Gewissen des einzelnen Menschen verbindlich und verpflichtend. Da giebt's innere Erlebnisse, da stellen sich an uns Forderungen, in denen wir uns alle berühren. Und dann: Fahre fort! Sich täglich neu in das Licht der Gnade und Wahrheit in Jesus Christus stellen, den Einflüssen seines Wortes und Geistes unser Inneres offen halten, dadurch wachsen in der Gnade und Erkenntnis Jesu, immer zuverlässlicher im Vertrauen, immer williger im Gehorsam werden — ist das nicht jenes Jagen nach der Heiligung, welches uns zusammenführen kann? In diesem Werdegang geht's durch viele Stufen. Hat der heiligende Geist in uns seine Werkstätte aufgeschlagen, in welcher wir ihn wirken lassen, so haben wir an uns selbst immer wieder genug zu richten und zu reinigen. „Nicht daß ich es schon ergriffen habe oder schon vollkommen sei.“ Das macht uns demütig und darum geduldig. Jagen wir so in der Jüngerschaft Jesu nach der Heiligung, so schmilzt viele Herzenshärte, so wächst Milde und Gerechtigkeit gegen die Andern, so fallen manche Hindernisse der Eintracht dahin. Wir merken auch: das Maß der Erkenntnis ist nicht das Maß der Treue; gemeinsame Losungsworte verbürgen nicht gemeinsamen Sinn und gleichen Eifer. Aber ist Reinigung und Heiligung in der Schule Christi unser gemeinsames Ziel, so mögen wir wohl von weit auseinanderliegenden Punkten am Fuß des Berges ausgehen; aber je weiter wir in die Höhe kommen, desto näher rücken sich die Wege; man winkt sich, man ruft sich, man versteht sich, man kann sich endlich die Hände reichen und gemeinsam dem Gipfel zustreben. Wer nach der Heiligung jagt, jagt auch nach dem Frieden. Je mehr Reinigung, desto mehr Einigung.

II.

Einigung mit den Brüdern und Einigung mit dem Herrn. Heiligung führt uns zur Vereinigung mit Gott, zum Schauen Gottes. Ohne Heiligung wird niemand den Herrn sehen.

Ein Stäublein im Auge und nur getrübt erblickt es die sichtbare Welt. Und den Staub der sündlichen Lust, des Stolzes, des Hasses im Herzen, wie kann dieses Auge des innern Menschen die unsichtbare Welt, wie kann es Gott erkennen? Aber scheide dich von allem unheiligen Wesen, dann winkt dir die Verheißung: den Herrn sehen.

Niemand hat je Gott gesehen. Aber die Klarheit Gottes, das will sagen die deutliche und gewisse Anschauung und Erfahrung, daß Gott sei und daß dieser Gott unser Gott und Vater sei, ist uns aufgedeckt,

XVIII.

ist uns offenbar und faßbar geworden in dem Angesicht seines Sohnes Jesu Christi. Selig preist er selbst die Augen, die sehen dürfen, was viele Könige und Propheten nicht sahen. Wir verstehen die Sehnsucht, mit der ein Zachäus vom Maulbeerbaum nach ihm ausschaute; wir begreifen das Verlangen jener griechischen Fremdlinge: Wir möchten gerne Jesum sehen!

Dieses Sehen mit des Leibes Augen kann unser Apostelwort freilich nicht meinen. Aber die Zeugen des irdischen Wandels unseres Herrn haben uns seine Gestalt so klar und lebensvoll vor die Augen gemalt, aus den Evangelien tritt uns seine Person ebenso anziehend und ergreifend entgegen, wie sie einst an den Gestaden des galiläischen Sees wandelte und in den Hallen des Tempels zu Jerusalem stand — uns so nahe, so blutsverwandt und zugleich so herrlich und hoch über uns. Wie völlig ist in seiner Person herzliche Demut und königliche Hoheit verschmolzen! Ich bin von Herzen demütig — und zugleich: all' euch Mühselige will ich erquickten. Mir ist gegeben, spricht die Demut und hoheitsvoll fährt sie fort: alle Gewalt! — Wie ist in ihm eins Heiligkeit und Gnade, Gerechtigkeit und Hilfe, bis seine heilige Demut sich vollendet am Kreuz und seine Gerechtigkeit offenbar wird in der Königsherrschaft des Lebendigen. So sahen sie ihn, die sein Bild uns gezeichnet haben, die Evangelisten und Apostel; so bezeugen sie: wir sahen seine Herrlichkeit, so weist auch unser Apostel auf ihn hin: Lasset uns aufsehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens, welcher das Kreuz erduldet und ist gesessen zur Rechten auf dem Stuhl Gottes. (Hebr. 12, 2)

So strahlt denn auch seine Person über seiner Gemeinde auf Erden bei ihrem Gang durch die Jahrhunderte. Auf ihn sah das brechende Auge der Märtyrer, und der Morgenglanz der Ewigkeit leuchtete in ihm auf. Vor ihm beugte sich der Stolz des griechischen Weisen und vor ihm senkte sich das Schwert des römischen Kaisers und beide wurden ihm dienstbar. Seine Kniee umfaßten die Völkerzüge, die aus dem Dunkel der Vorzeit auf den Boden der Geschichte traten. Als einen milden und mächtigen Herzog schauten ihn unsere kriegerischen Vorfahren und gelobten ihm Heeresfolge. Und als nach einem Halbjahrtausend der Erziehung durch die Kirche die Völker des Abendlandes allmählich aus der Unmündigkeit herauswuchsen und zu selbsttätigem Aneignen des Evangeliums, zu schöpferischem Denken gereift waren, da versenkten sich die Forscher in das Geheimnis des Gottmenschen und seines Werkes, da bauten ihm die Meister hochragende Dome und die Kirche selbst wollte sich ausgestalten zu einem allumfassenden mächtigen Einheitsbau. Sie alle sahen etwas von seiner Herrlichkeit, den Saum seines Gewandes — aber wer hätte ihn schon völlig erschaut? Ja vielfältig lagerte sich der Staub der Verweltlichung der Kirche, der Veräußerlichung auf die Augen, die Person des Erlösers trat in den Schatten und Hintergrund. Da kam die Reformation. Aus dem alten angeletteten Buch, aus dem Schriftwort trat dem Suchen und Sehnen der Welttheilend wieder hell und klar entgegen; „sie sahen Jesum allein“, den alleinigen Mittler, den Gott erkoren, den König und Herrn, der für uns kämpft.

Wir sehen seine Fußstapfen im Gang durch die Jahrhunderte, da er sein Reich weiterführt von Stufe zu Stufe, da er immer wieder Leben aus dem Tod erweckt und durch Leiden zur Herrlichkeit leitet.

Nur ein Blick in unsere heimatliche Kirche! Sehen wir nicht die Hand des Friedenskönigs darin, daß die lange getrennten beiden Arme der Reformation bei uns in einen Strom zusammengefloßen sind? Diese Kirchenvereinigung ist so in Fleisch und Blut unseres Volkes eingegangen, daß die Kinder unserer Tage nur aus den Büchern noch lernen und wissen, daß ihre Väter einst getrennt waren.

Aber jetzt? Wie viel Gährung und Unruhe in unserer Mitte! Welch schmerzliche Entleerung von christlichen Gedanken und sittlichen Kräften bei vielen Gliedern unserer Kirche! Welch unglaubliche Verkehrung von Wahrheiten zu kräftigen Irrtümern! Und um unsere Kirche her viel Verachtung, große Feindschaft! Durch die ganze gebildete Welt ein Kampf der Weltanschauungen zwischen denen, die sich zu Gott halten, und denen, welche alles auf den Menschen stellen. Ist das nicht zum Verzagen?

Nicht doch! Seht auch, wie viele Gemüther in der Gegenwart von der alten Frage tiefbewegt sind: Wann werde ich dahinkommen, daß ich Gottes Angesicht schaue? Mit welchem Ernst und Fleiß werden die Gründe und Quellen unseres Christenglaubens durchforscht! Seht auf den nie dagewesenen Reichtum an Glaubens- und Liebesarbeit daheim und draußen! Und wenn manche langjährige äußere Stützen der Kirche jetzt sich als morsch erweisen, wer weiß, ob nicht der Herr seine Gemeinde auf eigene Füße stellen will, daß sie nur aus ihrem eigensten inneren Wesen heraus, aus Geist und Wahrheit und Liebe sich frei entfalte und ein grünender und fruchtbarer Zweig am Baume seines Reiches werde!

Er leitet seine Gemeinde. Die Fülle seiner Gnade ist noch nicht erschöpft, die Kraft seiner Wahrheitsworte ist noch nicht abgestumpft, der Glanz seiner Herrlichkeit ist noch keineswegs verblichen. Vielmehr immer heller strahlt seine Person über alle Größen der Geschichte; für neue Fragen und Aufgaben eröffnet sein Wort neue Blicke und er steht vor uns und über uns nicht nur als der, der einmal war, sondern der auch heute und derselbe ist in Ewigkeit, der Herr der Gemeinde. Auf ihn sehen — da richtet ihr wieder auf die lässigen Hände und die müden Kniee, da tut ihr gewisse Tritte mit euern Füßen (Hebr. 12. 13), da wird das Wort des letzten Bibelblatts wahr werden: „seine Knechte werden ihm dienen und sehen sein Angesicht.“ Ist einst dann alles Stückwerk des Wissens vergangen, sind alle unsere mangelhaften Dienste zu Ende gekommen und ist das Vollkommene erschienen, so werden wir ihn sehen von Angesicht zu Angesicht. Welch große Verheißung! —

Im Reich Gottes geht Großes und Schweres zusammen. Keine weite Aussicht auf hoher Bergespitze ohne mühevollen Aufstieg. Was Größeres und Kostlicheres für unsere Arbeit in der Kirche, als daß wir dabei den Herrn sehen! Aber dazu führt uns nur der steile, enge Pfad der Selbstzucht und Selbstverleugnung: Jage nach dem Frieden gegen Jedermann und nach der Heiligung.

Die Zeit scheint ernst und schwer! Gerade darum glauben wir, daß auch in unserer Gegenwart der Herr Großes schaffen kann und will. Nur, daß wir selbst jagen nach Frieden und Heiligung. Jagen heißt Eilen. Wollen wir zuwarten, bis Risse zu Klüften sich erweitern, bis alle Verbindungsfäden abreißen, alle Brücken brechen und die Hände sich nicht mehr berühren? Wollen wir abwarten, bis Gewalten von außen her uns zusammenpressen und die Blut gemeinsamer Trübsal uns zusammenschweißt? Wollen wir nicht lieber im Geist des Friedens und der Heiligung uns zusammenschließen? „Wir brauchen Liebe“, „wir brauchen Kraft“, so wurde uns gestern zugerufen. Durch Friede und Heiligung werden wir an Liebe und Kraft rein und stark werden.

Wir kehren zurück in unsere Heimat, auf die Wege unseres verschiedenartigen Berufs. Da sei unser Scheidegruß jene Bitte Josephs an seine fortziehenden Brüder: „Zanket nicht auf dem Wege.“ Wie jene wollen auch wir nicht Steine unsern Kindern bringen, mit denen sie sich werfen, sondern wir wollen den Unsrigen Brot, Kraft und Bezgehrung bringen, damit sie mit uns wandern können aus den oft ausgedörrten Steppen zu den wonnigen Auen, da wir Leben und volle Genüge finden, wo der Sohn den Vater sieht von Angesicht zu Angesicht, wo die Brüder den Bruder sehen, der nicht mehr Knechtsgewand trägt, sondern der schon, wenn auch ihre Augen gehalten waren, in ihrer Mitte stand und den sie nun kennen als Fürst und Herrn, der sie speist, der sie kleidet mit Feierkleidern, der ihnen eine neue Heimat anweist.

Ihr Brüder im Amt, ihr Mitarbeiter aus unseren Gemeinden, ihr Glieder unserer Kirche und Genossen unseres Glaubens — laßt es unser Gebet sein: der Gott des Friedens heilige uns durch und durch. Laßt uns jagen nach dem Frieden gegen Jedermann und der Heiligung, ohne welche wird Niemand den Herrn sehen. Der Herr selbst bekräftigt dies Apostelwort durch seinen Ruf: „Selig, die reines Herzens sind; denn sie werden Gott schauen; selig die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ Amen.

